Kgl. bayerisches Gesetz

zur Ausführung

der

Reichs-Strafprozeßordnung

vom 18. August 1879

mit einem Anhange,

enthaltend

die noch giltigen Bestimmungen des bayerischen Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich betr.,

erläutert

von

Josef Wagner,

kgl. II. Staatsanwalt in Memmingen.

Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des Königreichs Bayern".

Erlangen, 1886.

Verlag von Palm & Enke.

(Carl Enke.)

Kgl. bayerisches Gesetz

zur Ausführung

der

Reichs-Strafprozeßordnung

vom 18. August 1879

mit einem Anhange,

enthaltend

die noch giltigen Bestimmungen des bayerischen Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich betr.,

erläutert

von

Josef Wagner,

kgl. II. Staatsanwalt in Memmingen.

Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des Königreichs Bayern".

Erlangen, 1886.

Verlag von Palm & Enke.

(Carl Enke.)

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Kgl. bayerisches Gesetz

zur Ausführung

der

Reichs-Strafprozeßordnung

vom 18. August 1879

mit einem Anhange,

enthaltend

die noch giltigen Bestimmungen des bayerischen Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich betr.,

erläutert

von

Josef Wagner,

kgl. II. Staatsanwalt in Memmingen.

Vorwort.

Das Ausführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung verfolgt nicht bloß den Zweck, die neben den Reichsgesetzen noch zu Recht bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über das Strafverfahren zu regeln und möglichst mit der Reichsstrafprozeßordnung in Einklang zu bringen, sondern es hat auch die Aufgabe in sich aufgenommen, welche das Gesetz vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr., zu lösen bestrebt war und zwar, soweit letzteres Gesetz das Strafrecht berührte und nicht schon durch die nachfolgende Reichsgesetzgebung modifizirt worden war.

Für das Strafrecht hat nämlich der § 2 des Reichs-Einf.-Ges. zum RStGB. vom 31. Mai 1870 unter den in diesem Gesetze gezogenen Schranken der Landesgesetzgebung einen erheblichen Spielraum gelassen, und es verblieb außerdem der Landesgesetzgebung die Regelung über diejenigen Materien, bei welchen nicht die Anwendung einer strafrechtlichen Norm den Zweck des Verfahrens bildet, welche also nicht Strafsachen im eigentlichen Sinne sind, nämlich die Disziplinarsachen, die Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen.

Ebenso war durch die §§ 3, 4 und 6 des Reichs-Einf.-Ges. zur RStPO. vom 1. Februar 1877 für das Gebiet des Strafverfahrens der Landesgesetzgebung noch ein ziemlich weites Feld vorbehalten.

Hiezu trat auf beiden Gebieten die Erlassung der erforderlichen Ueberleitungsbestimmungen, soweit für diese von den beiden allegirten Reichs-Einführungs-Gesetzen der Landesgesetzgebung Raum gelassen worden war.

In welcher Weise diese Aufgaben gelöst wurden, dafür muß auf die einzelnen Artikel selbst verwiesen werden.

Als die wichtigsten Auslegungsbehelfe des gegenwärtigen Gesetzes erscheinen die Regierungsmotive und die Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften, insbesondere der Kammer der Abgeordneten, und zwar nicht bloß jene über das gegenwärtige Gesetz, sondern auch jene über das Gesetz vom 26. Dezember 1871.

Die Regierungsmotive zum Gesetz vom 26. Dezember 1871 finden sich in den Verhandl. des Gesetzgebungsausschusses der K. d. Abg. von 1871/72 Beil.-Bd. I S. 45—77, jene zum gegenwärtigen Gesetze in den Verh. des G.-Aussch. der K. d. Abg. von 1878/79 Beil.-Bd. V S. 13 ff., 374 ff. und Beil.-Bd. IV S. 757 ff.

Während das Gesetz vom 26. Dezember 1871 durch Herrn Dr. Staudinger eine eingehende vorzügliche Erläuterung gefunden hatte, welche sowohl hinsichtlich der noch geltenden Bestimmungen jenes Gesetzes als in gesetzesgeschichtlicher Hinsicht jetzt noch die vollste Beachtung beanspruchen darf, hat das gegenwärtige Gesetz bisher nur eine vollständige Bearbeitung durch die Herren v. Bomhard und Koller erlangt, welche hauptsächlich die Regierungsmotive zu dem Gesetze mittheilt.

Da das gegenwärtige Gesetz durch die nachfolgende Gesetzgebung bereits in einigen Beziehungen modifizirt wurde, eine Reihe einschlagender Bestimmungen auf dem Verordnungswege und durch Ministerialentschließungen seit dem Erlasse des Gesetzes ergangen sind, und auch die Judikatur der obersten Gerichtshöfe dieses Gesetz in mehrfacher Richtung berührt hat, so drängte mich das praktische Bedürfniß zu einer großen Reihe von Notizen zu demselben, deren Sichtung in mir den Gedanken wach rief, dieselben weiter zu bearbeiten und zu veröffentlichen.

Bei der andauernden Wichtigkeit und der großen Schwierigkeit dieses Gesetzes, welches den Schlüssel bildet zum Verständnisse der strafrechtlichen und strafprozessualen Normen, welche aus der bayerischen Landesgesetzgebung jetzt noch Geltung haben, bitte ich um wohlwollende Aufnahme meiner vorliegenden Arbeit.

Memmingen, den 28. April 1886.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Erklärung von Abkürzungen.

A. oder Abg. = Abgeordnete.
AG. oder Ausf.-G. = bayerisches Ausführungsgesetz.
AeuMB. oder Aeuß.MB. (AeuME.) = Bekanntmachung (Entschließung) des k. b. Staatsministeriums des Aeußeren und des Königl. Hauses.
Art. = Artikel.
B. oder bayer. = bayerisch.
Bd. = Band.
Beil. = Beilage.
Bem. = Bemerkung.
Bl. oder Bl. f. R.A. = Blätter für Rechtsanwendung.
E. = Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Strafrechtes und Strafprozesses.
E.G. oder Einf.-G. = Einführungs-Gesetz.
Entw. = Entwurf. Unmittelbar unter dem Gesetzestext in der Klammer ist damit gemeint der Entwurf des gegenwärtigen Gesetzes, abgedruckt a) in den „Verh. d. K. d. Abg. 1878/79, Gesetzgebungsausschuß, Beil. Bd. V S 1 ff. u. S. 369 ff.“, b) bezüglich der Art. 103—121 in den „Verh. d. K. d. Abg. im J. 1878 79, Beil. Bd. IV S. 755 ff.“
Erk. = Erkenntniß
FMB. (FME.) = Bekanntmachung (Entschließung) des k. b. Finanzministeriums.
FMBl. = Finanzministerialblatt.
FStG. = Forststrafgesetz.
FStS. = Forststrafsache.
G. oder Ges. = Gesetz.
G.A. = Gesetzgebungsausschuß.
GBl. oder Ges.-Bl. = Gesetzblatt.
Geb.-Ges. = Gebührengesetz.
GVBl. oder G.- u. VBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
Hyp.-Ges. = Hypothekengesetz.
JMB. (JME.) = Bekanntmachung (Entschließung) des k. b. Justizministeriums.
JMBl. = Justizministerialblatt.
InnMB. (InnME) = Bekanntmachung (Entschließung) des k. b. Staatsministeriums des Inneren.

InnJFKMB. = Bekanntmachung der k. b. Staatsministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Kriegs.

k. = königlich.

K. = Kammer.

KMB. (KME.) = Bekanntmachung (Entschließung) des k. b. Kriegsministeriums.

MAG. = Malzaufschlagsgesetz.

MB. (ME.) = Bekanntmachung (Entschließung) mehrerer k. b. Staatsministerien.

Mot. = Motive. Unmittelbar unter dem Gesetzestexte in der Klammer sind an erster Stelle immer gemeint die Motive zum gegenwärtigen Gesetze, abgedruckt unmittelbar hinter den Entwürfen (siehe oben zu Entw.), an zweiter Stelle die Motive zu dem b. Einf.-Ges. vom 26. Dezbr. 1871, abgedruckt in „Verh. d. G.A. d. K. d. Abg. des bayerischen Landtages in den Jahren 1871/72, Band I (enthaltend Gesetzentwürfe, Vorträge), S. 45 ff. Letztere sind öfters auch als „E. Mot." citirt.

MStGB. = Militärstrafgesetzbuch.

MStGO. = Militärstrafgerichtsordnung.

Not.-Ges. = Notariatsgesetz.

OAG. = Oberappellationsgericht.

OLG. = Oberlandesgericht.

Prot. = Protokolle. Jene zum gegenwärtigen Gesetze sind abgedruckt in Beil. Bd. VI d. G.A. d. K. d. Abg. von 1878/79.

PStGB. = Polizeistrafgesetzbuch.

RCPO. = Reichscivilprozeßordnung.

RDG. = bayer. Richterdisziplinargesetz.

Rechtspr. = Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von der Reichsanwaltschaft.

Regbl. oder Reggs-Bl. oder Regsbl. = Regierungsblatt.

RG. = Reichsgesetz.

RGBl. = Reichsgesetzblatt.

RGKG. = Reichsgerichtskostengesetz.

RStGB. = Reichsstrafgesetzbuch.

RStPO. = Reichsstrafprozeßordnung.

RGVG. = Reichsgerichtsverfassungsgesetz.

R.R. = Reichsräthe.

S. = Seite.

Samml. = Sammlung von Entscheidungen des königl. Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechtes und Strafprozesses.

StGB. = Strafgesetzbuch.

StPO. = Strafprozeßordnung.

V. oder V.O. = Verordnung.

Verh. = Verhandlungen

VEG. = bayerisches Einführungs-Gesetz vom 26. Dez. 1871.

Vorschr. f. Sch.-Ger. = Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen.

ZStS. = Zollstrafsachen.

ZStAnw. = Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlagstrafsachen im Verwaltungswege (siehe S. 154 Ziff. 5 lit. b.).

Bei allen citirten Amtsblättern, Sammlungen und Zeitschriften bezeichnen mangels näherer Erklärung die römischen Ziffern den Band, die arabischen die Seite, das dabei stehende Datum die Zeit der Erlassung des Erk. des betr. Gerichtshofes oder der betr. Regierungsanordnung. — Ist neben dem Datum einer Vorschrift oder eines Erkenntnisses nichts weiter als eine Zahl in Klammern beigesetzt, so bedeutet diese in Klammern beigesetzte Zahl die Seite des Justizministerialblattes desjenigen Jahres, in welchem das Erkenntniß oder die Vorschrift ergangen ist.

Bomhard und Koller = Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich ꝛc., herausgegeben von Ernst v. Bomhard, k. Appellationsgerichtsrath, u. Wilhelm Koller, k. Stadtgerichtsassessor, Nördlingen 1879.

Loewe = Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich ꝛc. von Dr. E. Loewe, Geh.-Justizrath, III. Aufl., Berlin u. Leipzig 1882.

v. May = Gesetz über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 ꝛc., erläutert von Ludwig v. May, k. Generaldirektor der Zölle ꝛc., Erlangen 1883.

Staudinger (ohne weiteren Beisatz) = Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit den Einführungs- und Nebengesetzen ꝛc. von Dr. Julius Staudinger, k. b. Appellationsgerichtsrath, Nördlingen 1872; — Staudinger II = Ergänzungsband zu dem vorigen Werke, Nördlingen 1876.

Stenglein (ohne Beisatz) = Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich ꝛc. von M. Stenglein, Reichsanwalt in Leipzig, Nördlingen 1885.

Gesetz
zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.
Einleitende Bestimmungen.

Art. 1.

Vom Tage des Inkrafttretens der Reichs-Strafprozeßordnung an gelten im Königreiche Bayern neben den Bestimmungen der Reichsgesetze sowie der in Bayern verkündeten Zollvereinsgesetze von den noch bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen über Strafrecht und Strafverfahren nur mehr diejenigen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze, in dem Polizeistrafgesetzbuche für Bayern oder in den Gesetzen über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer enthalten oder als fortbestehend bezeichnet sind.

(Entw. Art. 1 u. Mot. S. 13. — VEG. v. 1871 Art. 1 u. Mot. S. 47).

Zu Art. 1.

I. Die Reichs-Strafprozeßordnung ist bekanntlich vom 1. Oktober 1879 an in Kraft getreten (vergl. Art. 127 dies. Ges.).

II. Reichsgesetze mit Bestimmungen über Strafrecht und Strafverfahren, welche in Bayern gelten, sind folgende:

1) Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, giltig vom 1. Januar 1872 an, (RGBl. S. 127), mit dem Gesetze, betr.

die Abänderung von Bestimmungen des StGB. f. d. Deutsche Reich vom 26. Febr. 1876, giltig vom 20. März 1876 an, (RGBl. S. 25), und dem Einf.-Ges. vom 31. Mai 1870, giltig v. 1. Januar 1872 an, (GBl. des Nordd. B. 1870 S. 195),

2) Gesetz vom 25. Okt. 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, giltig vom 13. Mai 1871 an, (Bundes-GBl. 1867 S. 35),

3) Gesetz v. 8. Novbr. 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc., giltig vom 13. Mai 1871 an, (Bundes-GBl. 1867 S. 137),

4) Gesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., giltig vom 1. Jan. 1872 an, (Beil. zum Bayer. GBl. v. 1871/72 S. 2), im Zusammenhalte mit dem Ges. v. 25. Febr. 1876, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Febr. 1876, giltig vom 25. Mai 1876 an, (RGBl. S. 163), dem Gesetze, betr. die Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote v. 21. Mai 1878, giltig v. 8. Juni 1878 an, (RGBl. S. 95), und dem Gesetze vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, giltig vom 1. April 1881 an, (RGBl. S. 153),

5) die Deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, giltig vom 1. Jan. 1873 (Beil. z. Bayer. GBl. 1871/72 S. 52), mit Abänderungsgesetzen vom 12. Juni 1872, 2. März 1874, 8. April 1876, 17. Juli 1878, 23. Juli 1879, 15. Juli 1880, 18. Juli 1881 und 1. Juli 1883, — neuer Text s. RGBl. v. 1883 S. 177, — und vom 18. April 1886,

6) Gesetz v. 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer, giltig v. 1. Juli 1871 an, (GBl. des Nordd. Bundes v. 1869 S. 193),

7) Gesetz v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken (GBl. d. Nordd. Bundes von 1870 S. 339), giltig vom 1. Januar 1872 an,

8) Gesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 11. Juni 1870, giltig vom 13. Mai 1871 an, (GBl. des Nordd. Bundes 1870 S. 375), siehe auch Ziff. 62,

9) Gesetz, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871, giltig vom 28. Juni 1871 an, (RGBl. S. 210),

10) Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Okt. 1871, giltig vom 1. Jan. 1872 an, (RGBl. S. 347),

11) Gesetz, betr. die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezbr. 1871, giltig vom 12. Jan. 1872 an, (RGBl. v. 1871 S. 459),

12) Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich und das Einführungsgesetz hiezu vom 20. Juni 1872, giltig vom 1. Oktober 1872 an, (RGBl. S. 173 ff.),

13) Gesetz, betr. die Seemannsordnung vom 27. Dezbr. 1872, giltig vom 1. März 1873 an, (RGBl. S. 409),

14) Gesetz, betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute, vom 27. Dezbr. 1872, giltig vom 1. März 1873 an, (RGBl. 1872 S. 432),

15) Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, giltig vom 3. Juli 1873 an, (RGBl. 1873 S. 129),

16) Gesetz, betr. die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 28. Juni 1873, giltig vom 1. Jan. 1874 an, (RGBl. S. 184),

17) Münzgesetz vom 9. Juli 1873, giltig vom 29. Juli 1873 an, (RGBl. S. 233),

18) Gesetz vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtl. Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, giltig vom 1. Aug. 1873 an, (Bayer. Ges.-Bl. 1873 S. 6),

19) Impfgesetz vom 8. April 1874, giltig vom 1. April 1875 an, (RGBl. S. 31),

20) Gesetz, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, vom 4. Mai 1874, giltig v. 20. Mai 1874 an, (RGBl. S. 43),

21) Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, giltig v. 23. Mai 1874 an, (RGBl. S. 45), mit der Allerh. Verordn. vom 21. Nov. 1875, betr. die Wehrordnung für das Königreich Bayern (Ges.- u. VBl. S. 771) und Bekanntm. hiezu vom 25. Septbr. 1884 (Ges.- u. VBl. S. 171), dann dem Ges. v. 15. Febr. 1875 (RGBl. S. 65), betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarmittel,

22) Gesetz über die Presse v. 7. Mai 1874, giltig v. 1. Juli 1874 an, (RGBl. S. 65),

23) Strandungsordnung vom 17. Mai 1874, giltig v. 1. Jan. 1875 an, (RGBl. S. 73),

24) Gesetz über Markenschutz vom 30. November 1874, giltig vom 1. Mai 1875 an, (RGBl. S. 143),

25) Gesetz, betr. die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezbr. 1874, giltig vom 1. Januar 1875 an, (RGBl. S. 193),

26) Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875, giltig vom 1. Januar 1876 an, (RGBl. S. 23),

27) Bankgesetz vom 14. März 1875, giltig vom 1. April 1875 und bezüglich einiger Strafbestimmungen vom 1. Januar 1876 an, (RGBl. S. 177),

28) Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Jan. 1876, giltig vom 1. Juli 1876 an, (RGBl. 1876 S. 4),

29) Gesetz, betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Jan. 1876, giltig v. 1. Juli 1876 an, (RGBl. S. 8),

30) Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 an, giltig vom 1. April 1876 an, (RGBl. S. 11),

31) Gesetz, betr. die eingeschriebenen Hilfskassen, vom 7. April 1876, giltig vom 26. April 1876 an, mit Abänderungsges. v. 1. Juni 1884, (RGBl. S. 54), — siehe auch Ziff. 59,

32) Gesetz, betr. die Schonzeit für den Fang von Robben, vom 4. Dezbr. 1876, giltig vom 27. Dezbr. 1876 an,

33) Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877, giltig v. 1. Okt. 1879 an, (RGBl. S. 41), mit Einf.-Ges. (ibid. S. 77),

34) Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, giltig vom 1. Okt. 1879 an, (RGBl. S. 83),

35) Strafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877, giltig v. 1. Okt. 1879 an, (RGBl. S. 253), mit Einf.-Ges. (ibid. S. 346),

36) Konkursordnung vom 10. Febr. 1877, giltig vom 1. Okt. 1879 an, (RGBl. S. 351), mit Einf.-Ges. (ibid. S. 390),

37) Patentgesetz vom 25. Mai 1877, giltig vom 1. Juli 1877 an, (RGBl. S. 501),

38) Gesetz, betr. die Untersuchung von Seeunfällen, v. 27. Juli 1877, giltig vom 1. Januar 1878 an, (RGBl. S. 549),

39) Gesetz, betr. den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878, giltig vom 1. Januar 1879 an, (RGBl. S. 133),

40) Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878, giltig v. 1. Okt. 1879 an, (RGBl. S. 141), mit dem Gesetz, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 29. Juni 1881 (RGBl. S. 178), giltig v. 15. Juli 1881 an, dann Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878, giltig v. 1. Okt. 1879 an, (RGBl. S. 166), und Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173, Ges.- u. VBl. S. 173), giltig vom 1. Okt. 1879 an,

41) Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878, giltig v. 1. Okt. 1879 an, (RGBl. S. 177), und Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879 (RGBl. S. 176), giltig v. 1. Okt. 1879 an,

42) Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Okt. 1878, giltig vom 22. Okt. 1878 an, (RGBl. S. 351), mit Gesetz vom 31. Mai 1880 (RGBl. S. 117), vom 28. Mai 1884 (RGBl. S. 53), und vom 20. April 1886 (RGBl. S. 77),

43) Gesetz, betr. die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, giltig vom 1. Oktober 1879 an, (RGBl. S. 197),

44) Gesetz, betr. die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879, giltig theils v. 25. Juli 1879, theils v. 1. April 1880 an, (RGBl. S. 245),

45) Gesetz, betr. die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande vom 20. Juli 1879, giltig v. 1. Jan. 1880 an, (RGBl. S. 261),

46) Gesetz, betr. den Wucher, v. 24. Mai 1880, giltig v. 14. Juni 1880 an, (RGBl. S. 109),

47) Gesetz, betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten, vom 25. März 1880, giltig vom 20. August 1880 an, (RGBl. S. 181),

48) Gesetz, betr. die Küstenfrachtfahrt vom 22. Mai 1881, giltig v. 1. Jan. 1882 an, (RGBl. S. 97),

49) Gesetz, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881, giltig vom 1. Okt. an, (RGBl. S. 185), mit dem Abänderungsgesetze vom 29. Mai 1885 (RGBl. S. 171), giltig vom 1. Okt. 1885, (neuer Text siehe RGBl. 1885, S. 179),

50) Gesetz, betr. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze vom 17. Juli 1881, giltig vom 1. Juli 1881 an, (RGBl. S. 247),

51) Gesetz, betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße vom 20. Juli 1881, giltig vom 1. Jan. 1884 an, (RGBl. S. 249),

52) Gesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter v. 15. Juni 1883 (RGBl. S. 73), giltig theils v. 1. Dez. 1883, theils v. 1. Dez. 1884 an,

53) Gesetz, betr. die Reichskriegshäfen ꝛc. vom 19. Juni 1883, giltig vom 13. Juli 1883 an, (RGBl. S. 105),

54) Gesetz v. 3. Juli 1883 (RGBl. S. 149), betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, giltig v. 25. Juli 1883 an,

55) Ges. v. 27. Juli 1883 (RGBl. S. 263), betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis, mit Verordn. vom 21. Jan. 1884 (RGBl. S. 9),

56) Gesetz zur Ausführung der internat. Konvention vom 6. Mai 1882, betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee ꝛc. vom 30. April 1884, giltig vom 15. Mai 1884 an, (RGBl. 1884, S. 48),

57) Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen v. 9. Juni 1884, giltig theils vom 11. Juni 1884, theils vom 11. Sept. 1884 an (RGBl. S. 61); hiezu bayer. VO. vom 17. Sept. 1884 (G.- u. VBl. S. 451), RB. vom 13. März 1885 (RGBl. 78),

58) Ges. v. 13. Mai 1884 (RGBl. S. 49), betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, giltig teils vom 17. Mai 1886, theils vom 31. Mai 1884, theils vom 1. Juli 1884 an,

59) Ges. v. 1. Juni 1884 (RGB. S. 54), betreffend die Abänderung des Ges. v. 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfskassen,

60) Unfallversicherungsgesetz v. 6. Juli 1884 (RGBl. S. 69) mit dem

Ges. v. 28. Mai 1885 (RGBl. S. 159) über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, der Verordn. v. 5. August 1885 (RGBl. S. 255), betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamtes, der Verordn. v. 25. Sept. 1885 (RGBl. S. 271) über die Inkraftsetzung des Unfallversf.-Ges. rc., der Verordn. v. 2. Nov. 1885 (RGBl. S. 279) über das Verfahren vor dem auf Grund des Unfallversf.-Ges. errichteten Schiedsgerichten, dann den Gesetzen v. 15. März 1886 (GGBl. S. 53), betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, und v. 5. Mai 1886 (RGBl. S. 132), betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen,

61) Ges. v. 16. Juli 1884 (RGBl. S. 120) über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, giltig v. 1. Juli 1888 an,

62) Ges. v. 18. Juli 1884 (RGBl. S. 123), betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften,

63) Ges. v. 26. Mai 1885 (RGBl. S. 165), betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung,

64) Ges. v. 17. März 1886, betr. Abänderung des §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes, (RGBl. S. 61), giltig vom 6. April 1886 an.

III. Als Zollvereinsgesetze, welche strafrechtliche und strafprozessuale Bestimmungen enthalten, kommen z. B. nur noch folgende in Betracht:

a) Das Gesetz vom 8. Juli 1869, die Besteuerung des Zuckers betr. (Ges.-Bl. S. 1357),

b) das Ges. v. 26. Sept. 1869, betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen (Ges.-Bl. S. 1369),

c) das Vereins-Zollgesetz vom 26. Sept. 1869 (Ges.-Bl. S. 1385).

IV. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über Strafrecht und Strafverfahren sind in Art. 3 dieses Gesetzes speziell aufgeführt; hiezu kommen weiter:

a) Das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dez. 1871 (Ges.-Bl. S. 10), mit dem Ges. vom 28. Febr. 1880, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches betr., (Ges.-Bl. S. 97), und einem weiteren Ergänzungsgesetze vom 20. März 1882 (Ges.-Bl. S. 105),

b) das gegenwärtige Gesetz,

c) das Gesetz, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. vom 8. August 1878 (G.- u. VBl. S. 369),

d) die Ausführungsgesetze zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz und zur Reichscivilprozeß- und Konkursordnung vom 23. Febr. 1879 (G.- u. VBl. S. 63 u. S. 273),

e) Ges., betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, vom 10. März 1879 (G.- u. VBl. S. 143),

f) Gesetz über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879 (G.- u. VBl. S. 883),

g) Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 (G.- u. VBl. S. 903),

h) Ges., die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betr., vom 18. August 1879 (G.- u. VBl. S. 991),

i) Gerichtsvollzieherordnung v. 6. Sept. 1879 (G.- u. VBl. S. 1091),

k) Ges. vom 31. Oktober 1879, den Malzaufschlag betreffend (G.- u. VB. S. 1475),

l) Ges. vom 25. Febr. 1880 (G.- u. VBl. S. 37), den Branntweinaufschlag betr., cfr. FMB. v. 1. Juni 1880, betr. den Vollzug dieses Gesetzes, mit Instruktion (G.- u. VBl. S. 395 ff.) u. FMB. vom 3. Juni 1880 (G.- u. VBl. S. 397), betr. die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein, dann vom 17. Juni 1880 (G.- u. VBl. S. 413), betr. die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, dann V. v. 15. Juni 1880 (G.- u. VBl. S. 469) u. FMB. v. 21. Juni 1880 (G.- u. VBl. S. 471), betreffend das Verfahren bei Uebertretungen des Ges. über den Branntweinaufschlag, dann FMB. v. 7. Juni 1880 (G.- u. VBl. S. 473), betr. die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein und die Erhebung einer Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Branntwein,

m) Ges. vom 26. März 1881 (G.- u. VBl. S. 166), die Körordnung betr.,

n) Disziplinargesetz für richterliche Beamte v. 26. März 1881 (G.- u. VBl. S. 183),

o) Gesetz v. 19. Mai 1881, die Einkommensteuer betr. (G.- u. VBl. S. 441),

p) Gesetz v. 19. Mai 1881, die Kapitalrentensteuer betr., (G.- u. VBl. S. 477),

q) Gesetz v. 19. Mai 1881, die Gewerbesteuer betr., (G.- u. VBl. S. 495),

r) Gesetz v. 19. Mai 1881 (G.- u. VBl. S. 657), einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betr., neuer Text

α) des Ges. vom $\frac{\text{15. August 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$, die allgemeine Grundsteuer betreffend (s. G.- u. VBl. v. 1881, S. 670),

β) Ges. vom $\frac{\text{15. August 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$, die allgemeine Haussteuer betr.,

(s. G.- u. VBl. v. 1881 S. 698), mit Abänderungsgesetz v. 21. April 1884 (G.- u. VBl. S. 159),

s) Königl. Deklaration vom 21. April 1884, betr. die Abänderung des Art. 36, Abs. I, des Ges. vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt (G.- u. VBl. S. 123),

t) das Gesetz vom 24. März 1872, betr. die Ergänzung des Pferdebedarfes für das kgl. Heer im Falle der Mobilisirung (Ges.-Bl. S. 225).

V. Anderweitige Vorschriften, welche zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung und der übrigen auf das Strafverfahren bezüglichen Gegenstände vom Jahre 1879 an bis jetzt erlassen wurden, sind folgende:

1) JnnFMB. vom 16. März 1879, den Vollzug des Gesetzes v. 10. März 1879 über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen (G.- u. VBl. S. 171),

2) V. v. 2. April 1879, die Bestimmung der Gerichtssitze und die Bildung der Gerichtsbezirke betreffend, (G.- u. VBl. S. 355),

3) JMB. v. 30. April 1879, den Vollzug des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, hier die Bildung der Schwurgerichtsbezirke betr., (G.- u. VBl. S. 609),

4) V. v. 3. Juni 1879, Vollziehung der Personalhaft (G.- u. VBl. S. 649),

5) JMB. v. 3. Juni 1879, Vollziehung der Personalhaft (G.- u. VBl. S. 653),

6) V. v. 18. Juni 1879, die Rheinschifffahrtsgerichte betr., (G.- u. VBl. S. 661),

7) JMB. v. 7. Juli 1879, die Ausführung der deutschen Rechtsanwalsordnung vom 1. Juli 1878 betr., (G.- u. VBl. S. 685),

8) V. v. 14. Juli 1879, den Vollzug des Art. 6 betr., (G.- u. VBl. S. 703), enthaltend Bestimmungen über Beitreibung von Kosten im Verwaltungswege,

9) V. v. 24. Juli 1879, Formel für Entscheidungen der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit berufenen Behörden (G.- u. VBl. S. 707),

10) V. v. 29. Juli 1879, Vergütung der Reisekosten an Geschworne, Schöffen- und Vertrauensmänner (G.- u. VBl. S. 731),

11) JFMB. v. 31. Juli 1879, Vollzug des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, hier die Vergütung von Reisekosten an Geschworne, Schöffen und Vertrauensmänner (G.- u. VBl. S. 733),

12) V. v. 3. August 1879, den Staatsrath betr., (G.- u. VBl. S. 737),

13) JMB. v. 4. August 1879 (G.- u. VBl. S. 748), die Auswahl der zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter betreffend,

14) JInnMB. vom 5. August 1879, Vollzug des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes u. s. w., hier die Vergleichsbehörden in Beleidigungssachen betreffend, (G.- u. VBl. S. 769. JMBl. S. 369),

15) JInnMB. vom 16. August 1879, den Vollzug der §§ 167, 678, 679 der RCPO. betr., (G.- u. VBl. S. 1001),

16) Vollzugsvorschriften zu dem Gesetz v. 8. Aug. 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen vom 1. Sept. 1879, (G.- u. VBl. S. 1014),

17) JMB. v. 28. August 1879, Geschäftsbehandlung bei den Schöffengerichten betr., (JMBl. S. 377),

18) V. v. 23. August 1879, den Vollzug des Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 zum RGVG. betr., (JMBl. S. 381),

19) V. v. 31. Aug. 1879, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betr., (JMBl. S. 536), JMB. v. 31. Aug. 1879 im gl. Betr. (ibid. S. 538),

20) JMB. v. 28. Aug. 1879, die Einlieferungsbezirke der Strafanstalten betr., (JMBl. S. 546), cfr. Ziff. 77, 119, 124, 127, 181,

21) JMB. v. 29. Aug. 1879, betr. die vereinfachten Zustellungen in Strafsachen, (JMBl. S. 555),

22) V. v. 3. Sept. 1879, den ärztlichen Dienst bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden betr., (G.- u. VBl. S. 1081), cfr. hiezu V. v. 20. Juli 1872, das Civil-Veterinärwesen betr., (Regbl. S. 1585), dann V. v. 18. Sept. 1875, die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte betr., (G.- u. VBl. S. 852), dann v. 20. Dez. 1875, die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte betr., (G.- u. VBl. S. 859),

23) V. v. 6. Sept. 1879, die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreibereien und die Schreibgebühren bei den Gerichten betr., (JMBl. S. 605),

24) V. v. 6. September 1879, die Gerichtsvollzieherordnung betr., (JMBl. S. 610, G.- u. VBl. S. 1091),

25) V. v. 6. Sept. 1879, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr., (JMBl. S. 625),

26) JMB. v. 9. Sept. 1879 (JMBl. S. 630), das Geschäftsjahr ꝛc. betr.,

27) V. v. 8. Sept. 1879, die Behandlung des Depositenwesens bei den Gerichten in den rechtsrheinischen Landestheilen betr., (G.- u. VBl. S. 1115),

28) V. v. 8. Sept. 1879, die Behandlung der in Strafsachen bei den Gerichten in Verwahrung kommenden Gegenstände betr., (G.- u. VBl. S. 1151),

29) FMB. v. 17. Sept. 1879, die Verwendung der Gebührenmarken betr., (G.- u. VBl. S. 1173),

30) JMB. v. 14. Sept. 1879 (JMBl. S. 743), betr. die Dienstvorschriften für die Gerichtsschreiber,

31) JMB. v. 25. Sept. 1879, betr. die Dienstvorschriften für die Gerichtsvollzieher, (JMBl. S. 1185),

32) JMB. v. 25. Sept. 1879, die Ausführung der Zustellungen und Anheftungen durch die Gerichtsvollzieher betr., (JMBl. S. 1233),

33) JMB. v. 11. Sept. 1879 (JMBl. S. 713), die Ausführung der Gerichtsvollzieherordnung betr.,

34) JMB. v. 13. Sept. 1879, den Vollzug der Reichsstrafprozeßordnung, hier Formulare für das Strafverfahren bei den Schwurgerichten und Landgerichten betr., (JMBl. S. 933),

35) V. v. 20. Sept. 1879, die Ausführung des Reichsgerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen (G.- u. VBl. S. 1195),

36) JFMB. v. 24. Sept. 1879, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr., (JMBl. S. 1425),

37) V. v. 20. Sept. 1879 (G.- u. VBl. S. 1202), die Gebühren der Forstgerichtsboten in der Pfalz betr.,

38) JFMB. v. 21. Sept. 1879 (G.- u. VBl. S. 1211), den Vollzug des Gesetzes über die Erbschaftssteuer betr.,

39) JMB. v. 22. Sept. 1879 (G.- u. VBl. S. 1255), die Geschäftsvertheilung bei dem k. Amtsgerichte München I betr.,

40) FMB. v. 25. Sept. 1879 (G.- u. VBl. S. 1256), die Gebühren von Werthpapieren und Lombarddarlehen betr.,

41) FMB. v. 25. Sept. 1879 (G.- u. VBl. S. 1265), die Gebühren von Versicherungsverträgen betr.,

42) FMB. v. 25. Sept. 1879 (G.- u. VBl. S. 1270), die Gebühren für öffentliche Mobiliarversteigerungen betr.,

43) V. v. 22. Sept. 1879, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen betr., (G.- u. VBl. S. 1283),

44) JInnFMB. v. 27. Sept. 1879 (G.- u. VBl. S. 1285), die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen betr.,

45) FMB. v. 28. Sept. 1879, (G.- u. VB. S. 1290), den Vollzug des Reichsgerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betr.,

46) V. v. 25. Sept. 1879 (JMBl. S. 1271), die Verwaltung der Landgerichts- und Amtsgerichtsgefängnisse und die Aufsicht in denselben betr.,

47) JMB. v. 25. September 1879 im gl. Betr. (JMBl. S. 1272),

48) V. v. 25. September 1879 (G.- u. VBl. S. 1293), die Ladung öffentlicher Beamten oder Bediensteten in Civil-, Straf- rc. Rechtssachen betr.,

49) V. v. 25. September 1879, die Gebühren der Rechtsanwälte betr., (G.- u. VBl. S. 1295),

50) V. v. 25. September 1879 (G.= u. VBl. S. 1300), das gerichtliche Hinterlegungswesen im Regierungsbezirke der Pfalz betr.,

51) JInnFMB. v. 26. Sept. 1879 (G.= u. VBl. S. 1313), das Forstges. v. 28. März 1852 betr.,

52) AeuMB. v. 30. September 1879 (G.= u. VBl. S. 1375), die Transportordnung für das Königreich Bayern betr.,

53) V. v. 1. Oktober 1879 (G.= u. VBl. S. 1379), das Verfahren in Zollstrafsachen betr.,

54) JFMB. v. 2. Oktober 1879 (G.= u. VBl. S. 1381), das Verfahren in Zollstrafsachen betr., mit einer „Anweisung zur Behandlung der Zoll= und Aufschlag=Strafsachen im Verwaltungswege",

55) JInnFMB. v. 2. Oktober 1879 (G.= u. VBl. S. 1409), die Wechselstempelsteuer und das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz betr.,

56) JMB. v. 30. September 1879 (JMBl. S. 1494), die Ausführung der Zwangsvollstreckungen und einiger anderer Geschäfte durch die Gerichtsvollzieher betr.,

57) MB. v. 28. September 1879 (G.= u. VBl. S. 1411), die Abänderung der Instruktion über die Zusammensetzung 2c. der Sachverständigenvereine betr.,

58) JInnFMB. v. 2. Okt. 1879, das revidirte Forststrafgesetz für die Pfalz betr., (G.= u. VBl. S. 1417),

59) MB. v. 21. Okt. 1879 (G.= u. VBl. S. 1463), das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer betr.,

60) JnnFMB. v. 25. Okt. 1879, die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 10. März 1879 (G.= u. VBl. S. 1467),

61) FMB. v. 17. Sept. 1879 (JMBl. S. 1611), Vorschriften über die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Grund=, Häuser=, Gewerbe=, Kapital= und Einkommensteuer betr.,

62) JInnMB. v. 3. Okt. 1879 (JMBl. S. 1573), das Verfahren und die Zuständigkeit bei Auffindung von Leichen betr.,

63) AeuJFMB. v. 15. Okt. 1879, die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten betr., (JMBl. S. 1580),

64) JFMB. v. 1. Okt. 1879 (JMBl. S. 1604), den Vollzug des Art. 72 des Ges. v. 18. Aug. 1879 zur Ausf. der RStPO.,

65) JInnFMB. v. 10. Okt. 1879 (JMBl. S. 1625), das Forstgesetz v. 28. März 1852 betr., mit den „revidirten Vorschriften zum Vollzuge des Forstges. v. 28. März 1852",

66) JKMB. v. 13. Okt. 1872 (JMBl. S. 241), v. 7. Nov. 1872 (JMBl. S. 265) und v. 13. Okt. 1879 (JMBl. S. 1701), den Strafvollzug gegen Militärpersonen betr.,

67) JMB. v. 28. Okt. 1879 (JMBl. S. 1719), Formulare zum Forstrügeverfahren betr.,

68) JMB. v. 30. Okt. 1879, die Verwaltung der Landgerichts- und Amtsgerichtsgefängnisse, hier die Dienstaufsicht in denselben betr., (cfr. Ziff. 176),

69) JMB. v. 4. Nov. 1879 (JMBl. S. 1720), die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunden betr.,

70) JFMB. v. 27. Okt. 1879, die Liquidationen der Gerichtsvollzieher betr., (JMBl. S. 1729),

71) V. v. 26. Nov. 1879 (G.- u. VBl. S. 1529), Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in militärischen Strafsachen betr.,

72) JMB. v. 18. Nov. 1879 (JMBl. S. 1804), die Uebersichten über die Ergebnisse der Strafrechtspflege betr., (cfr. Ziff. 143),

73) JMB. v. 3. Dez. 1879 (JMBl. 1879), Bestellung von Untersuchungsrichtern betr.,

74) FMB. v. 7. Nov. 1879 (JMBl. S. 1881), die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes rc. betr., welche die Anschaffung von Formularpapier zum Gegenstande hat,

75) AeuJMB. v. 16. Dez. 1879 (JMBl. S. 1890), den Auslieferungsverkehr mit den Niederlanden betr.,

76) JInnMB. v. 23. November 1879 (JMBl. S. 1892), die Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld betr.,

77) InnMB. v. 2. Dezbr. 1879 (JMBl. S. 1893), die Umbildung der Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld in eine Gefangenanstalt, hier den Vollzug der §§ 56 u. 362 des RStGB. betr., (cfr. Ziff. 20),

78) JMB. v. 29. Dez. 1879 (JMBl. S. 1909), die Sitzungskleidung betr.,

79) JMB. v. 7. Jan. 1880 (JMBl. S. 6), die Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen, hier die Benützung der Formulare bei Ersuchen um Strafvollstreckung betr.,

80) JMB. v. 12. Febr. 1880 (JMBl. S. 51), das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr.,

81) Bek. des Reichskanzlers v. 8. April 1880 (JMBl. S. 126), Geschäftsordnung des Reichsgerichtes,

82) JMB. v. 16. März 1880 (JMBl. S. 75), die Sitzungskleidung (der Anwälte) betr.,

83) KME. v. 10. Mai 1880 (JMBl. S. 197), Vollzug einiger Bestimmungen der Reichsprozeßordnungen betr.,

84) AeuMB. vom 20. Mai 1880 (G.- u. VBl. S. 357), das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Bayerns betr., cfr. hiezu AeuMB. vom 2. Juni 1874 (G.- u. VBl. S. 337) u. v. 23. Juli 1880 (G.- u. VBl. S. 511), die Einführung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr., vergl. nun Ziff. 223,

85) AeuME. v. 2. Juni 1880 (JMBl. S. 224), die Vorlegung oder Auslieferung von Akten im Strafprozesse betr.,

86) JMB. v. 11. Dez. 1880 (JMBl. S. 461), Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs, hier die Form der Ladungen betr.,

87) JKMB. v. 16. Dez. 1880 (JMBl. S. 463), den Strafvollzug gegen Militärpersonen betr.,

88) JFMB. v. 31. Dez. 1880 (JMBl. S. 85), den Vollzug der Uebereinkunft mit Oesterreich über die Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel betr.,

89) JMB. v. 3. Mai 1880 (JMBl. S. 149), die gerichtlichen mikroskopischen Untersuchungen durch die Medizinal-Komités betr.,

90) JMB. v. 11. Mai 1880 (JMBl. S. 151), die Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete betr.,

91) MB. v. 4. Mai 1880 (JMBl. S. 221), die Gebührenliquidationen der nichtamtlichen Aerzte betr.,

92) JnnMB. v. 22. Mai 1880 (JMBl. S. 250), die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung gegen Wehrpflichtige, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben,

93) JMB. v. 24. Nov. 1879 (JMBl. 1880 S. 253), Vorschriften über das Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafe,

94) JMB. v. 4. Juli 1880 (JMBl. S. 269), den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand betr.,

95) JMB. 3. Juli 1880 (JMBl. S. 277), Berechnung der Reiseentschädigung der Zeugen und Sachverständigen betr.,

96) JMB. v. 17. Juli 1880 (JMBl. S. 278), die Kosten der Rechtshilfe betr.,

97) JMB. v. 20. Juli 1880 (JMBl. S. 279), die Aufrechthaltung der Schuldisciplin betr.,

98) JMB. v. 25. Juli 1880 (JMBl. S. 281), die Einschaffung der von bürgerlichen Strafgerichten verurtheilten Personen in bürgerl. Strafanstalten, hier Strafvollzugsbehelfe betr.,

99) JMB. v. 27. Juli 1880 (JMBl. S. 282), die Zustellungen in Strafsachen betr.,

100) JMB. v. 31. Juli 1880 (JMBl. S. 285), Gebühren in Forstrügesachen betr.,

101) JMB. v. 31. Juli 1880 (JMBl. S. 288), das Kostenwesen in gerichtl. Strafsachen betr.,

102) JMB. v. 1. Aug. 1880 (JMBl. S. 290), die Herstellung der Listen, sowie die Wahlen für den Schöffen- u. Geschwornendienst betr.,

103) JFMB. v. 2. Aug. 1880 (JMBl. S. 313), den Vollzug der Geldstrafen betr.,

104) JMB. v. 7. Aug. 1880 (JMBl. S. 315), die Aufbewahrung der Schwurgerichtsakten betr.,

105) JMB. v. 12. Aug. 1880 (JMBl. S. 317), den Vollzug der Reichsstrafprozeßordnung (hier Erleichterung des Geschäftsganges beim Reichsgerichte betr.),

106) MB. v. 14. Sept. 1880 (JMBl. S. 329), die Verfolgung von Forstrügesachen in den Grenzwaldungen,

107) JMB. v. 29. Nov. 1880 (JMBl. S. 332), die vereinfachten Zustellungen betr.,

108) JMB. v. 13. Nov. 1880 (JMBl. S. 353), die Sitzungskleidung (der Rechtsanwälte) betr.,

109) JMB. v. 11. Dez. 1880 (JMBl. S. 376), die Geschäftsausweise der Gerichte betr., u. (JMBl. S. 420), die Führung der gerichtlichen Register und die Verzeichnung der mündlichen Verhandlungen betr., (cf. Ziff. 143),

110) V. v. 2. Juni 1881 (G.- u. VBl. S. 613) u. JMB. v. 24. Mai 1881 (G.- u. VBl. S. 615), den Vollzug des Disciplinargesetzes für richterliche Beamte betr.,

111) V. v. 15. Juli 1881 (G.- u. VBl. S. 821), die Abänderung von Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordn. und der Verordn. über die Gebühren der Gerichtsvollzieher,

112) V. v. 16. Aug. 1881 (G.- u. VBl. S. 1131), die Erhebung von Reichsstempelabgaben betr.,

113) V. v. 19. Sept. 1881 (G.- u. VBl. S. 1241), die allgemeine Bauordnung betr.,

114) V. v. 3. Dez. 1881 (G.- u. VBl. S. 1331), die Kosten der Haft u. die Vollziehung von Gefängnißstrafen in den Gerichtsgefängnissen betr.,

115) JMB. v. 18. Dez. 1880 (JMBl. 1881 S. 1), Behandlung der Forstrügesachen betr.,

116) JMB. v. 4. Jan. 1881 (JMBl. S. 5), die Geschäftsausweise der Gerichte betr., (cfr. Ziff. 143),

117) InnFMB. v. 9. Dez. 1880 (JMBl. 1881 S. 6), die Instruktion für das Verfahren der Aerzte im Königreich Bayern bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen betr.,

118) JMB. v. 18. Jan. 1881 (JMBl. S. 59 (Erhebungen über die persönl. Verhältnisse der Beschuldigten,

119) JMB. v. 23. Febr. 1881 (JMBl. S. 94), den Strafvollzug gegen Militärpersonen, hier die Einlieferungsbezirke der Strafanstalten betr., (cfr. Ziff. 20),

120) FMB. v. 12. Febr. 1881 (JMBl. S. 95), das Kostenwesen in gerichtl. Strafsachen betr.,

121) JFMB. v. 11. Febr. 1881 (JMBl. S. 105), die Verpflegskosten der Gefangenen in den Strafanstalten betr.,

122) JnnFMB. v. 27. Febr. 1881 (JMBl. S. 108), das Kostenwesen in gerichtl. Strafsachen, hier die Erholung von Leumunds- u. Vermögenszeugnissen betr.,

123) JMB. v. 5. März 1881 (JMBl. S. 114), die Statistik der Straffälle in Bezug auf die Wechselstempelsteuer betr., u. FMB. v. 6. Febr. 1881 im gl. Betr. (JMBl. S. 115), (cfr. Ziff. 143),

124) JMB. v. 4. März 1881 (JMBl. S. 119), die Einlieferungsbezirke der Strafanstalten betr., (cfr. Ziff. 20),

125) JMB. v. 26. April 1881 (JMBl. S. 187), den Vollzug des Reichsgerichtsverfassungsges., hier die Vorbereitungen der periodischen Sitzungen der Schwurgerichte betr.,

126) MB. v. 14. Mai 1881 (JMBl. S. 223), die Behandlung des Schulwesens in der Pfalz betr.,

127) JMB. v. 29. Juni 1881 (JMBl. S. 302), die Einlieferungsbezirke der Strafanstalten betr., (cf. Ziff. 20),

128) JMB. v. 25. Juni 1881 (JMBl. S. 303), die Behandlung der Akten der Strafkammern und der Schwurgerichte betr.,

129) JFMB. v. 16. Juli 1881 (JMBl. S. 323), Abänderungen des Reichsgerichtskostenges. betr.,

130) JMB. v. 16. Juli 1881 (JMBl. S. 323), den Dienst der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher betr.,

131) JFMB. v. 16. Juli 1881 (JMBl. S. 335), die Liquidationen der Gerichtsvollzieher betr.,

132) JMB. v. 12. Juli 1881 (JMBl. S. 357), die Disziplin in den Amts- u. Landgerichtsgefängnissen betr., (cfr. Ziff. 176),

133) JMB. v. 17. April 1881 (JMBl. S. 359), Geldstrafen wegen Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften betr.,

134) JMB. v. 26. Juli 1881 (JMBl. S. 360) u. v. 25. Juli 1881 (JMB. S. 362), die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen betr.,

135) JMB. v. 29. Aug. 1881 (JMBl. S. 374), die Herstellung der Listen, sowie die Wahlen für den Schöffen- u. Geschwornendienst betr.,

136) JMB. v. 10. Aug. 1881 (JMBl. S. 375), die Beglaubigung

der Abschriften bei den im Strafverfahren zu bewirkenden Zustellungen betr.,

137) JMB. v. 16. Aug. 1881 (JMBl. S. 376), die Spähe-verfügungen wegen strafbarer Handlungen betr.,

138) ÄuJnnJMB. v. 30. Juni 1881 (JMBl. S. 378), das Verfahren bei Ermittlung u. Feststellung der Identität u. Zuständigkeit von Personen unbekannter Herkunft betr.,

139) JMB. v. 27 Sept. 1881 (JMBl. S. 405), die Schreibgebühren in Strafsachen betr.,

140) JMB. v. 12. Okt. 1881 (JMBl. S. 415), die Geschäftsvertheilung bei den Oberlandesgerichten u. Landgerichten, dann die Bestellung der Untersuchungsrichter betr.,

141) FMB. v. 30. Okt. 1881 (JMBl. S. 417), Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die direkten Steuern,

142) JMB. v. 6. Dez. 1881 (JMBl. S. 483), die Vollstreckung der Zwangs- u. Sicherheitshaft betr.,

143) JMB. v. 15. Dez. 1881 (JMBl. S. 496), Kriminalstatistik betr., (cf. Ziff. 72. 109. 116. 123. 166. 172 u. 203),

144) JMB. v. 20. Dez. 1881 (JMBl. S. 494), den Zustellungsverkehr mit den Niederlanden betr.,

145) JnnFMB. v. 27. Dez. 1881 (G.- u. VBl. 1882 S. 1), die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betr.,

146) MB. v. 7. Jan. 1882 (G.- u. VBl. S. 37), die Ladung öffentlicher Beamten oder Bediensteten in Straf- 2c. Sachen u. deren Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige betr.,

147) V. v. 17. Dez. 1882 (G.- u. VBl. S. 599), die Erhebung von Depositalgebühren,

148) JFMB. v. 20. Dez. 1882 (G.- u. VBl. S. 601), die Uebertragung der Besorgung des Depositenwesens bei dem k. Amtsgerichte München I an die k. Bank,

149) JMB. v. 12. März 1882 (JMBl. S. 41), die Mittheilungen über strafgerichtl. Untersuchungen u. Aburtheilungen an die Ersatz- u. Militärbehörden betr.,

150) JnnMB. v. 13. März 1882 (JMBl. S. 66), die Handhabung der Sicherheitspolizei in Bezug auf Bettler und Landstreicher betr.,

151) JnnFMB. v. 8. April 1882 (JMBl. S. 83), Beschaffung des Feuerungsmaterials für die Gerichtsgefängnisse betr.,

152) JJnnFMB. v. 9. Mai 1882 (JMBl. S. 125), amtsärztliche Gebühren betr.,

153) FMB. v. 9. Mai 1882 (JMBl. S. 127), das Verfahren bei

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben betr.,

154) JFKMB. v. 9. Juni 1882 (JMBl. S. 134), die Kosten der Haft bei Disziplinarstrafen gegen Personen des Beurlaubtenstandes betr.,

155) JFMB. v. 1. Juli 1882 (JMBl. S. 165), die Portofreiheit bei den im amtlichen Auftrage zu bewirkenden Zustellungen betr.,

156) JMB. v. 19. Juli 1882 (JMBl. S. 169), Requisitionen an k. italienische Behörden betr.,

157) JFInnMB. v. 24. Juli 1882 (JMBl. S. 177), die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betr., (cfr. Ziff. 159. 161. 162. 165. 168. 171. 174 u. 200),

158) JMB. v. 18. Aug. 1882 (JMBl. S. 213), Eidesabnahmen u. Zeugenvernehmungen in Großbritannien u. Irland betr.,

159) InnFJMB. v. 20. Sept. 1882 (JMBl. S. 221), die Einrichtung von Strafregistern u. die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betr., (cfr. Ziff. 157),

160) InnJMB. v. 16. Sept. 1882 (JMBl. S. 230), den Vollzug von Freiheitsstrafen gegen Sonn- u. Feiertagsschulpflichtige Personen betr.,

161) KME. v. 13. Sept. 1882 (JMBl. S. 242), Einrichtung von Strafregistern u. wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betr., (cfr. Ziff. 157),

162) InnME. v. 27. Sept. 1882 (JMBl. S. 250) u. JMB. v. 24. Okt. 1882 (JMBl. S. 252), im gleichen Betr., (cfr. Ziff. 157),

163) InnME. v. 31. Okt. 1882 (JMBl. S. 265), die Bestimmungen über Schubtransporte auf Eisenbahnen betr.,

164) JMB. v. 20. Nov. 1882 (JMBl. S. 281), die Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte betr., (cfr. Ziff. 173),

165) Aeuß. ME. v. 11. Nov. 1882 (JMBl. S. 287), die Einrichtung der Strafregister rc. betr., (cfr. Ziff. 157),

166) JME. v. 21. Nov. 1882 (JMBl. S. 288), Kriminalstatistik betr., (cfr. Ziff. 143),

167) JME. v. 30. Nov. 1882 (JMBl. S. 302), die revidirten Vorschriften zum Vollzuge des Forstges. betr.,

168) Verzeichniß der die Strafregister führenden Behörden (JMBl. 1882 S. 323 u. 1883 S. 332), (cfr. Ziff. 157),

169) JMB. v. 28. Aug. 1883 (G. u. VBl. S. 413), die Aufhebung der Gefangenanstalt Frankenthal betr.,

170) JInnMB. v. 22. Jan. 1883 (JMBl. S. 13), die Herstellung der Listen sowie die Wahlen für den Schöffen- u. Geschwornendienst betr.,

171) JMB. v. 3. März 1883 (JMBl. S. 33), die Einrichtung von Strafregistern rc. betr., (cfr. Ziff. 157),

172) JMB. v. 2. April 1883 u. FMB. v. 29. März 1883, Sta-

tistik der Straffälle in Bezug auf die Wechselstempelsteuer u. auf die Reichsstempelabgaben betr., (JMBl. S. 41), (cfr. Ziff. 143),

173) JMB. v. 17. April 1883 (JMBl. S. 61), die Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte betr., (cfr. Ziff. 164),

174) JME. v. 28. März 1883 (JMBl. S. 62), Einrichtung der Strafregister rc. betr., (cfr. Ziff. 157),

175) JME. v. 17. April 1883 (JMBl. S. 63), das Depositenwesen betr.,

176) Dienst- u. Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse v. 10. April 1883 (JMBl. S. 77), u. JInnFMB. v. 23. April 1883 (JMBl. S. 179), die ökonomische Verwaltung der Gerichtsgefängnisse und die Kosten der Haft betr., (siehe auch Ziff. 68. 132. 177. 184. 193),

177) JFMB. v. 16. April 1883 (JMBl. S. 208), den Arbeitsfonds für die Gerichtsgefängnisse betr., (cfr. Ziff. 176),

178) JMB. v. 5. Mai 1883 (JMBl. S. 213), den Schöffendienst betr.,

179) Reichsk. Bek. v. 11. Mai 1883 (JMBl. S. 226), Zustellungsbeamte beim Reichsgerichte betr.,

180) Verzeichniß der Civil- u. Strafgerichte Oesterreichs (JMBl. 1883 S. 270),

181) JMB. v. 28. Aug. 1883 (JMBl. S. 329), die Einlieferungsbezirke der Strafanstalten betr., (cfr. Ziff. 20),

182) JMB. v. 14. Sept. 1883 (JMBl. S. 342), Vollzug des Ges. über die Abwehr u. die Unterdrückung der Reblauskrankheit,

183) JFMB. v. 4. Okt. 1883 (JMBl. S. 349), Vergütung von Reisekosten an Schöffen, Geschworene u. Vertrauensmänner,

184) JInnMB. v. 7. Nov. 1883 (JMBl. S. 355), oberärztliche Visitation der Gerichtsgefängnisse betr., (cfr. Ziff. 176),

185) JMB. v. 24. Nov. 1883 (JMBl. S. 369), Vollzug des Art. 120 des Forstges. betr.,

186) JMB. v. 16. Nov. 1883 (JMBl. S. 370), Einzelhaft in der Gefangenanstalt Amberg.

187) V. v. 27. Jan. 1884 (G. u. VBl. S. 43) u. MB. v. 2. Febr. 1884 (G. u. VBl. S. 49), Untersuchungsanstalten für Nahrungs- u. Genußmittel betr., dann InnMB. v. 28. April 1884 im gl. Betr., (G. u. VBl. S. 183),

188) InnME. v. 24. Dez. 1883 (JMBl. 1884 S. 4), Erstattung von Anzeigen über Antragsreate betr.,

189) FME. v. 20. Jan. 1884 (JMBl. S. 18), Zeugengebühren der Gendarmeriemannschaft,

190) MB. v. 20. Jan. 1884 (JMBl. S. 19) u. 15. Jan. 1884 (JMBl. S. 20), Kosten der Rechtshilfe in Strafsachen,

191) JFMB. v. 20. Jan. 1884 (JMBl. S. 33), die rechnerische

Behandlung der auf Grund des Reichsges. v. 15. Mai 1879 auferlegten Geldstrafen betr.,

192) Verordn. v. 24. Jan. 1884 (G. u. VBl. S. 419), betr. die Verhältnisse der Bader,

193) Verordn. v. 21. Juli 1884 (G.- u. VBl. S. 443), die Vergütung für die gefängnißärztliche Thätigkeit der bezirksärztlichen Stellvertreter betr., (cfr. Ziff. 176),

194) JnnMB. v. 5. Okt. 1884 (G.- u. VBl. S. 459), den Erlaß einer Landesfischereiordnung betr.,

195) Verordn. v. 29. Okt. 1884 (GVBl. 489), das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten betr.,

196) JMB. v. 13. März 1884 (JMBl. S. 43), den Schöffendienst betr.,

197) JMB. v. 24. März 1884 (JMBl. S. 49) über Ladung von Zeugen u. Gewährung von Vorschüssen an dieselben,

198) JMB. v. 2. April 1884 (JMBl. S. 51) u. v. 31. Mai 1884 (JMBl. S. 100), Geschäftsausweise der Gerichte betr.,

199) JnnMB. v. 3. Juni 1884 (JMBl. S. 111), Schubwesen, hier Rücktransporte betr.,

200) JnnJMB. v. 24. Juni 1884 (JMBl. S. 117), Strafregister betr., (cfr. Ziff. 157),

201) JnnME. v. 3. Juli 1884 (JMBl. S. 137), die Sitzungskleidung der Amtsanwälte betr.,

202) MB. v. 16. Juli 1884 (JMBl. S. 151), die Stellung der Vaganten-Kosten-Rechnung betr.,

203) JME. v. 25. Sept. 1884 (JMBl. S. 170), Kriminalstatistik (Zählkarten) betr., (cfr. Ziff. 143),

204) JME. v. 7. Nov. 1884 (JMBl. S. 199), das Nahrungsmittelgesetz, hier Untersuchung von Weinen betr.,

205) JMB. v. 8. Nov. 1884 (JMBl. S. 201), Formular für die Fragen an die Geschwornen betr.,

206) JMB. v. 2. Dez. 1884 (JMBl. S. 209), die Mittheilungen an die Finanzbehörden über strafgerichtl. Untersuchungen gegen Beamte u. öffentliche Diener betr.,

207) JMB. v. 6. Dez. 1884 (JMBl. S. 223), die Gebühren der von Amtsanwälten und Staatsanwälten außerhalb der Rentamtssitze vernommenen Zeugen u. Sachverständigen betr.,

208) Verordn. v. 19. Febr. 1885 (GVBl. S. 29), Organisation der Staatsforstverwaltung betr., mit MB. v. 20. Juni 1885 (JMBl. S. 125),

209) JnnMB. v. 20. Nov. 1885 (GVBl. S. 655) über die Leichenschau,

210) MB. v. 15. Jan. 1885 (JMBl. S. 10), die Behandlung der

Kosten für die zur Erforschung der Todesart einer Person veranlaßte Bewachung oder sichere Unterbringung einer Leiche betr.,

211) JMB. v. 20. April 1885 (JMBl. S. 98) über die Korrespondenzform zwischen den Staatsanwaltschaften unter sich u. mit den Oberamtsrichtern als Gefängnißvorständen,

212) JnnMB. v. 11. April 1885, betr. die Handhabung der Sicherheitspolizei in Bezug auf Zigeuner (JMBl. S. 101),

213) JFMB. v. 1. Mai 1885 (JMBl. S. 109), Kosten der Rechtshilfe in Strafsachen betr.,

214) JMB. v. 11. Mai 1885 (JMBl. S. 110), die Form der für Frankreich bestimmten gerichtlichen Requisitionen betr.,

215) JMB. v. 22. Juni 1885 (JMBl. S. 145), die zeugschaftliche Vernehmung von öffentlichen Beamten in Strafsachen betr.,

216) JFMB. v. 21. Juni 1885 (JMBl. S. 147), betr. das Kostenwesen im Disziplinarverfahren gegen Richterbeamte,

217) Bundesrathsbeschluß vom 11. Juni 1885 und JFMB. v. 18. Juni 1885, betreffend die Vollstreckung von Gesammtstrafen bei Festsetzung der Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten,

218) JMB. v. 3. Aug. 1885 (JMBl. S. 169) über Mittheilungen in Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschr. über die Erhebung öffentl. Abgaben und Gefälle,

219) JnnMB. v. 25. Juli 1885 (JMBl. S. 180), Strafregister betr.,

220) JFMB. v. 25. März 1886 (JMBl. S. 113), die Kosten der Beitreibung von Geldstrafen in anderen Bundesstaaten betr.,

221 Verordn. v. 30. Dez. 1885 (GVBl. 1886 S. 1), die Steuermannsordn. für den Rhein innerhalb des bayer. Gebietes betr.

222) JnnMB. v. 13. März 1886 (GVBl. S. 71), Vorsichtsmaßregeln bei militärischen Pulvertransporten betr.,

223) AeuMB. v. 29. März 1886 (GVBl. S. 73), das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Bayerns betr., (siehe Ziff. 84). —

VI. Strafrechtliche und strafprozessuale Vorschriften finden sich auch in verschiedenen Staatsverträgen. Von besonderer Wichtigkeit sind:

A. die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches

a) mit Belgien vom 24. Dezember 1874 (RGBl. 1875 S. 73), cfr. hiezu die ME. v. 3. Juli 1875 (JMBl. S. 149), 25. Juli 1875 (JMBl. S. 184), 5. Aug. 1879 (JMBl. S. 364) und 7. April 1881 (JMBl. S. 206),

b) mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 (RGBl. S. 229) mit den ME. v. 20. Mai 1874 (JMBl. S. 149), 15. Sept. 1874 (JMBl. S. 227), 31. Juli 1875 (JMBl. S. 173),

c) mit Italien vom 31. Okt. 1871 (RGBl. S. 446); cfr. hiezu den Durchlieferungsvertrag mit der Schweiz vom 25. Juli 1873 u. die

NeuME. v. 9. Okt. 1873 (JMBl. 1874 S. 3), dann die ME. v. 31. Dez. 1871 u. 16. Febr. 1872 (JMBl. 1872 S. 61 u. 62), 29. Dez. 1874 (JMBl. 1875 S. 6), 27. März 1875 (JMBl. S. 89), 3. Dez. 1876 (JMBl. S. 148), 19. Juli 1878 (JMBl. S. 165),

d) mit der Schweiz v. 24. Januar 1874 (RGBl. S. 113) mit den ME. v. 28. Okt. 1874 und 2. Jan. 1875 (JMBl. 1875 S. 7),

e) mit Spanien vom 2. Mai 1878 (RGBl. S. 213) mit den ME. v. 5. März 1879 u. 20. März 1879 (JMBl. S. 65),

f) mit Luxemburg vom 9. März 1876 (RGBl. S. 223) mit der JME. v. 23. Mai 1877 (JMBl. S. 117),

g) mit Schweden und Norwegen vom 19. Jan. 1878 (RGBl. S. 110),

h) mit Brasilien vom 17. Sept. 1877 (RGBl. S. 293) mit den ME. v. 5. März 1879 u. 20. März 1879 (JMBl. S. 65),

i) mit Uruguay vom 12. Februar 1880 (RGBl. 1883 S. 287);

k) mit Serbien, enthalten in dem Konsularvertrage vom 6. Jan. 1883 (RGBl. S. 66);

B. die Auslieferungsverträge Bayerns mit:

a) Frankreich vom 29. Nov. 1869 (Rgbl. S. 2283),

b) den Niederlanden vom 25. Okt. 1852 (Rgbl. 1853 S. 73), cfr. hiezu die MB. v. 16. Dez. 1879 (JMBl. S. 1890),

c) den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 12. Sept. 1853 (Rgbl. v. 1854 S. 1089), cfr. hiezu die MB. v. 18. Nov. 1872 (JMBl. S. 278),

d) mit Rußland v. 26. Febr. 1869 (Rgbl. S. 769) und vom $\frac{\text{1. Oktober}}{\text{19. Septbr.}}$ 1885 (NeuMBl. v. 17. Okt. 1885, G.- u. VBl. S. 593);

e) mit Oesterreich, vielmehr der Bundesbeschluß vom 26. Jan. 1854 (Rgbl. S. 211) mit der Uebereinkunft vom 21. Nov. 1854 (Rgbl. S. 1067) und dem Nachtrage hiezu vom 21. Mai 1855 (Rgbl. S. 551), dann der ME. v. 3. März 1869 (s. Kreisamtsblatt für Niederbayern S. 397) und der JMB. v. 23. Sept. 1878 (JMBl. S. 193);

f) generelle Bestimmungen über die Auslieferung von Verbrechern enthalten für Bayern: das nach Art. 3 Ziff. 17 dieses Gesetzes aufrecht erhaltene Gesetz vom 16. Mai 1868 (Ges.-Bl. S. 633) über die Auslieferung von Verbrechern, dann die ME. v. 11. Febr. 1864 (JMBl. S. 29), 18. Nov. 1872 (JMBl. S. 278), 28. April 1879 (JMBl. S. 177) u. 23. Sept. 1878 (JMBl. S. 193);

C. von den übrigen Staatsverträgen des Deutschen Reiches:

a) die Konsularverträge mit

α) den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 11. Dez. 1871 (RGBl. 1872 S. 95),

β) den Niederlanden für dessen Kolonien v. 11. Jan. 1872 (RGBl. S. 68),

γ) Spanien v. 12. Jan. 1872 (RGBl. S. 211),

δ) Italien v. 7. Febr. 1872 (RGBl. S. 134),

ε) Rußland v. 8. Dez. 1874 (RGBl. 1875 S. 145),

ζ) den Hawaiischen Inseln (zugleich Freundschafts-, Handels- u. Schifffahrts-Vertrag) v. $\frac{\text{25. März}}{\text{19. Septbr.}}$ 1879 (RGBl. 1880 S. 121),

η) Griechenland v. 26. Nov. 1881 (RGBl. S. 101),

ϑ) Brasilien v. 10. Jan. 1882 (RGBl. S. 69),

ι) Serbien v. 6. Jan. 1883 (RGBl. S. 70),

b) der Freundschaftsvertrag mit Samoa v. 24. Jan. 1879 (RGBl. 1881 S. 29),

c) Handelsvertrag u. Zollcartel mit Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 (RGBl. S. 123 bezw. 133),

d) Freundschafts-, Handels- u. Schifffahrtsvertrag mit Persien v. 11. Juni 1873 (RGBl. S. 351), mit Costa Rica v. 18. Mai 1875 (RGBl. 1877 S. 13), mit Mexico v. 5. Dez. 1882 (RGBl. 1883 S. 247),

e) Handels- u. Schifffahrtsvertrag mit Portugal v. 2. März 1872 (RGBl. S. 254),

f) Handels-, Freundschafts- u. Schifffahrtsvertrag vom 26. Nov. 1883 mit Korea (RGBl. 1884 S. 221),

g) Handels- u. Schifffahrtsvertrag v. 9. Juli 1884 mit Griechenland (RGBl. 1885 S. 23),

h) Konvention mit Madagaskar v. 15. Mai 1883 (RGBl. S. 166),

i) Uebereinkunft mit der Internationalen Gesellschaft des Kongo v. 8. Nov. 1884 (RGBl. 1885 S. 211),

k) General-Akte der Berliner Conferenz vom 26. Febr. 1885 (RGBl. S. 215),

l) Vertrag mit Belgien vom 29. April 1885 (RGBl. S. 251), betreffend die Bestrafung der auf den beiderseitigen Gebieten begangenen Forst-, Feld-, Fischerei- u. Jagdfrevel,

m) Handels-, Schifffahrts- u. Konsularvertrag mit der dominikanischen Republik vom 30. Jan. 1885 (RGBl. 1886 S. 3).

n) die Literarconventionen mit der Schweiz vom 23. Mai 1881 (RGBl. S. 171) — vgl. Uebereinkommen zwischen der Schweiz und dem Nordd. Bunde vom 13. Mai 1869 (Nordd. BGBl. S. 624) —, mit Frankreich vom 19. April 1883 (RGBl. S. 269), mit Belgien vom 12. Dez. 1883 (RGBl. 1884 S. 173 u. 188) — cfr. ME. vom 11. Jan. 1885 (JMBl. S. 1) — und mit Italien vom 20. Juni 1884 (RGBl. S. 193);

o) die Verträge über gegenseitigen Muster-, Marken-, Firmen- und Patentschutz mit Frankreich v. 12. Okt. 1871, 11. Dez.

1871 und 8. Okt. 1873, den Vereinigten Staaten von Nordamerika v. 11. Dez. 1881, Portugal v. 2. März 1872, Schweden und Norwegen nach Bek. v. 11. Juli 1872, Rußland nach Bek. v. 8. Aug. 1873, Großbritannien v. 14. April 1875, Luxemburg nach Bek. v. 14. Juli 1876 und 2. Aug. 1883, Brasilien nach Bek. v. 28. Febr. 1877, Dänemark nach Bek. v. 4. April 1879, Oesterreich-Ungarn v. 23. Mai 1881, Schweiz v. 23. Mai 1881, den Niederlanden nach Bek. v. 19. Jan. 1882, Rumänien nach Bek. v. 27. Jan. 1882, Serbien v. 6. Jan. 1883, Italien v. 4. Mai 1883, Spanien v. 12. Juli 1883, Venezuela nach Bek. v. 8. Dez. 1883, Belgien v. 12. Dez. 1883 (RGBl. v. 1871 S. 368; v. 1872 S. 14, 106, 258, 293; v. 1873 S. 337, 365; v. 1875 S. 199; v. 1876 S. 169; v. 1877 S. 406; v. 1879 S. 123; v. 1881 S. 129 u. 158; v. 1882 S. 5 u. 7; v. 1883 S. 45, 111, 268, 312, 339; v. 1884 S. 188; — vergl. auch Staudinger, Samml. von Staatsverträgen des Deutschen Reiches, Nördlingen 1882 u. 1884).

D. Auch sind hier noch zu erwähnen die Verträge des Zollvereins mit:

a) Japan vom 20. Febr. 1869 (Rgbl. 1870 S. 225),

b) Salvador v. 13. Juni 1870 (RGBl. 1872 S. 377),

c) China v. 2. Sept. 1861 (Rgbl. 1863 S. 1057),

d) Chile v. 1. Febr. 1862 (Rgbl. 1862 S. 121),

e) Siam v. 7. Februar 1862 (Rgbl. 1864 S. 1625).

VII. Durch die Gesetze vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen (mit Novelle v. 1886) und die Erbschaftssteuer sind alle früheren Bestimmungen über diese Gegenstände, soweit sie überhaupt noch landesgesetzlich geregelt werden können, aufgehoben worden.

VIII. Auf Grund des Art. 4 des gegenwärtigen Gesetzes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Vorschrift des § 2 Abs. 2 des RStGB. auch hinsichtlich der im gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Strafbestimmungen gilt.

IX. Zu beachten ist, daß nach Art. 2 Ziff. 6 dieses Gesetzes von dem im Uebrigen aufgehobenen Gesetze vom 26. Dezember 1871, die Einf. des RStGB. betr., die in Art. 6. 7. 33. 34. 37. 41. 42. 46—53 u. 149 enthaltenen Uebergangsbestimmungen ausdrücklich aufrecht erhalten wurden. (Einen Abdruck dieser Bestimmungen siehe im Anhange).

X. Aus den Worten: „von den noch bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen" ist von selbst zu folgern, daß die derogatorischen Bestimmungen früherer Gesetze, welche durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben werden, ihre Wirkung nicht verlieren; die durch diese Bestimmungen aufgehobenen Gesetze 2c. treten nicht wieder in Geltung.

(cfr. Staudinger, Ziff. IV 4).

XI. Andererseits ist selbstverständlich, daß mit den durch das gegenwärtige Gesetz aufrecht erhaltenen gesetzlichen Bestimmungen auch die auf

Grund derselben erlassenen Verordnungen, Ministerialentschließungen, polizeilichen Vorschriften u. s. w. aufrecht erhalten bleiben.

XII. Erk. d. oberst. Ger. vom 12. Juli 1878 (E. VIII S. 390): Für die Bestrafung der in der Rheinpfalz verübten Jagdfrevel sind ausschließlich die §§ 292 bis 295, 368 Ziff. 10 u. 11 des RStGB. maßgebend, und die nach § 2 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum RStGB. der Landesgesetzgebung überlassenen jagdpolizeilichen Vorschriften und Strafbestimmungen sind in Art. 125 des PStGB. von 1871, in Art. 14 des Einf.-Vollz.-Ges. vom 26. Dez. 1871 — nun Art. 11 dieses Gesetzes —, in den auf Grund desselben im Verordnungswege zulässigen jagdpolizeilichen Vorschriften, in § 367 Ziff. 8, § 368 Ziff. 11 des RStGB. und in § 7 der pfälzischen Jagdverordnung vom 21. September 1815 enthalten; alle übrigen jagdstrafrechtlichen und polizeilichen Bestimmungen letzterer Verordnung, namentlich in § 6 lit. l, einschließend die Vorschrift des § 5 Abs. 2 daselbst, sind aufgehoben.

(cfr. zu diesem Erkenntnisse nunmehr auch Art. 2 Ziff. 14 dieses Ges. u. die Motive S. 16).

Art. 2.

Außer Kraft treten, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 77, insbesondere:

1) alle noch geltenden Bestimmungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches von 1813 mit Ausnahme der Art. 441—456,
2) das Gesetz vom 10. November 1848, die Abänderung des II. Theils des Strafgesetzbuchs von 1813 betr.,
3) § 16 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde,
4) § 37 des Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865, Aenderung einiger Bestimmungen über die Verpflichtung zum Geschwornendienste und die Geschwornenlisten betr.,
5) das Gesetz vom 16. Mai 1868, das Ungehorsamsverfahren in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Straffällen betr.,
6) das Gesetz vom 26. Dezember 1871, die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr., mit Ausnahme der in den Art. 6, 7, 33, 34, 37, 41, 42, 46—53 und 149 enthaltenen Uebergangsbestimmungen,
7) das Gesetz vom 27. Juli 1874, den Art. 28 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 über den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr.,
8) das Gesetz vom 25. Januar 1874, die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen betr.,

9) das Gesetz vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse,
10) Art. 23 Abs. 2 und Art. 25 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betr.,
11) die Art. 18 u. 19 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betr.,
12) das Gesetz vom 1. Juli 1856, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betr.,
13) die Art. 85—148 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr.,
14) das in der Pfalz geltende Strafprozeßgesetzbuch (Code d'instruction criminelle) nebst den mit demselben zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere
   a) die auf das Strafverfahren bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 21. September 1815, die Verwaltung und Ausübung der Jagd betr., zunächst die §§ 21, 24, 25,
   b) die Art. II—IV des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Rheinkreise betr.,
   c) das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Beseitigung der Oeffentlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens in der Pfalz in den dazu geeigneten Fällen betr.,
   d) das Gesetz vom 18. November 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betr.,
   e) das Gesetz vom 29. April 1869, einige Abänderungen des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches betr.,
   f) das Gesetz vom 29. April 1869, die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten der Pfalz betr.,
   g) Art. 75 der Constitution vom 22. Frimaire VIII nebst den hiezu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, insoweit sich diese Vorschriften auf Strafsachen beziehen.

(Entw. Art. 2. — Mot. S. 14—18).

Zur Einleitung.

Aus den Motiven: „Die sämmmtlichen bereits durch Art. 2 des Ges. vom 26. Dezember 1871 aufgehobenen strafrechtlichen Bestimmungen und Gesetze waren in das neue Gesetz nicht mehr aufzunehmen, da sie mit dem Tage des Inkrafttretens jenes Gesetzes außer Wirksamkeit traten und deßhalb als definitiv beseitigt anzusehen sind".

Zu Ziff. 1.

Aus den Motiven: „Der zweite Theil des Strafgesetzbuches von 1813 ist zum großen Theile schon durch die Strafprozeßnovelle vom Jahre 1848 außer Wirksamkeit gesetzt. . . . Nur das Standrecht ist von der Strafprozeßordnung nicht berührt und durch § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausdrücklich vorbehalten. Es werden deshalb im Hinblicke auf Nummer III § 5 des Bündnißvertrages vom 23. November 1870, auf Art. 68 der Reichsverfassung und die Schlußbestimmung zum XI. Abschnitte derselben, endlich mit Rücksicht auf § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871, betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, die einschlägigen Art. 441—456 des Theiles II des Strafgesetzbuches von der Aufhebung auszunehmen sein."

Selbstverständlich sind hinsichtlich der vor dem 1. Oktober 1879 verurtheilten Personen etwaige prozessuale Fragen nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen (Einf.-G. z. RStPO § 8), und ist also z. B. in einem solchen Falle auch die Königl. Verordn. vom 16. Dezember 1817, die Untersuchungskosten bei Verbrechen und Vergehen betr., noch anwendbar. Vergleiche Beschluß des OLG. vom 16. Mai 1881 (Samml. I S. 433).

Zu Ziff. 3.

§ 16 der IX. Beilage zur Verf.-Urk. und der damit zusammenhängende Art. 72 des Strafprozeßgesetzes mußten im Hinblicke auf § 11 des REG. zum RGVG. ihre Giltigkeit verlieren.

Eine mit diesem § 11 im Einklange stehende Bestimmung enthält nunmehr der Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof, welcher lautet:

„Er (sc. der Verwaltungsgerichtshof) ist nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder zu erlassenden Gesetzesbestimmungen berufen, in denjenigen Fällen, in welchen ein Beamter wegen der in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen strafrechtlich oder civilrechtlich verfolgt werden soll, die Vorfrage zu entscheiden, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat."

(Ueber Näheres vgl. die Motive zu Ziff. 14 lit. h des Entwurfes oder lit. g des Ges).

Zu Ziff. 6.

Aus den Motiven S. 15: „Das Gesetz vom 26. Dezember 1871 würde, nachdem eine Mehrzahl seiner Bestimmungen den neuen Reichsgesetzen gegenüber weggefallen oder doch zu modifiziren sein dürfte, neben den neuen Einführungsgesetzen nur sehr unbequem anzuwenden sein. Es empfahl sich deshalb seine Aufhebung und die Aufnahme der ganz oder theilweise fortgeltenden Bestimmungen in das neue Gesetz."

Die Art. 6. 7. 33. 34. 37. 41. 42. 46 bis 53 und 149 des Ges.

vom 26. Dezember 1871 wurden in das neue Gesetz deshalb nicht aufgenommen, weil sie nur Uebergangsbestimmungen enthalten, die wohl von jetzt an kaum oder höchst selten mehr zur Anwendung kommen; aufgehoben werden sie aber deshalb nicht, „weil immerhin noch der eine oder andere vereinzelte Fall ihrer Anwendbarkeit vorkommen kann". (Einen Abdruck derselben siehe im Anhange). —

Von den Artikeln des gegenwärtigen Gesetzes sind nachbezeichnete mit den in den Klammern beigesetzten Artikeln des Gesetzes v. 26. Dezember 1871 im Wesentlichen ganz identisch: 4 (4), 7 (9), 9 (13), 11 (14), 23 (28 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1874), 24 (29), 25 (30), 26 (32), 27 (36), 28 (38), 29 (43), 103 (151), 104 (152), 105 (153), 107 (155), 108 (156), 109 (157), 110 (158), 113 (161), 119 (164),

theilweise identisch sind:
1 (1), 3 (3), 5 (5), 6 (8), 8 (11), 15 (18), 16 (20), 17 (21), 18 (22), 19 (23), 20 (24), 21 Abs. 2 (25), 30 (54), 35 Ziff. 3 (15), 85 (99), 87 (100), 88 (100), 94 (105), 96 (106), 102 (141), 106 (154), 111 (160), 112 (160), 114 (162), 116 (163), 120 (165).

Zu Ziff. 9.

Die früher noch nicht aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1850 sind mit den nothwendigen Modificationen durch die Art. 12 bis 14 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt worden.

Zu Ziff. 10.

Obwohl durch § 6 Abs. 2 Ziff. 2 des Einf.-Ges. zur RStPO. die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht aufrecht erhalten wurden, so erschien es doch nicht angemessen, das durch Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes v. 26. Febr. 1850 angeordnete Verfahren bestehen zu lassen, nachdem es nunmehr ein besonderes Verfahren für Vergehen nicht mehr gibt, sondern das Verfahren sich lediglich nach dem Gerichte bestimmt, vor welchem verhandelt wird (cfr. Motive S. 16).

Statt des Art. 25 des erwähnten Gesetzes gilt nunmehr in den betr. Fällen der Art. 29 dieses Gesetzes; die betr. Geldstrafen fließen also in die Staatskasse.

Zu Ziff. 12.

Das Gesetz v. 1. Juli 1856 ist mit den nothwendigen Modificationen durch die Art. 73 bis 76 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt.

Zu Ziff. 14.

lit. a. cfr. die Bemerkungen zu Art. 1 Ziff. XII.

lit. b. Art. I des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 ist nun durch Art. 279 des Geb.-Ges. vom 18. August 1879 ebenfalls aufgehoben.

lit. c. Das Gesetz vom 23. Mai 1846 ist ersetzt durch §§ 170 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes (Motive Seite 17).

lit. d. Vergleiche nun RStPO. § 176 u. 276 ff., REG. z. RGVG. § 6 und Bayer. Ausf.-G. z. RGVG. Art. 35.

lit. g. (lit. h des Entwurfes).

Als zum Art. 75 der Constitution vom 22. Frimaire VIII erlassene gesetzliche Bestimmungen bezeichnen die Motive (S. 17) z. B. jene, welche sich beziehen auf die „Vorgerichtstellung von Bediensteten der Einregistrirungs- und Domänenverwaltung nach dem arreté vom 9. pluviose X. (29. Jan. 1802), der Zollverwaltung nach dem arreté vom 29. thermidor XI. (17. Aug. 1803), der Postverwaltung nach dem arreté vom 9. pluviose X., bezüglich der Steuereinnehmer nach dem arreté vom 10. floréal X. (30. April 1802)".

Die Aufhebung des fraglichen Art. 75 wäre durch § 11 Abs. 1 des Einf.-Ges. z. RGVG. nicht bedingt gewesen, wurde aber deswegen angeordnet, um auch in dieser Richtung keine Rechtsungleichheit zwischen der Pfalz und den übrigen Landestheilen bestehen zu lassen.

Für das Civilrecht bleiben obige Bestimmungen bestehen, und wird daher in der Pfalz gemäß dieser Bestimmungen und des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof (cfr. oben zu Ziff. 3) die civilrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen der in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung dieser Amtsausübung vorgenommenen Handlungen nur erfolgen können, nachdem der Verwaltungsgerichtshof die Vorfrage entschieden hat, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat. (cfr. Motive S. 18).

Art. 3.

Von den bisher geltenden landesgesetzlichen Normen über Strafrecht und Strafverfahren bleiben mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Abänderungen und Zusätzen in Kraft:

1) die neben dem Disziplinargesetze noch in Geltung bleibenden Disziplinarbestimmungen und Vorschriften über die Verhängung von Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen sowie die in den aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften über gerichtliches Verfahren enthaltenen Strafbestimmungen,

2) die in den Gemeindeordnungen für die Landestheile rechts des Rheins und für die Pfalz sowie in dem Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ enthaltenen Strafbestimmungen nebst den einschlägigen Vorschriften über das Verfahren im Verwaltungswege, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 97 des gegenwärtigen Gesetzes,

3) die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr., vom 29. April 1869, soweit dieselben nicht bereits durch Art. 2 Ziff. 20 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr., aufgehoben sind,
4) das Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., unter Vorbehalt der Art. 10 u. 11 des gegenwärtigen Gesetzes,
5) die Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die forstgesetzlichen Vorschriften,
6) das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr.,
7) das Gesetz vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr., vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 72 des gegenwärtigen Gesetzes,
8) das Gesetz vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betr.,
9) die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 26. Febr. 1850, die Versammlungen und Vereine betr., nebst den Vorschriften über das Verfahren mit Ausnahme der Art. 23 Abs. 2 und 25 und unter Vorbehalt des Art. 84 des gegenwärtigen Gesetzes,
10) die strafrechtlichen Bestimmungen, welche enthalten sind in den Gesetzen über:
   a) die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes vom 25. Juli 1850 mit dem durch den Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 Abschnitt III § 33 verkündeten Zusatze,
   b) die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852,
   c) die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur vom 28. Mai 1852,
   d) den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852,
   e) den Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865, soweit dieses Gesetz durch § 12 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876, betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vorbehalten ist,
   f) die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften vom 29. April 1869 in dem durch § 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1873, betr. die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes

über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 im Königreiche Bayern, bezeichneten Umfange,

g) die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines vom 3. April 1875,

sowie die strafrechtlichen Bestimmungen in dem Berggesetze vom 20. März 1869,

11) Art. 9 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betr., bezüglich der vor dem 1. Juli 1877 ertheilten und gemäß § 41 des Reichs-Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 noch in Kraft bleibenden Privilegien (Patente); dann die in dem Gesetze vom 30. Januar 1868 über das Gewerbswesen enthaltenen Strafbestimmungen, soweit letztere nach der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und nach dem Reichsgesetze vom 12. Juni 1872, betr. die Einführung dieser Gewerbeordnung in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung, noch anwendbar sind,

12) die Bestimmungen der Militär-Straf- und Strafprozeßgesetze, vorbehaltlich der Art. 77—83 und Art. 111 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die Bestimmungen über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Reglements der Festungen; ferner die Bestimmungen über das Standrecht, mit der Maßgabe, daß dasjenige, was im II. Theile des Strafgesetzbuches von 1813 Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 von dem Aufruhre zweiten Grades gesagt ist, auf alle Fälle Anwendung findet, in welchen sich eine Menschenmenge zu hochverrätherischen Unternehmungen (§§ 80—82 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich) sowie zu Verbrechen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§ 105) zusammenrottet oder der Thatbestand der Verbrechen des Aufruhrs (§ 115), des Auflaufs (§ 116), des Landfriedensbruches (§ 125) begründet ist, soferne die verbrecherische Unternehmung an Umfang oder Hartnäckigkeit soweit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann,

13) die noch geltenden strafrechtlichen Vorschriften über Verfehlungen in Bezug auf Zoll-, Steuer-, Aufschlag- und ähnliche Gefälle und Abgaben, einschlüssig der Strafbestimmungen in Bezug auf Weg-, Brücken- und Pflastergeldabgaben an den Staat, an Gemeinden und sonstige Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen sowie

die bezüglich dieser Verfehlungen erlassenen Vorschriften über das Verfahren im Verwaltungswege, vorbehaltlich der in den Art. 85—101 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen besonderen Bestimmungen,

14) die in Art. 32 des Gesetzes über die Gewerbesteuer vom 1. Juli 1856, in Art. 16 des Gesetzes über die Kapitalrentensteuer vom 31. Mai 1856 und in Art. 20 des Gesetzes vom gleichen Tage über die Einkommensteuer enthaltenen Bestimmungen über die unbefugte Verweigerung des Eintritts in einen Steuerausschuß,

15) die Bestimmungen über Strafen und Strafverfahren in der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 und den dazu gehörigen sonstigen Vorschriften, dann die Strafbestimmungen der Donauschifffahrts-Konvention vom 7. November 1857 und der auf Grund derselben erlassenen Vollzugsvorschriften vom 31. März 1858 sowie der Vorschriften über die Erlangung der bayerischen Legitimation zur Flußschifffahrt oder Flößerei auf der Donau vom 31. März 1858,

16) das Gesetz vom 8. November 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr.,

17) das Gesetz vom 16. Mai 1868, die Auslieferung von Verbrechern betr.

Unberührt bleiben die Bestimmungen des Königlichen Familienstatuts vom 5. August 1819.

(Entw. Art. 3 u Mot. S. 18 ff.; — VEG v. 26. Dezbr. 1871 Art. 3 u. Mot. S. 51).

Zu Ziff. 1.

I. Auch was die Disziplinarstrafen betrifft, enthält das Reichsrecht bereits mehrfache Bestimmungen, so

a) bezügl. der Reichsbeamten in §§ 72 ff. des Gesetzes vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61), betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (cfr. auch Art. 8 des Gesetzes v. 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate),

b) bezüglich der Rechtsanwälte in §§ 62 ff., 115, 116 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177) und § 91 des Gesetzes vom 7. Juli 1879 (RGBl. S. 176), die Gebührenordnung für Rechtanwälte betr.,

c) hinsichtlich der Standesbeamten in § 11 des Personenstandsgesetzes vom 6. Febr. 1875,

d) bezüglich der Militärpersonen in § 3 des Einf.-Gef. zum

Milit.-StGB. v. 20. Juni 1872 (RGBl. S. 173) und in §§ 6 und 7 des Ges. v. 15. Febr. 1875, betr. die Ausübung der militärischen Controle über die Personen des Beurlaubtenstandes (RGBl. S. 65),

e) bezüglich der Seeleute in §§ 72 bis 80 der Seemannsordnung vom 27. Dezbr. 1872 (RGBl. S. 409).

II. Als landesgesetzliche Disziplinarstrafbestimmungen sind hervorzuheben:

a) bezüglich der Beamten im Allgemeinen: IX. Verf.-Beil. § 9 (in der Fassung nach Art. 2 Ziff. 24 des Ges. v. 26. Dezember 1871), §§ 10 bis 15, dann Art. 103 bis 116 des gegenwärtigen Gesetzes, dann Art. 65 u. 71 bis 74 des Ausf.-Ges. z. RGVG, Art. 273 des Bayer. Geb.-Ges. vom 18. August 1879; speziell für die Pfalz: Art. 81 bis 84 des Senatsbeschl. v. 16. Thermidor X, Art. 100, 102 bis 104 u. 106 des franz. Decretes vom 30. März 1808, Art. 48. 49. 51 bis 62 des franz. Decretes vom 20. April 1810 und Art. 50 dieses Decretes in der Fassung des Art. 116 dieses Gesetzes (cfr. Staudinger S. 40),

b) hinsichtlich der Richterbeamten: das Disziplinarges. v. 26. März 1881 (G.-uVBl. S. 183), cfr. hiezu die JMB. v. 2. Juni 1881 und 24. Mai 1881 (JMBl. S. 277 u. 279), (vgl. bezüglich der mit dem Hypothekenwesen betrauten Amtsrichter § 3 der Instr. v. 1. Juni 1822 zum Vollzug des Hyp.-Ges.),

c) für die Notare: Not.-Ges. Art. 9. 37 Abs. 2, 113. 115 bis 120. 123. 126. 129 bis 142 mit dem gegenwärtigen Gesetze Art. 103 bis 109. 111. 112. 113. 118 bis 121; Erbschaftssteuergesetz v. 18. August 1879 Art. 43; bezüglich der Pfalz auch: Art. 6. 23 u. 26 des Notariatsgesetzes v. 25. Ventose XI (Siebenpfeifer Bd. III S. 239), — vgl. Staudinger S. 40 und Bayer. Geb.-Ges. Art. 279 Ziff. 21 lit. l, — dann Kapitalrentensteuergesetz v. 19. Mai 1881, Art. 36; (der Art. 68 des Code de commerce, welcher durch Art. 4 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuche aufrecht erhalten worden war, ist durch Art. 235 Ziff. 8 des Ausf.-Ges. z. RCPO. aufgehoben); vergl. auch Art. 213 des cit. Ges.,

d) bezüglich der Hypothekenbewahrer in der Pfalz die §§ 13—20 der Allerh. V.O. v. 16. Mai 1880 (JMBl. S. 191), cfr. Code civil Art. 2202 u. 2203 und JMB. v. 7. März 1881 (JMBl. S. 125), die Ueberwachung der Hypothekenämter in der Pfalz betr.,

e) für die Gerichtsvollzieher: § 21 ff. der Gerichtsvollzieherordnung v. 6. Septbr. 1879 (JMBl. S. 610),

f) für Militärpersonen: Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 12. Dezember 1872; Kontrolordnung § 14, siehe Beil. 2 zur Verordnung v. 21. November 1875, die Wehrordn. f. Bayern betr., (G.- u. VBl. S. 771 ff.),

g) für Aufschlagsbeamte: Art. 20 Ziff. 21 dieses Ges.,

h) für die amtliche Funktionen bekleidenden Thierärzte: § 20 bis

22 der Allerh. Verordn. v. 20. Juli 1872, das Civil-Veterinärwesen betr., (Rgbl. S. 1585),

i) bezüglich der Rechtspraktikanten: § 10 der V. v. 25. April 1880 (JMBl. S. 97) u. § 8 der V. v. 27. April 1880 (JMBl. S. 124),

k) bezüglich der Gendarmerie: vgl. V. v. 24. Juli 1860 (Rgbl. S. 1386), v. 12. Aug. 1868 (Rgbl. S. 1529), v. 19. Dez. 1868 (Rgbl. S. 2525),

l) bezüglich der Gemeindebeamten: die Gemeindeordnung für Bayern r/Rh. v. 29. April 1869, Art. 166—169, und die Gemeindeordnung für die Pfalz v. 29. April 1869, Art. 96—99, dann Art. 48 des Ges. v. 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betr., (G.- u. VBl. S. 269), Art. 25 des Ges. über die öffentl. Armen- und Krankenpflege v. 29. April 1869, (Ges.-Bl. S. 1033), Einkommensteuergesetz v. 19. Mai 1881 Art. 72, (G.- u. VBl. S. 471), Gewerbesteuergesetz v. 19. Mai 1881 Art. 67, (G.- u. VBl. S. 524), Kapitalrentensteuerges. v. 19. Mai 1881 Art. 33, (G.- u. VBl. S. 489),

m) bezüglich der Gerichtsdiener und ähnlicher Subalternbediensteten vgl. Doellinger, XVII S. 924—944 und XXXII S. 243—259,

n) für die Handelsmäkler: Art. 36 des Einf.-Ges. z. HGB. vom 10. Nov. 1861,

o) für die kath. Geistlichen: Concordat Art. XII lit. d mit §§ 76 d, 77, 78 u. 71 der II. Verf.-Beil., cfr. hiezu Silbernagel, Verf. u. Verw. der Religionsgenossenschaften § 29 lit. f Note 2 (S. 91),

p) für die protestantischen Geistlichen: Consistorialordnung vom 8. September 1809 §§. 35. 36 (Rgbl. S. 1501), Anhang II zur II. Verf.-Beil. §§ 11, 19 e,

q) für die Studierenden: die Satzungen der Hochschulen, Studienanstalten u. s. w.,

r) für die Gefangenen: §§ 64—71 der Hausordnung für Zuchthäuser v. 12. Juni 1862 (Rgbl. S. 1205), §§ 66—74 der Hausordnung für Gefangenanstalten vom 12. Juni 1862 (Rgbl. S. 1269), §§ 61—69 der Hausordnung für die Polizeianstalten (nun Arbeitshäuser) vom 12. Juni 1862 (Rgbl. S. 1333) mit §§. 9 u. 10 der V. v. 7. Januar 1872 (Rgbl. S. 113), §§ 58. 59 der Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse vom 10. April 1883 (JMBl. S. 77).

s) Vgl. noch Bayer. Gebührengesetz v. 18. Aug. 1879, Art. 3 Ziff. 4.

III. Reichsgesetzliche Bestimmungen über Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen enthalten z. B. Handelsgesetzbuch Art. 26. 45. 89. 129. 135. 154. 155. 249 g (in der Fassung d. RG. v. 18. Juli 1884, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften) und 251, § 66 des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthsch.-Gen. vom 4. Juli 1868, § 100b der Reichsgewerbeordnung (s. RGBl. v. 1883 S. 214),

§§ 56. 96. 177—182 des RGVG., §§ 127. 345. 374 der RCPO., §§ 69. 77. 230 der RStPO, § 76 der RKO., § 31 des Patentgesetzes v. 25. Mai 1877, §§ 12 u. 19 des Gesetzes v. 27. Juli 1877 über die Untersuchung von Seeunfällen, §§ 13. 14 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit, § 17 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 über die Statistik des Waarenverkehrs, § 23 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 über die Reichsstempelabgaben, Krankenversicherungs-Ges. § 45, Unfallversicherungs-Ges. §§ 103—106, Gesetz über Unfall- und Krankenvers. in land- u. forstwirthschaftl. Betrieben §§ 123—126.

IV. Landesgesetzliche Bestimmungen über Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen enthalten z. B.: Art. 413 des Code civil, Bayer. Landr. Thl. I Kap. VII § 8 Nr. 2 u. 3 und § 20 Nr. 6 (cfr. Windscheid, Pand. § 438 Note 19), Art. 17 u. 18 des Gesetzes v. 30. März 1850 über den Staatsgerichtshof ꝛc. (Ges.-Bl. S. 134), Art. 24 des Gesetzes v. 28. Mai 1852, die Landräthe betr., (Ges.-Bl. S. 269), Notariatsgesetz v. 10. Nov. 1861 (Ges.-Bl. S. 129), Art. 78. 113. 114. 128. 133. 143 mit Art. 118 dieses Gesetzes, Art. 13. 16. 17. 57 des Not.-Ges. v. 25. Ventose XI mit Art. 121 dieses Gesetzes, Art. 8—24 des Einf.-Ges. zum HGB. mit Art. 76 des Bayer. Ausf.-Ges. zur RCPO. und Art. 26 des HGB., Art. 66—68 und 72 des Bayer. Gesetzes v. 29. April 1869 über die Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften (Ges.-Bl. S. 1153), welches jedoch im Hinblick auf das Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 nur noch in seltenen Fällen zur Anwendung gelangen wird, Berggesetz v. 20. März 1869 (Ges.-Bl. S. 673) Art. 178 u. 199 (wobei bemerkt wird, daß an Stelle des in diesem Artikel allegirten Art. 28 des Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861 der Art. 21 des PStGB. vom 26. Dezember 1871 getreten ist); Art. 34 und 35 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die privatrechtl. Stellung der Vereine (Ges.-Bl. S. 1198), Gemeindeordnung für die Landestheile r./Rh. vom 29. April 1869 Art. 99. 100. 105. 143. 144. 148. 165, Gemeindeordnung v. 29. April 1869 für die Pfalz Art. 77. 78. 80, Polizeistrafgesetz v. 26. Dezember 1871 Art. 21, Militärstrafgerichtsordnung v. 29. April 1869 Art. 96. 110. 111. 111[a]. 140. 141 in der Fassung der Art. 78—83 dieses Gesetzes, Art. 7—10 des Gesetzes v. 19. Jan. 1872 (Ges.-Bl. S. 173), den Geschäftsgang des Landtags betr., Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof v. 8. August 1878 Art. 20. 25. 40, Ausf.-Ges. z. RGVG. v. 23. Febr. 1879 Art. 78, Ausf.-Ges. zur RCPO. u. KO. Art. 213, Erbschaftssteuergesetz v. 18. August 1879 Art. 40. 43, Gebührengesetz vom 18. August 1879 Art. 228. 248. 257. 271, Gesetz v. 18. August 1879, betr. die Entscheidung der Kompetenz conflikte Art. 17; Gesetz v. 25. Febr. 1880 über den Branntweinaufschlag Art. 52, Richterdisziplinargesetz v. 26. März 1881 Art. 40, Einkommensteuergesetz v. 19. Mai 1881 Art. 24. 66. 68—73, Kapital-

rentensteuergesetz v. 19. Mai 1881 Art. 16. 29. 31—34. 36, Gewerbesteuergesetz v. 19. Mai 1881 Art. 26. 36. 61. 63. 64—68 mit § 6 Ziffer 5 der JnnFMB. v. 27. Dezbr. 1881 (G.- u. VBl. von 1882 S. 22).

Vgl. noch Bayer. Geb.-Ges. v. 18. August 1879 Art. 3 Ziff. 5.

V. Bezüglich der „in den aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften über gerichtliches Verfahren enthaltenen Strafbestimmugen" sagen die Motive:

„Diese sind nun mit der Aufhebung der Civil- und Strafprozeßgesetze selbstverständlich fast sämmtliche hinweggefallen. Immerhin gibt es noch einige derartige Bestimmungen z. B. Art. 151 des Forstgesetzes vom 28. Mai 1852, Art. 413 des Code civil über Bestrafung ungehorsam ausbleibender Mitglieder des Familienrathes, etwa auch Art. 18 des Gesetzes vom 30. Mai 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister betr., obwohl die hierin angedrohte Strafe zunächst als Ungehorsamsstrafe bezeichnet werden kann. Um nun auch diese wenigen Fälle nicht außer Acht zu lassen, wurde die frühere Bestimmung, wenn auch in eingeschränkter Fassung, aufrecht erhalten".

VI. Das „Disziplinargesetz", welches hier gemeint ist, ist noch nicht erlassen (vergl. Vorbemerkungen zum sechsten Abschnitte). —

Zu Ziff. 2.

I. Außer den bereits zu Ziff. 1 hervorgehobenen Disziplinar-, Ordnungs- und Ungehorsamsstrafbestimmungen enthält die Gemeindeordnung für Bayern r/Rh. Strafbestimmungen in Art. 41 und 174, jene für die Pfalz in Art. 32.

Die betr. Artikel der Gemeindeordnungen sind durch die Gesetze vom 19. Januar 1872 (Ges.-Bl. S. 200, 204 u. 209) etwas geändert worden.

II. Das Ges. v. 16. April 1868 über Heimat rc. enthielt Strafbestimmungen in den Art. 41, 42 u. 44, welche jedoch mit Einführung des deutschen Freizügigkeitsges. durch Art. 7 ff. des Ges. vom 23. Febr. 1872 (s. Ges.-Bl. 219 ff.) modifizirt wurden.

III. Das in der Gemeindeordnung statuirte sog. Unterwerfungsverfahren ist durch Art. 97 dieses Gesetzes beseitigt. — Unter den noch geltenden „einschlägigen Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungswege" sind hauptsächlich hervorzuheben:

a) daß gemäß der Art. 41 bezw. 32 der Gemeindeordn. zur Erlassung des Strafbescheides die Gemeindebehörden, im Uebrigen aber die an sich zuständigen Gerichte competent bleiben,

b) daß es auch dabei, daß die Geldstrafen in die Gemeindekassen fließen, sein Bewenden hat.

Zu Ziff. 3.

Durch Art. 2 Ziff. 20 des Ges. v. 26. Dez. 1871 wurden die Bestimmungen in Art. 44 Abs. II u. III, sowie Art. 23 Abs. III Ziff. 2 des Ges. v. 29. April 1869 über die öffentl. Armen- u. Krankenpflege aufgehoben; es verbleiben sonach nur die Strafbestimmungen in Art. 44 Abs. I Ziff. 1 u. 2, dann Art. 6 Abs. 3 u. 4.

Zu Ziff. 4.

Das Ges. v. 30. März 1850 (Ges.-Bl. S. 117) über die Ausübung der Jagd enthält eigentliche Strafbestimmungen nur in Art. 23, welcher bereits durch Art. 3 Ziff. 4 mit Art. 14 des Ges. v. 26. Dez. 1871 dem Art. 11 dieses Gesetzes entsprechend modifizirt wurde.

Zu Ziff. 5.

Das Ges. v. 26. Dez. 1871 führte in Art. 3 Ziff. 5 u. 6 folgende Gesetze namentlich auf: „Das Forstgesetz v. 28. März 1852, die Forstgesetze für die Pfalz, insbesondere die Verordnungen vom 30. Juli und 15. Dez. 1814, sowie die noch geltenden Bestimmungen des Ges. v. 28. Dez. 1831 und das Gesetz v. 23. Mai 1846 in Verbindung mit der ordonnance des eaux et fôrets v. 13. Aug. 1669, soweit dieselbe in der Pfalz publicirt ist und gesetzliche Geltung hat, dann dem Dekrete vom 25. Januar 1807".

Das Forstges. v. 28. März 1852 ist durch Art. 32 bis 43 des gegenwärtigen Gesetzes modifizirt; neuer Text s. G.- u. VBl. v. 1879 S. 1314.

Das revidirte Forststrafgesetz für die Pfalz vom 23. Mai 1846 ist modifizirt durch Art. 44 bis 68 dieses Gesetzes; neuer Text s. G.- u. VBl. v. 1879 S. 1419.

Der § 370 Ziff. 2 des DStGB. enthält eine ähnliche Bestimmung wie Art. 94 (früher 93) Ziff. 5 des Forstges. v. 28. März 1852 u. Art. 35 des revidirten Forststrafges. v. 23. Mai 1846; der Unterschied ist nur der, daß der § 370 Ziff. 2 strafbare Handlungen an öffentl. und Privatwegen oder an fremden Grundstücken, nicht aber an Waldungen betrifft, während die letztgenannten Bestimmungen sich auf Verfehlungen an Waldungen beziehen, so daß sie gemäß § 2 Abs. 2 des Einf.-Ges. v. 31. Mai 1870 formell u. materiell nebeneinander fortbestehen.

(cfr. Verh. d. G. A. d. II K. v. 1871/72 Bd. I S. 129, Bd. II S. 80 u. 81).

Vergl. noch Art. 1 u. 2 Ziff. 14 lit. a dieses Gesetzes und die Bemerkungen hiezu.

Zu Ziff. 6.

S. Ges.-Bl. v. 1848 S. 69. Dieses Gesetz enthält insbesondere in den Art. X u. XI Vorschriften über das Verfahren; dieselben werden,

weil einen Gegenstand des inneren Staatsrechtes eines Bundesstaates betr., durch die Prozeßordnung nicht berührt und bleiben mit dem gesammten Gesetze in Geltung (Motive S. 19).

Zu Ziff. 7.

S. Ges.=Bl. v. 1850 S. 133. Hier gilt das Nämliche, wie zu Ziff. 6; die Bestimmungen der Art. 4 u. 5 über die Bildung des Schwurgerichts waren aber, wie in Art. 72 dieses Ges. geschehen, dem nunmehr reichsgesetzlich vorgeschriebenen Verfahren über Herstellung der allgemeinen Geschwornenlisten anzupassen. Siehe auch Bem. zu Art. 72. —

Zu Ziff. 8.

S. Ges.=Bl. v. 1861 S. 9. Auf dieses Gesetz beziehen sich die V. v. 4. Sept. 1861 (Rgbl. S. 689) und die JME. v. 1. Dez. 1873 (JMBl. S. 221), den Vollzug des fragl. Ges. betr.

Ueber die Bedeutung des Ges. v. 10. Juli 1861 im Verhältnisse zum RStGB. gingen bei der Berathung im Gesetzgebungsausschusse von 1871 die Meinungen auseinander.

(cfr. Verh. d. G. A. Bd. II S. 79 u. 82).

Zweifellos enthält aber das Gesetz eine Erweiterung und nähere Regelung des königl. Begnadigungsrechtes. Da an diesem Begnadigungsrechte — abgesehen etwa von § 484 der RStPO. — durch die Reichsgesetze nichts geändert wurde, so steht der fortdauernden Giltigkeit des Ges. v. 10. Juli 1861 reichsgesetzlich nichts im Wege. —

Zu Ziff. 9.

a) Redaktionelle Abänderung des Entwurfes, vergl. Beil. Bd. V über die Verh. d. G. A. d. K. d. A. 1878/79 S. 389.

b) Der Art. 23 Abs. 2 des Ver.=Ges. bestimmte für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz das für Vergehen vorgeschriebene Verfahren, eine Bestimmung, welche nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte, da das Verfahren nicht mehr durch die Art der strafbaren Handlung, sondern durch das Gericht bestimmt wird, vor welchem die Aburtheilung erfolgt. Verfehlungen gegen Art. 20 des Ver.=Ges. sind als Uebertretungen von den Schöffengerichten, jene gegen Art. 21 u. 22 als Vergehen von den Strafkammern der Landgerichte abzuurtheilen (cfr. Art. 4 u. 5 dieses Ges.).

c) Statt, wie nach Art. 25 des Vereinsges. bestimmt war, in den Kreisschulfond fließen die betr. Geldstrafen nunmehr nach Art. 29 dieses Ges. in die Staatskasse.

d) Vergl. auch die Bem. zu Art. 84 und Art. 2 Ziff. 10 dieses Gesetzes.

Zu Ziff. 10.

Zu betonen ist, daß nur die strafrechtlichen Bestimmungen der

unter dieser Ziffer aufgeführten Gesetze, nicht also auch die hierin enthaltenen Bestimmungen über das Strafverfahren aufrecht erhalten wurden.

lit. a. Strafrechtliche Bestimmungen enthält das betr. Gesetz v. 25. Juli 1850 in den Art. 13—16 u. Art. 20. Die Art. 18 u. 19 dieses Ges. betreffen das Strafverfahren und sind durch die Bestimmung des Art. 2 Ziff. 11 dieses Ges. ausdrücklich als aufgehoben erklärt worden.

lit. b. Das Wasserbenützungsgesetz vom 28. März 1852 (Ges.-Bl. S. 490) enthält strafrechtl. Bestimmungen in Art. 96 bis 101. Zu Art. 100 siehe Erk. d. oberst. G. vom 11. Nov. 1876 (Samml. Bd. VI S. 537).

Strafbestimmungen über Wasserbenützung enthalten auch die Art. 92, 95, 97 u. 98 des PStGB.

Vergleiche auch die Bemerkungen zu Art. 1 Ziff. XI und die Verh. d. G. A. d. K. d. A. v. 1871/72 Bd. II S. 82. —

Zu Art. 101 des Wasserben.-Ges. vergl. Art. 5 dieses Gesetzes, wozu noch zu bemerken ist, daß Art. 101 bezüglich des Verfahrens lediglich auf die allgemeinen Bestimmungen verweist, als welche nunmehr jene der Reichs-Gesetze in Betracht kommen (Motive S. 19).

lit. c. (Entwurf lit. d). Die Motive besagen (S. 19): „Dieses Gesetz erlitt seit 1871 keine Veränderung und enthält keine Bestimmung über das Strafverfahren. Dasselbe bestimmt nur in Art. 11 Ziff. 2 lit. c eine von der Polizeibehörde auszusprechende Ordnungsstrafe, die wohl auch schon durch Art. 3 Ziff. 1 aufrecht erhalten wäre. Nachdem jedoch die Streichung der litera zu irrigen Auffassungen Anlaß bieten könnte, wurde von einer solchen abgesehen".

lit. d. Dieses Gesetz enthält Strafbestimmungen in Art. 26. Bezüglich Abs. 3 dieses Art. 26 vergleiche den Art. 101 des unter lit. b aufgeführten Gesetzes und die Bemerkungen hiezu.

lit. e. Diese litera erfuhr im Gesetzgebungsausschusse eine redaktionelle Aenderung, s. Verh. d. G. A. v. 1878/79 Beil. Bd. V S. 390.

Das bayer. Ges. v. 28. Juni 1865 ist durch die den gleichen Gegenstand betr. Reichsgesetze vom 11. Juni 1870, 9. Jan. 1876 u. 10. Jan. 1876 fast vollständig beseitigt worden.

„Nur Art. 68 des bayer. Ges., welcher durch § 11 des Ges. vom 22. April 1871, die Einf. nordd. Bundesges. in Bayern betr., und durch § 30 des Ges. v. 7. Mai 1874 über die Presse ausdrücklich vorbehalten und durch die späteren Reichsgesetze über Urheberrechte nicht berührt ist, besteht noch in Kraft; außerdem enthält § 12 des Reichsges. v. 10. Jan. 1876 einen Vorbehalt, kraft dessen die vor dem 1. Juli 1876 angefertigten Photographien auch fernerhin den früheren landesgesetzl. Schutz mit Beschränkung auf dessen bisherigen räumlichen Umfang genießen.

Besondere Vorschriften über das Verfahren enthält das Gesetz nicht. Das durch Art. 65 der Polizeibehörde eingeräumte Beschlagnahmerecht ist durch die Strafprozeßordnung nicht berührt und kann deßhalb für den beschränkten Geltungsbereich des Ges. fortbestehen. (Motive S. 20)".

lit. f. Das betr. bayer. Ges. v. 29. April 1869 gilt nur noch für die vor dem 1. August 1873 eingetragenen registrirten Gesellschaften (Motive S. 20).

lit. g. Redaktionelle Aenderung des Gesetzgebungsausschusses von 1878/79 s. Beil. Bd. V S. 390.

α) Das Brandvers.-Ges. v. 3. April 1875 enthält lediglich in Art. 96 Strafbestimmungen.

β) Das Berggesetz v. 20. März 1869 enthält strafrechtl. Bestimmungen in Art. 198 (vgl. hiezu Rgbl. v. 1869 S. 1497), 200, 206, 208 bis 214. Zu Art. 199 vergl. nun Art. 21 des PStGB.

Bezüglich der prozessualen Bestimmungen in Art. 207 Abs. 2 gelten die Bemerkungen zu lit. b.

Zu Ziff. 11.

a) Art. 9 des Ges. v. 11. Sept. 1825 ist für alle vom 1. Juli 1877 an zu ertheilenden neuen oder gemäß § 42 des Reichspatentges. vom 25. Mai 1877 in neue umzuwandelnden älteren Patente beseitigt, gilt aber für alle älteren Patente (Motive S. 20) und zwar auch für die Pfalz (cfr. Staudinger zu Art. 3 Ziff. 11).

b) Die Strafbestimmungen des bayer. Gewerbsges. v. 1868 finden sich in Art. 28 und gelten noch α) bei Unterlassung der in Art. 6 des bayer. Ges. vorgeschriebenen Anzeige über Veränderungen des Gewerbebetriebs —, vergl. § 11 der JnnMB. v. 27. Dez. 1881, die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betr., (G.- u. VBl. 1882 S. 6), β) gegenüber Privateisenbahnunternehmungen, γ) gegenüber dem Apothekergewerbe. (Motive S. 20 u. Staudinger Bd. II S. 13). —

Zu Ziff. 12.

a) Unter den Bestimmungen der Militärstrafgesetze ist gemeint das bayer. Militärstrafgesetzbuch vom 29. April 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 28. April 1872 (Ges.-Bl. S. 270), welches in dem durch Art. 7 des Einf.-Ges. hiezu vom 29. April 1869 (Ges.-Bl. 1869 S. 1342) bezeichneten Umfange für die Unteroffiziere und Mannschaften des bayerischen Gendarmeriecorps gemäß § 2 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum RMStGB. v. 20. Juni 1872 noch giltig ist (Motive S. 20). Vergleiche auch Erk. des Reichsger. v. 9. Novbr. 1885, Rechtsspr. Bd. VII S. 645.

b) Militärstrafprozeßgesetze sind: die Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern vom 29. April 1869 mit Einf.-Ges. (Ges.-Bl. S. 1342), dem Ges. vom 28. April 1872 „die durch die Einführung des RStGB. bedingten Abänderungen der Militärgesetze betr." (Ges.-Bl.

S. 270) und dem Ges. v. 27. Sept. 1872 „die durch die Einf. des RMStGB. bedingten Abänderungen der MStGO. betr." (Ges.-Bl. S. 422).

c) Außer den Bestimmungen über Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Reglements waren im Ges. v. 26. Dez. 1871 auch noch jene über die Bestrafung der Zuwiderh. gegen die Rayonsregulative der Festungen aufgeführt; letztere sind durch das Reichsges. v. 21. Dez. 1871, die Beschränkungen des Grundeigenthums in Umgebung von Festungen betr., aufgehoben.

d) Der allgem. Ausdruck „Bestimmungen über das Standrecht" wurde gewählt, weil das Strafgesetzbuch von 1813 in der Pfalz nie giltig war (vgl. Bomhard u. Koller S. 436 lit. c).

Der Art. 441 des Strafges.-B. Th. II v. 1813 hat nun eigentl. folgenden Wortlaut:

„Art. 441:

Das Standrecht kann wegen folgender Verbrechen angewendet werden:

1) in allen Fällen, in welchen sich eine Menschenmenge zu hochverrätherischen Unternehmungen (§§ 80—82 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich) sowie zu Verbrechen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§ 105) zusammenrottet oder der Thatbestand der Verbrechen des Aufruhrs (§ 115), des Auflaufs (§ 116), des Landfriedensbruches (§ 125) begründet ist, soferne die verbrecherische Unternehmung an Umfang oder Hartnäckigkeit soweit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;

2) wenn in gewissen Gegenden Mord, Raub, Brandlegung ungewöhnlich überhand nehmen, vorzüglich aber, wenn sich ganze Banden zu solchen Verbrechen vereinigt haben, und die ordentlichen Mittel zur Wiederherstellung öffentlicher Sicherheit fruchtlos geblieben sind".

e) Bezüglich der Competenz der Landesgesetzgebung in vorwürfigen Fragen vergleiche: RGVG. § 16, REG. zum RGVG. § 7 u. REG. zur RStPO. § 3 Abs. 1. —

Zu Ziff. 13.

A. Von den hieher gehörigen strafrechtlichen Vorschriften sind zu nennen:

1) §§ 11 bis 18 des Ges. v. 16. Nov. 1867 (Ges.-Bl. S. 218), die Erhebung einer Abgabe von Salz betr., mit Art. 18 u. Art. 96 dieses Ges.,

2) § 17 bis 23 der V. v. 23. Juni 1846 (Rgbl. S. 457), die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr., mit Art. 19 dieses Ges.,

3) § 8 der V. v. 16. Dez. 1841 (Rgbl. S. 1149), den Vollzug der

Art. 2 u. 3 des Vertrages über die Fortdauer des Zollvereins ꝛc. betr., mit Art. 19 dieses Ges.,

4) das Ges. v. 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag (Ges.- u. VBl. S. 461) mit den durch das Ges. v. 18. Febr. 1871 (Ges.-Bl. S. 338) und durch Art. 20 u. 21 dieses Ges. getroffenen Abänderungen (neuer Text s. G.- u. VBl. v. 1879 S. 844) und dem Ges. v. 31. Okt. 1879 (Ges.- u. VBl. S. 1475),

5) das Gesetz vom 2. Juni 1876 (Ges.-Bl. S. 353), die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr.,

6) die bereits in den Bemerkungen zu Art. 1 unter Ziff. III a—c und Ziff. IV lit. d. i. k. n—q aufgeführten Gesetze,

7) Art. 41 der Gemeindeordnung von 1869 für Bayern r/Rh. mit Art. 4 des betr. Abänderungsges. v. 19. Jan. 1872 (Ges.-Bl. S. 200) und Art. 32 der Gemeindeordnung von 1869 für die Pfalz mit Art. 3 des betr. Abänderungsges. v. 19. Jan. 1872 (Ges.-Bl. S. 209).

B. Was die in diesen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren betrifft, so sind hievon aufrecht erhalten nur jene über das Verfahren im Verwaltungswege; das gerichtliche Verfahren richtet sich nach den Reichsgesetzen (Motive S. 20).

Aber auch das Administrativverfahren ist durch die Art. 85—101 dieses Ges. auf der Grundlage des Bescheidverfahrens nach §§ 459 ff. der RStPO. ganz erheblich geändert, so daß von den älteren Vorschriften abgesehen von den Kompetenzbestimmungen und den Vorschriften über administrativen Zwangsvollzug nur wenig mehr praktisch sein wird.

Zu Ziff. 14.

Die unter dieser Ziff. aufgeführten Gesetze sind aufgehoben und durch die Steuergesetze vom 19. Mai 1881 ersetzt worden.

Zu Ziff. 15.

a) Hinsichtlich der Rheinschifffahrtsakte vom 17. Okt. 1868 (abgedruckt im Rgbl. v. 1869 S. 1131, Schlußprotokoll S. 1191, — cfr. auch Landtagsabschied vom 29. April 1869 — Ges.-Bl. S. 820) sind bezüglich des Verfahrens Art. 9 des Bayer. A. G. z. RGVG. und die Verordnung v. 18. Juni 1879 (G.- u. VBl. S. 661) zu beachten.

Vgl. auch MB. v. 5. Juli 1869 u. 12. Juli 1869 (Rgbl. S. 1243 u. 1287) u. v. 1. März 1880 (G.- u. VBl. S. 105).

b) Donauschifffahrtsconvention v. 7. Nov. 1857 s. Rgbl. 1858 S. 105, die Vollzugsvorschriften hiezu v. 31. März 1858 siehe Rgbl. S. 425 und die Vorschriften über Erlangung der Legitimation ꝛc. vom 31. März 1858 s. ibid. S. 433. — Ueber das Strafverfahren enthalten diese Vorschriften keine Bestimmungen.

Zu Ziff. 16.

Dieses Gesetz (s. G.- u. VBl. v. 1875 Seite 665) dient zur Er-

gänzung der noch bestehenden Strafbestimmungen (Motive S. 21). Hiernach sind umzurechnen: 1 fl. = 1 Mk. 80 Pf.; 1 Kr. = 3 Pf.; $^1/_2$ Kr. = $1^1/_2$ Pf.; 1 frcs. = 80 Pf.; ergibt sich im Gesammtbetrage ein Bruchtheil eines Pfennigs, so ist letzterer außer Betracht zu lassen (Art. 1). —

Zu Ziff. 17.

Dieses Gesetz (Ges.-Bl. S. 633) lautet:

„Einziger Artikel.

Ist eine in einem fremden Staate sich befindende Person mehrerer strafbarer Handlungen angeschuldigt, und hat die Staatsregierung dem um Auslieferung angegangenen Staate die Zusicherung ertheilt, daß eine strafrechtliche Verfolgung wegen einzelner dieser strafbaren Handlungen nicht eintrete, so dürfen die Gerichte bei der strafrechtlichen Verfolgung und Aburtheilung des Ausgelieferten die in der Zusicherung begriffenen Reate nicht berücksichtigen".

Die Berechtigung zur Aufrechterhaltung dieses Gesetzes wird in den Motiven (S. 21) aus § 152 der RStPO. sowie daraus abgeleitet, daß in diesem Gesetze ein Grundprinzip des internationalen Verkehrs zum Ausdruck gebracht ist, welches auch in den neueren reichsgesetzlichen Auslieferungsverträgen anerkannt werde.

Eine Zusammenstellung der Auslieferungsverträge siehe zu Art. 1 Bem. VI.

Zu Abs. 2.

Die Motive (S. 21) besagen:

„Die Bestimmung im Schlußabsatze des Art. 3 hat zunächst den Tit. X des k. Familienstatuts vom 5. August 1819 im Auge, welcher von der „Gerichtsbarkeit über das k. Haus in streitigen Fällen" und von dem Familienrathe handelt. Diese Bestimmungen sind gemäß § 5 des Einf.-G. z. RGVG., § 4 des E.-G. z. RStPO. u. § 5 des E.-G. z. RCPO. von der Reichsgesetzgebung unberührt geblieben".

Vergl. Verh. d. Ges.-Aussch. v. 1878/79 Beil. Bd. VI S. 83.

Art. 4.

Auf diejenigen Handlungen, welche nach besonderen neben dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich bestehenden Landesgesetzen mit Strafe bedroht sind, kommen die in der Einleitung und dem ersten Theile dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften insoweit zur Anwendung, als nicht nach dem Inhalte der einschlägigen Landesgesetze anders bestimmt ist.

Insbesondere sind die bezeichneten Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich auch dann anzuwenden, wenn in einem Landesgesetze auf die allgemeinen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches verwiesen ist.

(Entw. Art. 4. — VEG. Art. 4 u. Motive S. 52).

1) Dieser Artikel entspricht wörtlich dem Art. 4 des Ges. v. 26. Dez. 1871 (Entwurf Art. 5).

2) Ueber die landesgesetzl. Strafgesetze s. Bem. IV zu Art. 1, dann Art. 3.

3) „die in der Einleitung rc. enthaltenen Vorschriften": es sind dies die §§ 1 bis 79 incl. des RStGB.

Die Begünstigung, auch wenn sie in Bezug auf ein landesgesetzl. Delikt erfolgt, ist nach § 257 des RStGB. zu bestrafen, (cfr. Staudinger, S. 51, Note IV).

4) „insoweit — als rc.": Soweit nach dem Inhalte des einschlägigen Landesgesetzes anders bestimmt ist, verbleibt es bei der Bestimmung des Landesgesetzes und müssen alle Bestimmungen und auch alle Ausdrücke (z. B. die Ausdrücke „Inland", „Ausland") in dem Sinne und in dem Umfange interpretirt werden, welche sie zur Zeit der Emanirung des betr. Gesetzes hatten; doch darf gemäß § 6 des Reichs-Einf.-Ges. v. 31. Mai 1870 nur auf die im RStGB. enthaltenen Strafarten erkannt werden.

Soweit dagegen das einschlägige Landesgesetz gar keine Bestimmung enthält oder auf strafrechtliche Vorschriften verweist, welche durch das RStGB. außer Kraft gesetzt sind, so ist bereits durch § 3 des Einf.-Ges. v. 31. Mai 1870 bestimmt, daß da die entsprechenden Vorschriften des RStGB. anzuwenden sind.

Wo die Grenze ist, mag wohl in manchen Fällen zweifelhaft sein; es sind folgende Entscheidungen des bayr. obersten Gerichtshofes zu beachten:

a) v. 30. Dez. 1873 (E. III 591): Der § 2 Abs. 2 des RStGB. muß auch auf die Bestimmungen des bayerischen PStGB. und der auf Grund derselben erlassenen ortspolizeil. Vorschriften angewendet werden;

b) v. 12. Juli 1875 (E. V 350): § 43 des RStGB. ist auf das Forstges. v. 28. März 1852 anwendbar;

c) v. 15. Juni 1872 (E. II 179) u. 7. Sept. 1872 (E. II 224): Die Bestimmung in § 55 des RStGB., daß wegen der vor vollendetem 12. Lebensjahre begangenen Handlungen eine strafrechtliche Verfolgung nicht stattfindet, ist sowohl in der Pfalz als im diesseitigen Bayern auf Forstfrevel anwendbar;

d) v. 21. Dez. 1877 (E. VII 533): die Bestimmung des § 56 des RStGB. findet Anwendung auf die strafbaren Handlungen nach dem Forstges. v. 28. März 1852;

e) v. 4. Dez. 1876 (Samml. VI 579): Der § 59 des RStGB. ist auf Art. 97 des PStGB. und § 66 der (Ludwigs-)Canal-Ordnung vom 9. Januar 1842 anwendbar;

f) v. 14. Juli 1877 (E. VII 315): Die Verjährungsbestimmungen in §§ 67, 68 des RStGB. finden auch Anwendung auf die Uebertr. des Ges. v. 28. März 1852 (nun 19. Mai 1881);

g) v. 7. Juni 1878 (E. VIII 314): Durch Art. 4 des gegenw. Ges. kann die fortdauernde Anwendbarkeit des Art. 53 des PStGB. auf Sammlungen in öffentl. Blättern gegenüber § 20 des Reichspreßges. v. 7. Mai 1874 nicht gerechtfertigt werden (da dieser Art. 4 nur auf Handlungen Anwendung findet, welche nach besonderem neben dem RStGB. bestehenden Landesgesetzen mit Strafe bedroht sind).

5) Das PStGB. v. 1861 enthält in den Art. 1 bis 27 allgemeine Bestimmungen, welche in dem PStGB. v. 1871 nicht wieder aufgenommen wurden.

Die Vorschrift des Abs. 2 hätte sich daher nach Abs. 1 dieses Artikels und § 3 des Einf.-Ges. v. 31. Mai 1870 von selbst verstanden.

6) Die Motive heben noch besonders hervor, daß alle diejenigen Bestimmungen der Landesspezialgesetze, welche gewisse strafbare Handlungen als Polizeiübertretungen erklären (z. B. Art. 101 des Ges. über die Benützung des Wassers v. 28. Mai 1852, Art. 206 des Bergges. v. 20. März 1869), insoweit, als der Nachdruck auf das Wort „Polizei“ fällt, ihre Bedeutung verloren haben.

7) Die Frage, ob ein in einem Landesgesetze für eine Handlung angedrohter Nachtheil als eine Strafe anzusehen ist, gewinnt insbesondere auch dann Bedeutung, wenn der angedrohte Nachtheil eine „Geldsumme“ ist und es sich darum handelt, ob dieselbe, weil sie nicht beitreibbar ist, in eine Freiheitsstrafe nach Maßgabe der §§ 28 u. 29 d. RStGB. umgewandelt werden kann.

Ein Beispiel s. in Rechtsspr. des Reichsger. Bd. VI S. 608, Urtheil v. 9. Oktober 1884.

Art. 5.

Handlungen, welche durch ein neben dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich in Geltung gebliebenes Landesgesetz mit Strafe bedroht sind und vor Inkrafttreten jenes Gesetzbuches die

Polizeiübertretungen oder Uebertretungen an sich trugen, behalten in Eigenschaft von strafrechtlicher Beziehung auch künftig die Eigenschaft von Uebertretungen, wenngleich die hiefür angedrohte Strafe dasjenige Maß übersteigt, welches in § 1 Abs. 3 und § 18 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich für Uebertretungen festgesetzt ist.

Statt derjenigen Freiheitsstrafen, welche für diese Uebertretungen angedroht sind, ist Haft in gleicher Dauer, jedoch keinesfalls von mehr als drei Monaten auszusprechen.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet auch auf die in dem Gesetze vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins betr., mit Strafe bedrohten Handlungen entsprechende Anwendung.

Bei allen höher strafbaren Uebertretungen darf die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen tretende Haft, soweit nicht in den einschlägigen Gesetzen eine besondere Bestimmung getroffen ist, die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

(Entw. Art. 5 u. Mot. S. 21; — BEG. v. 26. Dez. 1871 Art. 5 u. Mot. S. 52).

1) Landesgesetze, auf welche Art. 5 Anwendung findet, sind:

a) Art. 9 des Ges. v. 11. Sept. 1825, die Grundbestimmungen über das Gewerbewesen betr., und Art. 28 des Ges. vom 30. Januar 1868 über das Gewerbewesen, (s. Art. 3 Ziff. 11),

b) Art. 20 des Ges. v. 26. Febr. 1850, die Versammlungen und Vereine betr., (s. Art. 3 Ziff. 9),

c) Art. 74, 75, 78, 79, 81—86, 96, 98, 99 des Forstges. v. 28. März 1852, (s. Art. 3 Ziff. 5),

d) Art. 18—25, 39 u. 11 des revid. Forststrafgesetzes für die Pfalz (s. Art. 3 Ziff. 5),

e) Art. 60 Abs. 3, 61 Abs. 2, 66—79 des Ges. über den Malzaufschlag v. $\frac{\text{16. Mai 1868}}{\text{31. Okt. 1879}}$ bezw. 18. Febr. 1871 (die metrischen Maße im Aufschlagswesen betr.) und Art. 20 dieses Ges., vergl. insbes. Ziff. 15 dieses Art. 20,

f) Art. 98—100 des Ges. v. 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers (OLG. v. 27. Sept. 1881, Samml. I 464, OLG. v. 29. April 1885, Samml. III S. 375);

g) Art. 26 des Ges. v. 28. Mai 1852 über den Uferschutz,

h) Berggesetz v. 20. März 1869, Art. 198, 200 Abs. 3, 208—212,

i) Gemeindeordnung für Bayern r/Rh. Art. 41 Abs. 3 und 174 Abs. 3, für die Pfalz Art. 32 Abs. 3,

k) Art. 99 u. 100 des Polizeistrafgesetzbuches v. 26. Dezbr. 1871,

l) § 14 des Ges. v. $\frac{\text{15. Aug. 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$ „die allgemeine Häusersteuer betr.

Dieser Artikel findet nur Anwendung auf solche Gesetze, welche am 1. Januar 1872 bereits in Geltung waren und bisher in Kraft geblieben sind, nicht auf später erlassene Gesetze, also z. B. nicht auf Art. 61 des Gewerbesteuerges. Art. 29 des Kapitalrentensteuerges. u. Art. 66 des Einkommensteuerges., so daß Zuwiderhandlungen gegen diese Gesetze, sobald das Strafmaß, welches im konkreten Falle erkannt werden kann, den Betrag von 150 Mark übersteigt, als Vergehen zu erachten sind; ausgenommen ist das in Abs. 3 erwähnte Gesetz.

§ 14 des Haussteuerges. in der nunmehrigen Fassung ist kein neues Gesetz, sondern entspricht ganz dem § 15 des Haussteuerges. v. 1828. (OLG. Samml. II 183. 26. Sept. 1882).

Die Modifikationen, welche jene älteren Strafgesetze durch das Gesetz vom 8. Nov. 1875 „die Bestimmung von Geldstrafen ꝛc. in der Reichswährung betr." erlitten haben, sind hieher belanglos (Motive S. 21).

2) Es handelt sich in diesem Artikel um die sogen. „höher strafbaren Uebertretungen", höher strafbar genannt deshalb, weil bei diesen Uebertretungen das Maß der in § 1 Abs. 3 und 18 des RStGB. statuirten Uebertretungsstrafen überschritten werden kann.

Vorstehende Bezeichnung ist im Gesetze selbst (Abs. 4 dieses Artikels) acceptirt.

3) „**in strafrechtlicher** Beziehung", also nicht in **strafprozessualer** Hinsicht.

I) In strafrechtlicher Beziehung gilt also der Satz, daß, soweit nicht die betr. Spezialgesetze oder dieses Gesetz selbst Ausnahmebestimmungen enthalten, auch bezüglich dieser höher strafbaren Uebertretungen die §§ 1 bis 79 des RStGB. Anwendung finden. Folgerungen dieses Satzes sind:

a) Versuch, Beihilfe und Begünstigung (RStGB. §§ 43, 49, 257) sind bezüglich dieser höher strafbaren Uebertretungen straflos.

E. V S. 350 (12. Juli 1875).

b) Die an Stelle einer Geldstrafe im Falle ihrer Uneinbringlichkeit tretende Freiheitsstrafe kann nur Haftstrafe, nicht Gefängnißstrafe sein.

E. VIII S. 551 (9. Nov. 1878).

c) Auch diese höher strafbaren Uebertretungen verjähren, soweit nicht die Spezialgesetze (z. B. Forstgesetz Art. 72) besondere Bestimmungen enthalten, in 3 Monaten (RStGB. § 67 Abs. 3).

OLG. II 183 (26. September 1882).

II. Bezüglich des Strafverfahrens, also namentlich bezüglich der Frage, welches Gericht zur Aburtheilung zuständig ist, werden diese höher strafbaren Uebertretungen wie die Vergehen behandelt (Motive S. 21 bis 22), so daß also die Strafkammer zuständig ist, wenn die betr. That

mit einer den Betrag von 600 Mark überschreitenden Geldstrafe bedroht ist (RGVG. § 27 Ziff. 2 und § 73 Ziff. 1).

Daß auch § 75 Ziff. 14 und 15 des RGVG. hieher anwendbar sind, versteht sich hiernach von selbst.

4) Die Haftdauer von höchstens 3 Monaten wurde im Hinblicke auf § 77 Abs. 2 und § 78 des RStGB. statuirt. (Vgl. REG. zum RStGB. § 5. — Motive zum BEG. v. 26. Dezember 1871 S. 52).

Es darf also, wenn wegen mehrerer höher strafbarer Uebertretungen primär oder subsidiär auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist, nur eine Gesammthaftstrafe von höchstens 3 Monaten ausgesprochen werden.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Art. 6.

Wer den Verordnungen zuwiderhandelt, durch welche die Staatsregierung bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege den Verkehr mit feindlichen Ländern oder feindlich besetzten Theilen des Staats- oder Reichsgebietes verboten, beschränkt oder geregelt, die Sammlung von Nachrichten, die Verbreitung oder Veröffentlichung gewisser Mittheilungen sowie die Erlassung gewisser Aufforderungen untersagt oder beschränkt oder ähnliche mit der Kriegsgefahr im Zusammenhange stehende Maßregeln angeordnet hat, soll, soferne nicht die in den §§ 15 und 18 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben, mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft werden.

(Entw. Art. 6 u. Mot. S. 22; — BEG. Art. 8 u. Mot. S. 54).

1) Vorstehender Artikel hat sein Vorbild in Art. 120 des bayer. StGB. v. 1861 und entspr. dem Art. 8 des Ges. v. 26. Dez. 1871 mit Ausnahme des Zusatzes „soferne nicht . . . . haben".

(Motive S. 22. — Motive zum Ges. v. 26. Dez. 1871 Art. 10 des Entw. Beil. Bd. I S. 54, dann Verhandlungen des GA. der II. K. Beil. Bd. II S. 102).

2) Die hier angezogenen Bestimmungen des Reichspreßgesetzes lauten:

§ 15.

In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 14, 15, 16 u. 17 enthaltenen Verbote,

2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7 u. 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

3) Zuständig für das Reat dieses Art. 6 ist die Strafkammer, ohne daß Ueberweisung an das Schöffengericht zulässig ist, und zwar wegen der alternativen Androhung der Festungshaft, während bei den Reaten nach §§ 15 und 18 das Reichspreßges. gemäß § 75 Ziff. 14 des RGVG. Ueberweisung an das Schöffengericht möglich ist (RGVG. §§ 27 und 73, bayer. Ausf.-Ges. zum RGVG. Art. 35).

4) Zu beachten ist auch § 30 Abs. 1 des Reichspreßges., welcher lautet:

„Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze (dem Reichspreßgesetze) gegenüber bis auf Weiteres in Kraft".

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung kann es nicht wohl zweifelhaft sein, daß, solange der Reichskanzler nicht ein dem § 15 des Reichspreßges. entsprechendes Verbot erlassen hat, die bayer. Staatsregierung ein dem Art. 6 dieses Ges. entsprechendes Verbot über die gleichen Materien des § 15 des Reichspreßges. erlassen kann, welches selbstverständlich unwirksam wird, wenn ein entsprechendes Verbot des Reichskanzlers erfolgt.

Die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen ein solches Verbot der bayr. Staatsregierung bemißt sich auch in diesem Falle nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels.

5) Die von Bomhard und Koller (S. 441) durch den Hinweis auf § 5 des REG. v. 31. Mai 1870 zum RStGB. angeregte Frage, ob die bayerische Landesgesetzgebung im gegenwärtigen Artikel Festungshaft als Strafe statuiren konnte, dürfte bejahend zu entscheiden sein, da der gegenwärtige Artikel nur der aufrecht erhaltene Artikel 8 des Ges. v. 26. Dez. 1872 unter landesgesetzlicher Anerkennung der bezüglich desselben mittlerweile reichsgesetzlich geschaffenen Modifikation ist, da ferner im Gesetze v. 26. Dez. 1871, weil dieses gleichzeitig mit dem RG. vom 31. Mai 1870 in Bayern in Kraft trat und noch, bevor letzteres in Kraft trat, erlassen wurde, Festungshaft angedroht werden konnte, und da endlich aus § 30 Abs. 1 des Reichspreßgesetzes eine

reichsgesetzliche Anerkennung auch des Artikels 8 des Ges. v. 26. Dezbr. 1871 zu folgern ist. —

Art. 7.

Wer ungeachtet erfolgter Warnung durch ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde dieselbe in ihrer Dienstverrichtung stört oder die ihr gebührende Achtung verletzt, soll, soweit nicht eine anderweitige gesetzliche Bestimmung in Anwendung zu bringen ist, mit Haft bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Mark bestraft werden.

(Art. 7 des Entw., Art. 9 des Ges. v. 26. Dezbr. 1871, Mot. S. 22. — E. Motive S. 54).

1) „Ungeachtet . . . Warnung". Es ist nicht nothwendig, daß die Warnung während des ungebührlichen Benehmens, oder nachdem letzteres begonnen hatte, erfolgt; es genügt, wenn zum Beginne der Amtsthätigkeit eine allgemeine Warnung erfolgte; nur ist erforderlich, daß diese Warnung zur Kenntniß des Beschuldigten gekommen ist.

(cfr. Art. 128 des StGB. v. 1861; E. Mot. S. 54).

Die von dem betr. Beamten ertheilte Warnung verliert dadurch ihre Wirksamkeit nicht, daß der Beamte bei ihrer Ertheilung oder bei seiner Dienstverrichtung allenfalls nicht korrekt verfahren ist.

(Samml. I 36, 1. April 1880).

2) „Ungeziemendes Benehmen" ist wohl als gleichbedeutend mit Ungebühr im Sinne der §§ 179 u. 180 des RGVG. zu erachten (vgl. Loewe, Commentar z. RStPO. II. Aufl. S. 139; Stenglein, StPO. S. 78).

3) „vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde". Ueber den Begriff öffentl. Stelle oder Behörde vgl. Verh. d. G. A. der II. Kammer von 1859/61 Bd. III S. 43 ff., 424 ff.

Das Wörtchen „vor" drückt aus, daß das ungeziemende Benehmen, welches strafbar sein soll, von einer Person ausgehen muß, welche im konkreten Falle zur betr. Stelle oder Behörde sich in einem Unterordnungsverhältnisse befindet.

(E. III 12, 17. Januar 1873).

4) „soweit nicht eine anderweitige gesetzliche Bestimmung in Anwendung zu bringen ist."

Zu denken ist hier zunächst an die §§ 178 bis 182 des RGVG., welche nach Art. 78 des bayer. AG. z. RGVG. auch in den nicht zur

ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten, die vor den Gerichten verhandelt werden, nach Art. 42 Ziff. 4 dieses Gesetzes auf das Verfahren vor den Forstrügegerichten und nach Art. 17 des Ges. v. 18. Aug. 1879, betr. die Entscheidung der Kompetenzkonflikte ꝛc., (GVBl. S. 991) auf das Verfahren vor dem Gerichtshofe für Kompetenzkonflikte entsprechende Anwendung finden.

Allerdings enthalten die §§. 178 u. 179 des RGVG. die Klausel „vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung", und da die §§. 178 u. 179 mit 182 nur eine Ordnungsstrafe statuiren, der gegenwärtige Artikel aber als „eine eigentliche Strafbestimmung" zu betrachten ist, für welche das ordentliche Strafverfahren zur Anwendung kommt (Prot. II S. 84; E. III S. 231, 6. Mai 1873; E. VII 412, 7. Sept. 1877), so könnte die Ansicht aufgestellt werden, daß die Strafen nach dem gegenwärtigen Artikel und nach §§ 179, 180 mit 182 des RGVG. nebeneinander ausgesprochen werden könnten. Diese Ansicht wäre aber irrig und würde sich schon dadurch widerlegen, daß die Landesgesetzgebung ein Gebiet nicht regeln kann, welches in zuständiger Weise bereits von der Reichsgesetzgebung besetzt wurde.

Obige Klausel hat also den Sinn, daß der gegenwärtige Artikel dann nicht zur Anwendung kommt, wenn

a) entweder die Bestimmungen der §§. 178 bis 182 des RGVG. zur Anwendung kommen, oder

b) die Ungebühr zugleich eine andere strafbare Handlung, z. B. Beleidigung, Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt enthält, und wegen dieser Strafe eintritt. Kann wegen letzterer, z. B. deshalb, weil der erforderliche Strafantrag fehlt, eine Strafverfolgung nicht eintreten, so bleibt der gegenwärtige Artikel anwendbar (Samml. I 36, 1. April 1880).

5) Zuständig für das gegenwärtige Reat ist das Schöffengericht, welches gemäß § 211 der RStPO. ohne schriftlich erhobene Anklage zur Hauptverhandlung schreiten kann. Sollte bei einem anderen Gerichte, z. B. einem Forstrügegerichte, ein Fall vorkommen, der nicht von den §§ 178 ff. des RGVG., sondern nur vom gegenwärtigen Artikel getroffen wird, was aber wohl kaum denkbar ist, so hätte dieses Gericht nach §. 185 des RGVG. zu verfahren.

Art. 8.

An die Stelle des Art. 29 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betreffend, tritt nachfolgende Bestimmung:

„Wird ein Gewerbe, bezüglich dessen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 das landesgesetzliche Erforderniß einer Konzession fortbesteht, zu einer Handlung mißbraucht, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, und wird der Gewerbtreibende deshalb zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe verurtheilt, so ist die zuständige Gewerbspolizeibehörde innerhalb dreier Monate nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils berechtigt, dem Verurtheilten den selbstständigen Gewerbsbetrieb auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu untersagen".

(Entw. Art. 8 u. Mot. S. 22, Art. 11 des Ges. v. 26. Dezbr. 1871).

1) Die Gewerbe, bezüglich deren nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 eine Konzession erforderlich war, waren nach Art. 8 des genannten Gesetzes folgende:

a) Privat-, Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen;

b) Privat-Unternehmungen von Kreditkassen und Bankanstalten;

c) das Apotheker-Gewerbe, die Bereitung von Gift oder Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, sowie der Handel mit diesen Waaren;

d) die Gast- und Schankwirthschaft, dann der Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins;

e) das Trödlergewerbe;

f) die Kommissions- und Anfragebureaux.

Im Hinblicke auf die Reichsgewerbeordnung, insbesondere die §§ 6, 29, 33, 35, 41, 56 u. 80 derselben, hat der vorbezeichnete Artikel des bayer. Gewerbegesetzes von 1869 und demgemäß auch der gegenwärtige Artikel 8 nur noch Bedeutung für:

a) Privat-Eisenbahn-Unternehmungen;

b) die Errichtung und Verlegung von Apotheken;

c) den Verkauf von Arzneimitteln, soweit hier nicht die kaiserl. Verordnungen vom 4. Januar 1875 (RGBl. S. 75), vom 9. Febr. 1880 (RGBl. S. 13) u. v. 3. Jan. 1883 (RGBl. S. 1) u. § 56 der Reichsgewerbeordnung Normen enthalten.

2) Um den Vollzug dieser Bestimmungen zu ermöglichen, wird die Staatsanwaltschaft, welcher der Strafvollzug obliegt, eine mit dem Nachweise der Rechtskraft versehene Urtheilsausfertigung der zuständigen Gewerbspolizeibehörde, als welche für die Apotheken die Kreisregierungen, für Privat-Eisenbahn-Unternehmungen das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußeren zu betrachten sind, mitzutheilen haben.

3) Im übrigen vergl. Verh. d. G. A. d. K. d. Abg. v. 1871/72 Bd. II S. 83 fg., S. 119.

Art. 9.

Wer Telegraphen-Freimarken nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer telegraphischen Depesche benützt, wird mit dem vierfachen Betrage der defraudirten Gebühr, jedoch niemals unter einer Geldsumme von drei Mark, bestraft.

Inwieferne wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt.

(Entw. Art. 9, Art. 13 des Ges. v. 26. Dezbr. 1871).

1) Zu vergleichen das Reichspostges. vom 28. Okt. 1871 § 27 Ziff. 3.

2) Die härteren Strafen der allgemeinen Strafgesetze sind in den §§ 276 u. 364 des RStGB. enthalten.

Art. 10.

Art. 18 Ziff. 4 und Art. 19 Ziff. 2 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., erhalten folgende Fassung:

Art. 18. Jagdkarten müssen verweigert werden:

„4) denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.“

Art. 19. Jagdkarten können verweigert werden:

„2) Jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, des Betruges, der Unterschlagung, der Hehlerei oder der Fälschung, wegen Jagdvergehens, wegen Bettels oder wegen rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halme oder Pflanzungen bestraft worden ist“.

(Entw. Art. 10, Mot. S. 22)

1) **Zu Abs. 2 u. 3.**

„Jagdkarten“. Ohne eine Jagdkarte darf auch der Jagdberechtigte die Jagd nicht ausüben; sie wird ausgestellt von der Distriktspolizeibehörde gegen eine Gebühr von 15 Mk., gilt für die Dauer eines Kalenderjahres und für das ganze Königreich (Art. 14—16 des Ges. v. 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., Jagdverordn. für die Pfalz v. 21. Sept. 1815 § 7, Art. 179 des bayer. Geb.-Ges.). Vergleiche auch Art. 8 Ziff. 18 u. Art. 13 Ziff. 3 des Ges. v. 8. Aug. 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

2) **Zu Abs. 2.**

Ueber die Aberkennung der „bürgerl. Ehrenrechte“ vergleiche zu-

nächst die §§ 32 bis 37 des RStGB.; es sind hier aber nicht blos jene Personen gemeint, welche diese Ehrenrechte nach dem RStGB. verloren haben, sondern auch jene, welchen dieselben nach der früheren Gesetzgebung aberkannt wurden, ohne daß ganz oder theilweise Rehabilitation erfolgte (Mot. S. 23).

3) **Zu Abs. 3:**

a) Auch hier ist es gleichgiltig, ob die Verurtheilung nach der gegenwärtigen oder nach der früheren Gesetzgebung erfolgte.

b) Abs. 3 enthält gegenüber Abs. 2 theils eine Beschränkung, insoferne nämlich die Zahl der Reate, welche in Abs. 3 in Betracht kommen, eine geringere ist, als nach Abs. 2, theils eine Erweiterung, weil die fakultative Verweigerung der Jagdkarte hiernach eintreten kann, ohne daß die bürgerl. Ehrenrechte aberkannt werden, und auf eine längere Zeit, als der Verlust dieser Rechte dauert.

c) „Fälschung" — von Papier- und Metallgeld siehe §§ 146—149 des RStGB., — von Urkunden s. §§ 267 ff., 92 Ziff. 2, 348, 351 des RStGB., — von telegraphischen Depeschen § 355, — von Stempelpapier, dann Telegraphen- und Post-Freimarken §§ 275, 276, — von Wahlergebnissen § 108 des RStGB., — von Nahrungs- und Genußmitteln s. Reichsges. v. 14. Mai 1879 §§ 10 ff.

Der Fall des § 363 des RStGB. betrifft nur eine Uebertretung, gehört also nicht hieher.

d) „rachsüchtige oder muthwillige Beschädigung 2c." Mit Rücksicht auf Art. 114 des PStGB. wird die Verweigerung der Jagdkarte aus dem gedachten Grunde nur erfolgen können, wenn nach §§ 303 oder 304 des RStGB. gestraft wurde.

Art. 11

Art. 23 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., hat zu lauten:

„An Geld bis zu fünfundvierzig Mark ist zu bestrafen:

1) wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat, oder nachdem die Zeit ihrer Giltigkeit abgelaufen ist;

2) wer zwar eine giltige, auf seinen Namen lautende Jagdkarte besitzt, dieselbe aber bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt;

3) wer seine eigene Jagdkarte einem Anderen zum Gebrauche überläßt;

4) wer den polizeilichen Vollzugsbeamten oder Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte oder bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe verweigert;

5) wer bei Ausübung der Jagd sich gegen im Verordnungswege erlassene jagdpolizeiliche Vorschriften verfehlt;

6) wer in einem fremden Jagdbezirke mit Genehmigung des Jagdberechtigten, jedoch ohne dessen Begleitung oder ohne eine schriftliche Erlaubniß desselben bei sich zu führen, jagt.

Jeder, der auf Grund vorstehender Bestimmungen unter Ziff. 1 und 3 bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe zur Zahlung einer dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurtheilt werden."

Die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 sind auch in der Pfalz anwendbar.

(Entw. Art. 11, Art. 14 des Ges. v. 26. Dezember 1871, E. Mot. S. 55).

1) Ueber die für die praktische Anwendung ziemlich unerheblichen Gründe der Abänderung des fragl. Art. 23 vergleiche die Motive zum Ges. v. 26. Dezember 1871 und Staudinger, S. 69.

2) **Zu Ziff. 1 u. 2.**

a) Unter „Jagdausübung" sind solche Handlungen zu verstehen, durch welche Jemand Wild okkupirt, und zwar nicht blos die unmittelbare Okkupation durch Fangen oder Tödten, sondern auch die dieses vorbereitenden Thätigkeiten, als: aufsuchen, nachstellen und verfolgen, wobei jedoch wesentlich ist, daß alle diese Handlungen zu dem selbstständigen Jagdzwecke, das Wild zu erlegen, einzufangen oder sonst in Besitz zu nehmen, vorgenommen werden, gleichviel **dann**, ob dieser Zweck wirklich erreicht wird, und ob der Jäger die Absicht hat, sich das Thier endgiltig zuzueignen.

Nicht aber liegt Jagdausübung im Sinne dieses Artikels dann vor, wenn Jemand z. B. einen Fuchs lediglich zu dem Zwecke tödtet, um sein Eigenthum zu schützen, und ohne die Absicht, den Fuchs sich anzueignen.

(E. IX S. 471. 6. Dezember 1879.)

b) Nur dann bedarf es zur „Jagdausübung" einer Jagdkarte, wenn die Jagd **mittelst Schießgewehres** ausgeübt wird, nicht aber wenn diese Jagdausübung, „wie z. B. das Ausräuchern der Raubthiere, Fang mit Netzen ꝛc., nicht unter dem Gebrauche oder dem Mitsichführen eines Schießgewehres erfolgt".

(E. IX S. 78, 8. Februar 1879.)

c) Die „Befugniß zur Jagdausübung" ist in Art. 2 u. 4 des Ges. v. 30. März 1850 festgestellt.

Auch der Grundeigenthümer, welcher nur in seinem geschlossenen

Hofraume mittelst Schießgewehres die Jagd ausüben will, bedarf einer Jagdkarte. Vgl. E. IX S. 473. 6. September 1879.

3) **Zu Ziff. 5.**

a) Die jagdpolizeil. Vorschriften sind enthalten in der V. v. 5. Okt. 1863 (Regbl. S. 1658) in der Fassung der V. v. 4. Januar 1872 (Regbl. S. 37, pfälz. KrABl. S. 259), „polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betr.“, folgenden Inhalts:

§ 1.

Die Jagden sollen pfleglich behandelt und Gefährdungen ihrer nachhaltigen Benützung beim Jagdbetriebe ferne gehalten werden.

Der Wildstand darf jedoch in keinem Jagdbezirke eine der Land- oder Forstwirthschaft schädliche Ausdehnung gewinnen.

§ 2.

Jeder Jagdausübungs-Berechtigte hat die festgesetzte Hege und Hegezeit zu beobachten.

§ 3.

Die Hegezeit wird nach den verschiedenen Wildgattungen in nachstehender Weise bestimmt:

A. Für Haarwild:

für Hirsche vom 15. Oktober bis 24. Juni,
für Alt- und Schmalthiere vom 6. Januar bis 15. September,
für Dammböcke vom 30. Oktober bis 24. Juni,
für Dammgeißen vom 6. Januar bis 1. Oktober,
für Gemswild vom 30. November bis 25. Juli,
für Rehböcke vom 2. Februar bis 1. Juni,
für Waldhasen vom 2. Februar bis 15. September,
für Dachse vom 1. Januar bis 15. September,
für Biber vom 2. Februar bis 1. Oktober,
für Murmelthiere vom 31. Oktober bis 15. August;

B. Für Federwild:

für Fasanen vom 1. März bis 1. September,
für Auer- und Birkhähne vom 2. Februar bis 1. August, mit Ausnahme jedoch der Balzzeit,
für Hasel-, Schnee- und Steinhühner vom 2. Februar bis 1. August,
für Wildenten vom 1. März bis 30. Juni,
für Waldschnepfen und Bekassinen vom 15. April, — im Hochgebirge vom 1. Mai — bis 1. Juli,
für das auf den Mösern brütende Federwild, dann für Wildtauben, Ziemer, Drosseln vom 1. April bis 1. Juni.

§ 4.

Das Schießen und Fangen von Rehgeißen, Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen, sowie der Auer- und Birkhennen ist zu keiner Zeit gestattet.

Rehkitzböcke dürfen vom 1. Januar an zu den jagdbaren Böcken gerechnet werden.

§ 5.

Wenn der Jagdausübungs-Berechtigte bei dem Dasein eines schädlichen Rehstandes eine Verminderung der vorhandenen Rehgeißen eintreten zu lassen für nothwendig oder wünschenswerth erachtet, so hat derselbe die Erlaubniß zur Erlegung solcher Stücke bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche hierüber das Gutachten des betr. Forstamts einzuziehen und im Falle der Bewilligung des Gesuches die geeignete Schußzeit und Stückzahl festzusetzen hat.

§ 6.

Die Feldjagd auf Hasen, Feldhühner, Wachteln und Lerchen ist vom 2. Februar an geschlossen.

Der Zeitpunkt ihrer Eröffnung wird in jedem Regierungsbezirke alljährlich mit Rücksicht auf den früheren oder späteren Eintritt der Ernte von der Kreisregierung innerhalb des Zeitraums vom 15. August bis 15. September besonders bestimmt und durch das Kreisamtsblatt bekannt gemacht.

Der Aufgang der Hasenjagd darf innerhalb dieses Zeitraumes auf einen späteren Termin als den für die Eröffnung der übrigen Feldjagd festgesetzten verlegt werden.

§ 7.

Dem Jagdausübungs-Berechtigten kann bei einem geschlossenen Jagdbezirke von wenigstens 3000 Tagwerken das Erlegen junger Hasen während der Hegezeit für den eigenen Hausbedarf von der Distriktspolizeibehörde auf Verlangen dann zugestanden werden, wenn dasselbe ohne Beschädigung der Feldfrüchte thunlich und die Nachhaltigkeit der Jagd dadurch nicht gefährdet ist.

§ 8.

Der Aufgang der Feldjagd überhebt den Jagdausübungs-Berechtigten nicht der Verpflichtung, die noch ungeräumten Felder und unabgelesenen Weinberge nicht zu betreten.

Unter diesem Verbote sind jedoch die Gras- und Kleeflächen, sowie die Kartoffel-, Kraut- und Rübenfelder, vorbehaltlich des Ersatzes des etwa angerichteten Schadens, nicht begriffen.

§ 9.

Das Schießen oder Fangen der Feldhühner bei tiefem Schnee ist unbedingt verboten.

§ 10.

Das Ausheben der Nester und Nestbrut des Federwildes ist untersagt.

Eine Ausnahme kann jedoch mit besonderer Bewilligung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, dann stattfinden, wenn zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zum Zwecke der Fortpflanzung einzelner Federwildarten von dem Jagdausübungsberechtigten oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten darum nachgesucht wird.

§ 11.

Vierzehn Tage nach dem Eintritte der Hegezeit darf kein Wild, gleichviel ob es vom In- oder Auslande kommt, zum Verkaufe gebracht werden.

Dieser Termin kann für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Be-

sitzers von der Distriktspolizeibehörde auf weitere 14 Tage verlängert werden, wenn beim Schlusse der Schußzeit ein großer Vorrath noch vorhanden, und diese Thatsache genügend nachgewiesen ist.

§ 12.

Die Bestimmungen der §§ 1 mit 11 finden auf umzäunte Wildparke und Fasanerien keine Anwendung.

Auch dürfen die Raubthiere und das in den §§ 3, 4 u. 6 nicht namentlich aufgeführte Haar- und Federwild zu jeder Zeit erlegt und verkauft werden.

§ 13.

Das Abhalten von Treibjagden beim Mondscheine, dann in den Waldungen während der Monate April, Mai und Juni ist verboten.

§ 14.

Zum Jagdbetriebe dürfen keine hochbeinigen, weitjagenden Hunde gebraucht, keine Schießbaumwolle oder keine vergifteten Köder, sowie keine Fang- und Fallgräben und keine Schlingen, — jene für den Fang von Zugvögeln ausgenommen, — angewendet werden.

Die Aufrichtung von Selbstgeschossen, Schlageisen oder Fußangeln bemißt sich nach der Vorschrift des § 367 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Abs. 2 in der Fassung des § 2 der V. v. 4. Januar 1872).

§ 15.

Zur Jagd auf Edel-, Damm- und Gemswild ist nur der Gebrauch mit Kugel geladener Gewehre gestattet.

§ 16.

Beim Tragen und bei Benützung der Jagdgewehre soll mit der erforderlichen Vorsicht zu Werke gegangen werden.

Zu dem Ende wird angeordnet:

a) daß Jagdgewehre, wenn bei der Jagdausübung damit öffentliche Plätze, Straßen und Wege betreten werden, wohl versichert gehalten und mit aufwärts gerichteter Mündung getragen und

b) daß dieselben Vorschriften beobachtet werden, wenn bei Treibjagden der Schütze von seinem Jagdstande abtritt und sich anderen Personen nähert;

c) bei Treibjagden das angeschlagene Schießgewehr in die Richtung der Schützen- oder Treiberlinie zu bringen sowie auf gegebenes Zeichen über die Annäherung der Treiber oder über die Beendigung des Bogentriebes noch in den Bogenkreis zu schießen, ist untersagt.

§ 17.

In den Jagdrevieren aufsichtslos umherstreifende Hunde dürfen von dem Jagdausübungs-Berechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufseher getödtet werden.

§ 18.

Ergibt sich in einem Jagdbezirke ein der Land- oder Forstwirthschaft nachtheiliger Wildstand, so hat der zur Jagdausübung Berechtigte denselben in der

von der Distriktspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeit und in dem von ihr bestimmten Maße abzumindern.

Dasselbe gilt auch bei der Ueberhandnahme schädlicher Raubthiere.

§ 19.

Beschwerden, welche gegen die mit Bezugnahme auf §§ 5, 7, 11 und 18 erlassenen polizeilichen Verfügungen gerichtet werden, sind innerhalb 14 Tagen an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu bringen.

§ 20.

Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich des Markt- und Straßenverkehrs mit Wildpret auf Grund des Art. 146 Abs. 1 und 2 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 besondere Vorschriften zu erlassen.

(Fassung nach der V. v. 4. Januar 1872).

§ 21.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Dezember 1857, polizeiliche Vorschriften über die Behandlung der Jagden betr., ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

(In der Pfalz gilt sie gemäß § 1 der V. v. 4. Januar 1872).

b) Es ist eine Streitfrage, ob während der gesetzlichen Schonzeit solche jagdbare Thiere, namentlich Rehgeißen, welche krank und dem Verenden nahe sind, erlegt werden dürfen.

Ich bin für Verneinung dieser Frage, weil der Wortlaut der V. v. 5. Okt. 1863 entgegensteht, und weil die Bejahung der Frage sich auch mit dem Zwecke dieser Verordnung, die pflegliche Behandlung der Jagden herbeizuführen, nicht vereinbaren läßt, da sonst wohl jeder, welcher sich gegen diese Verordnung verfehlt hat, sich mit Erfolg darauf hinausreden könnte, daß er nur ein krankes Thier erlegt habe. — Hieher beziehen sich folgende Entscheidungen:

Samml. II. 97. 13. Juni 1882: Das Schießen einer Rehgeiß, welche in Folge ihrer körperlichen Hinfälligkeit für den Jagdbetrieb werthlos geworden ist, fällt nicht unter das in § 4 der k. V. v. 5. Okt. 1863 betreffende Verbot.

Samml. II. 178. 12. Sept. 1882: Die Erlegung eines Rehbockes während der Hegezeit wird durch den Umstand allein, daß das Thier in Folge einer früher erlittenen Verwundung einen verkrüppelten Lauf hatte, nicht straflos.

E. IX. S. 222. 12. April 1879: Der § 4 der V. v. 5. Okt. 1863 kann nicht anders aufgefaßt werden, als daß die dort bezeichneten Thiere „fortwährend bis zu ihrer Verendung" geschont werden müssen.

Einen anderen Fall betrifft

Samml. I. 228. 7. Dezbr. 1880: Wer nicht in Ausübung der Jagd, sondern aus einem anderen Beweggrunde, z. B. aus Mitleid von einem Rehkitz Besitz ergreift, begeht keine Zuwiderhandlung gegen Art. 11 Ziff. 5 des AG. z. RStPO u. gegen § 4 der V. vom 5. Okt. 1860.

c) Wild, welches während der Hegezeit erlegt wird, sowie solches Wild, welches während der für die betreffenden Wildgattungen festgesetzten Hegezeit und, nachdem seit deren Eintritt vierzehn Tage verstrichen sind, ohne von der Distriktspolizeibehörde bewilligte Terminsverlängerung zum Verkaufe gebracht wird, unterliegt der Einziehung. PStGB. Art. 125.

d) Weitere jagdpolizeiliche Bestimmungen enthalten die §§ 368 Ziff. 10 u. 11, 292 bis 295 des RStGB. und § 7 der pfälz. Jagdverordnung. Vergl. Note XII. zu Art. 1.

4) Ueber ideale Konkurrenz zwischen Jagdvergehen und Jagdpolizeiübertretung vergleiche E. III. S. 207. 28. April 1873 u. Stenglein VIII. S. 275. 27. April 1878. —

5) Ist von dem Ergebnisse einer Verurtheilung wegen einer Verfehlung nach diesem Art. 11 dem einschlägigen Forstamte im Hinblicke auf die JME. v. 19. Juni 1861 und 14. Novbr. 1862 (JMBl. 1863 S. 59) Mittheilung zu machen? Nach meiner Ansicht ist diese Frage zu bejahen, weil nach Art. 23 des Ges. v. 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., und Art. 4 Ziff. 1 des Ges. v. 11. Novbr. 1848, die Abänderung der Verordn. v. 9. August 1806 über den Wilddiebstahl betr., zu folgern ist, daß im Sinne der Gesetzgebung von 1862 unter Jagdfrevel auch die nun unter den gegenwärtigen Art. 11 fallenden Verfehlungen verstanden wurden.

Art. 12.

Wer ohne polizeiliche Erlaubniß auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Bekanntmachungen, Plakate oder Aufrufe anschlägt, anheftet, ausstellt oder öffentlich unentgeltlich vertheilt, desgleichen wer ohne solche Erlaubniß eine der angeführten Handlungen vornehmen läßt, wird mit Haft bis zu vierzehn Tagen und an Geld bis zu neunzig Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist das Gericht befugt, entweder auf Haft bis zu vierzehn Tagen oder auf Geldstrafe bis zu neunzig Mark zu erkennen.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der gesetzwidrig verbreiteten, aber noch nicht in fremdes Eigenthum übergegangenen Schriften erkannt werden.

(Entw. Art. 13. Mot. S. 23.)

1) Die Artikel 12—14 entsprechen den Art. 38 mit 54 Abs. 4, 42 u. 9 des bayer. Ges. v. 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, welches nach Art. 2 Ziff. 9 dieses Ges. nunmehr gänzlich aufgehoben ist. (Vergl. Mot. S. 23.)

2) Der gewerbsmäßige Handel und das Hausiren mit Schriften ist generell durch das Reichspreßgesetz (insbesondere §§ 4, 6 ff, 21), die Reichsgewerbeordnung (insbesondere §§ 42 b, 43, 56, 148 und 149) und Art. 14 dieses Gesetzes geregelt, die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften durch § 5 des Reichspreßges. (mit § 43 Abs. 6 der Gew.-Ordn.). Dazu kommen noch auf Grund des § 30 Abs. 2 des Reichspreßges. die Art. 12 u. 13 dieses Gesetzes und Art. 37 des PStGB. Spezialbestimmungen enthalten z. B. die Nachdrucksgesetze vom 11. Juni 1870 u. 9., 10., 11. Januar 1876, das R. G. v. 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährl. Bestrebungen der Sozialdemokratie, §§ 10 ff. des R. G. v. 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährl. Gebrauch von Sprengstoffen, §§ 110, 111, 134, 184 u. 200 b RStGB. u. a.

3) „Wer vornehmen läßt.“ Der Wortlaut bringt den Gedanken des Gesetzgebers nicht klar zum Ausdrucke, da nach dessen Intention nur der Anstifter — „derjenige, welcher Andere veranlaßt“ —, nicht auch derjenige, welcher nur passiv duldet, daß die in Frage stehende strafbare Handlung vorgenommen werde, strafbar sein soll. (Pr. II. S. 85.)

4) „Einziehung.“ Vergleiche §§ 40—42 des Reichsstrafgesetzbuches. Da hier die Einziehung ausdrücklich als Nebenstrafe statuirt ist, so können der § 42 des RStGB. und die §§ 477—480 der Reichsstrafprozeßordnung für das hier vorliegende Reat nicht zur Anwendung kommen.

5) Zur Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubniß in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich (Reichsgewerbeordn. § 43 Abs. 3 u. 4.). Vergl. auch R.G. v. 12. März 1884 (RGBl. S. 17).

Art. 13.

Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche gegen die Bestimmung des Art. 12 öffentlich verbreitet wird, mit Beschlag zu belegen.

Auf die Beschlagnahme findet § 8 des Ediktes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 Anwendung.

(Entw Art. 15. Mot. S. 24.)

1) Dieser Artikel statuirt eine polizeiliche Präventivmaßregel, welche gegenüber den §§ 24—27 des Reichspreßges. und § 98 Abs. 1 der RStPO im Hinblicke auf § 30 des Reichspreßges. landesgesetzlich getroffen werden konnte. (Mot. S. 24. Prot. II. S. 86 u. 87.)

2) a) § 8 des Ediktes v. 4. Juni 1848 lautet:

„Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen und muß die Einleitung des in den Gesetzen bestimmten strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen 8 Tagen nach sich ziehen."

b) Abgesehen vom gegenwärtigen Artikel 13 hat § 8 des Preß-Ediktes noch Wirksamkeit, soweit § 9 des genannten Ediktes ein Gebiet umfaßt, welches vom Reichspreßgesetze unberührt blieb, und soweit es sich um die Beschlagnahme eines *seinem Inhalte* nach sträflichen Plakates, welches trotz des Artikels 12 mit polizeilicher Erlaubniß verbreitet wurde, handelt, da letztere Materie durch den Vorbehalt des § 30 Abs. 2 des Reichspreßges. der Landesgesetzgebung überlassen wurde. cfr. Staudinger E. B. S. 293.

Art. 14.

Der Verleger und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker einer nicht periodischen Schrift haften, unbeschadet ihrer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, dem Verletzten für Entschädigung, wenn der Verfasser ein Ausländer ist oder ein Deutscher, der sich im Auslande aufhält.

(Entw. Art. 16. Mot. S. 24.)

1) Dieser Artikel reproduzirt mit einigen durch den Hinblick auf die Reichsstrafprozeßordnung nothwendigen Abänderungen den Art. 9 des bayer. Preßges. v. 1850, welcher vom Reichspreßgesetze nicht berührt wurde, da sein Inhalt civilrechtlicher Natur ist. (Mot. S. 24. Prot. S. 87).

2) „Ausländer, Ausland." In dieser Richtung bestimmte Art. 16 des Ges. v. 26. Dezember 1871:

„Die im Art. 9 des Ges. zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 enthaltenen Ausdrücke Ausland und Ausländer sind nur mehr auf die Länder außerhalb des Deutschen Reiches und auf die Angehörigen derselben zu beziehen."

Wenn auch diese Bestimmung aufgehoben ist, so ist es nach dem nunmehrigen Stande der Gesetzgebung doch selbstverständlich, daß auch im gegenwärtigen Artikel die Worte „Ausland und Ausländer" nur im Sinne der vorallegirten Bestimmung verstanden werden können.

3) Der Umstand, daß gegenwärtiger Artikel in dem Abschnitte „Besondere Strafbestimmungen" sich befindet, darf nicht zur Annahme verführen, daß die aus gegenwärtigem Artikel sich ergebenden Ansprüche im Strafverfahren, etwa nach Analogie des Art. 8 des Preßges. v. 17. März 1850, geltend gemacht werden können; nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung sind diese Ansprüche im Wege des Civilprozesses verfolgbar.

Art. 15.

An Geld bis zu sechshundert Mark werden Standesbeamte bestraft, wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, ehe das für den Abschluß derselben gesetzlich erforderliche distriktspolizeiliche Zeugniß beigebracht ist.

Diese Strafbestimmung findet auch Anwendung, wenn der erwähnten Handlung des Standesbeamten nur Fahrlässigkeit zu Grunde liegt.

(Entw. Art. 17 u. Mot. S. 24; Ges. v. 26. Dezember 1871 Art. 18 Abs. 1 u. 4 u. Abs. 2 Ziff. 9.)

1) Dieser Artikel enthält eine Ergänzung der Strafbestimmungen der §§ 67—69 des Reichsges. v. 6. Februar 1875 „die Beurkundung des Personenstandes u. die Eheschließung betr.", und zwar in der Richtung, in welcher nach § 74 Abs. 2 des letztallegirten Gesetzes, Art. 78 Abs. 2 der Reichsverfassung, Ziff. III § 1 des Versailler Vertrages v. 23. Novbr. 1870 u. Ziff. I des Schlußprotokolles hiezu der Landesgesetzgebung noch Raum gelassen ist.

2) Das Gesetz, durch welches für den Abschluß der Ehe ein distriktspolizeiliches Zeugniß als erforderlich erklärt ist, bilden die Art. 33 u. 38 des Heimathsgesetzes von 1868 bezw. 1872.

3) Das Reat dieses Artikels ist gemäß Artikel 4 dieses Gesetzes u. § 1 Abs. 2 des RStGB. ein Vergehen; wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, ist sie nach Maßgabe der §§ 28 u. 29 d. RStGB. in Gefängniß umzuwandeln.

4) Zuständig für Aburtheilung dieses Vergehens sind nach § 27 Ziff. 2 des RGVG. die Schöffengerichte, was gegenüber dem gleichen Vergehen des § 69 des Personenstandsges. u. gegenüber § 74 Ziff. 4 des RGVG. besonders zu beachten ist.

5) Ueber die Entstehungsgeschichte dieses Artikels vergl. noch die Verh. d. G. A. d. K. d. Abg. v. 1871/72 Bd. II S. 85 ff. —

Art. 16.

An Stelle der in den §§ 148, 149, 150, 159, 161 und 162 des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 erwähnten Landesgesetze sind in den dortselbst bezeichneten Richtungen die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Anwendung zu bringen.

(Art. 18 des Entw., Art. 20 des Ges. v. 26. Dezember 1871, Motive S. 25, E. Mot. S. 55 ff., dann Verh. d. G. A. der II K. Bd. I S. 132, Bd. II S. 110 ff.)

1) Die betr. Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches sind:

a) zu § 148 des Vereinszollges. die §§ 113 ff. des RStGB.,

b) zu § 149 d. VZG. die §§ 47 mit 50 und 257 des RStGB.,

c) zu § 159 d. VZG. die §§ 267 ff. des RStGB.,

d) zu § 161 d. VZG. die §§ 113 ff., 185 ff. d. RStGB.,

e) zu § 162 d. VZG. die §§ 28, 29 d. RStGB.

2) § 150 des VZG. lautet:

„Rücksichtlich der zu erkennenden Art der Freiheitsstrafe und deren Vollstreckung sowie rücksichtlich der Folgen, welche außerdem die Verurtheilung nach sich zieht, kommen die Landesgesetze zur Anwendung."

Hiezu ist folgendes zu bemerken:

a) Die zu erkennende Freiheitsstrafe ist entweder Haft oder Gefängniß, je nachdem die betr. strafbare Handlung im konkreten Falle nur mit einer höchstens sechswöchentlichen oder einer höheren Freiheitsstrafe bedroht ist.

Nach diesem Strafmaße sowie, wenn Geldstrafe in Frage kommt, darnach, ob für die betr. strafbare Handlung eine Geldstrafe von höchstens 150 Mk. oder eine höhere eintreten kann, ist das spezielle Delikt auch entweder als Uebertretung oder als Vergehen zu qualifiziren. (RStGB. §§ 16, 18, 27, 1.) Der Art. 5 des gegenwärtigen Gesetzes ist demnach hieher nicht anwendbar.

b) Es gewinnt deshalb der § 150 des VZG. im Zusammenhalte mit gegenwärtigem Art. 16 auch Bedeutung für die §§ 149 und 162 des VZG. im Zusammenhange mit diesem Artikel 16.

Namentlich ist hervorzuheben, daß in Konsequenz von lit. a im Falle der Uneinbringlichkeit eine Geldstrafe dann, wenn das betr. Reat mit einer den Betrag von 150 Mk. nicht übersteigenden Geldstrafe bedroht war, in Haftstrafe, andernfalls in Gefängnißstrafe umzuwandeln ist (RStGB. § 28), ferner daß die Hilfeleistung und die Begünstigung zu einer nach dem Zollvereinsgesetze strafbaren Handlung, welche nach lit. a eine Uebertretung bildet, straflos ist. (E. III 565. 26. Dezember 1873.)

c) Was die **Vollstreckung** der Freiheitsstrafen betrifft, so enthält das RStGB. in Theil I Abschn. I hierüber nur wenige Be-

stimmungen; es wird aber gegenwärtiger Art. 16 in dieser Richtung durch Art. 85 dieses Gesetzes ergänzt. — Hiernach unterscheidet sich der Strafvollzug in Zollstrafsachen, abgesehen von den in Art. 92 ff. dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, nicht vom Strafvollzuge in anderen Strafsachen (cf. Mot. S. 26.)

d) Bezüglich der Folgen der Verurtheilung können nur die §§ 40 und 42 des RStGB. für Zollstrafsachen Bedeutung haben.

Art. 17.

Die Verordnung vom 24. Dezember 1853, die Anwendung des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 auf die Uebertretungen der k. k. österreichischen Zollgesetze betr., kommt mit folgenden Abänderungen zur Anwendung:

1) An die Stelle der in den Art. 1, 2 und 5 angedrohten Strafen treten die gleichen Strafen, wie sie in den entsprechenden §§ 134, 135 und 152 des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 festgesetzt sind.

§ 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes findet auch auf Uebertretungen der österreichischen Zollgesetze entsprechende Anwendung.

2) Statt der in den Art. 3 und 4 enthaltenen Vorschriften sind die Bestimmungen des § 155 des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 anzuwenden.

3) Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Bezüglich der Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich maßgebend. Die an die Stelle einer Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe darf jedoch die Dauer eines Jahres nicht überschreiten“.

(Art. 19 des Entw., Mot. S. 26, Prot. II S. 87; Art. 21 des Ges. v. 26. Dez. 1871 u. Mot. hiezu S. 56).

Die im vorstehenden Artikel bezeichnete Verordn. v. 24. Dezbr. 1853 ist nunmehr durch das Reichsgesetz vom 17. Juli 1881, betr. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österr.-ungarischen Zollgesetze (RGBl. S. 247), ersetzt worden, weshalb auch dieser Artikel selbst seine Anwendbarkeit verloren hat.

Art. 18.

Statt der in den §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 16. November 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betr., erwähnten Gesetzesbestimmungen sind bezüglich der Behandlung der Theilnehmer, Begünstiger und Hehler, der subsidiären Haftung dritter Personen, der Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen, der Verjährung der Defraudationen und der sonstigen strafrechtlichen Behandlung letzterer, dann hinsichtlich der Anerbietung von Geschenken an die mit Kontrolirung der Salzabgabe betrauten Beamten und deren Angehörige sowie in Bezug auf Widersetzlichkeit gegen erstere die entsprechenden Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 und, soweit hierin besondere Vorschriften nicht enthalten sind, des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Anwendung zu bringen.

Nach der Bestimmung in § 157 des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 ist auch in Bezug auf im Inlande gefundenes Salz entsprechend zu verfahren.

(Art. 20 des Entw. u. Motive S. 26, Art. 22 des Ges. v. 26. Dezbr. 1871 u. Motive S. 56).

1) Ueber die fortdauernde Geltung des Ges. v. 16. Nov. 1867 vergleiche den Art. 3 Ziff. 13 dieses Gesetzes und die Bemerkungen hiezu.

2) Die Verweisung auf das Vereinszollgesetz vom 26. Dezember 1869 hat zur Folge, daß auch für das Salzsteuerges. vom 16. Nov. 1867 der Art. 16 des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung kommt; es gelten demnach die zu diesem Artikel gemachten Bemerkungen auch hieher.

Dieses gilt insbesondere für die Qualifikation der Verfehlungen gegen das Salzsteuergesetz in Uebertretungen und Vergehen mit den daraus sich ergebenden Konsequenzen.

3) „Theilnehmer, Begünstiger, Hehler": vergl. Vereinszollges. §§ 146, 147, 149 mit Art. 16 des gegenw. Ges. und den §§ 47—50, 257, 259—262 d. RStGB.

4) „subsidiäre Haftung dritter Personen": vergl. § 153 d. Vereinszollges. u. Mot. S. 27.

5) „Umwandlung von Geld in Freiheitsstrafen": vergl. VZG. § 162 mit Art. 16 des gegenw. Ges., §§ 28 und 29 d. RStGB. und § 491 d. RStPO.

6) „Verjährung der Defraudationen": vergl. VZG. § 164 u. RStGB. §§ 66 ff.

7) „Bezüglich der sonstigen strafrechtlichen Behandlung" der Defraudationen vergleiche die §§ 154, 156, 157, 158, 163 d. VZG.

§§ 40, 42, 73 ff. d. RStGB.; — hinsichtlich des Strafverfahrens siehe Art. 96 des gegenwärt. Gesetzes. —

In beiden Beziehungen vergleiche E. IX S. 11, 4. Jan. 1879.

8) „Anerbietung von Geschenken": s. VZG. § 160 u. RStGB. § 333.

9) „Widersetzlichkeit": vergl. die §§ 148 und 161 d. VZG. mit Art. 16 des gegenw. Ges. und §§ 113 ff. d. RStGB.

10) Wenn die hier in Note 7 implicite vertretene Anschauung richtig ist, daß die §§. 156 u. 157 des VZG. strafrechtliche Bestimmungen enthalten, dann verstünde sich die Vorschrift des Abs. 2 dieses Artikels schon durch den Inhalt des Abs. 1.

Art. 19.

Die in Art. 18 Abs. 1 als anwendbar bezeichneten Gesetzesbestimmungen sind auch maßgebend bezüglich der für die Erhebung und Kontrole der Rübenzuckersteuer und der Uebergangsabgaben geltenden Vorschriften.

Insbesondere treten, insoweit in § 8 der Verordnung vom 16. Dezember 1841, den Vollzug der Art. 2 und 3 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvertrages vom 8. Mai 1841 betreffend, auf die strafrechtlichen Vorschriften des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 verwiesen wird, die entsprechenden Vorschriften des Vereinszollgesetzes an Stelle der ersteren.

(Art. 21 des Entw. u. Mot. S. 27; Art. 23 des Ges. v. 26. Dez. 1871 u. Mot. S. 56).

1) „Rübenzuckersteuer": s. Kgl. Verordnung vom 23. Juni 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr., (Regbl. S. 457), das Zollvereinsgesetz und die Kgl. Deklaration v. 8. Juli 1869, betr. die Besteuerung des Zuckers, (bayer. Ges.-Bl. S. 1357 ff.), Zollvereinsges. v. 15. Juni 1870 (bayer. GBl. S. 17).

2) „Uebergangsabgaben": vergl. die in Abs. 2 dieses Artikels erwähnte Verordnung vom 16. Dezbr. 1841 (Regbl. S. 1149).

Vergleiche ferners Samml. II 1, 3. Jan. 1882.

3) Der Abs. 2 dieses Artikels hätte sich wohl durch Abs. 1 von selbst verstanden und wurde nur deshalb in der gegenwärtigen Form erlassen, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, welche materiellen Strafbestimmungen bei Verfehlungen bezüglich der Uebergangsabgaben zur Anwendung zu kommen haben.

4) Im Uebrigen siehe die Bemerkungen zu Art. 16 u. 18 dieses Gesetzes.

5) Ein Erk. d. OLG. v. 15. Jan. 1884 (Samml. III S. 5) und Bl. f. RA. Bd. 50 S. 7 besagt:

Zur Entrichtung der Uebergangsabgabe von dem aus Baden nach Bayern eingeführten Biere und daher auch zur Anmeldung des Bieres bei der zuständigen Erhebungsstelle ist unter allen Umständen der Inhaber (natürliche Besitzer des Bieres) verpflichtet.

Art. 20.

Die Art. 35 Abs. 3, 43 Abs. 2 im Eingange, 49, 51 Abs. 2, 54, 55 Abs. 3, 56—60, 61 Abs. 2, 63, 64, 65 Abs. 1, 67, 73 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 und Abs. 2, 86, 87 im Eingange, 89—92, 94 u. 95 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag erhalten die nachstehende Fassung, und zwar:

1) Art. 35 Abs. 3:

„Zuwiderhandlungen werden nach § 369 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft."

2) Art. 43 Abs. 2 im Eingange:

„Von betriebsberechtigten Ausländern (Nichtangehörigen des Deutschen Reiches) und Pächtern" u. s. w.

3) Art. 49:

„Auf die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen und Unterlassungen finden, soweit in demselben nicht etwas Anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung."

4) Art. 51 Abs. 2:

„Die Absicht, das Malzaufschlagsgefäll zu verkürzen oder zu gefährden, ist nur bei Anstiftern und Gehilfen Erforderniß der Strafbarkeit."

5) Art. 54 mit der Ueberschrift

„Anstifter und Gehilfen":

„Wer sich der Anstiftung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Uebertretung gemäß § 48 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich schuldig macht, und wer bei Verübung einer solchen Handlung durch Rath und That wissentlich Hilfe leistet, ist nach dem in den §§ 48 und 49 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestimmten Verhältnisse zu bestrafen."

6) Art. 55 Abs. 3:

„Die Vorschriften des § 257 Abs. 2 und 3 des Straf-

gesetzbuches für das Deutsche Reich sind auch hier zur Anwendung zu bringen."

7) Art. 56:

„Eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ist nicht vorhanden, wenn die nach den Vorschriften desselben strafrechtlich verantwortliche Person zur Zeit der That oder zur Zeit, wo sie bezüglich eines Betriebsaktes Anordnungen oder Vorbereitungen traf, welche eine an sich strafbare Handlung zur Folge hatten, sich in einem Zustande befand, welcher gemäß des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich die Strafbarkeit ausschließt."

8) Art. 57:

„War zu der im Art. 56 angegebenen Zeit die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in erheblichem Grade gemindert, so darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus-, es kann aber bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes dieser Strafe herabgegangen werden, vorbehaltlich dessen, was in § 27 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich über den Mindestbetrag der Geldstrafe bestimmt ist.

In einem solchen Falle ist von einem Ausspruche gemäß Art. 58 und Art. 60 Abs. 1 Umgang zu nehmen."

9) Art. 58 mit der vorausgehenden Ueberschrift

„Beschränkungen im Gewerbsbetriebe":

„In den im Gesetze bestimmten Fällen kann das Gericht neben der Verurtheilung des Betriebsberechtigten in eine Strafe die Zulässigkeit folgender Maßregeln aussprechen:

1) zeitliche Entziehung der Befugniß, auf einer Partikularmalzmühle Malz zu brechen;
2) zeitliche Entziehung der Befugniß, mit einer Quetschmaschine Grünmalz zur aufschlagpflichtigen Fabrikation zu bereiten, eine Hausmühle oder eine für den landwirthschaftlichen Betrieb gewährte Futterschrotmühle zu benützen.

Hat das Gericht die Zulässigkeit dieser Maßregeln ausgesprochen, so kann das Oberaufschlagamt dieselben innerhalb der nächsten drei auf die Rechtskraft des Urtheils

folgenden Monate für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren verhängen."

10) Art. 59:

„Diese Maßregeln können in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen auch gegen die nach Art. 53 strafrechtlich verantwortlichen Pächter oder selbständigen Geschäftsführer verhängt werden und wirken für die Dauer ihrer Verhängung in jedem Pachtverhältnisse oder jeder Geschäftsführung, welche der Bestrafte übernimmt."

11) Art. 60:

„Macht sich ein Pächter oder selbständiger Geschäftsführer, welcher bereits zweimal auf Grund der Art. 66 bis 78 verurtheilt worden war, ehe seit seiner letzten Verurtheilung drei Jahre verflossen sind, neuerdings einer Zuwiderhandlung gegen einen jener Artikel schuldig, und hat das Gericht im letzten Strafurtheile die in Art. 58 bezeichneten Maßregeln für zulässig erklärt, so kann das Oberaufschlagamt verfügen, daß der Bestrafte in keinem aufschlagpflichtigen Geschäfte und in keiner zum Malzbrechen verwendeten Mühle als Pächter oder selbständiger Geschäftsführer mehr zugelassen werden darf.

In Folge dieser Verfügung ist der Betriebsberechtigte verpflichtet, den Pächter oder Geschäftsführer innerhalb einer von dem Oberaufschlagamte vorgesteckten Frist von mindestens drei Monaten aus dem Geschäfte zu entfernen. Hiebei bleiben dem Betriebsberechtigten alle Entschädigungsansprüche gegen den Pächter oder Geschäftsführer vorbehalten; dieser kann aber keine solchen wegen Auflösung des Pacht- oder Dienstvertrages geltend machen.

Kommt der Betriebsberechtigte der nach Abs. 2 bestehenden Verpflichtung nicht nach, so ist er mit einer Geldstrafe von achtzehn bis einhundertachtzig Mark zu bestrafen und demselben durch das Oberaufschlagamt die Befugniß, auf seiner Mühle Malz zu brechen oder mittels einer Quetschmaschine Grünmalz zu bearbeiten, auf so lange zu entziehen, als er seiner Verpflichtung nicht nachkommt."

12) Art. 61 Abs. 2:

„Läßt der Betriebsberechtigte diese Person trotz der erwähnten Mittheilung eintreten, oder kommt er, falls sie schon früher eingetreten war, der Aufforderung, sie zu entfernen, innerhalb der gegebenen Frist nicht nach, so findet Art. 60 Abs. 3 auf ihn Anwendung. Bezüglich der

Auflösung des Vertrages und der Entschädigung sind die Bestimmungen des Art. 60 Abs. 2 maßgebend."

13) Art. 63:

„Wenn durch eine und dieselbe Handlung das gegenwärtige Gesetz in mehrfacher Richtung verletzt wird, so kommt, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 87 Ziff. 2, nur diejenige Strafbestimmung zur Anwendung, welche die schwerste Strafe zuläßt.

Wird das gegenwärtige Gesetz durch mehrere selbstständige strafbare Handlungen mehrfach verletzt, so sind die verschiedenen verwirkten Strafen neben einander auszusprechen.

Jedoch dürfen die Geldstrafen zusammen den Betrag von eintausend achthundert Mark nicht übersteigen.

Hat eine und dieselbe Person gleichzeitig Strafen nach gegenwärtigem Gesetze und nach anderen Gesetzen verwirkt, so sind diese Strafen neben einander auszusprechen.

Die in den Art. 58—60 bestimmten Maßregeln können in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen verhängt werden, gleichviel nach welchen Bestimmungen bei einem Zusammentreffen strafbarer Handlungen die Strafe zugemessen wird."

14) Art. 64:

„Die Strafverfolgung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlung sowie die Vollstreckung einer nach demselben rechtskräftig erkannten Strafe verjährt in drei Jahren.

Im Uebrigen finden bezüglich der Verjährung die §§ 67 Abs. 4, 68, 69, 70 Abs. 2 und 72 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung."

15) Art 65 Abs. 1:

„Bezüglich der Umwandlung der Geldstrafen finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung.

Die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe kann, auch wenn es sich nur um die Umwandlung Einer Geldstrafe handelt, bis auf drei Monate erstreckt werden, darf jedoch diese Dauer auch dann nicht überschreiten, wenn mehrere neben einander ausgesprochene Geldstrafen in Freiheitsstrafen umzuwandeln sind."

16) Art. 67:

„Wer eine Mühle oder Quetschmaschine ungeachtet der

gemäß Art. 58 erfolgten Entziehung seiner Befugniß hiezu während der Zeit der Sistirung benützt oder Andere benützen läßt, verfällt in eine Geldstrafe von dreihundertsechzig bis neunhundert Mark.

Die Maßregeln des Art. 58 können in einem solchen Falle wiederholt verhängt werden."

17) Art. 73 Abs. 1 Ziff. 1:

„1) der Besitzer einer öffentlichen Malzmühle, wenn er bei derselben Cylinderwalzen ohne gleichzeitige Anbringung des Messungsapparates einlegt; der Besitzer einer öffentlichen Mühle, wenn er in den Mühlräumen gebrochenes oder ungebrochenes Malz auf eigene Rechnung aufbewahrt oder Malz auf Vorrath hält, ohne dem Aufschlageinnehmer die in Art. 32 Abs. 5 vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben; der Besitzer einer Malzmühle, (der Brennerei- oder Sudwerksbesitzer), wenn er die in Art. 33 vorgeschriebene Abmessung unterläßt oder die Bestätigung des Abmessungsbefundes wissentlich unrichtig vollzieht;"

Ziff. 3:

„3) der Besitzer einer mit dem Messungsapparate versehenen Malzmühle oder einer mit dem Kontrolapparate versehenen Futterschrot- oder Hausmühle, wenn er einseitig an der Konstruktion der Mühle oder an den Sicherungsvorrichtugen eine Aenderung vornimmt, den Verschluß öffnet oder beseitigt, wenn er schuldhaft den Apparat beschädigt oder in seiner regelmäßigen Thätigkeit stört; ferner der Besitzer einer mit dem Messungsapparate versehenen Malzmühle, wenn er wissentlich eine Mühle benützt, deren Apparat das Maß des zum Brechen gebrachten Malzes unrichtig anzeigt;"

Abs. 2:

„In den Fällen der Ziff. 3 und 4 kann schon mit der ersten Bestrafung der in Art. 58 erwähnte Ausspruch verbunden werden."

18) Art. 86:

„Zur Kontrole und Sicherung des Lokalmalzaufschlages können ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Zuwiderhandlungen gegen dieselben unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünfundvierzig Mark."

19) Art. 87 im Eingange:

„Auf die in den Art. 84 und 85 vorgesehenen straf-

baren Handlungen finden die Art. 49—65 mit nachfolgenden näheren Bestimmungen Anwendung."

20) Art. 89:

„Für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 75 Ziff. 14 und 15 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, wenn die Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe von mehr als sechshundert Mark bedroht ist, die Strafkammern der Landgerichte, andernfalls die Schöffengerichte zuständig."

21) Art. 90:

„Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung; auf das Verfahren im Verwaltungswege finden, insoweit dasselbe nicht im gegenwärtigen Gesetze geregelt ist, Art. 86, Art. 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1 und 6, Art. 89—91, Art. 92 Abs. 2 und Art. 93 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung."

22) Art. 91 mit der Ueberschrift

„Unterlassung der Verhinderung oder der Anzeige von Uebertretungen":

„Bezüglich der Unterlassung der Verhinderung oder Anzeige der nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlungen kommen gegen Aufschlagbeamte, Aufschlageinnehmer und andere öffentliche Diener die in den Art. 103, 104, 108, 112, 113 u. 114 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung enthaltenen Disciplinarstrafbestimmungen zur Anwendung.

Für diese Verfehlungen sind die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Ausschluß der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen abweichenden Vorschriften maßgebend."

23) Art. 92 mit der Ueberschrift

„Administrativverfahren hinsichtlich des Lokalmalzaufschlages":

„In den Fällen der Art. 84—86 werden die den Aufschlagbehörden nach den Bestimmungen des Art. 90 des gegenwärtigen Gesetzes eingeräumten Befugnisse von den Gemeindeverwaltungen ausgeübt."

24) Art. 94:

„Für die Regulirung und Erhebung des Aerarial-

malzaufschlages sowie für die Bestrafung der Uebertretung der zum Schutze dieses Gefälles bestehenden Vorschriften finden die Bestimmungen der Art. 1—81, dann 89—91 des gegenwärtigen Gesetzes, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein Anderes bestimmt ist, auch auf die Pfalz Anwendung."

25) Art. 95:

„An Stelle der Art. 24 und 27 Abs. 6 des gegenwärtigen Gesetzes treten nachstehende Bestimmungen."

(Art. 22, 24 u. 25 des Entw., Motive S. 27; — Art. 24 u. 26 des Ges. v. 26. Dez. 1871 mit Motiven S. 56 ff.)

Zu Abs. 1:

Wie die Art. 24 bis 26 des Ges. v. 26. Dez. 1871 den Zweck hatten, die Bestimmungen des Malzaufschlagsgesetzes mit jenen des RStGB. in Einklang zu bringen, so verfolgen die Art. 20 bis 22 den gleichen und den weiteren Zweck, das Malzaufschlagsgesetz auch der RStPO. anzupassen.

Weitere Aenderungen, welche zu berücksichtigen waren, ergaben sich durch die Ges. vom 18. Febr. 1871, „die metrischen Maße im Aufschlagswesen betr.", und vom 8. Novbr. 1875, „die Bestimmungen von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr."

Zu Ziff. 1:

Diese Ziff. stimmt mit Art. 24 Ziff. 1 des Ges. v. 26. Dez. 1871 überein.

Der Artikel 35 des MAG. erlitt durch Art. 58 u. 61 Abs. 2 des Ges. über den Branntweinaufschlag v. 25. Februar 1880 insoferne eine weitere Aenderung, als hiedurch der Abs. 2 des genannten Artikels ganz hinwegfiel.

Zu Ziff. 2:

Wörtlich wie Art. 24 Ziff. 2 des Ges. v. 26. Dez. 1871. Im Hinblicke auf Art. 21 Abs. 2 dieses Gesetzes hat das Wort „Ausländer" in Art. 43 des MAG. eine andere Bedeutung als in anderen Artikeln dieses Gesetzes.

Der Art. 43 des MAG. erlitt durch das Ges. v. 31. Okt. 1879 noch weitere Aenderungen.

Zu Ziff. 3:

a) Wörtlich wie Art. 24 Ziff. 3 des Ges. v. 26. Dez. 1871.

b) Der ursprüngliche Artikel 49 d. MAG. theilte die Verfehlungen gegen das MAG. in Uebertretungen und Polizeiübertretungen, welcher Unterschied durch Art. 5 dieses Gesetzes bedeutungslos geworden ist.

c) Der gegenwärtige Artikel 49 entspricht dem in Artikel 4 dieses Gesetzes aufgestellten Grundsatze.

d) Da die Verfehlungen gegen das MAG. vor Inkrafttreten des RStGB. die Eigenschaft von Uebertretungen hatten, so ist ihnen im Hinblicke auf Art. 5 dieses Gesetzes diese Eigenschaft auch fernerhin geblieben, obwohl das Strafmaß vielfach über den in § 1 des RStGB. für Uebertretungen aufgestellten Strafrahmen hinausgeht.

Es wäre wohl besser gewesen, wenn dieses im neuen Artikel 49 ausdrücklich gesagt worden wäre, da derselbe, welcher gleichzeitig mit dem RStGB. in Kraft trat, leicht zu einer anderen Meinung verführen könnte.

Daß das Ges. vom 26. Dezbr. 1871 und dieses Gesetz an der Uebertretungseigenschaft der Verfehlungen gegen das MAG. nichts ändern wollten, dafür vergleiche namentlich die Ziffern 5 u. 21 des Ges. v. 26. Dezbr. 1871, bezw. 5 u. 22 dieses Gesetzes.

e) „soweit . . . . nicht etwas Anderes bestimmt ist“: Das MAG. kommt also primär, das RStGB. nur subsidiär zur Anwendung.

Die hauptsächlichsten Abweichungen vom Reichsstrafgesetzbuche betreffen das Strafmaß für Uebertretungen (cfr. vorstehende lit. d und Ziff. 15 dieses Artikels), die Strafbarkeit der Hilfeleistung zur Uebertretung (cfr. Ziff. 5 dieses Artikels), die Konkurrenzbestimmung in Ziff. 13 und die Verjährungsfrist in Ziff. 14 dieses Artikels.

Die Zulässigkeit der Aufstellung von strafrechtlichen Grundsätzen für das MAG., welche vom Reichsstrafgesetzbuche abweichen, ist durch § 2 des Einf.-Ges. vom 31. Mai 1870 zum RStGB. begründet.

Zu Ziff. 4.

a) Der Wortlaut entspricht der Ziff. 4 des Art. 24 des Ges. vom 26. Dezbr. 1871 mit einer ganz unwesentlichen redaktionellen Aenderung.

b) Auf die Mitthäter findet selbstverständlich Abs. 1 des Art. 51 des MAG. Anwendung (Mot. z. Ges. v. 26. Dezbr. 1871 S. 57).

c) „Absicht, das Malzaufschlagsgefäll zu verkürzen oder zu gefährden“, ist das bei der Handlung vorhandene Bewußtsein, daß die Verkürzung oder Gefährdung des Gefälles die voraussichtliche Folge der Handlung sein werde (vgl. hierüber May S. 435 ff.).

Nach Art. 7 des MAG. ist es verboten, zur Bereitung von Bier statt Malzes Stoffe irgend welcher Art als Zusatz oder Ersatz zu verwenden, und ist es vom Reichsgerichte anerkannt, daß unter das Strafverbot dieses Art. 7 (mit 71) auch Hopfensurrogate fallen (vergl. z. B. Rechtspr. Bd. VI S. 49, Urtheil des I. Strafsen. v. 31. März 1884).

Es gefährdet demnach auch die Verwendung von Hopfensurrogaten das Malzaufschlagsgefäll, und muß die in gegenwärtiger Bestimmung erforderte Absicht, das Malzaufschlagsgefäll zu verkürzen oder zu gefährden, auch schon dann als vorhanden angenommen werden, wenn bei

der Handlung das Bewußtsein vorliegt, daß der zur Bierbereitung zu verwendende Stoff als Zusatz oder Ersatz von Hopfen zu dienen geeignet sei.

d) Vergleiche auch die Bem. zur nachfolgenden Ziff. 5.

Zu Ziff. 5.

a) Der Wortlaut entspricht der Ziff. 5 des Art. 24 des Ges. v. 26. Dez. 1871.

b) Die Vorschrift des Art. 54 d. MAG. in der gegenwärtigen Fassung enthält eine Ausnahme von der allgemeinen Bestimmung des § 49 des RStGB., da nach letzterer die Beihilfe zu einer Uebertretung straflos ist, während die Zuwiderhandlungen gegen das MAG. nach Art. 5 des gegenwärtigen Gesetzes nur Uebertretungen und nach der gegenwärtigen Bestimmung gleichwohl strafbar sind.

c) Die Begriffe „Anstifter und Gehilfen" verstehen sich nach dem Sinne derselben in den §§ 48 und 49 des RStGB., jedoch mit dem Abmaße, daß 1) gemäß Art. 52 d. MAG. die in einem aufschlagpflichtigen Betriebe oder bei dem Betriebe einer Malzmühle verwendeten Personen, soferne sie nicht gegen das ausdrückliche Verbot des Betriebsberechtigten oder gegen die von ihm bezüglich einzelner Handlungen des Betriebes ertheilten besonderen Aufträge gehandelt haben, nicht als Theilnehmer strafbar sind, daß 2) aus Art. 51 des MAG. in der Fassung vorstehender Ziff. 4 zu folgern sein dürfte, daß, während bei den lediglich nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche zu beurtheilenden Fahrlässigkeitsreaten von einer strafbaren Theilnahme im Sinne der §§ 47—49 des RStGB. nicht gesprochen werden kann, der Anstifter oder Gehilfe einer durch Fahrlässigkeit begangenen Uebertretung des MAG. strafbar sein kann.

Bezüglich letzteren Punktes ist allerdings v. May anderer Ansicht, welche jedoch dem Wortlaute und der Intention des Art. 51 d. MAG. nicht entsprechen dürfte.

Beispiel: A hat in der Absicht, das Malzaufschlagsgefälle zu verkürzen, dem Brauer B Zuckerkouleur und Süßholz auf Bestellung geliefert. Während B schon den Entschluß gefaßt hat, weder Zuckerkouleur noch Süßholz zu verwenden, begegnet ihm aus Fahrlässigkeit das Versehen, daß er statt Farbmalzes Süßholz in die Sudpfanne schüttet und durch seine Brauknechte mitversieden läßt.

Daß hier B im Hinblicke auf Art. 51 des MAG. und § 59 Abs. 2 des RStGB. die Strafe des Art. 71 des MAG. verwirkt hat, ist zweifellos. Würde der Gehilfe A straflos gelassen, so wäre es in allen Fällen den Thätern leicht, ihren Gehilfen zur Straffreiheit zu verhelfen.

d) „Rath **und** That" = Rath **oder** That (cfr. Staudinger S. 91).

e) Vergl. auch die Bem. zu Ziff. 4 und Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses d. K. d. Reichsräthe 1871, Prot. Nr. 2 S. 24.

Ziff. 6

entspricht dem Wortlaute der Ziff. 6 des Art. 24 des Ges. v. 26. Dez. 1871. Zu § 257 Abs. 3 des RStGB. vergleiche die Art. 51 und 54 des MAG. in der Fassung vorstehender Ziff. 4 u. 5.

Zu Ziff. 7.

a) Der Wortlaut entspricht jenem der Ziff. 7 des Art. 24 des Ges. v. 26. Dezember 1871.

b) „strafrechtlich verantwortliche Person": wer als solche zu betrachten ist, bestimmen die Art. 52 bis 55 des MAG.

c) „zur Zeit der That oder zur Zeit, wo sie . . . traf":

Der Wortlaut ist nicht glücklich gewählt. Wenn z. B. der Bierbräuer A am 27. Januar, als er sich in Folge von Trunkenheit in einem seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande von Bewußtlosigkeit befand, seinem Bräuknechte den Auftrag gab, 5 Kilogramm Süßholz statt Malzes beim nächsten Biersude in die Sudpfanne zu schütten, und der Bräuknecht am 28. Januar abends, als A seinen Rausch schon ausgeschlafen hatte, diesen Auftrag vollzog: so war A nach dem Wortlaute straflos.

Diese Straflosigkeit dürfte das Gesetz kaum gewollt haben, — vergl. v. May S. 467 a. E. u. 468 —; gegen die Ausführungen v. May's kann zwar geltend gemacht werden, daß dann, wenn im Falle der zweiten Alternative die Unzurechnungsfähigkeit bis zur Ausführung der That *fortdauern* müßte, diese zweite Alternative überhaupt ganz überflüssig wäre und einen anderen Wortlaut erforderte; allein es wird im gewählten Beispiele **trotz** der nunmehrigen Fassung des Art. 56 d. MAG. Bestrafung des A deshalb eintreten müssen, weil die Sache rechtlich gerade so gelagert ist, als wenn der Bräuknecht des A am 28. Jan. ohne dessen Auftrag und Wissen das Süßholz zur Bierbereitung verwendet hätte, in welchem Falle A im Hinblicke auf Art. 52 des MAG. die strafrechtl. Verantwortlichkeit zweifelsohne tragen müßte.

d) Die Zustände, welche die Strafbarkeit *ausschließen*, sind durch die §§ 51 bis 56 und 58 des RStGB. bestimmt.

Die Frage, ob auch § 57 des RStGB. für die Verfehlungen gegen das MAG. zur Anwendung kommt, ist im Hinblicke auf Art. 49 des MAG. und Art. 4 dieses Ausführ.-Ges. zu bejahen.

Zu Ziff. 8.

a) Der Wortlaut entspricht jenem der Ziff. 8 des Art. 24 des Ges. v. 26. Dezember 1871.

b) Diese Ziff. statuirt eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des Reichsstrafgesetzbuches, welche nach Art. 4 dieses Ausf.-Ges. und Art. 49 des MAG. im Allgemeinen gelten, und ist dem Art. 68 des früheren bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 nachgebildet.

Zu Ziff. 9 bis 12 incl.

a) Der Wortlaut dieser Bestimmungen entspricht jenen der Ziff. 9 bis 12 des Ges. v. 26. Dezbr. 1871, nur ist in Ziff. 11 Abs. 3 in Berücksichtigung des Ges. v. 8. Novbr. 1875, die Bestimmung von Geldstrafen ꝛc. nach der Reichswährung betr., der Strafsatz in der Markwährung ausgedrückt.

b) Die in vorstehenden Ziffern festgestellten „Beschränkungen im Gewerbsbetriebe" waren in der früheren Fassung des MAG. als „Straffolgen" bezeichnet; die Abänderung der Bezeichnung in der Ueberschrift erfolgte im Hinblicke auf § 5 des Einführungsges. zum RStGB. vom 31. Mai 1870 und in der Erwägung, daß es sich hier nicht um eigentliche Straffolgen, „sondern um gewerbspolizeiliche Maßnahmen handelt, welche mit den eigenthümlichen Verhältnissen des Malzaufschlagswesens in unmittelbarem Zusammenhange stehen und nicht entbehrt werden können" (Motive zum Ges. v. 26. Dezbr. 1871 S. 57).

c) „in den im Gesetze bestimmten Fällen": vergl. Art. 67, 73, 60 und 61 des MAG.

d) „das Gericht", also nicht auch die Verwaltungsbehörde, welche Bestimmung darin ihren Grund findet, daß gemäß MAG. Art. 90, dann Art. 86 dieses Ausf.-Ges. und § 459 Abs. 1 der RStPO. die Strafbescheide der Verwaltungsbehörden nur auf Geldstrafe und Einziehung lauten dürfen.

e) „Oberaufschlagamt" ist nunmehr gemäß der Allerh. V. v. 9. Juni 1874 (G.- u. VBl. S. 334) das betr. Hauptzollamt.

f) „Betriebsberechtigte": den Gegensatz hiezu bilden die Theilnehmer, die Begünstiger, die im Geschäfte des Betriebsberechtigten verwendeten Personen und die Pächter, vergl. Art. 52—55 d. MAG.

g) Zu Art. 60 Abs. 1: „im letzten Strafurtheile": d. i. also im dritten auf Strafe lautenden Urtheile, vgl. Staudinger S. 95.

h) Vergleiche zu diesen Bestimmungen noch Art. 21 Abs. 2 des Branntweinaufschlaggesetzes vom 25. Febr. 1880 (G.- u. VBl. S. 48) und v. May S. 475 Note 3.

Zu Ziff. 13.

a) Der Wortlaut entspricht jenem der Ziff. 13 des Art. 24 des Ges. v. 26. Dezbr. 1871 mit der durch das Ges. v. 8. Novbr. 1875 bedingten Modifikation der Festsetzung der Strafe in Markwährung.

b) Abs. 1 behandelt die ideale Konkurrenz, wenn Handlungen in Frage stehen, die nur nach dem MAG. strafbar sind, und schließt sich im Allgemeinen an § 73 d. RStGB. an, nur der vorbehaltene Art. 87 Ziff. 2 weicht vom Grundsatze des § 73 des RStGB. gänzlich ab.

c) Abs. 2 u. 3, welche zusammengehören, behandeln die reale Kon-

kurrenz, wenn Handlungen in Frage stehen, die nur nach dem MAG. strafbar sind.

d) Abs. 4 behandelt den Fall, wenn Handlungen in Frage kommen, welche nach dem MAG. und gleichzeitig nach anderen Gesetzen strafbar sind.

Die Auslegung dieses Absatzes ist streitig.

Während v. May (S. 484 a. E. u. ff.) der Ansicht ist, daß dieser Abs. 4 den Fall der idealen **und** realen Konkurrenz begreift, spricht sich ein Erkenntniß des Reichsger. v. 19. Mai 1884 (Rechtspr. Bd. VI S. 361) dahin aus, daß dieser Abs. 4 nur den Fall der realen Konkurrenz, nicht auch jenen der idealen umfaßt, daß vielmehr hinsichtlich letzterer lediglich der Grundsatz des § 73 d. RStGB. Anwendung findet.

Ich bin der Meinung, daß die Ansicht v. May's der Intention des Malzaufschlagsgesetzes am besten entspricht; es ist hiefür auch der Wortlaut und der Vergleich mit Abs. 1 u. 2 sowie die Erwägung zu verwerthen, daß, wenn nur der Fall der realen Konkurrenz in Abs. 4 getroffen werden wollte, zweifellos eine dem Abs. 2 und dem § 74 des RStGB. entsprechende Ausdrucksweise angewendet worden wäre, während daraus, daß weder eine dem Abs. 1 noch dem Abs. 2 entsprechende Ausdrucksweise, sondern eine solche, welche die ideale und reale Konkurrenz sprachlich umfassen kann, gewählt wurde, wohl mit Recht gefolgert werden darf, daß beide Konkurrenzfälle getroffen werden wollten.

Wie die reichsgerichtliche Entscheidung selbst darlegt, ist es der Zweck der selbstständigen Redaktion des MAG., den untergeordneten Organen der Aufschlagsverwaltung die Handhabung des Gesetzes ohne Zuhilfenahme anderer Gesetze zu erleichtern; diesem Zwecke entspricht die Auffassung v. May's vielmehr als jene des Reichsgerichts, insbesondere wenn berücksichtigt wird, daß der Fall der idealen Konkurrenz in der rechtlichen Beurtheilung viel größere Schwierigkeiten bietet, als jener der realen.

Daß das Malzaufschlagsgesetz diese wichtige prinzipielle Abweichung von § 73 des RStGB. beabsichtigte und wollte, ergiebt sich auch aus Abs. 5 dieser Ziffer, welche zweifellos auch den Fall der idealen Konkurrenz im Sinne des § 73 des RStGB. mitbegreift, aber gleichwohl Anordnungen trifft, welche dem Prinzipe des § 73 des RStGB. entgegenstehen.

Eine andere, in der allegirten reichsgerichtlichen Entscheidung angeregte Frage ist die, ob die Landesgesetzgebung zuständig war, gegenüber dem Reichsrechte diese abweichende Bestimmung zu treffen. Für die Bejahung dieser Frage dürfte die Analogie des § 158 des Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 nicht verwerthet werden können, weil letzteres Gesetz durch Art. 40 der Reichsverfassung reichsrechtlich sanktionirt ist, und ebensowenig § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum

RStGB. vom 31. Mai 1870, da hiedurch der Landesgesetzgebung kein weitergehendes Recht eingeräumt ist, als bezüglich derjenigen Materien, welche durch das Reichs-Strafrecht nicht berührt sind, Bestimmungen zu treffen, die von den allgemeinen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches abweichen. Aus dem letzterwähnten Grunde und gemäß § 2 Abs. 1 des cit. Einf.-Ges. möchte obige Frage zu verneinen sein, was zur Folge hat, daß im Falle der idealen Konkurrenz des MAG. mit anderen Gesetzen andere Bestimmungen gelten, wenn das MAG. mit bayerischen Landesgesetzen, und andere, wenn es mit Reichsgesetzen ideell konkurrirt, indem im ersteren Falle der Art. 63 Abs. 4 u. 5 d. MAG., im letzteren Falle § 73 des RStGB. zur Anwendung zu kommen hat.

e) Abs. 5 bezieht sich auf sämmtliche Konkurrenzfälle, demnach auch auf den Fall einer idealen Konkurrenz der Strafbestimmungen der Reichsgesetze mit jenen des MAG.

Es frägt sich nun, ob in diesem letzteren Falle dann, wenn die Strafbestimmung des Reichsgesetzes die schwerere ist und deshalb nach § 73 d. RStGB. zur Anwendung zu kommen hat, entgegen der Bestimmung dieses § 73 die in den Art. 58 bis 60 d. MAG. bestimmten Maßregeln angeordnet werden dürfen. Aus den gleichen Gründen, wie unter lit. d bin ich der Ansicht, daß für den angenommenen Fall die Landesgesetzgebung nicht zuständig war, die Bestimmung in Abs. 5 zu treffen, und daß daher für diesen Fall die bezeichneten Maßregeln nicht angeordnet werden dürfen.

Denn wenn auch diese Maßregeln, welche nach der früheren Fassung der Art. 58—60 d. MAG. „Straffolgen" benannt waren, nunmehr in den Motiven als gewerbspolizeiliche Maßnahmen bezeichnet werden, so enthalten sie doch eine vom Richter zu verhängende Nebenstrafe, und können daher in Bezug auf die Zulässigkeit ihrer Zuerkennung im gedachten Konkurrenzfalle nur die im Erkenntnisse der Vereinigten Strafsenate des Reichsger. v. 17. April 1882 (Rechtsspr. IV. 333) zur Geltung gebrachten Grundsätze Anwendung finden.

f) Ueber einen Konkurrenzfall zwischen § 367[7] des RStGB. und Art. 71 des MAG. vergl. Erk. d. ob. Ger. v. 26. März 1877 E. VII, 105.

Ziff. 14 lautet

a) wörtlich wie Art. 24 Ziff. 14 des Ges. v. 26. Dezbr. 1871.

b) Vergl. Erk. des obersten Gerichtshofes v. 17. November 1877, E. VII S. 478.

Zu Ziff. 15.

a) Dieselbe entspricht wörtlich der Ziff. 15 des Art. 24 Ziff. 15 d. Ges. v. 26. Dezember 1871.

b) Die betreffenden Bestimmungen des RStGB. sind die §§ 28, 29 und 78.

c) Die an Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe kann hier im Hinblicke auf Art. 5 dieses Einf.-Ges., Art. 49 des MAG. in der Fassung der Ziff. 3 dieses Einf.-Ges. u. § 28 Abs. 1 des RStGB. nur Haft sein.

d) Der Abs. 2 dieser Ziff. 15 enthält bezüglich des Höchstbetrages der Haftstrafe eine Abweichung von der Regel des § 29 Abs. 2 des RStGB., stimmt dagegen überein mit § 78 Abs. 2 des RStGB.

Zu Ziff. 16.

a) Der Wortlaut entspricht jenem der Ziff. 16 des Art. 24 des Ges. v. 26. Dezbr. 1871 mit der durch das Ges. v. 8. Novbr. 1875 bedingten Modifikation der Festsetzung der Strafe in Markwährung.

b) Vergl. Art. 73 Abs. 1 Ziff. 3 u. 4 und Abs. 2 des MAG. in der Fassung nachstehender Ziff. 17, ferners die Verhandl. d. K. d. A. 1866/68, Beil.-Bd. III S. 477 u. d. R.-R. 1866/68, Bd. III S. 433.

Zu Ziff. 17.

a) Abs. 1 Ziff. 1 u. 3 sind neu; Abs. 2 entspricht wörtlich der Ziff. 17 des Ges. v. 26. Dezbr. 1871. Die eingeschalteten Worte in Abs. 1 Ziff. 1 (der Brennerei- oder Sudwerksbesitzer) sind durch das Branntweinaufschlagsgesetz vom 15. Febr. 1880 gegenstandslos geworden.

b) Zu Abs. 1 Ziff. 1:

1) Diese Ziffer enthält in ihren 3 durch die Strichpunkte getrennten Sätzen 3 verschiedene Bestimmungen, deren erste den Besitzer einer öffentlichen **Malz**mühle im Gegensatze einerseits zu dem Besitzer einer Partikularmalzmühle und andrerseits einer öffentlichen Mühle betrifft und die Ueberschreitung des Art. 30 Abs. 3 des MAG. mit Strafe bedroht.

2) Der zweite Satz stellt die Ueberschreitungen des Art. 32 Abs. 5 durch den Besitzer einer öffentlichen Mühle (also nicht bloß einer Malzmühle und nicht einer Partikularmalzmühle) des MAG. unter Strafe. — Die Worte „ohne . . . . . gemacht zu haben“ beziehen sich daher auf die beiden vorausgehenden Alternativen.

In Bezug auf die frühere Fassung dieser Bestimmung vergl. E. V S. 269, 18. Juni 1875, E. VI S. 572, 4. Dez. 1876, u. Mot. S. 29.

3) Der dritte Satz betrifft nach der nunmehrigen Fassung nur noch den Besitzer einer Malzmühle (also sowohl Partikular- als öffentlichen Malzmühle) und statuirt für denselben in seiner alternativen Fassung zwei verschiedene Strafbestimmungen.

Die erste Alternative bezieht sich auf Art. 33 Abs. 1 des MAG., dessen Ueberschreitung nach dieser Alternative strafbar ist ohne Unterschied, ob der Müller oder Malzbrecher oder die in seinem Geschäfte verwen-

beten Personen die Abmessung vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen haben (cfr. Art. 51 u. 52 des MAG.).

Die Zuwiderhandlungen gegen den Art. 33 Abs. 2 des MAG. werden dagegen durch die zweite Alternative des vorbezeichneten Satzes nur dann mit Strafe bedroht, wenn sie wissentlich erfolgten.

Im Falle fahrlässiger Zuwiderhandlungen gegen Art. 33 Abs. 2 des MAG. tritt die Strafbestimmung des Art. 81 Ziff. 4 des MAG. ein. (Vergleiche auch E. II S. 201, 9. Aug. 1872; E. V S. 427, 23. Aug. 1873; Bl. f. R.-A. Bd. 50 S. 93, Urtheil des Oberlandesger. München vom 2. Mai 1884.)

c) Zu Abs. 1 Ziff. 3:

1) Ueber die Veranlassung der nunmehrigen Fassung dieser Bestimmung vergleiche Mot. S. 29.

2) Die Strafbestimmung dieser Ziffer bezieht sich in ihrem ersten Theile auf Art. 25 Abs. 6 mit Art. 27 Abs. 5 Ziff. 3 und Art. 28 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 3 des MAG.

Der zweite Theil dieser Strafbestimmung (von dem Worte „ferner" an) bezieht sich auf Art. 25 u. 30 des MAG.

3) Zweifelhaft ist, ob das Wort „schuldhaft" im gewöhnlichen Wortsinne oder als gleichbedeutend mit „absichtlich" aufzufassen ist. Der Gesetzgeber dürfte letzteres gewollt haben. Vergl. hierüber May zu Art. 25 des MAG. S. 295.

d) Zu Abs. 2 vergleiche nun auch Art. 21 Abs. 2 des Branntweinaufschlaggesetzes vom 25. Februar 1880.

Zu Ziff. 18.

1) Diese Ziffer entspricht der Ziff. 18 des Art. 24 des Ges. vom 26. Dezbr. 1871 mit der durch das Ges. v. 8. Novbr. 1875 bedingten Aenderung der Währung.

2) Die Nothwendigkeit dieser Bestimmung liegt darin, daß für die locale Ein- und Ausfuhr von Bier vom MAG. zur Sicherung des Lokalmalzaufschlages Bestimmungen nicht getroffen sind, und daß auch die Strafbestimmung in Art. 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung hierauf keine Anwendung findet. (Vergleiche Art. 41 Abs. 5 der Gemeindeordn. und Samml. II S. 284, 18. Januar 1883).

3) Für die Erlassung der ortspolizeilichen Vorschriften sind die Art. 3 ff. des PStGB. maßgebend.

4) Eine Strafandrohung für Unterlassung der rechtzeitigen Zahlung des Lokalmalzaufschlages durch ortspolizeiliche Vorschrift ist unzulässig.

(Samml. II S. 284, 18. Januar 1883).

Nach einem Erk. des Verwaltungsgerichtshofes v. 28. Oktbr. 1881 (Bd. III S. 323 der Samml. der Entsch. des Verw.-Gerichtsh.) wurde

es für unzulässig erklärt, daß eine ortspolizeiliche Vorschrift für die Berechtigung des Rückvergütungsanspruches eine im Gesetze nicht vorgesehene Bedingung (in concreto die vorherige Anzeige des Quantums des Bieres) feststelle.

Dagegen hat das Oberlandesgericht München durch Erk. v. 23. Febr. 1882 (Samml. II S. 39) es für zulässig erklärt, daß eine ortspolizeiliche Vorschrift bestimme, es dürften zur Einfuhr von Bier in den Gemeindebezirk nur solche Fässer verwendet werden, welche mit dem Stempel einer gemeindlichen Faßaichanstalt oder eines Verifikators versehen sind.

5) Ein Erk. des obersten Gerichtshofes v. 7. Dez. 1877 (E. VII, 509) besagt folgendes: Wenn in von einer Gemeinde zur Kontrole und Sicherung der Erhebung eines ihr ministeriell bewilligten Lokalbieraufschlages erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften verordnet ist, daß, wer in der Gemeinde Bier einführen läßt, welches zur Konsumtion daselbst bestimmt ist, dieses anzuzeigen und von jedem Hektoliter und bezw. Liter den betr. Aufschlag zu entrichten hat, so kann derjenige, welcher sogenannten Scheps oder Nachbier ohne Anzeige und ohne Bezahlung eines Aufschlages hiefür eingeführt hat, nur dann wegen Uebertretung der in Frage stehenden ortspolizeilichen Vorschriften bestraft werden, wenn besondere Anhaltspunkte dafür festgestellt werden können, daß im gegebenen Falle das Nachbier besteuert werden wollte.

Zu Ziff. 19.

1) Diese Ziff. entspricht wörtlich der Ziff. 19 des Art. 24 des Ges. v. 26. Dezember 1871.

2) Die „strafbaren Handlungen" sind Uebertretungen, cfr. oben zu Ziff. 3 die Anmerkungen unter lit. d.

Zu Ziff. 20.

1) Diese Ziffer ist ganz neu. (Vergleiche die Motive S. 30). Die Abgrenzung der Kompetenz, wie sie hier statuirt wurde, ist begründet einerseits in der Erwägung, daß alle Zuwiderhandlungen gegen das MAG. gemäß Art. 49 des MAG. und Art. 5 dieses Gesetzes ausnahmslos Uebertretungen sind, demnach, wenn hier nicht etwas anderes bestimmt wäre, nach dem Wortlaute des § 27 Ziff. 1 des RGVG. auch ausnahmslos der schöffengerichtl. Zuständigkeit zufielen, daß aber andererseits der Begriff „Uebertretung" im bayer. MAG. mit dem gleichen Begriffe der §§ 1 u. 18 des RStGB. sich nicht deckt, und daß es daher im Hinblicke auf Art. 6 des R.-E.-G. z. RStPO. nothwendig schien, für die schöffengerichtl. Zuständigkeit hier jene Maximalgrenze festzustellen, welche in § 27 Nr. 2 d. RGVG. normirt ist.

2) Es gehören demnach

a) vor das Schöffengericht die nicht im Rückfalle verübten Zuwiderhandlungen gegen Art. 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76,

78, 80, 81, 84, 85, 86 und gegen Art. 77 des MAG. und zwar bezüglich dieses Art. 77 dann, wenn die zu hinterziehen gesuchte Rückvergütung nicht mehr als 60 Mark beträgt, sowie die im Rückfalle verübten Zuwiderhandlungen gegen Art. 70, 75, 76, 78, 84, 85 mit 79 und gegen Art. 77 mit 79 des MAG. und zwar bezüglich des Art. 77 mit 79 dann, wenn die zu hinterziehen gesuchte Rückvergütung nicht mehr als 30 Mark beträgt.

b) Vor die Strafkammer gehören die Zuwiderhandlungen gegen Art. 67 des MAG., dann jene gegen Art. 77 des MAG., wenn die zu hinterziehen gesuchte Rückvergütung mehr als 60 Mark beträgt; ferner die im Rückfalle verübten Zuwiderhandlungen nach Art. 66, 68, 69, 71, 72, 73, 74 des MAG. und nach Art. 77 des MAG. dann, wenn die zu hinterziehen gesuchte Rückvergütung mehr als 30 Mark beträgt.

c) Ueberweisung an das Schöffengericht gemäß § 75 Ziff. 14 des RGVG. ist in den Fällen der lit. b zulässig bezüglich der ohne Rückfall verübten Zuwiderhandlungen nach Art. 67 des MAG., ferner bezüglich der im Rückfalle verübten Zuwiderhandlungen nach Art. 66, 68, 69, 71, 72, 73, 74 mit 79 des MAG., wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß auf keine höhere Strafe als 600 Mark Geldstrafe zu erkennen sein wird.

Eine Ueberweisung an das Schöffengericht nach § 75 Ziff. 15 des RGVG. ist nicht möglich, und daher auch die diesbezügliche Bemerkung der Motive S. 30 irrig.

Zu Ziff. 21.

1) Diese Ziffer ist ganz neu (cfr. Motive S. 30) und spricht ausdrücklich aus, daß das gerichtliche Verfahren über Zuwiderhandlungen gegen das MAG. nach den Vorschriften des RGVG. und der RStPO. zu erfolgen hat, da § 6 Abs. 2 Ziff. 3 des REG. zur RStPO. nur für das Verfahren im Verwaltungswege noch der Landesgesetzgebung Raum gelassen hatte. Auch bezüglich des letzteren mußte statt der früheren „freiwilligen Unterwerfung" das „Bescheidverfahren" im Hinblicke auf die §§ 459—463 der RStPO. eingeführt werden. „Im Uebrigen ist, wie die Motive wörtlich besagen, den Spezialbestimmungen des MAG. nicht nur in den Fragen des materiellen Rechts" (vergl. Art. 51—65 des MAG., — siehe aber auch oben zu Ziff. 13 die Anmerkungen unter lit. d und e), „sondern auch bezüglich des Verfahrens der Administrativbehörden, insbesondere bezüglich der Vorerhebungen bei sich ergebendem Verdachte (Art. 42 des MAG.) die primäre Geltung gesichert, so daß erst, wenn und insoweit das Malzaufschlagsgesetz eigene Bestimmungen nicht enthält, die für das Zollverfahren gegebenen Vor-

schriften (Art. 86 ff. des gegenw. Gesetzes), soweit nöthig, auch in Malzaufschlagssachen analoge Anwendung finden sollen".

2) Unter „gegenwärtiges Gesetz" ist das MAG. zu verstehen.

3) Durch Allerh. Verordn. v. 1. Oktbr. 1879, „das Verfahren in Zollstrafsachen betr.", (Ges.- u. VBl. 1879 S. 1379) ist die Zuständigkeit zur Durchführung der Untersuchung im Verwaltungswege und zum Erlaß von Strafbescheiden in Aufschlagstrafsachen den Hauptzollämtern als Oberaufschlagämtern übertragen worden.

Durch die gemeinschaftl. Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und Finanzen vom 2. Oktober 1879, „das Verfahren in Zoll- und Aufschlagsachen betr.", (Ges.- u. VBl. S. 1379 ff.) ist eine „Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlagstrafsachen im Verwaltungswege" ertheilt worden.

Vergleiche auch die Anmerkungen zu Art. 93 des gegenwärtigen Gesetzes, dann Volk, Strafverfahren in Zoll-, Aufschlags- und anderen Steuersachen, Nördlingen 1885, Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

Zu Ziff. 22.

1) Diese Ziffer entspricht der Ziff. 21 des Art. 24 des Ges. vom 26. Dez. 1871, nur daß an Stelle der Verweisung auf die betr. Artikel jenes Gesetzes die Verweisung auf die einschlägigen Artikel dieses Gesetzes getreten ist.

2) Vergleiche noch E. Motive S. 58, dann die Bemerkungen zu den im Texte allegirten Artikeln dieses Gesetzes.

3) Unter „gegenwärtiges Gesetz" ist das Malzaufschlagsgesetz gemeint, dessen vom RStGB. abweichenden allgemeinen Vorschriften sich hauptsächlich in den Art. 49 bis 65 finden.

Zu Ziff. 23.

1) Diese Ziffer enthält im Wesentlichen nur eine Wiedergabe des früheren Art. 92 des MAG. vom Jahre 1868, jedoch unter Streichung der Bestimmungen über die „freiwillige Unterwerfung".

2) Unter „gegenwärtiges Gesetz" ist natürlich das Malzaufschlagsgesetz zu verstehen.

3) Im Uebrigen vergleiche obige Ziff. 21, dann Art. 97 dieses Gesetzes.

Zu Ziff. 24.

1) Diese Ziffer entspricht dem Wortlaute des Art. 94 des MAG. vom Jahre 1868 mit der einzigen durch dieses Gesetz bedingten Ausnahme, daß nunmehr statt „89 bis 92" zu lesen ist: „89 bis 91".

2) Die Tragweite dieser gesetzlichen Bestimmung geht dahin, daß, nachdem die Art. 82 bis 88 und 92 des MAG. lediglich den **Lokal**malzaufschlag betreffen, und Art. 93 des MAG. nur eine ohnehin nicht mehr praktische Uebergangsbestimmung enthält, das ganze Malzaufschlags-

gesetz, soweit es den Aerarialmalzaufschlag betrifft, mit den durch Art. 95—98 des MAG. selbst bedingten Aenderungen auch auf die Pfalz Anwendung findet.

3) Die Regelung des Lokalmalzaufschlages in der Pfalz richtet sich nach Art. 31 u. 32 der Gemeindeordn. für die Pfalz v. 29. April 1869 (Ges.=Bl. v. 1869 S. 1027) mit Art. 3 des Ges. v. 19. Januar 1872 (Ges.=Bl. 1872 S. 209).

Vergleiche auch Allerh. Verordn. v. 5. Aug. 1882 (Ges.= u. VBl. S. 305), „die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages in der Pfalz betr."

Zu Ziff. 25.

1) Durch Art. 26 Abs. 2 des VEG. v. 26. Dezbr. 1871 wurden bereits die Art. 96, 97, 98 u. 102 des MAG. von 1868 aufgehoben, da in Folge des Ges. v. 18. Febr. 1871, „die metrischen Maße im Aufschlagswesen betr.", (Ges.=Bl. S. 337) der Unterschied zwischen diesen und den Art. 8, 11 Abs. 1, 17 Abs. 2 u. 3, 70 Ziff. 1—3 beseitigt war.

Durch die nunmehrige Ziff. 25 und den nachfolgenden Art. 21 Abs. 1 dieses Gesetzes wird auch der Artikel 101 des MAG. von 1868, welcher nach dem VEG. v. 26. Dez. 1871 die Nummer 98 führte, aufgehoben.

2) „Gegenwärtiges Gesetz" = Malzaufschlagsgesetz v. J. 1868.

Art. 21.

Art. 98 (früher 101) des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag ist aufgehoben. Art. 99 (früher 103) wird mit der Ziffer 98 bezeichnet.

Hinter der Ueberschrift „Schlußbestimmungen" und vor dem Art. 100 (früher 104) wird folgender neue Art. 99 eingeschaltet:

„In den Art. 11, 21, 22, 72, 77 und 80 Ziff. 7 des gegenwärtigen Gesetzes ist unter „Inland" das bayerische Staatsgebiet und unter „Ausland" jeder nicht bayerische Gebietstheil zu verstehen."

(Entwurf Art. 23, dann 25 Abs. 1 u. 2; Motive S. 30; Prot. S. 87 ff. — Art. 25 u. 26 des VEG. v. 26. Dezbr. 1871 und Motive hiezu S. 58.)

1) Ueber Absatz 1 siehe Bemerkungen zu Art. 20 Ziff. 25 dieses Gesetzes.

2) Der Abs. 2 dieses Artikels, bezw. der nunmehrige Artikel 99 des MAG. entspricht dem Artikel 25 des VEG. vom 26. Dez. 1871.

3) In Folge dieser Bestimmung und im Zusammenhalte mit jener in Art. 20 Ziff. 2 dieses Gesetzes hat das Wort Ausland in den Art. 11, 21, 22, 72, 77 und 80 Ziff. 7 des MAG. einen anderen Sinn als in Art. 43 Abs. 2 des MAG. der Begriff „Ausländer".

Art. 22.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(Entwurf Art. 25 Abs. 3. — Motive S. 30.)

1) Die abändernden Bestimmungen sind zunächst die Art. 20 u. 21 dieses Gesetzes, dann das VEG. v. 26. Dez. 1871 (Art. 24 bis 26), ferner das Ges. v. 26. Febr. 1871, „die metrischen Maße im Aufschlagswesen betr." (Ges.-Bl. S. 337), das Ges. v. 8. Novbr. 1875 (G.- u. VBl. S. 665), die Bestimmungen von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr.", sowie § 10 des Finanzges. vom 10. März 1878 (G.- u. VBl. S. 665).

2) Der neue Text des Malzaufschlagsgesetzes wurde mit Fin.-Min.-Entschl. vom 23. Aug. 1879 im Ges.- u. VBl. von 1879 S. 843 ff. publizirt.

3) Das Malzaufschlagsgesetz hat seit Erlassung dieses Gesetzes weitere Veränderungen erlitten

a) durch das Ges. vom 31. Oktober 1879, „den Malzaufschlag betr." (Ges.- u. VBl. S. 1475),

b) durch das Ges. v. 25. Febr. 1880 (G.- u. VBl. S. 37) betr., den Branntweinaufschlag,

c) durch die nur Uebergangsbestimmungen enthaltenden Gesetze vom 15. Dezember 1881 (G.- u. VBl. S. 1348), vom 28. März 1882 (G.- u. VBl. S. 112), vom 21. April 1884 (S. 135) und v. 21. April 1884 (G.- u. VBl. S. 152),

d) durch das Ges. vom 20. Novbr. 1885 (G.- u. VBl. S. 617), betr. die Abänderung des Ges. über den Branntweinaufschlag; vergl. hiezu FMB. v. 23. Nov. 1885 (G.- u. VBl. S. 625),

e) Ges. v. 5. Dez. 1885 (G.- u. VBl. S. 712), den Malzaufschlag betr., mit FMB. v. 24. Dez. 1885 (G.- u. VBl. S. 840), die Benützung von Grünmalzquetschmaschinen, dann von Futterschrot- u. Hausmühlen ohne Kontrolapparat betr.

Dritter Abschnitt.

Von dem Vollzuge der Strafen und den Folgen der Verurtheilung.

Art. 23.

Die in Bayern zu vollstreckenden Gefängnißstrafen werden, wenn der Verurtheilte mehr als drei Monate im Gefängnisse zu verbleiben hat, in besonders hiezu eingerichteten Gefangenanstalten, außerdem aber, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 25, in den Landgerichtsgefängnissen vollzogen.

Uebersteigt jedoch die zu erstehende Gefängnißstrafe nicht die Dauer von acht Tagen, so kann dieselbe in einem Amtsgerichtsgefängnisse vollzogen werden.

(Entw. Art. 26, Motive S. 31; — Art. 28 des VEG. v. 26. Dezbr. 1871 und Motive hiezu S. 59).

1) „Die in Bayern zu vollstreckenden": Der Ausdruck wurde gewählt, um außer Zweifel zu stellen, daß sich die Vorschrift dieses Artikels nicht bloß auf die in Bayern erkannten, sondern auch auf die in Bayern im Wege der Rechtshilfe — gemäß § 163 des RGVG., früher § 33 des Reichsges. v. 21. Juni 1869, „die Gewährung der Rechtshilfe betr.", — zu vollstreckenden Freiheitsstrafen bezieht (cfr. E. Mot. S. 59).

2) „zu verbleiben hat": Es kommt also nicht auf die im Urtheile erkannte Strafzeit, sondern darauf an, wie lange die Strafe ist, welche der Verurtheilte noch zu erstehen hat.

Wenn z. B. eine im Urtheile ausgesprochene Gefängnißstrafe von 5 Monaten wegen Begnadigung oder im Urtheile ausgesprochener Anrechnung der Untersuchungshaft oder im Hinblicke auf § 482 der RStPO. auf $2^1/_2$ Monate herabsinkt, so kann, abgesehen von Art. 25 dieses Gesetzes, der Strafvollzug nur noch in einem Landgerichtsgefängnisse erfolgen. (Vergl. E. Mot. S. 59.)

3) „Gefangenanstalten": Der § 16 des RStGB. macht den Vollzug einer Gefängnißstrafe in einer Gefangenanstalt nicht obligatorisch. Gefangenanstalten im Sinne dieses Artikels sind das Zellengefängniß Nürnberg, die Gefangenanstalten Laufen, Amberg, Zweibrücken (auch die Strafanstalt Ebrach, Abtheilung für Gefängnißsträflinge,) für männliche Gefängnißsträflinge, dann die Gefangenanstalten Sulzbach und Kaiserslautern für weibliche Gefängnißsträflinge.

Vergl. JME. v. 28. August 1879 (546), 28. August 1883 (329) und 16. Novbr. 1883 (370) über die Einlieferungsbezirke der Strafanstalten.

Die Einlieferungsbezirke erleiden mit Rücksicht auf die Ueberfüllung

der Gefängnisse häufige vorübergehende Veränderungen, cfr. z. B. autogr. JME. v. 11. Novbr. 1885.

4) Ueber die Landgerichtsgefängnisse und Amtsgerichtsgefängnisse vergleiche JInnFMB. v. 10. April 1883 (77), „Dienst- u. Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse betr.". In § 2 derselben ist ausgesprochen, daß einzelnen Landgerichtsbezirken größere Amtsgerichtsgefängnisse des Bezirkes als „ständige Aushilfsgefängnisse" zugewiesen sind, und daß der Oberstaatsanwalt für einen einzelnen Fall oder für längere Dauer Amtsgerichtsgefängnissen die Eigenschaft landgerichtlicher Aushilfsgefängnisse beilegen kann.

Vergl. JMB. v. 25. Sept. 1879 (1272) Ziff. II Abs. 1 mit § 107 der Haus- und Dienstordnung für die Gerichtsgefängnisse (JMBl. 1883 S. 137).

Für einzelne Amtsgerichtsbezirke dient ein am Orte des Amtsgerichtssitzes befindliches Landgerichtsgefängniß zugleich als Amtsgerichtsgefängniß.

5) Der Absatz 2 dieses Artikels entspricht dem Gesetze vom 27. Juli 1874.

6) Aus obiger Bemerkung unter Ziff. 1 ist schon zu entnehmen, daß gegenwärtiger Artikel auch für die von Schöffengerichten erkannten Gefängnißstrafen gilt. — Ein gegentheiliger Antrag, die von letzteren Gerichten erkannten Gefängnißstrafen bis zu 3 Monaten in den Amtsgerichtsgefängnissen vollstrecken zu lassen, wurde abgelehnt (Prot. II. S. 88).

7) Durch gegenwärtigen Artikel ist nicht ausgeschlossen, daß durch Allerhöchste Gnade die Erstehung von Gefängnißstrafen, welche in einer Gefangenanstalt bezw. einem Landgerichtsgefängnisse zu vollziehen wären, in einem Landgerichts- bezw. Amtsgerichtsgefängnisse bewilligt werde.

8) Bezüglich der Frage, in welchem Landgerichts- bezw. Amtsgerichtsgefängnisse die Strafvollstreckung stattzufinden hat, bestimmt § 2 Abs. 2 der Dienst- und Hausordnung, daß die Landgerichts- und Amtsgerichtsgefängnisse für den Bezirk des Gerichtes bestimmt sind, bei welchem sie errichtet sind, wornach also jeder Verurtheilte im Gefängnisse desjenigen Gerichtsbezirkes, in welchem er verurtheilt wurde, seine Strafe zu erstehen hat.

Hievon bestehen jedoch folgende Ausnahmen:

a) Die in einem Amtsgerichtsgefängnisse zu vollstreckenden Strafen sollen in der Regel in dem Gefängnisse des Gerichts vollzogen werden, in dessen Bezirk der Verurtheilte sich aufhält; um den Vollzug ist abweichend von § 164 d. RGVG. das Amtsgericht des Aufenthaltsortes zu ersuchen (§§ 67 u. 73 Abs. 3 der Vorschr. f. Sch. Ger.).

b) Befindet sich der zu einer im Landgerichtsgefängnisse zu erstehenden Gefängnißstrafe Verurtheilte auf freiem Fuße, und hat derselbe seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthaltsort in dem Bezirke eines anderen als des aburtheilenden Gerichtes, so **kann** die Vollstreckung auch in dem Gefängnisse dieses anderen Gerichtes erfolgen, soferne einerseits besonders beachtenswürdige Verhältnisse, wie namentlich die Rücksicht auf die Abwendung erheblicher persönlicher Nachtheile von dem Verurtheilten solches angezeigt erscheinen lassen, und andrerseits dieser Maßnahme keine Hindernisse und zwar insbesondere nicht ein zu hoher Stand der Gefangenen im Gefängnisse des betr. Gerichts entgegenstehen.

(§ 68 Abs. 2 der Vorschr. f. Sch. Ger.).

Diese Vorschriften unter **a** und **b** sind zwar zunächst nur für die Schöffengerichte erlassen, werden aber analog auch in landgerichtlichen Sachen angewendet werden können. (Vergl. RGVG. § 164).

c) Nach § 163 d. RGVG. ist eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt, in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet.

d) Eine weitere Abweichung ergiebt sich auch noch durch den Bundesrathsbeschluß vom 11. Juni 1885 über die Vollstreckung von Gesammtstrafen bei Festsetzung der Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten (JMBl. 1885 S. 160).

9) Hinsichtlich des Falles der Collision der Einlieferungsrayons der Gefangenanstalten ist durch JME. v. 6. Jan. 1868 (JMBl. S. 3) bestimmt, daß die verschiedenen Gefängnißstrafen jederzeit in der Gefangenanstalt vollzogen werden, in welcher der betr. Sträfling zuerst in Verwahrung gekommen ist.

10) Vergl. noch Erk. des oberst. Gerichtsh. v. 13. April 1872 und 9. Dez. 1876 (E. II 101 u. VI 587).

Art. 24.

Die Orte, in denen die Festungshaft zu vollziehen ist, werden durch Verordnung bestimmt.

(Entw. Art. 27; Art. 29 d. BEG. v. 26. Dez. 1871).

Durch die z. Z. maßgebende Verordnung vom 19. Okt. 1875 (201) ist als Strafvollzugsort die Festung Oberhaus bestimmt. — Vergl. hiezu die JMB. vom 1. Aug. 1879 (362).

Art. 25.

Der nach § 57 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vorgeschriebene gesonderte Strafvollzug an jugendlichen Personen hat in besonders hiefür bestimmten Strafanstalten zu geschehen, wenn die jugendliche Person eine Gefängnißstrafe zu erstehen und mehr als einen Monat im Gefängnisse zu verbleiben hat.

Beim Vollzuge von Gefängnißstrafen auf kürzere Dauer, dann von Festungshaft oder Haft sind jugendliche Personen in gesonderten Räumen zu verwahren.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn eine Person, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf Grund eines neben dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich in Geltung stehenden Reichs- oder Landesgesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wird.

(Entw. Art. 28, Motive S. 30. — VEG. v. 26. Dez. 1871 Art. 30 u. Motive hiezu S. 58).

1) Dieser Artikel entspricht wörtlich dem Art. 30 des VEG. vom 26. Dez. 1871.

2) „Jugendliche Personen" i. e. solche, welche z. Z. der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

3) Festungshaft, Haft und Gefängnißstrafen von 1 Monat oder von geringerer Dauer sind auch gegen jugendliche Personen an denselben Orten wie gegen Erwachsene zu vollstrecken, nur müssen an diesen Orten die jugendlichen Personen gesondert — i. e. von den Erwachsenen — verwahrt werden.

4) Die besonderen Gefangenanstalten für jugendliche Personen sind in Gemäßheit der JME. v. 28. Aug. 1879 (546), 4. März 1881 (119), 18. Juni 1881 (302), 28. Aug. 1883 (329) und zwar a) für männliche Personen: das Zellengefängniß Nürnberg, Abtheilung für Jugendliche, Gefangenanstalt Laufen, Abtheilung für Jugendliche, Gefangenanstalt Niederschönenfeld, Gefangenanstalt Zweibrücken, Abtheilung für Jugendliche, b) für weibliche Personen: die Gefangenanstalt Sulzbach, Abtheilung für Jugendliche, und die Strafanstalt Kaiserslautern, Abtheilung für jugendliche weibliche Gefängnißsträflinge.

5) Abs. 3 ist eine Konsequenz von Art. 4 dieses Gesetzes.

6) Die Bemerkungen zu Art. 23 gelten quoad pass. concern. auch hieher.

Art. 26.

Alle Freiheitsstrafen, welche nicht in den Zuchthäusern zu erstehen sind, oder über welche nicht in den vorausgehenden Artikeln bestimmt ist, sind in den Amtsgerichtsgefängnissen zu vollziehen.

(Entw. Art. 29, Mot. S. 31; — VEG. v. 26. Dez. 1871 Art. 32 mit Mot. S. 59.)

1) Dieser Artikel unterscheidet sich von Art. 32 des Ges. v. 26. Dez. 1871 nur dadurch, daß das Wort „Polizeigerichtsgefängnisse" durch „Amtsgerichtsgefängnisse" ersetzt wurde.

2) „Alle Freiheitsstrafen": Hieher gehören also namentlich die Haftstrafen, dann die durch die Zivilbehörden zu vollziehenden Arreststrafen gegen Personen des Beurlaubtenstandes, die Zwangshaft (cfr. § 69 RStPO.), die nach §§ 178, 182 des RGVG. als Ordnungsmaßregel angeordnete Haft, der Zivilarrest nach § 12 der IX. Verf.-Beil. und Art. 116 dieses Ges., die gemäß § 23 der Gerichtsvollzieherordn. als Disziplinarstrafe verfügte Haft und ähnliche Disziplinarstrafen (§ 1 Ziff. 2 u. 3 der Dienst- und Hausordn. für die Gerichtsgef.).

3) Die Bemerkungen zu Art. 23 gelten quoad pass. concern. auch hieher.

4) Nach der JME. v. 28. Nov. 1872 (286), 23. April 1875 (103) u. 30. April 1877 (109) sind Haftstrafen, welche mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe zusammentreffen und nach Verbüßung der letzteren zu vollstrecken sind, in dem dem Zuchthause oder Gefängnisse zunächst gelegenen Amtsgerichtsgefängnisse zu vollziehen.

5) Haftstrafen, welche durch Verfügung nichtbayerischer Polizeibehörden ausgesprochen wurden, sind nach autogr. JME. v. 14. Mai 1882 und 15. März 1884 von der Staatsanwaltschaft zu vollziehen.

6) Zum Vollzuge von Zuchthausstrafen sind nach JME. v. 28. Aug. 1879 (546) und 28. Aug. 1883 (329) bestimmt: die Zuchthäuser Kaisheim, Plassenburg, Ebrach, Lichtenau, München, St. Georgen für männliche Personen, die Zuchthäuser Wasserburg und Würzburg für weibliche Personen und die Strafanstalt Kaiserslautern für männliche und weibliche Verurtheilte in der Pfalz.

Art. 27.

Die Behandlung der Strafgefangenen richtet sich, soweit hierüber das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich keine

Bestimmungen enthält, nach den Vorschriften der Hausordnungen.

Die Hausordnungen werden für die Zuchthäuser, Gefangenanstalten und zum Vollzuge der Festungshaft bestimmten Orte im Verordnungswege, für die Landgerichts- und Amtsgerichtsgefängnisse durch das Staatsministerium der Justiz erlassen.

Körperliche Züchtigung ist auch als Disciplinarmittel gegen Sträflinge in allen Strafanstalten und Gefängnissen ausgeschlossen.

Die Fesselung eines Sträflings darf nur bei besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen von dem Vorstande einer Strafanstalt, dann von der vorgesetzten Behörde der letzteren oder eines Gefängnisses angeordnet werden.

(Entw. Art. 30, Mot. S. 31; — VEG. v. 26. Dez. 1871 Art. 36 u. Mot. S. 59.)

1) Die Abweichungen dieses Artikels von Art. 36 des VEG. vom 26. Dez. 1871 sind nur redaktioneller Natur.

2) Das Reichs-Strafgesetzbuch enthält hieher bezügliche Bestimmungen in den §§ 15—18 u. 362 Abs. 1.

3) Hausordnungen sind erlassen

a) für die Zuchthäuser durch Verordnung vom 12. Juni 1862 (Rgbl. S. 1205) und vom 20. April 1870 (Rgbl. S. 549),

b) für das Zellengefängniß Nürnberg durch Verordnung v. 21. Okt. 1869 (Rgbl. S. 1945),

c) für die Gefangenanstalten durch Verordnung v. 12. Juni 1862 (Rgbl. S. 1264) mit V. v. 20. April 1870 (Rgbl. S. 551),

d) für die Land- und Amtsgerichtsgefängnisse durch JMB. vom 10. April 1883 (76).

4) In den Land- und Amtsgerichtsgefängnissen ist die Fesselung nach § 58 (letzter Abs.) der Haus- und Dienstordnung als Disziplinarmittel überhaupt nicht anwendbar, sondern gemäß §§ 39 und 40 l. c. nur als Präventivmaßregel, wenn der Gefangene einen Entweichungs- oder Selbstmordversuch gemacht oder vorbereitet hat, wenn es zur Sicherung der Gefängnißbediensteten oder anderer Gefangenen erforderlich erscheint, dann bei thätlicher Widersetzung, sowie bei Toben und Schreien zur augenblicklichen Bändigung. In diesen Fällen kann die Fesselung bei Dringlichkeit von dem Gefängnißbediensteten vorgenommen, muß aber sofort dem Vorstande des Gefängnisses angezeigt werden.

Art. 28.

Die Hausordnungen für die Arbeitshäuser (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 362) werden im Verordnungswege erlassen. Die Bestimmungen des Art. 27 Abs. 3 und 4 gelten auch für die in einem Arbeitshause verwahrten Personen.

(Entw. Art. 31 u. Mot. S. 31; — PStG. v. 26. Dez. 1871 Art. 38).

1) Der Artikel entspricht wörtlich dem früheren Artikel 38.

2) Die Hausordnung für die Arbeitshäuser findet sich in den Verordnungen vom 12. Juni 1862 (Rgbl. S. 1333), 7. Januar 1872 (Rgbl. S. 113), 26. November 1875 (G.= u. VBl. S. 689). —

3) Ueber die Einschaffung in die Arbeitshäuser und Berechnung der Verwahrungsdauer vergl. JME. v. 26. Jan. 1872 (46) und die InnMB. v. 15. Jan. 1872 (47) und 15. April 1875 (118).

Art. 29.

Sämmtliche Geldstrafen fließen, soweit nicht die Gesetze etwas Anderes bestimmen, in die Staatskasse.

(Entw. Art. 32, Mot. S. 31; — PStG. v. 26. Dez. 1871 Art. 43 u. Mot. S. 60.)

1) Dieser Artikel entspricht wörtlich dem früheren Artikel 43.

2) „soweit . . . . bestimmen": Beispiele, in welchen die Geldstrafen in andere Kassen als die Staatskasse fließen, bieten Art. 73, 74, 77, 83, 91, 96, 97, 110, 124, 125, 147 des PStGB., MAG. Art. 88 und 65 mit Entschl. der General=Zoll=Administr. v. 12. Dez. 1876, § 23 der JFME. v. 2. Okt. 1879 (GVBl. S. 1381), betr. die Anweisung zur Behandlung der Zoll= und Aufschlag=Strafsachen im Verwaltungswege, Art. 213 des Berggesetzes v. 20. März 1869 mit JMB. v. 17. Juli 1881 (359), Rechtsanwaltsordnung § 97, Notariatsges. Art. 177, Gerichtsvollzieherordnung v. 6. Sept. 1879 § 38, Körordnung Art. 5, Einkommensteuerges. Art. 73, Kapitalrentensteuerges. Art. 34, Gewerbesteuerges. Art. 68, Haussteuerges. § 14, Art. 17 des Ges. v. 25. Juli 1850 über das die Kunststr. befahrende Fuhrwerk; Art. 21 des Ges. v. 10. März 1879, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen (GVBl. S. 154); Art. 94 dieses Ges.; Nahrungsmittelges. § 17; Personenstandesges. § 70, Reichsgewerbeordnung § 146 Abs. 2.

3) Die Einziehung der Geldstrafen ist durch die Verordnung v. 21. Sept. 1879 (1309) und die JMB. v. 24. Sept. 1879 (1425) sowie § 80 der JME. v. 30. Sept. 1879, „die Ausführung der Zwangsvollstreckungen

u. s. w. durch die Gerichtsvollzieher betr.", geregelt und obliegt in der Regel den Rentämtern, eventuell den Gerichtsvollziehern, welche hiezu von der Staatsanwaltschaft event. dem Amtsrichter beauftragt werden. Hinsichtlich der Zoll- und verwandten Strafsachen haben nach Art. 92 und 93 dieses Ges. und den Verordnungen v. 1. Okt. 1879 (G.- u. VBl. S. 1379) und 25. Febr. 1880 (G.- u. VBl. S. 469) und der JFMB. v. 2. Okt. 1879 (G.- u. VBl. S. 1381) die Hauptzollämter den administrativen Zwangsvollzug zu bethätigen.

Art. 30.

Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung für den Schadensersatz als Gesammtschuldner.

(Entw. Art. 33, Mot. S. 32.)

1) Dieser Artikel entspricht dem Artikel 54 des PEG. v. 26. Dez. 1871 und dem Artikel 66 des Strafgesetzbuches vom 10. Novbr. 1861, welche jedoch auch Bestimmungen über die solidarische Haftung im Kostenpunkte enthielten, die nun durch die §§ 498 Abs. 2 und 503 Abs. 4 der RStPO. ersetzt sind.

2) Die gegenwärtige Bestimmung ist rein civilrechtlicher Natur. — Im Strafprozesse kann dieselbe nur insoferne und insoweit zur Geltung kommen, als der Schadensersatz in Form einer Buße verlangt wird und verlangt werden kann. Vergl. RStPO. §§ 443—446.

3) Theilnehmer sind Mitthäter, Anstifter und Gehilfen im Sinne der §§ 47—49 des RStGB., nicht aber Begünstiger und Hehler, vergl. E. IX S. 387, 18. Juli 1879.

Da die Hilfeleistung zu einer Uebertretung straflos ist, so kann der Gehilfe einer Uebertretung nicht unter die Theilnehmer im Sinne dieses Artikels gerechnet werden.

4) Anderweitige Erkenntnisse des bayerischen obersten Gerichtshofes über den früheren Artikel 54, welche aber zumeist nur den Kostenpunkt betreffen, siehe E. II 105, 304, IV. 248, 329, 619, VII. 165, VIII. 181, 189.

5) Eine „besondere gesetzliche Bestimmung" ist beispielsweise der nachfolgende Artikel 31.

Art. 31.

In der Pfalz kann der durch eine strafbare Handlung Beschädigte, wenn die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist, eine Entschädigungsklage nicht mehr erheben.

(Art. 74 des Entw., Mot. S. 47.)

1) Dieser Artikel entspricht dem Art. 127 des VEG. v. 26. Dez. 1871 und dem Art. 19 des Einf.-Ges. v. 10. Novbr. 1861 mit erheblichen redaktionellen Aenderungen, welche dadurch bedingt sind, daß durch Artikel 2 Ziff. 14 dieses Gesetzes nunmehr der Code d'instruction criminelle vollständig aufgehoben wurde.

2) Ist die Aburtheilung rechtskräftig erfolgt, so tritt selbstverständlich die gewöhnliche civilrechtliche Verjährung ein, was früher in Art. 642 des Code de l'instruction criminelle ausdrücklich ausgesprochen war.

3) Der frühere Artikel 128 des VEG. v. 26. Dez. 1871 wurde in das gegenwärtige Gesetz nicht mehr herübergenommen. Er entsprach dem Art. 54 des Code penal und den §§ 25 Ziff. 1 mit 27 Ziff. 3 der durch Art. 235 Ziff. 3 des AG. z. CPO. aufgehobenen Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822 und ist wie letztere durch die am 1. Okt. 1879 in's Leben getretenen Civil-Prozeßgesetze ersetzt.

Vierter Abschnitt.

Einige Abänderungen der Forstgesetze.

A) Zum Forstgesetze vom 28. März 1852.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Art. 32.

An Stelle des im Forstgesetze vom 28. März 1852 angedrohten „Polizeiarrestes“ oder „Arrestes“ tritt „Haft“.

An Stelle der in demselben Gesetze erwähnten Stadt- und Landgerichte treten die Amtsgerichte, an die der Bezirksgerichte die Landgerichte, an die des obersten Gerichtshofes tritt das Oberlandesgericht in München.

Statt der Bezeichnung „Beschuldigter“ ist, wenn sich dieselbe auf eine Person bezieht, gegen welche die Ladung zur Hauptverhandlung verfügt ist, zu setzen: „Angeklagter“. Statt der Forststrafsachen ist zu setzen: „Forstrügesachen“, statt „Forststrafgerichtssitzung“: „Forstrügesitzung“.

Die Beträge der angedrohten Geldstrafen werden vorbehaltlich anderweitiger besonderer Bestimmungen durch jene des Gesetzes vom 8. November 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betreffend, ersetzt.

(Entw. Art. 33a. — Mot. Beilage G. S. 375.)

1) Die Bestimmung des Abs. 1 hat ihren Grund in § 6 Abs. 1 des Einf.-Ges. z. RStGB.

2) Der Abs. 2 entspricht dem §. 27 des RGVG. mit Art. 36 Ziff. 1 dieses Ges., ferner den §§ 76 und 123 Ziff. 3 des RGVG. und dem Artikel 41 des bayer. Ausf.-Ges. zum RGVG. v. 23. Febr. 1879.

3) „Angeklagter“: vergl. § 155 der RStPO.

4) Die Abänderung der Terminologie durch die Bezeichnungen „Forstrügesachen“ und „Forstrügesitzung“ findet ihren Anlaß in § 3 Abs. 3 des REG. z. RStPO. Was unter „Forstrügesachen“ zu verstehen ist, bestimmt Art. 34 dieses Gesetzes.

5) Abs. 4 versteht sich nach dem dort allegirten Ges. v. 8. Nov. 1875 von selbst (vergl. Mot. S. 375) und ist also eigentlich hier überflüssig.

Art. 33.

Dem Art. 49 wird folgender Abs. 3 beigefügt:

„Bayerische Staatsangehörige können auch wegen der außerhalb des bayerischen Staatsgebietes von ihnen verübten Forstfrevel nach den in Abs. 1 erwähnten Artikeln bestraft werden.“

(Entw. Art. 33b; Mot. S. 375.)

1) Die Motive besagen:

Der Art. 49 stellt den Begriff der Forstfrevel und den Umfang ihrer Strafbarkeit zunächst unter der Voraussetzung ihrer Verübung innerhalb des bayerischen Staatsgebietes fest. Nach der früheren Gesetzgebung (Art. 10 des StGB. v. 10. Novbr. 1861) konnte gleichwohl die Verübung von Forstfreveln, welche durch bayerische Staatsangehörige, wenn auch außerhalb der Landesgrenzen verübt wurden, unzweifelhaft nach Maßgabe des bayerischen Forstges. bestraft werden. Dermalen ist aber eine derartige Wirkung des Landesgesetzes über die Grenzen seines Geltungsgebietes hinaus zum mindesten zweifelhaft; denn im Sinne des bayer. Forstges. ist Inland nur das bayer. Staatsgebiet und „Inländer“ nur der bayer. Staatsangehörige; alle übrigen Bundesstaaten erscheinen als Ausland (vergl. Dr. Staudinger, das StGB. f. d. D. R. Bd. I

Seite 52 Note VII; Brater, Comment. zum Forstges. S. 597 Note 4), und da gemäß Art. 4 des gegenw. Gesetzes mit § 6 des RStGB. nach der jetzigen Gesetzgebung im Auslande begangene Uebertretungen nur dann zu bestrafen sind, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist, so würde die Bestrafung der von bayer. Staatsangehörigen außerhalb Bayerns verübten Forstfrevel ohne gesetzliche Fürsorge kaum möglich sein, weil ein desfallsiges Gesetz z. Zt. nicht besteht, die mit den Nachbarstaaten bestandenen Verträge aber mit Rücksicht auf die Bestimmungen des RGVG. über die Rechtshilfe, mit denen diese Verträge nicht durchweg im Einklange stehen, bereits theilweise beseitigt sind. Gerade nach Wegfall dieser Staatsverträge erscheint aber die Möglichkeit, bayer. Staatsangehörige auch für die in Nachbarstaaten verübten Forstfrevel bestrafen zu können, um so mehr ein Bedürfniß, als derartige Bestrafungen zur Sicherung der Gegenseitigkeit oft dringend geboten sind.

2) Die einschlägigen früheren Uebereinkünfte Bayerns mit Hessen, Baden und Württemberg sind aufgehoben (vergl. bayer. Ges.- und VBl. v. 1879 S. 590 u. 659, v. 1880 S. 506); aus diesem Anlasse wurden durch JJnnFMB. v. 14. Sept. 1880 (329) über „die Verfolgung von Forstrügesachen in Grenzwaldungen" Bestimmungen getroffen, welche namentlich auf Beachtung des § 168 des RGVG. und § 105 der RStPO. hinweisen.

Die Uebereinkunft mit Oesterreich über Bestrafung der Forstfrevel rc. besteht noch zu Recht. Vergl. JFMB. v. 31. März 1880 (JMBl. S. 85).

3) Vergleiche auch § 16 der revidirten Vorschriften zum Vollz. d. Forstges. (JMBl. 1879 S. 1636).

Art. 34.

Nach Art. 49 ist folgender Art. 49a einzuschalten:

„Die Forstpolizeiübertretungen, die Forstfrevel sowie die auf Forstfrevel bezüglichen Zuwiderhandlungen gegen § 361 Ziff. 9 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bilden die Forstrügesachen."

(Entw. Art. 33c u. Mot. S. 375).

1) Im neuen Texte des Forstges. (cfr. Art. 69 dieses Ges.) hat dieser Artikel „49a" die Nummer „50" erhalten.

2) Die Legaldefinitionen von Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel sind in den Art. 48 und 49 des Forstges. gegeben, und sind daher

unter Forstfrevel auch die Gewohnheitsfrevel (Art. 104 und 105 des Forstges.) zu verstehen.

3) Ueber die Berechtigung der Landesgesetzgebung, die Zuwiderhandlungen gegen § 361 Ziff. 9 d. RStGB. in dem hier behandelten Umfange als Forstrügesachen zu erklären, bestanden im Gesetzgebungsausschusse widersprechende Meinungen. Seitens des Regierungsvertreters wurde jedoch geltend gemacht, daß die Uebertretungen des § 361 Ziff. 9 d. RStGB. die Eigenschaft von nach dem Reichsstrafgesetzbuche zu ahndenden Reaten dadurch nicht verlieren, daß man sie zu den Forstrügesachen zähle; es habe dieses nur die prozessuale Folge, daß diese Reate in demselben Verfahren behandelt würden, wie die übrigen Forstrügesachen. Die Regelung des Verfahrens und die Umgrenzung der Gegenstände, welche demselben unterworfen sein sollten, seien aber Sache der Landesgesetzgebung. Dieses kann im Hinblicke auf § 3 Abs. 3 der RStPO., soweit es sich, wie hier, um Uebertretungen handelt, nicht bezweifelt werden (Loewe, Komment. z. RStPO. III. Aufl. S. 163 Note 8).

4) Nach den unter Ziff. 3 entwickelten Grundsätzen finden für die Verjährung von Uebertretungen des § 361 Ziff. 9 d. RStGB., welche nach dem gegenwärtigen Artikel Forstrügesachen bilden, nicht die Bestimmungen des Forstgesetzes, sondern diejenigen des RStGB. Anwendung. Samml. II 102, 21. Juni 1882.

Art. 35.

Die Art. 52, 53 und 54 erhalten folgende Fassung:

1) Art. 52:

„Die Haftstrafe darf nicht unter einem Tag (vierundzwanzig Stunden) und nicht über einen Monat (nach der Kalenderzeit gerechnet) zuerkannt werden.

Ist eine Haftstrafe von Personen über zwölf, aber unter achtzehn Jahren verwirkt, so kann die Hälfte des sonst zulässigen höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden."

2) Art. 53:

„Die wegen Forstfrevels in einem Urtheile oder Strafbefehle ausgesprochene Geldstrafe wird in Haftstrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden kann.

Die Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilsspruch nach folgendem Maßstabe statt:

1) an die Stelle von Geldstrafen bis zu zwei Mark tritt ein Tag Haft;

2) bei höheren Geldstrafen tritt

a) an die Stelle der ersten zwanzig Mark ein Tag Haft für je zwei Mark;

b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Haft für je vier Mark.

Die in den Fällen der Ziff. 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz.

Die Haft, welche an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Frevel ausgesprochenen Geldstrafen tritt, darf nicht über einen Monat dauern.

Hiebei kommt die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldstrafe ausgesprochene Haftstrafe nicht in Berechnung."

3) Art. 54:

„Die wegen Forstpolizeiübertretungen erkannten Geldstrafen, welche nicht beigetrieben werden können, sind nach Maßgabe des § 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Haft umzuwandeln, wobei auch eine weniger als eine Mark betragende Geldstrafe einer eintägigen Haft gleich zu achten ist.

Die an die Stelle von Geldstrafen tretende Haft darf in keinem Falle die Dauer von drei Monaten übersteigen."

(Entw. Art. 33d; — Mot. S. 376).

a) Die Artikel 52, 53, 54 haben im neuen Texte die Nummern 53 bezw. 54 und 55 erhalten.

b) **Bemerkungen zu Ziff. 1.**

1) Die in Abs. 1 des Art. 52 (nun 53) getroffene Veränderung ergab sich durch den Hinblick auf Art. 52 dieses Gesetzes und § 19 Abs. 1 des RStGB.; der Abs. 2 entspricht den in § 57 des RStGB. ausgesprochenen Grundsätzen.

2) Wird ein Forstfrevel oder eine Forstpolizeiübertretung von einer Person unter 12 Jahren oder von einer Person, die das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Jahr zurückgelegt und bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen hat, begangen, so tritt keine Strafe ein, da in dieser Richtung die Grundsätze der §§ 55—57 des RStGB. gemäß Art. 4 dieses Gesetzes zur Anwendung zu kommen haben. Vergl. E. VII S. 533, 21. Dez. 1877.

3) Die Bestimmung über die Maximaldauer der Haft gilt im Hinblicke auf Art. 58 (früher 57) des Forstges. auch für den Fall der Real-

konkurrenz mehrerer mit Haftstrafe zu ahndenden Forstfrevel, jedoch mit der in Ziff. 2 Abs. 6 dieses Artikels (bezw. Abs. 6 des Art. 54 (früher 53) des Forstges.) begründeten Ausnahme.

c) **Bemerkungen zu Ziff. 2.**

1) „Erhebungsbeamter" ist nach Art. 179 (früher 172) des Forstgesetzes das Rentamt.

2) Das „Zeugniß" wird mittelst des durch die revid. Vorschr. zum Forstgesetze §§ 57 und 59 (JMBl. 1879 S. 1655) angeordneten Formulares XIII (JMBl. 1879 S. 1690) ertheilt.

3) „ohne weiteren Urtheilsspruch": Gegen die betr. Entscheidungen findet gemäß § 494 Abs. 4 der RStPO. mit Art. 42 Ziff. 4 dieses Gesetzes „sofortige Beschwerde" statt.

4) Aus Ziff. 2 Abs. 5 und 6 im Zusammenhalte mit Ziff. 1 Abs. 1 ergiebt sich, daß bei der Konkurrenz von Haftstrafen und Geldstrafen im Falle der Umwandlung der letzteren das Maximum der zusammengerechneten primären und eventuellen Haftstrafen 2 Monate beträgt. Vergl. Brater, Forstges. zu Art. 52 Note 1.

d) **Bemerkungen zu Ziff. 3.**

1) Der frühere Artikel 54 des Forstges. ist schon durch das VEG. vom 26. Dez. 1871, speziell den Art. 32 desselben, welchem der Artikel 26 dieses Gesetzes entspricht, beseitigt worden.

2) Der nunmehrige Artikel 54 (nach dem neuen Texte Art. 55) des Forstges. entspricht dem Artikel 15 des VEG. vom 26. Dez. 1871 mit einer unwesentlichen redaktionellen Aenderung.

3) Der Abs. 2 der Ziff. 3 entspricht dem Abs. 4 des Artikels 5 dieses Gesetzes, weshalb auf die Bemerkungen zu letzterem Bezug genommen wird.

Art. 36.

Die Art. 114, 115, 119 Abs 1, 125, 127 erhalten nachstehende Fassung:

1) Art. 114:

„Ueber sämmtliche Forstrügesachen (Art. 49a) verhandeln und entscheiden die Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen."

2) Art. 115:

„Bei Forstpolizeiübertretungen bestimmt der Ort der Uebertretung, bei Forstfreveln der Wohn- oder Aufenthaltsort des Frevlers die Zuständigkeit des Gerichts.

Ist der Frevler nicht bayerischer Staatsangehöriger, oder treffen bei einem Frevel mehrere in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnende Personen zusammen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Orte des Frevels.

In den Fällen des Abs. 2 kann die Sache auch vor das Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Frevlers oder eines derselben gebracht werden."

3) Art. 119 Abs. 1:

„Die im Art. 113 genannten Personen haben, wenn sie nicht schon vermöge ihres Diensteides zur Anzeige der Uebertretungen überhaupt oder der Forstrügesachen insbesondere verpflichtet sind, bei dem Amtsgerichte ihres Wohnorts zu schwören:

„daß sie alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Forstrügesachen gewissenhaft und wahrheitsgetreu anzeigen sowie dasjenige, was sie über die Thatumstände der Uebertretung oder des Frevels und über deren Thäter durch eigene Wahrnehmung oder fremde Mittheilung erfahren werden, genau angeben wollen.""

4) Art. 125:

„Wenn das in Art. 113 Ziff. 1—3 bezeichnete Hilfspersonal eine ihm unbekannte Person oder einen im Deutschen Reiche nicht begüterten Ausländer auf frischer That betritt, so ist dasselbe befugt, den Betretenen vor den zunächst wohnenden Gemeindevorstand zu führen.

Dieselbe Befugniß steht dem bezeichneten Hilfspersonale hinsichtlich derjenigen bekannten Angehörigen des Deutschen Reiches oder im Reiche begüterten Ausländer zu, welche der geschehenen Aufforderung ungeachtet von der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels nicht abstehen und sich nicht auf der Stelle aus dem Walde entfernen."

5) Art. 127:

„Geschah die Vorführung nach Abs. 1 des Art. 125, so entläßt der Gemeindevorstand den Vorgeführten, wenn er ihn als einen Angehörigen des Deutschen Reiches oder als einen im Reiche begüterten Ausländer erkennt.

Außerdem läßt er den Vorgeführten längstens am darauffolgenden Tage an das zuständige Amtsgericht abliefern, welches die vorsorgliche Haft so lange fortbestehen lassen kann, bis sich der Vorgeführte als Angehöriger

des Deutschen Reiches nach Namen, Stand-, Wohn- oder Aufenthaltsort oder als im Reiche begüterter Ausländer ausgewiesen, oder bis der im Reiche nicht begüterte Ausländer genügende Bürgschaft oder sonstige Sicherheit für die Strafe sowie für den Ersatz des Werthes und des Schadens und für die Kosten geleistet hat."

(Entw. Art. 33e. — Mot. S. 376 ff.)

a) Im neuen Texte haben die hier bezeichneten Artikel die Nummern 115, 116, 120 Abs. 1, 126, 128 erhalten.

b) **Bemerkungen zu Ziff. 1.**

Die Bestimmung des Artikels 114 (nun 115) des Forstgesetzes begründet für das Verfahren in Forstrügesachen eine Abweichung von den Grundsätzen des gewöhnlichen Strafprozeßverfahrens dadurch, daß

1) im Hinblicke auf Art. 49a (nun 50) des Forstgesetzes auch die Gewohnheitsfrevel und die höher strafbaren Forstpolizeiübertretungen (und Forstfrevel) zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören,

2) daß die Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen urtheilen.

c) **Bemerkungen zu Ziff. 2.**

1) Für Forstpolizeiübertretungen besteht ausnahmslos das forum delicti commissi.

2) Die Forstfrevel gehören regelmäßig vor das forum domicilii des Frevlers, wobei zu bemerken ist, daß dem Domizile der Aufenthaltsort gleichgestellt ist. Ausnahmen bestehen

α) für jene Frevler, welche nicht bayerische Staatsangehörige (also Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten und Nicht-Deutsche) sind,

β) wenn bei einem Frevel mehrere in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnende Personen zusammentreffen.

Der allgemeine Ausdruck kann zur Annahme verleiten, daß die Ausnahmebestimmung des lit. β auch dann eintritt, wenn der Frevler und die für denselben civilverantwortliche Person in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen; doch werden die Worte „bei einem Frevel . . . zusammentreffen" dahin auszulegen sein, daß nur die an der strafbaren That theilnehmenden Personen in Betracht kommen. Vergl. Brater, Forstges. S. 597 Note 5.

In den Fällen unter lit. α und β konkurriren das forum delicti commissi und das forum domicilii oder die mehreren fora domicilii elektiv.

γ) Im Falle des Art. 184 (früher 177) des Forstges. kann nur das forum delicti commissi in Betracht kommen. Vergl. Brater S. 597 Note 3.

δ) Besonders zu beachten sind im Hinblicke auf Artikel 188 (früher 181) Abs. 2 die etwa mit Nachbarstaaten abgeschlossenen Verträge über Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in Grenzwaldungen.

Zur Zeit kommen in dieser Richtung nur die Vereinbarungen mit Oesterreich vom Jahre 1839 (Regbl. S. 825) und vom Jahre 1844 (Regbl. S. 308), welche nach der JFME. v. 31. März 1880 (85) noch in Kraft stehen, in Betracht.

Darnach dürfen Oesterreicher für in bayerischen Grenzwaldungen begangene Forstfrevel nicht von bayerischen Gerichten abgeurtheilt werden, sondern müssen den österreichischen Behörden überwiesen werden.

Andererseits müssen die bayerischen Staatsangehörigen für in österreichischen Grenzwaldungen begangene Forstfrevel nach den bayerischen Gesetzen in Bayern, also vor dem forum domicilii, verfolgt werden.

d) **Bemerkungen zu Ziff. 3.**

1) Die im Art. 119 Abs. 1 (nun Art. 120 Abs. 1) getroffenen Aenderungen sind nur redaktioneller Natur.

2) Die Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei sind schon im Allgemeinen zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichtet, haben daher nicht bloß Forstrügesachen, sondern z. B. auch Forstdiebstähle (cfr. Art. 81, früher 80 des Forstges.) anzuzeigen (Pr. II S. 200).

e) **Bemerkungen zu Ziff. 4 u. 5.**

1) Die Vorschriften der Artikel 125 (nun 126) und 127 (nun 128) des Forstges. in ihrer nunmehrigen Fassung enthalten gegenüber den entsprechenden allgemeinen Vorschriften der Art. 102 dieses Gesetzes und §§ 127 und 112 der RStPO. Detailbestimmungen, welche eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen nicht darstellen, da unter den Voraussetzungen, unter welchen hier vorsorgliche Haft zulässig ist, immer auch ein Haftbefehl wegen Fluchtverdachtes sich rechtfertigt.

Daß übrigens subsidiär der Artikel 102 dieses Gesetzes und die §§ 112 ff. der RStPO. auch in Forstrügesachen anwendbar sind, versteht sich nach Artikel 42 Ziffer 4 von selbst.

2) „Angehörige des Deutschen Reiches" sind die bayerischen Staatsangehörigen und die Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten, alle übrigen Personen sind „Ausländer". — Vergleiche dagegen die Bemerkungen zu Art. 33 Ziff. 1.

3) Das „zuständige Amtsgericht" ist durch Art. 115 (nun 116) des Forstges. in der Fassung der Ziff. 2 dieses Artikels bestimmt.

Art. 37.

Nach Art. 140 sind nachstehende Art. 140a — 140f einzuschalten:

1) Art. 140a.

„In Forstrügesachen kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung die Strafe, der Werth- und Schadenersatz sowie die Haftung civilverantwortlicher Personen festgesetzt werden, wenn das Forstamt schriftlich hierauf anträgt.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen festgesetzt werden."

2) Art. 140b.

„Der Amtsrichter hat dem Antrage des Forstamts zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen.

Findet der Amtsrichter Bedenken, den Anträgen des Forstamts ohne Hauptverhandlung stattzugeben, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter bezüglich der Höhe der Strafe, des Werth- und Schadenersatzes oder des Betrages, für welchen Civilverantwortlichkeit einzutreten hat, von den Anträgen des Forstamts abweichen will und das Forstamt bei seinen Anträgen beharrt."

3) Art. 140c.

„Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe sowie des Werth- und Schadenersatzes die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz, die civilverantwortlich erklärte Person und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte, beziehungsweise die civilverantwortlich erklärte Person nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebt.

Der Strafbefehl hat auch Bestimmung darüber zu treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden."

4) Art. 140d.

„Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Ein-

spruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils."

5) Art. 140e.

„Bei rechtzeitigem Einspruche wird zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichte geschritten, soferne nicht bis zum Beginne derselben das Forstamt die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

Bei der Urtheilsfällung ist das Amtsgericht an den in dem Strafbefehle enthaltenen Ausspruch nicht gebunden."

6) Art. 140f.

„Bleibt der Angeklagte oder die civilverantwortlich erklärte Person ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und werden sie auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil verworfen.

Ein Angeklagter oder eine civilverantwortlich erklärte Person, welchen gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 44 flg. der Reichs-Strafprozeßordnung) gewährt worden war, kann die letztere nicht mehr gegen das Urtheil beanspruchen."

(Entw. Art. 33 f. — Motive S. 377.)

1) Der Artikel 140a — nach dem neuen Texte Art. 142 — des Forstges. entspricht dem § 447 der RStPO., von welchem er sich nur dadurch unterscheidet, daß der Antrag auf Erlassung des Strafbefehles vom Forstamte, statt vom Staatsanwalte, auszugehen hat, daß nicht bloß auf Geldstrafe bis zu 150 Mark und Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, sondern auch auf Schadenersatz und Werthersatz erkannt und die Haftung civilverantwortlicher Personen ausgesprochen werden kann, daß endlich ein Ausspruch auf Einziehung in Forstrügesachen überhaupt nicht vorkommen kann.

Nach der Fassung dieses Artikels ist es selbstverständlich, daß auch ein Gewohnheitsfrevel durch Strafbefehl abgewandelt werden kann.

Dagegen können die nach Art. 78 (früher 77) des Forstgesetzes möglichen Verfügungen durch einen Strafbefehl nicht getroffen werden.

2) Die Artikel 140b bis f — nach dem neuen Texte Art. 143 bis 147 — entsprechen den §§ 448—452 mit 496 der RStPO. mit den durch die Eigenthümlichkeiten des Verfahrens in Forstrügesachen gebotenen Aenderungen.

Art. 38.

Die Art. 141, 142, 143, 144 Abs. 1 und 4, 146, 147 Abs. 1, 148 Abs. 1, 150, 156 Abs. 2, 157 Abs. 1 und 2, 158 Abs. 1, 162 und 163 haben zu lauten:

1) Art. 141:

„Diejenigen Forstrügesachen, bezüglich deren das Forstamt die Anberaumung der Hauptverhandlung beantragt, sind aus den Rügeverzeichnissen auszuscheiden und in gesonderten Verzeichnissen zusammenzufassen. Die gesonderten Verzeichnisse sammt Beilagen sind mindestens vierzehn Tage vor der Forstrügesitzung an das zuständige Amtsgericht zu übersenden.

In diese Verzeichnisse sind auch diejenigen Fälle aufzunehmen, in welchen gegen einen Strafbefehl Einspruch erhoben wurde und das Forstamt, nachdem ihm dies vom Amtsgerichte mitgetheilt wurde, die Anberaumung der Hauptverhandlung beantragen will.

Gleichzeitig beantragt das Forstamt die Vorladung der Zeugen und die Beischaffung oder sofortige Erhebung der übrigen Beweismittel, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet."

2) Art. 142:

„Von dem Amtsgerichte sind im Benehmen mit dem Forstamte in angemessenen Zwischenräumen, welche in der Regel nicht mehr als einen Monat betragen sollen, Sitzungstage für die Hauptverhandlungen festzusetzen."

3) Art. 143:

„In besonderen Fällen, namentlich in dem Falle einer Verhaftung sowie bei ausgezeichneten Rückfällen und bei Gewohnheitsfreveln, geschieht die Anzeige der Forstfrevel von den in Art. 120 bezeichneten Forstdienern durch besondere nach Maßgabe des Art. 120 Ziff. 2—8 und Art. 122 abzufassende Anzeigeprotokolle.

Sowohl bei Forstpolizeiübertretungen als auch bei Forstfreveln sind die besonderen Anzeigeprotokolle sammt den Beilagen an das vorgesetzte Forstamt und von diesem nach Beifügung der geeigneten Anträge an das zuständige Amtsgericht zu übersenden.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann die Hauptverhandlung außerhalb der in Art. 142 erwähnten Forstrügesitzungen anberaumt werden."

4) Art. 144 Abs. 1:

„Der Verhandlung und Aburtheilung der Forstrügesachen wohnt ein Forstmeister oder ein von demselben abgeordneter Oberförster oder Forstamtsassistent bei."

Abs. 4:

„Wird die zeugschaftliche Vernehmung einer der in Art. 113 genannten Personen in derselben Sitzung bezüglich mehrerer getrennt zu verhandelnder Straffälle erforderlich, so genügt eine einmalige Beeidigung des Zeugen, welcher in den nachfolgenden Fällen nur an den geleisteten Eid zu erinnern ist."

5) Art. 146:

„Die Vorladung der Angeklagten sowie der civilverantwortlichen Personen und der Zeugen geschieht auf Grund eines von dem Gerichtsschreiber für jede Gemeinde besonders anzufertigenden Verzeichnisses.

Das Verzeichniß muß enthalten:

1) Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Vorzuladenden;
2) eine kurze Bezeichnung der Forstrügesache;
3) die beantragte Strafe und Entschädigung;
4) Tag und Stunde der Verhandlung;
5) den Hinweis darauf, daß gegen den Angeklagten (die civilverantwortliche Person) auch dann, wenn weder sie noch Bevollmächtigte derselben erscheinen, zur Hauptverhandlung geschritten würde;
6) eine besondere Spalte zum Eintrage der Person, an welche, sowie der Zeit und des Ortes, wann und wo die Vorladung geschah;
7) eine besondere Spalte zum Eintrage etwaiger Bemerkungen."

6) Art. 147 Abs. 1:

„Das in Art. 146 erwähnte Verzeichniß ist dem mit der Zustellung Beauftragten wenigstens acht Tage vor der Sitzung zu übergeben, soferne nicht der Gerichtsschreiber die Post um Zustellung der Ladung ersucht.

Die Zustellung hat wenigstens drei Tage vor der Sitzung durch Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der den Vorzuladenden betreffenden Stelle des Verzeichnisses zu geschehen.

Das Verzeichniß mit der Beurkundung der rechtzeitig geschehenen Vorladung ist dem Gerichtsschreiber zurückzugeben."

7) Art. 148 Abs. 1:

„Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß die zu übergebende Abschrift bei dem Gemeindevorstande niedergelegt wird."

8) Art. 150:

„Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart des Amtsrichters, des Forstmeisters oder seines Stellvertreters und des Gerichtsschreibers.

Der Angeklagte und die civilverantwortlichen Personen können sich in der Hauptverhandlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht."

9) Art. 156 Abs. 2:

„An die bei der Verhandlung ausgebliebenen Angeklagten oder civilverantwortlichen Personen geschieht die Verkündung durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils."

10) Art. 157 Abs. 1:

„Die Amtsgerichte haben über alle bestraften Forstfrevler in alphabetischer Ordnung ein Verzeichniß nach Gemeinden anzulegen und in dasselbe die ausgesprochenen Strafen unter genauer Angabe des Tages, an welchem der Frevel verübt und das Strafurtheil oder der Strafbefehl erlassen wurde, sowie unter genauer Angabe der Beschaffenheit des Frevels einzutragen."

Abs. 2:

„Hat der Frevler seinen Wohnort nicht in dem Bezirke

desjenigen Amtsgerichts, bei welchem er bestraft wurde, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Strafurtheils oder Strafbefehls an das Amtsgericht des Wohnorts zur Ergänzung des erwähnten Verzeichnisses zu übersenden."

11) Art. 158 Abs. 1:

„Die zur Hauptverhandlung verwiesenen Forstrügesachen sollen, wenn möglich, sogleich in der erstmaligen Sitzung abgeurtheilt werden."

12) Art. 162:

„Wenn der Angeklagte oder die civilverantwortliche Person ungeachtet der geschehenen Vorladung weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten (Art. 150) erschienen sind, so findet die Hauptverhandlung ungeachtet ihres Ausbleibens statt.

Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten, nicht aber das der civilverantwortlichen Person anzuordnen und dasselbe durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.

Das Verfahren gegen abwesende Angeklagte richtet sich nach den §§ 318—326 der Reichs-Strafprozeßordnung."

13) Art. 163:

„Im Falle des Art. 162 Abs. 1 kann der Verurtheilte gegen das Urtheil binnen einer Woche nach der Zustellung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen Versäumung einer Frist (§§ 44 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung) nachsuchen."

(Art. 33g d. Entw. — Mot. S. 378.)

Zu Ziff. 1.

1) Art. 141 führt im neuen Texte die Nummer 148.

2) „Rügeverzeichnisse": vergleiche den Art. 121 (früher 120) bis Art. 125 (früher 124) des Forstgesetzes, dann §§ 26—30, 41—44 der revidirten Vorschrift zum Forstgesetze (JMBl. 1879 S. 1626 und 1885 S. 125), Formular siehe JMBl. 1879 S. 1663.

3) Nach § 41 der vorallegirten Vorschriften (JMBl. 1885 S. 126) sind sowohl für jene Fälle, welche sich zum Erlaß von Strafbefehlen eignen, als für jene, bezüglich welcher Anberaumung der Hauptverhandlung nothwendig ist, aus dem eigentlichen Forstrügeverzeichnisse in einem gesonderten Verzeichnisse auszuscheiden, und ist hiezu je eine gesonderte Uebersicht nach den im JMBl. von 1879 S. 1667 und 1671 vorgeschriebenen Formularien anzufertigen.

4) „Beilagen": vergleiche z. B. Forstgesetz Art. 125 (früher 124) Abs. 2, Art. 136 (früher 135) und Art. 140 (früher 139).

5) „Einspruch": siehe den vorausgehenden Artikel 37 Ziff. 5. Das Forstamt kann und wird auf erhobenen Einspruch die Anberaumung der Hauptverhandlung unterlassen und die Klage fallen lassen, wenn es den Einspruch für formell und materiell begründet hält.

6) „sofortige Erhebung der übrigen Beweismittel": z. B. Augenschein, Einvernahme von Zeugen, deren Erscheinen in der Hauptverhandlung für unbestimmte Zeit wegen Krankheit unmöglich ist.

Zu Ziff 2.

1) Art. 142 führt im neuen Texte die Nummer 149.

2) Da die meisten Forstrügesachen durch Strafbefehl erledigt werden, so erleidet die hier aufgestellte Regel viele Ausnahmen; es bestimmt auch § 47 der revid. Vorschr. in der Fassung der Min.-Bek. v. 20. Juni 1885 (131):

„Insoweit erforderlich, sind für die Hauptverhandlungen regelmäßige Sitzungstage anzuberaumen".

Zu Ziff. 3.

Artikel 143 führt nun die Nummer 150; seine von der früheren abweichende Fassung hat ihren Grund darin, daß auch die Gewohnheitsfrevel der amtsgerichtl. Zuständigkeit überwiesen wurden.

Zu Ziff. 4.

1) Artikel 144 führt nun die Nummer 151.

2) In Folge der neuen Organisation des Forstdienstes sind nunmehr nach IJunFMB. vom 20. Juni 1885 Art. VII (125) diejenigen Forstbeamten, welchen gemäß der Allerh. Verordn. vom 2. Mai 1885 (Ges.- u. VBl. S. 267) die forstamtliche Vertretung in den Forstrügesachen obliegt, sowie ihre Stellvertreter durch die Regierungsfinanzkammern jeweils in den einschlägigen Kreisamtsblättern bekannt zu geben.

3) Der neue Abs. 4 wurde im Hinblicke auf § 66 der RStPO. und, weil man den Einwendungen gegen die Vernehmung auf Diensteid Rechnung tragen wollte, eingeführt.

Von den Grundsätzen des § 66 der RStPO. weicht jedoch dieser Abs. 4 in zwei sehr erheblichen Richtungen ab.

Während nach § 66 die frühere Beeidigung in der gleichen Sache erfolgt sein muß, genügt hier die einmalige Beeidigung in derselben Sitzung, wenn auch in einer ganz anderen Sache.

Während ferner nach § 166 der Zeuge die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern muß, und die bloße Hinweisung auf den früher geleisteten Eid nicht genügt (cfr. Rechtsspr. Bd. V S. 250, Urtheil des Reichsger. v. 16. April 1883), ist hier der Zeuge lediglich an den früher geleisteten Eid zu erinnern.

Diese Abweichungen von den Grundsätzen des § 66 der RStPO. halte ich für sehr bedenklich, da nach der Fassung des § 155 Ziff. 2 des RStGB. ein nach diesem Abs. 4 unter Erinnerung an seinen früheren Eid vernommener Zeuge, wenn er ein falsches Zeugniß ablegt, strafrechtlich nicht verfolgt werden kann.

Die Gerichte werden daher zweckmäßig von dieser fakultativen Bestimmung nicht Gebrauch machen.

Zu Ziff. 5.

Der Art. 146 (im neuen Texte 153) findet sein Vorbild in § 211 der RStPO.

Es wird in Forstrügesachen ein Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens nicht erlassen, dagegen der wesentliche Inhalt der Anklage in die Vorladung aufgenommen.

Das Präjudiz in Ziff. 5 wurde gestellt, um gegen den nicht erscheinenden Beschuldigten oder die civilverantwortliche Person zur Hauptverhandlung nach Maßgabe der Ziff. 12 dieses Artikels bezw. Art. 162 (nun 167) des Forstgesetzes schreiten zu können.

Bezüglich der Zeugen ist in der Vorladung auf die Bestimmungen des § 50 der RStPO. aufmerksam zu machen.

Die Ladungsformularien sind im JMBl. von 1879 S. 1684 und 1685 vorgezeichnet.

Zu Ziff. 6.

Art. 147 (im neuen Texte 154) besteht nunmehr aus 4 Absätzen.

„Der mit der Zustellung Beauftragte" ist regelmäßig der Gerichtsvollzieher; es wurde die gegenwärtige Fassung gewählt, um zum Ausdrucke zu bringen, daß die Zustellung auch durch andere Organe als die Gerichtsvollzieher geschehen könne (cfr. Motive S. 378 und Prot. II S. 98).

Für die Zustellungen durch die Gerichtsvollzieher enthalten die JME. v. 25. Sept. 1879, „die Ausführung der Zustellungen betr.", § 28 (JMBl. S. 1254) und die JME. v. 28. Dezbr. 1880, „Behandlung der Forstrügesachen betr.", (JMBl. 1881 S. 1) noch besondere Vorschriften.

Zu Ziff. 7.

Artikel 148 (nun 155) des Forstgesetzes hat nunmehr 5 Absätze, deren 4 ersten an die Stelle des früheren Abs. 1 getreten sind.

Abs. 1 u. 2 in der nunmehrigen Fassung reproduziren wörtlich den § 166 der RCPO., während Abs. 3 wörtlich den Abs. 1 des § 168 der RCPO. wiedergiebt.

Abs. 4 hat zum Vorbilde den § 167 der RCPO., dessen Bestimmungen hier nur vereinfacht wurden.

Dieser Abs. 4 mit dem Abs. 5 (früher 2), dann die vorausgehende Ziff. 6 dieses Artikels und der Art. 151 (früher 144) Abs. 3 enthalten die einzigen Abweichungen, welche bezüglich der Zustellungen in Forst-

rügesachen im Verhältnisse zu jenen in anderen Strafsachen statthaben. (Vergl. Art. 42 Ziff. 4 dieses Gesetzes mit RStPO. § 37).

„Gemeindevorstand" ist der Bürgermeister (des Wohn- oder Aufenthaltsortes der Insinuaten) oder dessen Stellvertreter, ohne daß es darauf ankommt, ob derselbe am Orte der Zustellung seinen Wohnsitz hat — JMB. v. 16. August 1879 Ziff. 1 Abs. 4 (557).

Durch die gleiche JMB. Ziff. 1 Abs. 7 ist den Gerichtsvollziehern und Gerichtsschreibern zur Pflicht gemacht, den Gemeindevorständen, sei es mündlich, sei es auf dem Umschlage des zuzustellenden Schriftstückes jede betr. Sache ausdrücklich als „Forstrügesache" erkennbar zu machen.

Zu Ziff. 8.

Der Abs. 1 des Art. 150 (nun 156) des Forstgesetzes entspricht dem § 225 der RStPO., wobei die Stelle der Staatsanwaltschaft der Forstmeister einnimmt.

Daß die Prinzipien über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens in Forstrügesachen gleichfalls zur Anwendung kommen, ergiebt sich aus Art. 42 Ziff. 4 dieses Gesetzes.

Abs. 2 entspricht dem § 233 der RStPO., wobei nur darauf hinzuweisen bleibt, daß nach Ziff. 12 des obigen Artikels in Forstrügesachen das Verfahren gegen Abwesende ausnahmslos zugelassen und nicht an die Grenzen der §§ 232 und 319 der RStPO. gebunden ist.

Bezüglich der Vollmacht enthält der Abs. 3 eine strengere Bestimmung als der § 233 der RStPO., da nach letzterem eine schriftliche Vollmacht genügt, während für Forstrügesachen ohne ersichtlichen Grund die Vorschrift des früheren Art. 162 Abs. 2, daß die Privatvollmacht vom Gemeindevorstande beglaubigt werden muß, beibehalten ist.

Wenn für einen nicht erschienenen Angeklagten ein Vertreter mit einer schriftlichen, aber nicht beglaubigten Vollmacht erscheint, so muß derselbe, wenn er die Qualifikation des § 138 Abs. 1 der RStPO. hat, zur Vertheidigung zugelassen werden; andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichtes zur Vertheidigung zugelassen werden.

(RStPO. §§ 233, 322, 137, 138 mit Ziff. 12 Abs. 2 dieses Artikels und Art. 42 Ziff. 4 dieses Gesetzes).

Zu Ziff. 9.

Es ist außer Zweifel, daß die durch Art. 156 (nun 161) Abs. 2 des Forstgesetzes angeordnete Zustellung auch dann zu erfolgen hat, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten war (cfr. Art. 40 Ziff. 2 Abs. 3 dieses Gesetzes).

Zu Ziff. 10.

Die in Art. 157 (nun 162) des Forstgesetzes angeordneten Verzeichnisse haben den gleichen Zweck wie die Strafregister in anderen Strafsachen; sie dienen namentlich zur Konstatirung des Rückfalls.

Auch die Forstämter sind nach § 53 der revidirten Vorschr. zum Forstges. in der Fassung der Min.-Bek. v. 20. Juni 1885 (136) gehalten, alphabetische Verzeichnisse über alle in ihrem Bezirke wohnenden, wegen Forstfrevels oder Forstpolizeiübertretung bestraften Personen nach Gemeinden zu führen.

Zu Ziff. 11.

Artikel 158 (nun 163) des Forstges. enthält in Abs. 1 ein Prinzip, welches selbstverständlich ist und auch für andere Strafsachen gilt.

Zu Ziff. 12.

1) Artikel 162 (nun 167) des Forstges. regelt in Abs. 1 u. 2 das Verfahren in jenen Fällen, in welchen weder der Angeklagte noch ein Bevollmächtigter für ihn erscheint, obwohl er rite geladen werden konnte.

Der Abs. 3 betrifft dagegen das Verfahren gegen Abwesende, d. h. gegen solche, deren Aufenthalt entweder unbekannt ist, oder welche sich im Auslande aufhalten, und deren Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint (RStPO. § 318).

2) Abs. 1 kehrt das Prinzip des entsprechenden § 231 Abs. 1 der RStPO. zwar um, weicht aber materiell von § 231 der RStPO. nur dadurch ab, daß auch bei Gewohnheitsfreveln trotz Ausbleibens des Angeklagten zur Hauptverhandlung geschritten werden kann; dem Abs. 2 des § 231 der RStPO. ist durch Art. 146 (nun 153) Abs. 2 Ziff. 5 des Forstgesetzes in der Fassung der Ziff. 5 dieses Artikels entsprochen.

3) Abs. 2 reproduzirt den § 235 der RStPO. mit der Abweichung, daß gegen civilverantwortliche Personen weder Vorführungsbefehl noch Haftbefehl erlassen werden kann. Die Erlassung des Vorführungsbefehles oder Haftbefehles ist nicht davon abhängig, daß in der Vorladung auf diese Maßregel aufmerksam gemacht wurde. (Vergl. Stenglein, Strafprozeß-Ordn. zu § 235; a. M. Löwe III. Aufl. S. 492, Puchelt S. 395).

4) Das Verfahren gegen Abwesende findet nur gegen abwesende „Angeklagte“, nicht auch gegen „civilverantwortliche Personen“ statt (Mot. S. 379).

Zu Ziff. 13.

Art. 163 (nun 168) des Forstgesetzes entspricht dem §. 234 der RStPO.

Art. 39.

Nach Art. 163 ist folgender Art. 163a einzuschalten:

Art. 163a.

„Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht oder schriftlich eingereicht werden.

Die Anordnung, welche der Amtsrichter bezüglich des Aufschubs der Vollstreckung (§ 47 der Reichsstrafprozeßordnung) trifft, sowie dessen Entscheidung über das Gesuch sind von dem Gerichtsschreiber am Rande des Urtheils einzutragen.

Wird das Gesuch verworfen, so ist die Entscheidung dem Gesuchsteller gemäß § 35 der Reichs-Strafprozeßordnung bekannt zu geben.

Gegen die verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde (§ 46 der Reichs-Strafprozeßordnung) statt.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist unter Bezugnahme auf diese Entscheidung die Vorladung des Gesuchstellers nach Vorschrift der Art. 146—148 des gegenwärtigen Gesetzes in die nächste Forstrügesitzung zu bewirken.

In dieser Sitzung findet wiederholte Hauptverhandlung, selbst im Falle des Ausbleibens des Gesuchstellers statt."

(Entwurf Art. 33 h. — Mot. S. 379.)

1) Der Art. 163 a (nun 169) des Forstges. regelt mit dem Art. 163 (nun 168) des Forstges. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, indem ein Theil der einschlägigen Bestimmungen der §§ 44—47 der RStPO. ausdrücklich in das Forstgesetz herübergenommen und gesetzlich interpretirt, auf einen anderen Theil nur verwiesen wurde.

2) Während nach § 45 der RStPO. das Gesuch um Wiedereinsetzung an keine besondere Form gebunden wurde, muß es in Forstrügesachen, analog wie Berufung dnu Revision (§§ 355 und 388 der RStPO), „schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers" angebracht werden.

Daß das Gesuch auch die Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe enthalten muß, ist nach § 45 der RStPO. nicht zu bezweifeln, während dagegen die Bestimmung des § 45 Abs. 2 der RStPO. hier nach der Natur der Sache nicht Platz greifen kann.

3) Die §§ 46 und 47 der RStPO. finden hieher vollinhaltlich Anwendung.

4) Die „verwerfende" Entscheidung ist mit Gründen zu versehen, die dem Gesuche stattgebende bedarf dagegen der Begründung nicht (§ 34 RStPO.), erstere ist zuzustellen, auf letztere ist nur bei der neuerlichen Vorladung „Bezug zu nehmen".

5) Die Absätze 5 und 6 des gegenwärtigen Artikels haben in der Strafprozeßordnung ein ausdrückliches Vorbild nicht, verstehen sich aber auch dort von selbst. (Vergl. Löwe III. Aufl. zu § 234 Note 5 S. 492).

6) Die Artikel 146—148 des Forstgesetzes führen im neuen Texte die Bezeichnung 153—155.

7) Ueber den Fall des Zusammentreffens des Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit einer Berufung siehe Art. 41 Ziff. 2 dieses Gesetzes.

8) In der Berufungsinstanz findet gegenwärtiger Artikel keine Anwendung (siehe Artikel 42 Ziff. 1 dieses Gesetzes); dort gilt für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur die Bestimmung des § 370 Abs. 2 der RStPO.

9) Die revidirten Vorschriften zum Forstges. enthalten in § 50 der neueren Fassung (JMBl. 1885 S. 133) folgende hieher gehörige Vorschrift:

„Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind durch das Amtsgericht dem Forstamte bezw. dem Vertreter der Forstbehörde zur Stellung der entsprechenden Anträge ungesäumt mitzutheilen.

Wird seitens des Amtsgerichts einem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben, und ist demzufolge die Vorladung des Gesuchstellers in die nächste Forstrügesitzung zu bewirken, so hat das einschlägige k. Forstamt, welches hievon durch den Vertreter der Forstbehörde rechtzeitig zu verständigen ist, den betreffenden Fall in eine Uebersicht nach Formular III^{b} einzutragen."

Art. 40.

Die Art. 164 und 165 sollen lauten:

1) Art. 164:

„Gegen ein freisprechendes Urtheil des Amtsgerichts kann von dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter die Berufung an die Strafkammer des Landgerichts ergriffen werden.

Gegen ein Urtheil des Amtsgerichts, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter als dem Verurtheilten die Berufung zu."

2) Art. 165:

„Die Berufung muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Verurtheilten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber längstens binnen vierzehn Tagen einen beglaubigten Auszug aus dem Forstrügeverzeichnisse, beziehungsweise das

besondere Anzeigeprotokoll mit der Urkunde über die eingelegte Berufung und den etwa vorhandenen Akten an den Staatsanwalt bei dem zuständigen Landgerichte einzusenden."
(Entw. Art. 33i. — Mot. S. 379.)

a) **Zu Ziff. 1.**

1) Art. 164 führt im neuen Texte die Nummer 170.

2) „Freisprechendes Urtheil": Die Versagung der Berufung gegen ein freisprechendes Urtheil könnte dem Angeklagten nur dann vom Nachtheile sein, wenn ein Gericht in Anwendung des § 56 des RStGB. einen noch nicht 18 Jahre alten Angeklagten zwar deshalb freispricht, weil er die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht nicht besitzt, aber zugleich die Unterbringung desselben in eine Besserungsanstalt für zulässig erklärt.

Doch dürfte dieser Fall kaum vorkommen.

3) Der Ausdruck „Verurtheilter" statt „Angeklagter", welch letzteren Ausdruck die RStPO. (§§ 355, 356, 361) gebraucht, wurde gewählt, um außer Zweifel zu stellen, daß die Berufung auch den civilverantwortlichen Personen zustehe.

b) **Zu Ziff. 2.**

1) Art. 165 (im neuen Texte 171) entspricht in Abs. 1 u. 2 dem § 355, in Abs. 3 dem § 361 der RStPO.

2) Abs. 1 bestimmt zwar nicht, wie § 355 der RStPO., das Gericht, bei welchem die Berufung anzumelden ist; im Hinblicke auf Art. 42 Ziff. 4 dieses Gesetzes muß jedoch angenommen werden, daß auch die Bestimmung des § 355 der RStPO. hier gilt, welche lautet, daß die Berufung „bei dem Gerichte erster Instanz", welches hier nur das Amtsgericht sein kann, einzulegen ist (Samml. I, 256, 4. Nov. 1880).

3) § 51 der revidirten Vorschriften zum Forstgesetze (JMBl. 1885 S. 134) bestimmt hieher bezüglich:

„Von der erfolgten Einlegung der Berufung hat der Vertreter der Forstbehörde das einschlägige Forstamt zu verständigen.

Der Vertreter der Forstbehörde hat die zur Begründung der Berufung erforderlichen Materialien im Benehmen mit dem einschlägigen Forstamte zu sammeln und sodann an denjenigen Forstbeamten zu übersenden, welchem gemäß § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Mai 1885 die Vertretung der Forstbehörde vor dem Berufungsgerichte übertragen ist.

In gleicher Weise ist auch in denjenigen Fällen, in welchen seitens des Angeklagten Berufung ergriffen worden ist, für Mittheilung des Materials an den genannten Vertreter der Forstbehörde Sorge zu tragen".

4) Wenn nun auch eine ausdrückliche Vorschrift dafür fehlt, daß der Staatsanwalt des Berufungsgerichtes die Akten, bevor er sie gemäß

§ 362 der RStPO. dem Vorsitzenden übergiebt, demjenigen Vertreter der Forstbehörde, welcher in II. Instanz als solcher aufzutreten hat, zusendet, so empfiehlt sich diese Maßnahme doch deshalb, weil dieser hiedurch in die Lage gesetzt wird, dem Staatsanwalte hierauf sofort sein Beweismaterial mitzutheilen.

Art. 41.

Nach Art. 165 sind folgende Art. 165a und 165b einzuschalten:

1) Art. 165a.

„Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden. Die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hiedurch nicht gehemmt."

2) Art. 165b.

„Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Verurtheilten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Verurtheilte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuches rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere."

(Entw. Art. 33k.)

Art. 165a (nun 172) des Forstges. giebt den § 360 der RStPO., Art. 165b (nun 173) des Forstges. den § 356 der RStPO. wörtlich wieder.

Art. 42.

Die Art. 166, 168, 171 und 179 erhalten folgende Fassung:

1) Art. 166:

„Das Verfahren bei der Strafkammer des Landgerichts als Berufungsinstanz richtet sich nach den Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung.

Die Bestimmungen der Art. 144 Abs. 1, 145, 154 und 155 finden auch bezüglich der Verhandlung und Aburtheilung in zweiter Instanz Anwendung.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter nimmt seinen Platz zur Seite des Staatsanwalts.

Die Vorführung oder Verhaftung einer civilverantwortlichen Person, welche Berufung eingelegt hat, aber bei der Verhandlung ausgeblieben ist, kann nicht angeordnet werden."

2) Art. 168:

„Gegen die Urtheile der Landgerichte steht dem Verurtheilten und der Staatsanwaltschaft die Revision nach Maßgabe der Reichs-Strafprozeßordnung zu."

3) Art. 171:

„In Ansehung der durch die zuständigen Gerichte getroffenen forstpolizeilichen Verfügungen wird der Vollzug im Falle einer gegen das Urtheil eingelegten Berufung oder Revision nur dann aufgeschoben, wenn dieses von dem Gerichte zweiter Instanz, beziehungsweise von dem Oberlandesgerichte angeordnet wird."

4) Art. 179:

„Insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, kommen bezüglich des Verfahrens in Forstrügesachen die Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung zur Anwendung."

(Entw. Art. 331. — Mot. S. 380.)

a) **Zu Ziff. 1.**

1) Art. 166 führt im neuen Texte die Nummer 174.

2) Die Vorschrift des Abs. 1 wiederholt für die Berufungsinstanz ausdrücklich den allgemeinen Grundsatz der Ziff. 4 dieses Artikels, während Abs. 2 bis 4 einige Ausnahmen von diesem Grundsatze enthalten.

3) Die in Abs. 2 allegirten Artikel des Forstgesetzes führen im neuen Texte die Nummern 151 (144), 152 (145), 159 (154) und 160 (155) und enthalten im Wesentlichen nur solche Abweichungen vom all-

gemeinen Strafverfahren, welche durch die Beiziehung des Vertreters der Forstbehörde bedingt sind.

4) Besonders zu betonen ist, daß die Abs. 2—4 des Art. 144 (nun 151) des Forstgesetzes für das Verfahren in der Berufungsinstanz nicht gelten, daß also als Zeugen benannte Forstbedienstete in II. Instanz wie andere Zeugen zu laden und zu beeidigen sind.

5) Die Bestimmung des Abs. 4 begründet eine Abweichung von § 370 der RStPO. und ist offenbar aus denselben Erwägungen wie jene des Art. 38 Ziff. 12 Abs. 2 dieses Gesetzes hervorgegangen. Die Fassung könnte zu dem Mißverständnisse Veranlassung geben, daß dann, wenn der Vertreter der Forstbehörde Berufung eingelegt hat, die Vorführung oder Verhaftung einer civilverantwortlichen Person, gegen welche die Berufung gerichtet ist, welche aber bei der Verhandlung ausblieb, zulässig wäre; der Gesetzgeber hat zweifelsohne das Gegentheil gewollt.

6) Aus § 51 der rev. Vorschr. zum Forstges. (JMBl. 1885 S. 134) ist folgende Bestimmung hieher zu vermerken:

„In allen Forstrügesachen, welche in Folge der Einlegung eines Rechtsmittels Gegenstand der Entscheidung durch ein höheres Gericht werden, ist von demselben das Endergebniß des Verfahrens in der höheren Instanz unter Mittheilung einer Abschrift der ober- bezw. oberstrichterlichen Entscheidung an das Untergericht gelangen zu lassen, welches diese Abschrift dem Vertreter der Forstbehörde mittheilt. Letzterer hat dieselbe behufs Eintragung in die Uebersicht an das einschlägige Forstamt gelangen zu lassen.

In gleicher Weise ist Mittheilung zu machen, wenn ein eingelegtes Rechtsmittel rechtzeitig zurückgenommen wurde."

b) **Zu Ziff. 2.**

1) Art. 168 führt im neuen Texte die Nummer 175 und entspricht dem § 374 der RStPO.

2) „Verurtheilter": Meine Bemerkungen zu Art. 40 unter lit. a Ziff. 2 und 3 gelten auch hieher.

3) „nach Maßgabe der Reichsstrafprozeßordnung": Die betr. Bestimmungen sind in §§ 374—398 der RStPO. enthalten. Zu betonen ist, daß im Hinblicke auf § 380 der RStPO. in Forstrügesachen die Revision „wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren" nur auf die Verletzung des § 398 der RStPO. beschränkt ist.

4) Revisionsgericht ist gemäß Art. 32 Abs. 2 dieses Gesetzes, § 123 Ziff. 2 des RGVG. und Art. 41 des bayer. A.G. zum RGVG. das Oberlandesgericht in München.

5) Die Bemerkungen unter lit. a Ziff. 6 dieses Artikels gelten auch hieher.

c) Zu Ziff. 3.

Der nur redaktionell geänderte Art. 171 (nun 178) des Forstgesetzes begründet eine Ausnahme von § 481 der RStPO., deren Statuirung durch die Landesgesetzgebung einem rechtlichen Bedenken nicht unterliegen kann (Mot. S. 380 und 381).

Ueber den Suspensiveffekt des Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand siehe RStPO. § 47 und Art. 39 dieses Gesetzes.

d) Zu Ziff. 4.

1) Der Art. 179 (nun 186) des Forstgesetzes enthält einen wichtigen allgemeinen Grundsatz, welcher viele vorausgegangene Bestimmungen, nämlich jene, welche lediglich die Grundsätze der Reichsstrafprozeßordnung des RGVG. reproduzieren, entbehrlich gemacht hätte.

Ein neues Forstgesetz würde wesentlich kürzer gefaßt werden können.

2) „Das gegenwärtige Gesetz" ist das Forstgesetz.

3) Daß die Bestimmungen der RStPO. über die Privatklage in Forstrügesachen keine Anwendung finden können, ergiebt sich aus § 414 Abs. 1 der RStPO., wornach die Privatklage auf „Beleidigungen und Körperverletzungen" beschränkt ist. Deshalb kann auch nicht unter Bezugnahme auf § 419 Abs. 3 der RStPO. in Forstrügesachen das Armenrecht für den Angeklagten bewilligt werden (Samml. I 177, 12. August 1880).

Art. 43.

Die Art. 104 Abs. 2, 149, 151, 167 sind aufgehoben.

(Entw. Art. 33 m. — Motive S. 381.)

Artikel 104 Abs. 2 des Forstges. ist durch Art. 34 und Art. 36 Ziff. 1 dieses Gesetzes, Art. 149 des Forstges. durch Art. 38 Ziff. 12 Abs. 3 dieses Gesetzes, Art. 151 des Forstges. durch Art. 42 Ziff. 4 dieses Gesetzes mit RGVG. 177—185, endlich Art. 167 des Forstges. durch Art. 42 Ziff. 1 dieses Ges. ersetzt.

B. Zum revidirten Forststrafgesetze für die Pfalz.

Das „Forststrafgesetz für den Rhein-Kreis" vom 28. Dezbr. 1831 (Ges.-Bl. S. 265) erlitt bereits früher mehrfache Abänderungen, nämlich durch das Gesetz vom 23. Mai 1846, „die Verbesserung des Forststrafgesetzbuches für die Pfalz betr." (Ges.-Bl. S. 181), durch Art. 81 Abs. 4 und Art. 84 des Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861, durch die den Art. 36 (revid. Forststr.-Ges. Art. 32) modifizirenden Bestimmungen der Art. 67

Ziff. 1, 72, 100, 101 und 104 des Ges. vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers und durch den Art. 26 des Ges. vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen. Weitere Aenderungen sind, abgesehen vom gegenwärtigen Gesetze, durch Art. 276—277 des Gebührengesetzes vom 18. Aug. 1879 (G.= u. VBl. S. 903) eingetreten.

Die nachstehend in diesem Gesetze angewendete Bezeichnung der Artikel des Forststrafgesetzes ist nicht die des Gesetzes vom 28. Dez. 1831, sondern jene, welche sich durch die Modifikationen des Gesetzes vom 23. Mai 1846 ergab und dem in der Beil. zu Nr. 62 des Amtsblattes für die Pfalz, Jahrg. 1846, publizirten offiziellen Texte des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz entspricht.

Wenn auch dem Inhalte nach dem strafrechtlichen und prozessualen Theile des rechtsrheinischen Forstgesetzes vom 28. März 1852 nahe verwandt, beruht das pfälzische Forststrafgesetz doch auf einer völlig verschiedenen Gliederung und Eintheilung seiner Vorschriften, so daß nicht nur eine selbständige Revision seiner auf das Verfahren bezüglichen und mit demselben zusammenhängenden Bestimmungen geboten war, sondern auch die Uebertragung derjenigen neuen Vorschriften, welche für die Landestheile rechts und links des Rheins gemeinsam erlassen zu werden vermochten, nicht in demselben Zusammenhange und derselben Reihenfolge der Artikel, wie für das rechtsrheinische Forstgesetz, sondern in einer selbständigen, dem System des revidirten Forstgesetzes für die Pfalz angepaßten Weise zu erfolgen hatte. Dagegen ist der Inhalt der für die beiderseitigen Forstgesetze vorgeschlagenen neuen Bestimmungen im Wesentlichen durchweg gleich und nur bisweilen mit Rücksicht auf einzelne noch bestehende Verschiedenheiten der pfälzischen Gesetzgebung redaktionell geändert. Demgemäß werden die meisten der für das pfälzische Forststrafgesetz bestimmten neuen Vorschriften des Gesetzes einer besonderen Begründung nicht mehr bedürfen, es wird vielmehr statt derselben der einfache Hinweis auf die Bemerkungen zu den entsprechenden Artikeln des Forstgesetzes vom 28. Mai 1852 genügen (Motive S. 381, Bomhard und Koller S. 493).

---

1) Im Allgemeinen.

Art. 44.

An Stelle der im Forststrafgesetze für die Pfalz angedrohten „Gefängnißstrafe“ tritt „Haft“ vorbehaltlich der für den Gewohnheitsfrevel angedrohten Gefängnißstrafe von einunddreißig Tagen bis zu sechs Monaten.

An Stelle der „Forstgerichtsboten" sind die „Gerichtsvollzieher" zu setzen.

Die Bestimmungen in Art. 32 Abs. 2, 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes finden auch für die Pfalz entsprechende Anwendung.

(Entw. Art. 33n. — Mot. S. 381.)

1) Die Ersetzung der Gefängnißstrafe durch Haft für nur Uebertretungen bildende Forstfrevel ist mit Rücksicht auf Art. 5 dieses Gesetzes selbstverständlich und verstand sich auch schon nach Art. 7 des Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 und Art. 5 des VEG. vom 26. Dez. 1871 von selbst.

2) „Forstgerichtsboten": vergl. Art. 68 dieses Gesetzes.

---

2) Im Besonderen.

a) Zu Abschnitt I des revidirten Forststrafgesetzes.

Art. 45.

Dem Art. 1 ist Art. 49a des Forstgesetzes vom 28. März 1852 als Abs. 2 anzufügen.

(Entw. Art. 33o. — Mot. S. 382)

Vergleiche die Bemerkungen zu Art. 34 dieses Gesetzes.

Art. 46.

Dem Art. 2 ist folgender Abs. 3 beizufügen:

„Bayerische Staatsangehörige können auch wegen der außerhalb des bayerischen Staatsgebietes von ihnen verübten Forstfrevel nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bestraft werden."

(Entw. Art. 33p. — Mot. S. 382.)

Die hier getroffene neue Bestimmung entspricht wörtlich dem Art. 33 dieses Gesetzes, weshalb auf die Bemerkungen zu demselben Bezug genommen wird.

Art. 47.

An die Stelle des Art. 5 tritt Art. 52 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

(Entw. Art. 33q. — Mot. S. 382.)

1) Der Art. 52 neuer Fassung des F.-G. vom 28. März 1852 ist durch Art. 35 Ziff. 1 dieses Gesetzes festgestellt; vgl. die Bem. hiezu.

2) Im neuen Texte führt der frühere Art. 5 die Nummer 4.

Art. 48.

Nach Art. 5 sind die Art. 53 und 54 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852 als Art. 5a und Art. 5b einzuschalten.

(Entw. Art. 33r. — Mot. S. 382.)

1) Die Art. 53 und 54 neuer Fassung des Forstges. vom 28. März 1852 sind durch Art. 35 Ziff. 2 und 3 dieses Gesetzes festgestellt; cfr. die Bem. hiezu.

2) Die Art. 5a und Art. 5b führen im neuen Texte die Nummern 5 und 6; der frühere Artikel 6 kam durch Art. 68 dieses Gesetzes in Wegfall.

Art. 49.

Art. 14 soll lauten:

„Der Beschädigte kann mit der Klage auf Entschädigung vor dem Civilrichter auftreten. Erklärt er sich jedoch hierüber nicht vor Aburtheilung des Frevels, so wird über die Entschädigung gleichzeitig mit der Strafe erkannt, unbeschadet der nach Art. 12 dem Beschädigten vorbehaltenen Separatklage für etwaigen Mehrbetrag der Entschädigung."

(Entw. Art. 33s. — Mot. S. 382)

Die Aenderungen des Art. 14 bestehen darin, daß die Erklärung des Beschädigten nicht mehr nothwendig in der Forstgerichtssitzung erfolgen muß, sondern außerhalb derselben erfolgen kann, und in dem Wegfall der Worte „nach Vernehmung des Angeschuldigten oder in contumaciam", — welche Aenderungen in der Einführung der Strafbefehle und dem Wegfalle des Kontumazialverfahrens ihren Grund haben.

Art. 50.

Art. 16 Abs. 2 soll lauten:

„Diese Verjährungsfristen werden durch Ladung oder Zustellung eines Strafbefehls, gegen Personen, welche nicht

Angehörige des Deutschen Reiches sind, auch durch einen Vorführungsbefehl unterbrochen; von hier an läuft einjährige Verjährungsfrist, die durch weitere gerichtliche Akte unterbrochen werden kann und sich nur durch ein in Rechtskraft übergegangenes oder in letzter Instanz gesprochenes Urtheil oder durch Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Ladung, des Strafbefehls oder des Vorführungsbefehls schließt."

(Entw. Art. 33t. — Mot. S. 382).

Die Aenderungen dieses Artikels bestehen nur in der Hinzufügung des Strafbefehles zu den die Verjährung unterbrechenden Thatsachen und im Ersatze des Wortes „Ausländer" durch „Angehörige des Deutschen Reiches". Vergl. die Bem. zu Art. 36 lit. e Ziff. 2.

---

b) Zu Abschnitt II des revidirten Forststrafgesetzes.

Art. 51.

Vor Art. 43 ist folgender Art. 42a einzuschalten:

„Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit sind:

1) alle im niederen Forstdienste überhaupt oder zum Forstschutze insbesondere aufgestellten Diener des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften und Privatpersonen;
2) das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der Flurwächter;
3) die Gendarmen."

(Entw. Art. 33u. — Mot. S. 382.)

1) Art. 42a des FStG. führt im neuen Texte die Nummer 43.

2) Die hier getroffene Bestimmung entspricht dem Art. 114 (früher 113) Abs. 1 des Forstges. vom 28. März 1852.

Art. 52.

Art. 49 Abs. 1 und 2 sollen lauten:

„Die Frevelregister werden von den Forstdienern im Originale gehörig unterschrieben, mit den Urschriften der nach Art. 53 etwa aufgenommenen Protokolle wenigstens monatlich einmal an den Oberförster und von diesem sofort an das Forstamt übergeben, welches sie, nachdem es in die erste der

für die Urtheilsfassung offenen Spalten die geeigneten Anträge auf Geld- oder Freiheitsstrafe, Werthersatz, Schadenersatz und Kosten eingetragen hat, den zuständigen Amtsgerichten entweder zur Erlassung eines Strafbefehls oder wenigstens vierzehn Tage vor der Forstrügesitzung zur Anberaumung der Hauptverhandlung übermacht.

Diese Register müssen für jeden Amtsgerichtsbezirk nach dem Wohnorte der Frevler und in Bezug auf solche Frevler, welche nicht bayerische Staatsangehörige sind, nach dem Orte der Uebertretung besonders gefertigt werden."

(Entw. Art. 33 v. — Mot. S. 382),

1) Art. 49 d. FStG. führt im neuen Texte die Nummer 50, der darin allegirte Art. 53 führt dort die Nummer 54.

2) Die durch den gegenwärtigen Artikel getroffenen Aenderungen (des früheren Art. 52 d. FStG., modifizirt durch Art. 20 des Ges. v. 23. Mai 1846) sind wesentlich redaktioneller Natur und beziehen sich auf die veränderte Benennung der Gerichte, auf die Einführung der Strafbefehle, auf den Ersatz des Wortes „Gefängnißstrafe" durch „Freiheitsstrafe" und des Wortes „Ausländer" durch „nicht bayerische Staatsangehörige".

Die Begründung dieser Aenderungen ergibt sich aus den früheren Bemerkungen.

Art. 53.

Art. 50 soll lauten:

„Die Forstdiener sollen alle ihnen unbekannten Personen und alle im Deutschen Reiche nicht begüterten Ausländer, welche beim Frevel auf frischer That betreten werden, anhalten und vor den nächsten Bürgermeister oder Amtsrichter zur Feststellung der Person oder weiteren Behandlung führen.

Der Amtsrichter kann die vorsorgliche Haft fortbestehen lassen, bis sich der Vorgeführte als Angehöriger des Deutschen Reiches nach Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort oder als ein im Reiche begüterter Ausländer ausgewiesen, oder bis der im Reiche nicht begüterte Ausländer Kaution gestellt hat."

(Entw. Art. 33 w. — Mot. S. 382.)

Der Art. 50 des FStGB. (früher 53) führt im neuen Texte die Nummer 51 und entspricht im Wesentlichen dem Art. 36 Ziff. 4 u. 5 dieses Gesetzes, von welchem er sich nur durch kürzere Fassung unterscheidet.

Art. 54.

An Stelle des Art. 56 tritt Art. 114 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

(Entw. Art. 33x. — Mot. S. 382; Pr. II S. 201.)

1) Den „Art. 114 n. F.“ des Forstges. v. 28. März 1852 siehe in Art. 36 Ziff. 1 dieses Gesetzes.

2) Der so modifizirte Art. 56 des FStG. führt im neuen Texte die Nummer 57.

Art. 55.

An Stelle des Art. 57 Abs. 1 und 2 tritt Art. 115 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

(Entw. Art. 33y. — Mot. S. 382.)

1) Den „Art. 115 n. F.“ d. Forstges. v. 28. März 1852 siehe in Art. 36 Ziff. 2 dieses Gesetzes.

2) Art. 57 des FStGB. führt nun die Nummer 58.

Art. 56.

Nach Art. 60 sind die Art. 140a—140f des Forstgesetzes vom 28. März 1852 als Art. 60a—60f einzuschalten.

(Entw. Art. 33z. — Mot. S. 383.)

1) Die „Art. 140a bis 140f des Forstges. v. 28. März 1852“ siehe in Art. 37 dieses Gesetzes.

2) Die hier benannten „Art. 60a—60f“ führen im neuen Texte die Nummern 59—64.

Art. 57.

An Stelle des Art. 61 tritt Art. 142 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

(Entw. Art. 33aa. — Mot. S. 383.)

1) Den „Art. 142 n. F. d. Forstges. v. 28. März 1852“ mit den Bem. hierüber siehe in Art. 38 Ziff. 2 dieses Gesetzes.

2) „Art. 61“ ist im neuen Texte mit „Art. 65“ bezeichnet.

Art. 58.

An Stelle des Art. 62 treten als Art. 62, 62a und 62b die Art. 146, 147 und 148 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

(Entw. Art. 33 bb. — Mot. S. 383.)

1) „als Art. 62, 62a, 62b": Die betr. Bestimmungen finden sich im neuen Texte unter Art. 66, 67 und 68.

2) Ueber Art. 146—148 des Forstges. v. 28. März 1852 vergleiche Art. 38 Ziff. 5 bis 7 dieses Gesetzes und die Bem. hiezu.

Art. 59.

An Stelle des Art. 63 treten die Art. 144 und 145 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

(Entw. Art. 33 cc. — Mot. S. 383.)

1) Ueber Art. 144 des Forstges. v. 28. März 1852 vergl. Art. 38 Ziff. 4 dieses Gesetzes und die Bemerkungen hiezu.

2) Die hier getroffenen Bestimmungen finden sich im neuen Texte unter Art. 69 (statt 63).

Art. 60.

Vor Art. 65 ist als Art. 64a Art. 150 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852 einzuschalten.

(Entw. Art. 33 dd. — Mot. S. 383.)

1) „Art. 64a" des FStG. hat im neuen Texte die Nummer 71.

2) Ueber „Art. 150 n. F. des Forstges. v. 28. März 1852" siehe Art. 38 Ziff. 8 dieses Ges. und Bem. hiezu.

Art. 61.

Der Schlußsatz des Art. 65 soll lauten:

„An die bei der Verhandlung ausgebliebenen Angeklagten oder civilverantwortlichen Personen geschieht die Verkündung durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils."

(Entw. Art. 33 ee. — Mot. S. 383.)

1) „Art. 65" des FStG. hat im neuen Texte die Nummer 72.

2) Die gegenwärtige Bestimmung entspricht wörtlich dem Art. 38 Ziff. 9 dieses Gesetzes.

Art. 62.

An Stelle des Art. 66 tritt Art. 157 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

(Entw. Art. 33 ff. — Mot. S. 383.)

1) „Art. 66" d. FStG. führt im neuen Texte die Nummer 73.

2) Ueber den „Art. 157 des Forstges. ꝛc." siehe Art. 38 Ziff. 10 dieses Gesetzes.

Art. 63.

An Stelle der Art. 69—72 treten unter der Ueberschrift: „Verfahren gegen ausgebliebene und abwesende Personen" als Art. 69, 70 und 71 die Art. 162, 163 und 163a neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

(Entw. Art. 33 gg. — Mot. S. 383.)

1) „als Art. 69, 70 u. 71": dieselben führen im neuen Texte die Nummern 76, 77, 78.

2) „Die Art. 162, 163 u. 163a ꝛc. des Forstges." siehe in Art. 38 Ziff. 12 u. 13 und Art. 39 dieses Gesetzes.

Art. 64.

An Stelle des Art. 73 treten als Art. 73, 73a, 73b und 73c die Art. 164, 165, 165a und 165b neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

(Entw. Art. 33 hh. — Mot. S. 383.)

1) „als Art. 73, 73a, 73b u. 73c": dieselben führen im neuen Texte des FStG. die Nummern 79, 80, 81 u. 82.

2) Ueber die „Art. 164 bis 165b ꝛc. des Forstges." siehe die Art. 40 und 41 dieses Gesetzes und die Bem. hiezu.

Art. 65.

Art. 74 soll unter der Ueberschrift: Verfahren in der Berufungsinstanz lauten:

„Das Verfahren bei den Strafkammern der Landgerichte als Berufungsinstanz in Forstrügesachen richtet sich nach den Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung.

Die Bestimmungen der Art. 63, 64 und 68 finden auch bezüglich der Verhandlung und Aburtheilung in zweiter Instanz Anwendung.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter nimmt seinen Platz zur Seite des Staatsanwalts.

Die Vorführung oder Verhaftung einer civilverantwortlichen Person, welche Berufung eingelegt hat, aber bei der Verhandlung ausgeblieben ist, kann nicht angeordnet werden."

(Entw. Art. 33ii. — Mot. S. 383.)

1) „Art. 74" führt im neuen Texte des FStG. die Nummer 83. Derselbe stimmt, abgesehen von den Nummern der allegirten Artikel, wörtlich mit Art. 42 Ziff. 1 dieses Gesetzes überein, weshalb auf die dortigen Bemerkungen verwiesen wird.

2) Statt der in Abs. 2 allegirten „Art. 63, 64 und 68" ist im neuen Texte zu lesen: „Art. 69, 70 und 75".

Art. 66.

An Stelle des Art. 75 tritt unter der Ueberschrift: „Revision" Art. 168 neuer Fassung des Forstgesetzes v. 28. März 1852.

(Entw. Art. 33kk. — Mot. S. 883.)

1) „Art. 75" ist im neuen Texte des FStG. der Art. 84.

2) Den „Art. 168 rc. des Forstges." siehe in Art. 42 Ziff. 2 dieses Gesetzes.

Art. 67.

Nach Art. 75 wird Art. 171 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852 als Art. 75a eingeschaltet.

(Entw. Art. 33ll. — Mot. S. 383.)

1) „als Art. 75a": im neuen Texte ist dieses der Artikel 85.

2) Den „Art. 171 rc. des Forstges." siehe in Art. 42 Ziff. 3 dieses Gesetzes.

3) Wenn auch die Bestimmung des Art. 42 Ziffer 4 dieses Gesetzes in das Forststrafgesetz für die Pfalz nicht wörtlich herüber genommen wurde, so gelten gemäß Art. 91 des revid. Forststrafges. doch auch in der Pfalz für das Verfahren in Forstrügesachen die Vorschriften des RGVG. und der RStPO. subsidiär.

Art. 68.

Die Art. 6, 58, 59, 60 Abs. 2 und 3, 67 Abs. 2 und 76 Abs. 2 sind aufgehoben.

So lange eigene Forstgerichtsboten in der Pfalz bestehen, können dieselben ihre bisherigen Verrichtungen fortführen; für diese Fälle bleiben die Art. 59 und 60 Abs. 2 und 3 vorläufig in Kraft.

(Entw. Art. 33nn. — Mot. S. 383.)

1) „Art. 6“ ist durch RStGB. §§ 16 u. 18, Art. 23 u. 26 dieses Gesetzes, „Art. 58“ durch Art. 114 u. 64 dieses Gesetzes, „Art. 59 u. 60 Abs. 2 u. 3“ durch Art. 44 Abs. 2 und Art. 58 dieses Gesetzes ersetzt; „Art. 67 Abs. 2“ mußte fallen, da nunmehr Kontumazialurtheile und Einspruch gegen solche überhaupt nicht mehr vorkommen.

Der Wegfall des „Art. 76 Abs. 2“ ist eine Konsequenz von Art. 54 dieses Gesetzes.

2) Die Gebühren der „Forstgerichtsboten in der Pfalz“ sind durch Verordn. v. 20. Sept. 1879 (G.= u. VBl. S. 1202) geregelt. — Vergl. auch JFME. v. 16. Juli 1881 (335), „die Liquidationen der Gerichtsvollzieher betr.“

C. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 69.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Text des Forstgesetzes vom 28. März 1852 und des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, durch das Gesetz= und Verordnungsblatt bekannt zu machen und hiebei eine fortlaufende Numerirung der Artikel und die Richtigstellung der Citate sowie der Bezeichnung der in den angeführten Gesetzen erwähnten Behörden, Beamten und organisatorischen Einrichtungen vorzunehmen.

(Entw. Art. 33oo. — Mot. S. 383; Prot. S. 196.)

Sowohl das Forstgesetz von 1852 als das revidirte Forststrafgesetz für die Pfalz haben noch im Jahre 1879 durch Art. 275—277 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 (G.= u. VBl. S. 903) weitere Aenderungen erlitten. — Unter Berücksichtigung derselben ist durch JInnFMB. v. 26. Sept. 1879 (G.= u. VBl. S. 1313) und v. 2. Okt. 1879 (G.= u. VBl. S. 1417) der neue Text dieser Gesetze auf Grund der Ermächtigung dieses Artikels publizirt worden.

Besonders zu beachten sind noch die durch JInnFMB. v. 10. Okt. 1879 (1625) bekannt gegebenen „revidirten Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes“ in der Fassung der MB. v. 20. Juni 1885 (125), dann die Verordn. v. 2. Mai 1885 (G.= u. VBl. S. 267), „den Vollzug des Finanzges. v. 21. April 1884 betr.“

Art. 70.

Auf die am Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes anhängigen Forstrügesachen finden die Bestimmungen der §§ 8—10 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung und des Art. 126 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

(Entw. Art. 33 pp. — Mot. S. 383.)

Dieser Artikel hat nunmehr wohl seine praktische Anwendbarkeit gänzlich verloren.

Fünfter Abschnitt.

Einige besondere Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren.

1) Im Allgemeinen.

Art. 71.

Mitgliedern von Religionsgesellschaften, deren Bekenntniß die Eidesleistung untersagt, ist an Stelle des Eides die dem Bekenntnisse entsprechende Betheuerung gestattet.

(Entw. Art. 34. — Mot. S. 32.)

1) Der gegenwärtige Artikel ist veranlaßt durch die §§ 64 u. 288 der RStPO. und § 51 des RGVG., da durch diese reichsgesetzlichen Vorschriften nur für Mitglieder von Religionsgesellschaften, welchen das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet wird.

Nachdem die einschlägigen den Bestimmungen dieses Artikels entsprechenden Vorschriften des bayer. Strafgesetzbuches von 1813 Th. II Art. 210 und des StPG. v. 10. Nov. 1848 Art. 110 u. 157 mit Einführung der RStPO. in Wegfall kamen, und reichsgesetzliche Bestimmungen in dieser Richtung nicht getroffen sind, wäre ohne die Vorschrift

dieses Artikels in Bayern lediglich gemäß der Verordn. vom 20. Okt. 1811 (Regsbl. S. 1601) den Menoniten oder Wiedertäufern gestattet gewesen, an Stelle des Eides die dem Bekenntnisse entsprechende Betheuerung abzugeben.

Durch die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels ist letztere Befugniß auf die Mitglieder aller (gegenwärtigen und zukünftigen) Religionsgesellschaften, deren Bekenntniß die Eidesleistung untersagt, ausgedehnt.

Welche Religionsgesellschaften hieher gehören, ist Gegenstand thatsächlicher Feststellung, ebenso ob die betr. Person Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist.

Für die Menoniten ersetzt nach der oben allegirten Verordnung von 1811 die Stelle des Eides die Abnahme des Handschlages unter der nachzusprechenden Betheuerungsformel:

„ich verspreche mit gegenwärtigem Handschlag wie bei meinem Taufbunde die reine Wahrheit zu sagen".

Bezüglich der Menoniten sind also im einzelnen Falle weitere Erhebungen als darüber, ob die betr. Person Menonit ist, nicht erforderlich.

Als notorisch kann gelten, daß auch den Philipponen durch ihr Bekenntniß die Eidesleistung untersagt ist, und daß bei denselben die dem Eide entsprechende Betheuerungsformel in den Worten „Jey", „Jey" besteht.

2) Die gleiche Bestimmung wie der gegenwärtige Artikel enthält der Art. 22 des bayer. Ausf.-Ges. zur RCPO. in Bezug auf § 446 der RCPO.

3) Gemäß § 155 Ziff. 1 des RStGB. wird „die dem Bekenntnisse entsprechende Betheuerung" unter der Einschränkung der Vorschrift des gegenwärtigen Artikels auch in strafrechtlicher Hinsicht der Ableistung eines Eides gleich geachtet.

4) Daß gegenwärtiger Artikel, obwohl er im Ausf.-Ges. zur RStPO. steht, auch auf § 51 des RGVG. sich bezieht, darüber vergl. Pr. II S. 124 zu Art. 22 des Entw. eines AG. zum RGVG. (Bomhard und Koller S. 506).

---

2) Im Verfahren bei Anklagen gegen Minister.

Art. 72.

An Stelle der Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend, treten nachfolgende Bestimmungen:

„Zum Behufe der Bildung des Schwurgerichts hat der

Landrath eines jeden Kreises aus den von den Landgerichten, welche innerhalb des Kreises ihren Sitz haben, hergestellten Jahreslisten der Haupt- und der Hülfsgeschwornen ohne Rücksicht auf die Kreisgrenzen jährlich fünfzig Geschworne für den Staatsgerichtshof zu wählen.

Zu jeder Wahl wird die absolute Stimmenmehrheit der Wählenden erfordert.

Die Mitglieder des Landrathes und der beiden Kammern des Landtages sind nicht wählbar.

Auf den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die besondere Liste der bei dem Staatsgerichtshofe zu verwendenden Geschwornen."

(Entw. Art. 35. — Mot. S. 33.)

1) Durch diesen Artikel sind die Vorschriften der Art. 4 u. 5 des Gesetzes vom 30. März 1850, „den Staatsgerichtshof betr.", (Ges.-Bl. S. 133) mit den Bestimmungen des RGVG. über die Bildung der Geschwornenlisten, soweit nothwendig, in Einklang gebracht worden.

2) „Jahreslisten": siehe § 90 des RGVG., dann Pr. II S. 91.

Solche Jahreslisten werden nur bei jenen Landgerichten, an deren Sitze Schwurgerichtssitzungen abgehalten werden, hergestellt (cfr. § 99 des RGVG. und JMB. v. 30. April 1879 (176), „die Bildung der Schwurgerichtsbezirke betr.").

3) „ohne Rücksicht auf die Kreisgrenzen": Diese Klausel empfahl sich aus Zweckmäßigkeitsgründen, da nach der Verordn. v. 2. April 1879 (112), „die Bestimmung der Gerichtssitze ꝛc. betr.", es Landgerichte gibt, deren Bezirk in mehreren Kreisen liegt.

4) Ausführungsbestimmungen zu gegenwärtigem Artikel enthalten die JMB. v. 1. Okt. 1879 (1604), 1. Aug. 1880 (302) und 22. Jan. 1883 (13).

---

3) In Strafsachen, bei welchen Civil- und Militärpersonen betheiligt sind.

Art. 73.

Wenn bei demselben Verbrechen oder Vergehen mehrere Beschuldigte zusammentreffen, von welchen die einen der militärischen, die anderen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, so kann das die Hauptverhandlung vorbereitende Verfahren oder die Voruntersuchung nach Maßgabe der allgemeinen Strafprozeßvorschriften durch die zuständigen Civil-

behörden auch gegen die der Militärgerichtsbarkeit unterstellten Personen durchgeführt werden, soferne die einschlägige Militärbehörde darauf verzichtet, gegen dieselben in eigener Zuständigkeit einzuschreiten. Die Militärbehörde kann im Falle eines derartigen Verzichts einen Militärrichter abordnen, welcher befugt ist, jederzeit die Akten einzusehen und den während der Vorbereitung der öffentlichen Klage oder während der Voruntersuchung vorzunehmenden Untersuchungshandlungen anzuwohnen.

(Entw. Art. 36. — Mot. S. 34.)

1) Die Artikel 73 bis 76 dieses Gesetzes sind bestimmt, das Gesetz vom 1. Juli 1856, „die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betr.", zu ersetzen und bezw. mit der RStPO., soweit möglich, in Einklang zu bringen.

Der Zweck des Gesetzes vom 1. Juli 1856 war, wenigstens für die große Mehrzahl jener Straffälle, an welchen Civil- und Militärpersonen als Beschuldigte betheiligt sind, die Aburtheilung beider Kategorien von Beschuldigten durch die Civilgerichte zu ermöglichen und so nicht nur einer im Falle der Trennung unvermeidlichen Verzögerung der Sache, sondern auch der Möglichkeit widersprechender Entscheidungen hinsichtlich der Bestrafung des nämlichen Verbrechens oder Vergehens vorzubeugen. (Vergleiche hierüber Motive zum Ges. vom 1. Juli 1856 und Vortrag des Referenten im Ges.-Aussch. d. K. d. R.-R., Beil. Bd. III der Verh. d. K. d. R.-R. 1855/56 S. 203 und S. 211, dann den Vortrag des Dr. Arnheim in den Verhandl. d. K. d. Abgeordn. Beil. Bd. IV S. 475).

Diesem Zwecke dienen gleichmäßig auch die gegenwärtigen Bestimmungen.

Das System des Ges. vom 1. Juli 1856, nach welchem in der Voruntersuchung die Militärbehörden einen Militärrichter behufs gemeinschaftlicher Führung der gegen Civil- und Militärpersonen gerichteten Untersuchungen abordnen durften, während sie nach durchgeführter Voruntersuchung sich die selbständige Beschlußfassung und Aburtheilung vorbehalten konnten, ließ sich in ersterer Beziehung neben der RStPO. und dem RGVG. nicht aufrecht erhalten. Zwar ist in § 7 des E.-G. zum RGVG. anerkannt, daß die Militär-Gerichtsbarkeit durch das RGVG. nicht berührt werde, allein dieser Vorbehalt kann doch seine Wirksamkeit nur insoweit äußern, als die Militär-Gerichtsbarkeit selbständig für sich besteht. Eine Mitwirkung von Militärrichtern bei einem zugleich gegen Civilpersonen gerichteten Verfahren ist in den Reichsgesetzen nicht vorbehalten und demnach unzulässig. Um aber andererseits das reichsgesetzlich und verfassungsmäßig vorbehaltene Recht der Militärjurisdiktion nicht

zu schmälern, mußte ihnen die Wahl gelassen werden, entweder in besonderen Fällen die Untersuchung gegen die Militärpersonen selbständig zu führen oder auf selbstthätige Mitwirkung bei der Untersuchung zu verzichten (Bomhard und Koller S. 508; vergl. Motive S. 34).

2) „bei demselben Verbrechen oder Vergehen":

a) Auf Uebertretungen finden die Bestimmungen der Art. 73—76 keine Anwendung (cfr. Bl. f. R.=A. Bd. XXX S. 26 und Erg.=Bd. I S. 19 und E. I S. 135, 10. Juni 1871).

b) Die Voraussetzung des Art. 73 liegt aber vor, wenn die betr. gemeinschaftliche That auch nur in der Richtung gegen einen Betheiligten mindestens als Vergehen zu betrachten ist (vergl. z. B. die §§ 223a und 367 Ziff. 10 des RStGB).

Erk. des oberst. Gerichtsh. vom 5. Aug. 1865 (Bl. f. R.=A. 31 S. 384): Wenn eine von Civilpersonen und einem Soldaten vollführte Schlägerei auch nur auf Seite des Soldaten zum Vergehen gesteigert wird, sind die Voraussetzungen der damals sogen. gemischtgerichtl. Untersuchung gegeben.

Erk. des oberst. Gerichtsh. v. 2. Juni 1864 (Bl. f. R.=A. 31 S. 173): Die wegen der Voraussetzung einer gemischtgerichtlichen Untersuchung einmal begründete Zuständigkeit des bürgerlichen Untersuchungsrichters wird bezüglich eines im Vergehensgrade betheiligten Soldaten nicht dadurch aufgehoben, daß die nur im Uebertretungsgrade betheiligten Civilpersonen vom betr. Einzelrichter gesondert abgeurtheilt wurden.

c) Wenn das Skrutinialverfahren, die Voruntersuchung oder Aburtheilung einer Militärperson nach Maßgabe der Art. 73 bis 76 dieses Gesetzes vom zuständigen Militärgerichte dem bürgerlichen Strafgerichte überlassen worden ist, erstreckt sich die Zuständigkeit des letzteren auch auf alle weiteren Strafthaten (gemeine **und** militärische Verbrechen und Vergehen), welche der der militärischen Gerichtsbarkeit unterstellten Person allein zur Last fallen.

(Vergl Erk. des obersten Gerichtsh. vom 16. Juli 1858 (Zeitschr. f. G. u. Rechtspfl. V, 322), 17. Okt. 1857 (Bl. f. R.=A. 23 S. 105), 29. Dez. 1860 (Bl. f. R.=A. 26 S. 211), 10. Nov. 1873 (JMBl. 1874 S. 44 und E. III S. 596) und vom 10. Januar 1876 (JMBl. 1876 S. 101 u. E. VI S. 152), 29. Sept. 1863 (Bl. f. R.=A. 30 S. 28).

Weiters besagt ein Erk. des obersten Gerichtsh. v. 2. März 1868 (Bl. f. R.=A. 33 S. 92): Wenn ein Soldat, dessen Aburtheilung wegen von Civil= und Militärpersonen gemeinsam verübter Strafthaten dem bürgerlichen Strafgerichte überlassen wurde, nach erfolgter Aburtheilung dieser Handlungen, jedoch noch vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils ein neues Vergehen allein verübt, so ist zur Durchführung der desfallsigen Voruntersuchung das bürgerliche Strafgericht zuständig.

3) „Zusammentreffen“ können die mehreren Beschuldigten bei demselben Verbrechen oder Vergehen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler. (Vergleiche E. III S. 598, 10. Novbr. 1876, ferner § 3 der RStPO.). Damit die Voraussetzungen dieses Artikels gegeben sind, ist aber nothwendig, daß nebst Soldaten auch bestimmte und bekannte Civilpersonen als Beschuldigte betheiligt sind (Bl. f. R.-A. 31 S. 191, Erk. vom 2. Juli 1864).

4) Welche Personen „der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind“, und in welchem Umfange, wird durch die Art. 1 bis 12 der bayer. Militärstrafgerichtsordnung vom 29. April 1869 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 28. April 1872 und 27. Septbr. 1872 bestimmt. Da sich hierunter auch Civilpersonen befinden, und da andererseits nach diesen Bestimmungen auch Militärpersonen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, so weicht in dieser Richtung die Fassung des gegenwärtigen Artikels von jener des Art. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 und der Ueberschrift dieses Unterabschnittes zweckmäßig ab. Vergleiche hieher die Erk. des obersten Gerichtshofes vom 4. April 1876 (JMBl. 1876 S. 205) und vom 20. Mai 1871 (JMBl. S. 154).

5) „Militärbehörde“ im Sinne dieses Artikels sind die Kommandanten mit Disziplinarstrafgewalt über den Beschuldigten, die Militärbezirksgerichte und die Feldgerichte (MStGO. Art. 25, 31, 32, 35, 48, 104). — Durch KME. v. 23. Juli 1858 (Zeitschr. f. G. u. Rechtspfl. Bd. V S. 431) ist angeordnet, daß bei einer Komplizität von Militärpersonen verschiedener Heeresabtheilungen mit Civilpersonen die Verzichts-Erklärung von jeder einzelnen Militärbehörde, welcher die betr. Militärpersonen unterstehen, zu erheben und abzugeben ist, soferne nicht die Zuständigkeit einer einzigen Militärbehörde gemäß KMR. v. 4. Dez. 1825 bereits eingetreten war, ehe die Untersuchung gemischtgerichtlich wurde.

6) „Militärrichter abordnen“: Der abgeordnete Militärrichter hat nur das Recht der Akteneinsicht und der passiven Anwohnung bei Terminen; er kann also namentlich keine Anträge stellen.

Doch wird sachgemäßen Anregungen desselben Rechnung zu tragen sein.

Um die Ausübung jenes Rechtes des abgeordneten Militärrichters zu ermöglichen, muß selbstverständlich demselben von allen in der Voruntersuchung oder im Vorverfahren stattfindenden Terminen Kenntniß gegeben werden. Die Unterlassung der Notifikation ist — abgesehen von etwaiger disziplinärer Einschreitung — mit einem Rechtsnachtheile nicht bedroht.

7) „Civilbehörden“ sind die Landgerichte, Amtsgerichte und im Falle des § 136 Ziff. 1 des RGVG. das Reichsgericht und die Staatsanwälte und bezw. Amtsanwälte bei diesen Gerichten.

8) Eine Erläuterung des Gesetzes vom 1. Juli 1856 siehe in Zeitschrift f. Ges. u. Rechtspfl. Bd. III S. 424.

Art. 74.

Ergibt sich der in Art. 73 bezeichnete Fall des Zusammentreffens in einer bei der Civilbehörde angefallenen Strafsache, so hat der Staatsanwalt sofort der zuständigen Militärbehörde hievon Nachricht zu geben, damit dieselbe sich erkläre, ob sie sich selbständige Einschreitung vorbehalten oder einen Militärrichter abordnen oder auf diese Befugnisse verzichten wolle.

Bis zum Eintreffen dieser Erklärung können die Civilbehörden dringende Erhebungen auch in der Richtung gegen die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Beschuldigten vornehmen.

Ergibt sich der besagte Fall bezüglich einer bei einem Militärgerichte angefallenen Strafsache, so sind die Akten ungesäumt mit der vorbezeichneten Erklärung an den Staatsanwalt bei dem zuständigen bürgerlichen Gerichte abzugeben.

(Entw. Art. 37. -- Mot. S. 34).

1) Dieser Art. 74 entspricht dem Artikel 2 des Ges. v. 1. Juli 1856.

2) „Civilbehörde": siehe Art. 73, Bem. 7.

3) „Zuständige Militärbehörde": siehe Art. 73 Bem. 5.

4) „Dringende Erhebungen": Die Bestimmung des Art. 74 Abs. 2 ist eigentlich gegenüber dem Art. 11 der MStGO. überflüssig und jedenfalls nicht ganz exakt. Denn nach § 11 d. MStGO. kann nicht zweifelhaft sein, daß die Civilbehörden in Fällen, in welchen Gefahr auf dem Verzuge steht, nicht bloß die erforderlichen Erhebungen zur Sicherung des Thatbestandes auch in der Richtung gegen Militärpersonen pflegen und die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen verhaften können, sondern daß sie auch hiezu verpflichtet sind. Die gepflogenen Verhandlungen sind aber ungesäumt der zuständigen Militärbehörde zu übermitteln und Verhaftete möglichst beschleunigt an dieselbe abzuliefern.

5) „Abs. 3 wurde, abgesehen von einer redaktionellen Verbesserung, unverändert belassen, obwohl es im Hinblicke auf das der Militärbehörde zustehende Recht der selbständigen Aburtheilung der ihrer Jurisdiktion unterworfenen Personen hier nahe gelegen wäre, ihr mit Rücksicht auf die Rechtshängigkeit zu überlassen, ob sie nicht, abgesehen von den Fällen des Verzichtes auf selbständige Untersuchungseinleitung, ihrerseits mit der Einschreitung gegen die Militärpersonen vorangehen wolle. Allein es kam zu erwägen, daß die Abgabe an das Civilgericht nach wie vor die Regel bilden wird, daß dort die Zuständigkeit gegen alle Betheiligten begründet werden kann, während beim Militärgerichte immer nur ein Theil der Beschuldigten verfolgt zu werden vermag, daß also das allge-

meine öffentliche Interesse dafür spricht, jedenfalls die sofortige Durchführung des Verfahrens beim Civilgerichte zu sichern, während die Fälle, in welchen allein die Militärbehörde Gründe haben kann, sich ihre selbständige Einschreitung vorzubehalten, regelmäßig auf besondere Dienstes- und Standesrücksichten zurückzuführen sein werden, so daß dann wenigstens bezüglich der Reihenfolge der Benützung der Akten die regelmäßige Jurisdiktion maßgebend bleiben muß" (Mot. S. 35).

Art. 75.

Hat die Militärbehörde das vorbereitende Verfahren oder die Voruntersuchung den Civilbehörden überlassen, so sind nach Beendigung des Vorverfahrens die Akten durch den Staatsanwalt der zuständigen Militärbehörde zur weiteren Erklärung mitzutheilen, ob bezüglich der der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Beschuldigten die fernere Behandlung der Sache vorbehaltlich der militärischen Gerechtsame den bürgerlichen Gerichten überlassen werden wolle.

Dasselbe Verfahren ist wiederholt einzuhalten, wenn nach Abgabe einer bejahenden Erklärung der Militärbehörde auf Anordnung des bürgerlichen Gerichts eine Ergänzung oder nachträgliche Einleitung und Durchführung der Voruntersuchung stattgefunden hat.

Die Militärbehörde hat die in vorstehenden Bestimmungen bezeichnete Erklärung unter Rückleitung der Akten unverzüglich abzugeben.

(Entw. Art. 38. — Mot. S. 35.)

1) Dieser Artikel entspricht dem Artikel 3 des Gesetzes v. 1. Juli 1856.

2) „Civilbehörde" und „Militärbehörde" siehe die Bem. 7 und 5 zu Art. 73.

3) „nach Beendigung des Vorverfahrens": Wenn eine Voruntersuchung nicht geführt wird, so wird häufig von der Militärbehörde gleichzeitig die in diesem Artikel angeordnete Erklärung der Militärbehörde mit jener nach Art. 74 verbunden abgegeben werden müssen. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß dieses geschehen muß, wenn die Staatsanwaltschaft mittheilt, daß sie auf Grund der eingekommenen Anzeige sofort öffentliche Klage unter Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens zu stellen gesonnen sei.

4) „Erklärung": Diese Erklärung kann nicht dadurch umgangen werden, daß das Strafverfahren gegen die Civilpersonen eingestellt und

von der Civilbehörde die Einschreitung gegen die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen den Militärgerichten überlassen wird (Erk. d. oberst. Gerichtsh. v. 5. Dezbr. 1863 — JMBl. S. 231 — Bl. f. R.-A. Bd. 30 S. 353). Denn auch wenn gegen alle Complicen vom Civilstande auf Einstellung (Außerverfolgsetzung, Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens) erkannt wird, kann dennoch der der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Angeschuldigte, dessen Aburtheilung die Militärbehörde dem Civilgerichte überläßt, vom Civilrichter nicht vor die Militärgerichte verwiesen werden (Zeitschr. f. Ges. und Rechtspfl. Bd. IV S. 137 und S. 5 — Erk. des obersten Gerichtsh. v. 3. Febr. 1857 — Bl. f. R.-A. Bd. 22 S. 204). —

Andererseits kann die hier angeordnete „Erklärung" nicht auf solche Reate ausgedehnt werden, welche schon, obwohl nur theilweise, von dem Militärgerichte abgeurtheilt wurden (Erk. d. oberst. Gerichtsh. v. 13. Nov. 1858 — Bl. f. R.-A. Bd. 24 S. 308).

5) „Ergänzung der . . . . Voruntersuchung": Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist anzunehmen, daß dann, wenn eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, und wenn das Gericht gemäß § 200 der RStPO. nach eingereichter Anklageschrift nur einzelne Beweiserhebungen anordnet, das Verfahren des gegenwärtigen Artikels 75 Abs. 1 nicht wiederholt werden muß.

Dagegen ist dieses Verfahren auch dann zu wiederholen, wenn nach Abgabe der bejahenden Erklärung der Militärbehörde der Staatsanwalt eine Ergänzung der Voruntersuchung beantragt, und der Untersuchungsrichter, ohne eine Entscheidung des Gerichtes einzuholen, diesem Antrage stattgiebt (Vergleiche Zeitschr. f. Ges. u. Rechtspfl. Bd. IV S. 139). —

6) „unverzüglich": Das Ges. vom 1. Juli 1856 bestimmte hier eine Frist von 8 Tagen, welche gestrichen wurde, weil sie in der Praxis nicht immer eingehalten werden kann.

7) Die Bestimmung des Art. 4 des Ges. vom 1. Juli 1856, daß im Falle einer verneinenden Erklärung der Militärbehörde die der Milit.-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen vom Militärgerichte, die übrigen Beschuldigten vom Civilgerichte abzuurtheilen seien, wurde als selbstverständlich gestrichen. —

Art. 76.

Wird von Seite der Militärbehörde die Ueberlassung der Sache an das bürgerliche Gericht erklärt, so erfolgt die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, dann die

weitere Behandlung, vorbehaltlich der §§ 15 und 45 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich, bezüglich der der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Angeschuldigten in derselben Art, wie bezüglich derjenigen, welche der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

Wurden die in den Art. 74 Abs. 1 und 75 Abs. 1 und 2 enthaltenen Vorschriften nicht beachtet, so kann die einschlägige Militärbehörde das von den Civilbehörden gepflogene Verfahren nachträglich genehmigen.

(Entw. Art. 39. — Mot. S. 35.)

1) Der Abs. 1 des Artikels 76 entspricht dem Abs. 1 des Art. 5 des Ges. vom 1. Juli 1856.

Die Bestimmung des Abs. 2 des letztgenannten Artikels, „daß das Urtheil sich gegebenen Falles auch auf die gesetzlichen Folgen der erkannten Strafen in Bezug auf die Entfernung aus dem Heere und die hiemit in Verbindung stehenden Verpflichtungen des Verurtheilten zu erstrecken habe", wurde gestrichen, weil die Landesgesetzgebung gegenüber den §§ 259—275, dann §§ 314—317 der RStPO. zur Erlassung derartiger Vorschriften nicht mehr zuständig ist.

2) Die §§ 15 und 45 des Milit.-StGB. f. das Deutsche Reich verfügen, daß Freiheitsstrafen mit Ausnahme von Zuchthausstrafen gegen Personen des Soldatenstandes und Militärbeamte, wenn nicht auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine oder auf Dienstentlassung erkannt, oder das militärische Dienstverhältniß aus einem anderen Grunde aufgelöst wird, von den Militärbehörden zu vollstrecken seien, während in den vorbemerkten Ausnahmefällen der Strafvollzug auf die bürgerlichen Behörden übergeht.

(Vergl. JKME. v. 13. Okt. 1872 (241), 13. Okt. 1879 (1701), JME. 24. Juni 1872 (180), KME. 20. Juli 1872 (194), JME. 23. Febr. 1881 (94), JME. 16. Dez. 1880 (463).

3) Der Abs. 2 des Artikels 76 entspricht dem Artikel 6 des Ges. v. 1. Juli 1856, welch letzterer überdies auch noch die Verletzung der Vorschriften der Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 (des Ges. v. 1. Juli 1856 = Art. 74 Abs. 1 und 75 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes) mit Nichtigkeit bedrohte.

Nunmehr bestimmen sich die Folgen der Verletzung der vorbezeichneten Vorschriften durch die §§ 6, 369 Abs. 3, 377 Ziff. 4 und 392 der RStPO.

Zur Anwendung der Bestimmung des Art. 76 Abs. 2 wird namentlich dann Veranlassung gegeben sein, wenn der Civilbehörde unbekannt war, daß der betr. Beschuldigte der Militärgerichtsbarkeit untersteht (Erk. des obersten Gerichtsh. vom 11. Febr. 1867, Bl. f. R.-A. 32 S. 62).

4) Wenn in einer nach den Bestimmungen der Art. 73—76 dieses Gesetzes durchgeführten Voruntersuchung vom bürgerlichen Strafgerichte gegen die der Milit.-Gerichtsbarkeit unterworfene Person wegen der von dieser und Civilpersonen gemeinschaftlich verübten Strafthaten die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, so steht die Verfolgung wegen anderer hiemit konkurrirenden, der Militärperson allein zur Last fallenden Strafthaten, welche an sich in die Kompetenz der Militärgerichte fallen, dem Militärgerichte zu (Erk. des obersten Gerichtsh. vom 15. März 1869 — JMBl. 1869 S. 70, Bl. 34 S. 160).

5) Im Falle des § 210 der RStPO. ist zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen eine von der Militärbehörde dem Civilgerichte zur Untersuchung überlassene, der Militärbehörde unterworfene Person, nach Wegfall der Civil-Complicen, das Militärgericht zuständig (Erk. v. 2. Dez. 1859 in Bl. f. R.-A. Bd. 25 S. 453).

---

4) Im Militärstrafverfahren.

Art. 77.

Insoweit die Militärstrafgerichtsordnung auf die für das bürgerliche Strafverfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen verweist, sind unter diesen Bestimmungen die der bisherigen Landesgesetze zu verstehen.

(Entw. Art. 40. — Mot. S. 35.)

1) „Militärstrafgerichtsordnung" siehe oben die Bemerkungen zu Artikel 3 Ziff. 12 dieses Gesetzes.

2) „Insoweit .... verweist": Es geschieht dieses namentlich in Artikel 100 der MStGO., welcher lautet:

> „Das Militärstrafverfahren richtet sich nach den für das bürgerliche Strafverfahren in den Landestheilen rechts des Rheins geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetze anders verordnet ist."

Vergleiche aber auch die Art. 131, 147, 152 und 162 der MStGO.

3) Die „bisherigen Landesgesetze" sind in Art. 2 dieses Gesetzes aufgeführt, von welchen jedoch ebenfalls nur die in Ziff. 1 bis 8 und in Ziff. 13 aufgeführten Gesetze in Betracht kommen.

Nach den Motiven liegt der Grund dafür, daß man die Militärstrafgerichtsordnung nicht in ihrem ganzen Systeme mit der Reichsstrafprozeßordnung in Einklang bringen wollte, darin, daß „eine Militärstrafprozeßordnung für das Deutsche Reich in Aussicht steht", und daß

es „weder wünschenswerth erscheint, für eine voraussichtlich geringe Zeitdauer ihrer Geltung die Militärstrafgerichtsordnung umfassend zu revidiren, noch im Interesse der militärischen Rechtsprechung liege, tief eingreifende neue Vorschriften einzuführen, um sie vielleicht in kürzester Zeit wieder vielfach neuen Bestimmungen weichen zu lassen".

Mit der Einführung einer Reichsmilitär=Strafprozeßordnung scheint es aber zur Zeit noch recht lange dauern zu wollen.

4) Die in den nachfolgenden Artikeln 78—83 getroffenen Aenderungen bezwecken einen Anschluß an die Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung nur in den wenigen Punkten, in welchen sich die Wirkung des militärischen Verfahrens in der Regel auch auf Civilpersonen erstreckt, da sonst letztere nach einem verschiedenen Rechte zu beurtheilen wären, je nachdem sie vor einem bürgerlichen oder einem militärischen Strafgerichte zu erscheinen haben.

Art. 78.

Art. 96 der Militärstrafgerichtsordnung erhält folgenden Zusatz:

„Dem gemäß Art. 92 Abs. 1 oder Art. 94 Abs. 1 von Amtswegen zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte sind für die geführte Vertheidigung die Gebühren unter entsprechender Anwendung der in bürgerlichen Strafsachen geltenden Gebührenordnung aus der Militärkasse zu bezahlen.

Der Rückgriff auf den in die Kosten verurtheilten Angeklagten bleibt vorbehalten."

(Entw. Art. 41. — Mot. S. 36.)

1) Die Bestimmung des Art. 78 entspricht dem § 150 der RStPO. —

2) „von Amtswegen": der Wahlvertheidiger hat also keinen Anspruch auf Bezahlung seiner Gebühren aus der Militärkasse.

Die Bestellung des Vertheidigers von Amtswegen ist in den Art. 92 und 94 der MStGO. geregelt.

3) „Rechtsanwalt": Offiziere, Militärbeamte und geprüfte Rechtskandidaten, welche gleichfalls zu Vertheidigern von Amtswegen bestellt werden können, haben keinen Anspruch auf Bezahlung von Gebühren aus der Militärkasse.

4) „Gebührenordnung": siehe Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (RGBl. S. 176) §§ 63 ff. und Rechtsanwalts=Ordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177) § 39.

5) „Rückgriff auf den Angeklagten“: vergleiche Art. 204 und 274 der Strafprozeßnovelle vom 10. Nov. 1848 und Art. 404, 408 und 409 des bayer. StGB. von 1813 Th. II. —

Art. 79.

Art. 110 Abs. 3 der Militärstrafgerichtsordnung hat zu lauten:

„Wegen ungehorsamen Ausbleibens auf die Vorladung hat der Amtsrichter des Ortes, an welchem die Vernehmung erfolgen sollte, im Felde der Militär-Untersuchungsrichter, den ungehorsamen Zeugen an Geld bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, mit Haft bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden.“

(Entw. Art. 42. — Mot. S. 36.)

1) Der Artikel 110 der MStGO. regelt die Vorladung von Personen des Civilstandes vor den Militär-Untersuchungsrichter.

2) Der Art. 79 des gegenwärtigen Gesetzes bringt den Art. 110 Abs. 3 der MStGO. hinsichtlich des Strafmaßes mit § 50 der RStPO. in Einklang.

3) Hinsichtlich der weiteren Zwangsbefugnisse gegen Zeugen im Militärstrafverfahren vergleiche Art. 206 Th. II des StGB. von 1813 mit Art. 100 der MStGO., ferner Art. 81 dieses Gesetzes.

4) Hinsichtlich des Verfahrens gelten die unten zu Art. 81 Note 4 entwickelten Grundsätze.

5) „im Felde“; siehe Bem. 3 zu Art. 80.

Art. 80.

Art. 111 der Militärstrafgerichtsordnung erhält folgende Fassung:

„Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Civilpersonen wegen ungebührlichen Benehmens ist der Militär-Untersuchungsrichter nur im Felde zuständig.

Er hat die Befugniß, solche Personen dem Amtsrichter des Ortes vorführen zu lassen.

Die zulässigen Ordnungsstrafen sind Geldstrafen bis zu einhundert Mark oder Haft bis zu drei Tagen.

Gegen Militärpersonen ist nach Maßgabe der Disciplinarvorschriften zu verfahren.

(Entw. Art. 43. — Mot. S. 36.)

1) Das Vorbild des gegenwärtigen Art. 80 ist der § 179 des RGVG., mit welchem er auch hinsichtlich des in Abs. 3 statuirten Strafmaßes übereinstimmt.

2) „Ungebührliches Benehmen" ist jede gröblichere Verletzung der Ordnung; ob eine solche vorliegt, entscheidet das Ermessen des Gerichts. (Löwe, Comment. z. RStPO. III. Aufl. S. 139).

3) „Im Felde" befindet sich der Militäruntersuchungsrichter eines mobil gemachten Truppentheiles (Art. 17 Abs. 2 der MStGO).

4) Nach dem 2. Absatze ist also zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Civilpersonen (= einer Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfene Personen) wegen ungebührlichen Benehmens vor dem Militäruntersuchungsrichter das Amtsgericht des Ortes der begangenen That zuständig (vergl. Art. 22 Th. II des bayer. StGB. v. 1813).

Die Befugniß, einen Vorführungsbefehl gegen die betr. einer Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfenen Personen zu erlassen, schließt nicht die Pflicht des Militäruntersuchungsrichters zur Anwendung dieser Maßregel in sich; er kann sich auch darauf beschränken, dem zuständigen Amtsgerichte schriftliche Mittheilung zu machen.

5) Militärpersonen": vergl. Art. 73, Bem. 4.

6) „Disziplinarvorschriften": siehe Art. 3, Bem. I, d und II, f, S. 31 und 32.

7) Für das Verfahren vor dem Amtsrichter gelten die Bestimmungen der §§ 179, 181, 182, 183, 184 des RGVG., was zwar im Gesetze selbst nicht ausgesprochen, aber nach den Motiven unzweifelhaft ist (vergl. Note 4 zu Art. 81).

Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß, gegen welchen Beschwerde mit Suspensiveffekt an das vorgesetzte Oberlandesgericht (also nicht ausschließlich jenes in München) zulässig ist.

Art. 81.

Nach Art. 111 der Militärstrafgerichtsordnung wird nachstehender Art. 111a eingeschaltet:

„Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund das Zeugniß oder die Eidesleistung, so ist derselbe in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis

zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine Civilperson erfolgt auf Ersuchen durch den Amtsrichter des Ortes."

(Entw. Art. 44. — Mot. S. 36.)

1) Abs. 1, 2 u. 3 dieses Artikels entsprechen dem § 69 Abs. 1, 2 u. 4 der Reichsstrafprozeßordnung.

2) „ohne gesetzlichen Grund": Die Gründe, aus welchen das Zeugniß oder die Eidesleistung verweigert werden kann, sind durch Art. 204 des StGB. von 1813 Th. II in der Fassung des Art. 70 des VEG. vom 26. Dez. 1871 und durch Art. 46 der StPN. vom 10. Nov. 1848 in der Fassung des Art. 69 des VEG. vom 26. Dezbr. 1871 bestimmt und zwar in folgender Weise:

a) (Art. 204.) „Von der Verbindlichkeit zum Zeugnisse in Strafsachen sind befreit:

1) Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte,

2) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden,

3) Staatsbeamte, wenn sie durch das Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, soferne sie nicht dieser Pflicht durch das ihnen vorgesetzte Staatsministerium für den vorliegenden Fall entledigt worden sind."

b) (Art. 46.) „Als Auskunftspersonen dürfen zwar vernommen, aber nicht beeidigt werden:

1) diejenigen Personen, welche gemäß § 161 des RStGB. der Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständige eidlich vernommen zu werden, verlustig wurden, oder auf welche Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871, den Vollzug der Einführung

des RStGB. in Bayern betr., Anwendung findet" (sc. die vor Einführung des RStGB. wegen Meineids Verurtheilten),

2) „Personen, welche ihre Gedanken nicht mündlich oder schriftlich durch Worte, sondern nur durch Zeichen auszudrücken vermögen oder zur Zeit ihrer Vernehmung den vollen Gebrauch ihrer Vernunft entbehren,

3) Minderjährige, welche das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben,

4) diejenigen, welche der in Frage stehenden That oder der Theilnahme an derselben verdächtig sind,

5) Personen, welche sich wegen Meineids in Untersuchung befinden".

c) Die in § 52 Ziff. 2 u. 3 der Reichsstrafprozeßordnung aufgeführten Kategorien von Personen — Vertheidiger, Rechtsanwälte, Aerzte — sind also nach den unter lit. a und b bezeichneten Bestimmungen und gemäß des in Art. 203 Th. II des StGB. von 1813 aufgestellten Prinzipes im Militärstrafverfahren nicht vom Zeugnißzwange befreit.

Auch der § 300 des RStGB. kann diese Befreiung nicht begründen, da dieser § nur von einem unbefugten Offenbaren spricht, ein vom Richter erzwungenes Zeugniß also nicht strafbar sein kann.

Jedoch hat ein Erkenntniß des bayer. obersten Gerichtshofes vom 16. Mai 1873 (Stenglein, Zeitschr. f. Ges. u. Rechtspfl. Bd. III (neue Folge) S. 12), wie mir scheint mit unzutreffenden Gründen, ausgesprochen, daß Anwälte bezüglich der Thatsachen, welche sie in Ausübung ihrer Berufsthätigkeit erfahren haben, zur Zeugschaftsleistung in Strafsachen nicht verbunden sind.

Bezüglich der Zeugnißpflicht von Concipienten (allerdings in Civilsachen) vergleiche Bl. f. R.-A. Bd. 40 S. 152.

Vergleiche noch Stenglein, Zeitschr. f. Ges. u. Rechtspfl. Bd. VI S. 37; Bd. VII S. 53; Bd. VIII S. 14 u. 34.

3) Im Uebrigen wird hinsichtlich der Erläuterung der Abs. 1, 2, 3 dieses Artikels auf die Commentatoren zur Reichsstrafprozeßordnung § 69 verwiesen.

4) „Festsetzung der Strafe": Nachdem der Amtsrichter hier an die Stelle des Militär-Untersuchungsrichters tritt, so ist das Verfahren selbstverständlich ein nichtöffentliches.

Es richtet sich in dieser Beziehung das Verfahren nicht nach dem StGB. Th. II von 1813 und der StPR. von 1848 mit Nebengesetzen, sondern nach den Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung, was allerdings im Gesetze selbst nicht deutlich ausgesprochen, aber nach den Motiven unzweifelhaft ist (vgl. auch Bomhard und Koller S. 516 Note 3).

Der Amtsrichter wird also die Strafe ohne Gehör des Zeugen auf Grund der schriftlichen Mittheilungen des Militäruntersuchungsrichters nach erfolgter schriftlicher oder mündlicher Erklärung des Amtsanwaltes durch Beschluß festsetzen können. — Jedenfalls steht aber nichts im Wege, daß der Amtsrichter vor der Straffestsetzung den Zeugen auch selbst noch mündlich oder schriftlich einvernimmt. Wenn sich hiebei ein Grund ergiebt, welcher den Zeugen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, so wird er die angesonnene Festsetzung der Strafe durch Beschluß ablehnen, soferne nicht der Militäruntersuchungsrichter seine Requisition zurückzieht.

Die betr. Beschlüsse sind nicht bloß dem Requirenten und dem betroffenen Zeugen, sondern auch dem Amtsanwalte zuzustellen.

Das Rechtsmittel gegen den betr. Beschluß ist die Beschwerde an das vorgesetzte Landgericht, welche an keine Frist gebunden ist, aber auch keinen Suspensiveffekt hat (§§ 346, 349 RStPO).

Eine weitere Beschwerde (nach § 352 der RStPO.) ist nicht statthaft (Stenglein S. 548, Note 2 zu § 352; Löwe III. Aufl. S. 618, Note 3; OLG. 12. Juli 1882 in Samml. II, 236).

5) Eine zweifelhafte Frage ist die, ob unter der „Strafe" in Abs. 4 auch die in Abs. 2 zugelassenen Zwangsmaßregeln zu verstehen, oder ob letztere auch gegen Civilpersonen vom Militäruntersuchungsrichter selbst zu erkennen und zu vollstrecken sind.

Der Wortlaut spricht für die Verneinung der ersten Alternative dieser Frage und für Bejahung der zweiten, wozu kommt, daß die Commentatoren zur Reichsstrafprozeßordnung (vergl. z. B. Stenglein, Löwe) hinsichtlich der den umgekehrten Fall betr. Bestimmung des § 69 Abs. 5 der RStPO. überwiegend die Ansicht vertreten, daß die Verhängung der Zwangshaft gegen die der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Zeugen, welche Civilgerichten gegenüber renitent sind, den Civilgerichten zusteht.

Der ratio legis dürfte aber sicherlich die Annahme entsprechen, daß unter Strafe hier auch die in Abs. 2 zugelassenen Zwangsmaßregeln zu verstehen sind, da ja sonst über die gleiche Frage, ob der Zeuge einen gesetzlichen Grund zur Zeugnißverweigerung hat, gleichzeitig zwei verschiedene Gerichte urtheilen müßten, was unmöglich der Absicht des Gesetzgebers entsprechen kann.

Art. 82.

Art. 140 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung soll lauten:

„Gegen Personen des Civilstandes hat er in solchem Falle die Bestrafung nach Maßgabe des Art. 111 Abs. 3 bei dem

zuständigen Gerichte zu veranlassen, unbeschadet des Rechtes, dieselben hinwegzuweisen oder nach Umständen abführen zu lassen."

(Entw. Art. 45. — Mot. S. 36.)

1) „Art. 111": siehe Art. 80 dieses Gesetzes.

2) „zuständiges Gericht": Welches Gericht örtlich zuständig ist, bemißt sich nach §§ 7 ff. der Reichsstrafprozeßordnung.

Das sachlich zuständige Gericht kann nur das Schöffengericht sein.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 179, 181, 183, 184 des RGVG. und im Uebrigen die gewöhnlichen Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung.

Ein Strafbefehl ist hienach schon im Hinblicke auf die Rechtsmittel selbstverständlich ausgeschlossen.

Dagegen erachte ich das Verfahren nach § 211 Abs. 2 der RStPO. für zulässig.

Die Entscheidung erfolgt in allen Fällen durch Beschluß, nicht durch Urtheil, und findet hiegegen Beschwerde an das betr. Oberlandesgericht (also nicht ausschließlich an jenes in München) statt. Die Beschwerde hat in diesem Falle keine aufschiebende Wirkung.

3) „abführen" = mit Gewalt aus dem Sitzungssaale entfernen.

Art. 83.

Art. 141 der Militärstrafgerichtsordnung erhält folgende Fassung:

„Die Verhängung der gesetzlichen Ungehorsamsstrafen nach Maßgabe des Art. 110 Abs. 3 und des Art. 111a Abs. 1—3 steht gegen Zeugen des Militärstandes dem Gerichtshofe ohne Beiziehung der Geschwornen zu. Derselbe hat jedoch nur auf die entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen.

Das hierüber zu erlassende Erkenntniß ist gesondert auszufertigen und mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Gegen die Verurtheilung ist der Einspruch, beziehungsweise die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig.

Gegen Zeugen des Civilstandes dagegen ist durch Gerichtsbeschluß die Einschreitung bei dem Landgerichte des Ortes der Vernehmung zu veranlassen, welches in öffentlicher Sitzung hierüber zu verhandeln und zu entscheiden hat."

(Entw. Art. 46. — Mot. S. 36.)

1) „Art. 110 Abs. 3": siehe Art. 79 dieses Gesetzes.

2) „Art. 111a": siehe Art. 81 dieses Gesetzes.

3) „Einspruch“: siehe Art. 162—164 der MStGO. mit Art. 298 und 347 der StPR. vom 10. November 1848.

4) „Nichtigkeitsbeschwerde“: siehe Art. 152 der MStGO.

5) „Einschreitung bei dem Landgerichte“: In dieser Beziehung ergeben sich folgende Fragen:

a) Ist im Falle des Art. 186 Abs. 2 der MStGO. auch das Landgericht, oder ist hier das Schöffengericht zuständig? Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist die Zuständigkeit der Strafkammer des Landgerichts anzunehmen.

b) Hat die Strafkammer in der Besetzung von 3 oder 5 Richtern zu entscheiden? Als Grundsatz ist festzuhalten, daß in der gleichen Weise Recht zu sprechen ist, als wenn der betr. Straffall, in dem der Ungehorsam des Zeugen hervortrat, vor dem Civilstrafgerichte abgeurtheilt würde. Es ist demnach die Besetzung für eine erstinstanzielle Hauptverhandlung, also — nach § 77 des RGVG. — mit 5 Richtern nothwendig.

c) Die Entscheidung erfolgt, wie in den Fällen der §§ 50 und 69 der RStPO., durch Beschluß, gegen welchen Beschwerde an das Oberlandesgericht in München zulässig ist.

---

5) In Vereinssachen.

Art. 84.

Art. 24 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend, erhält nachstehende Fassung:

„Wenn wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes oder wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus Veranlassung der Verhandlungen eines Vereins verübt oder versucht worden sind, die öffentliche Klage erhoben ist, so kann das zuständige Strafgericht die vorläufige Schließung des Vereines anordnen.

Das zuständige Strafgericht ist befugt, in dem Endurtheile die Schließung eines Vereines für immer auszusprechen.

Mitglieder eines Vereines, welche sich nach obrigkeitlicher Einstellung oder Aufhebung desselben wieder versammeln, sind nach den Bestimmungen des Art. 21 zu bestrafen.

Die Veränderung der Benennung des Vereines oder seines Sitzes soll hiegegen nicht schützen, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß jene Veränderung nur zum Scheine vorgenommen worden sei.“

(Entw. Art. 47. — Mot. S. 36.)

1) Die einzige Aenderung, welche der gegenwärtige Artikel gegenüber dem früheren Artikel 24 des Vereinsgesetzes gebracht hat, besteht in den Worten des Abs. 1: „die öffentliche Klage erhoben ist", statt welcher früher die Worte: „Untersuchung eingeleitet ist" gebraucht waren.

Diese Aenderung hat darin ihren Grund, daß nach der Reichsstrafprozeßordnung das Gericht mit einer Strafsache erst befaßt wird, wenn der Staatsanwalt öffentliche Klage erhoben hat, und daß die öffentliche Klage nicht bloß durch Antrag an den Untersuchungsrichter auf Eröffnung einer Voruntersuchung, sondern auch durch Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens bei dem Gerichte selbst erhoben werden kann (cfr. die Motive).

Für die Staatsanwaltschaft ergiebt sich aus Abs. 1 dieses Artikels die Nothwendigkeit, in Fällen, in welchen an rascher vorläufiger Schließung des Vereins gelegen ist, ohne daß die Sache bereits genügend aufgeklärt ist, nicht das Skrutinialverfahren zu wählen, sondern die Eröffnung einer Voruntersuchung zu beantragen.

2) „Uebertretung": Die Uebertretungen des Vereinsgesetzes sind nicht ausschließlich „Uebertretungen" im Sinne des Strafgesetzbuches. Es haben vielmehr die nach Art. 21 und 22 des Vereinsgesetzes strafbaren Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz die Natur von Vergehen, während jene nach Art. 20 des Vereinsgesetzes gemäß des (allerdings durch Art. 2 Ziff. 1 des VEG. v. 26. Dez. 1871 aufgehobenen) Art. 10 des Einf.-Ges. zum StGB. v. 11. Nov. 1861, dann nach Art. 5 (des ebenfalls bereits aufgehobenen) VEG. v. 26. Dez. 1871 und Art. 5 des gegenwärtigen Gesetzes die rechtliche Natur von Uebertretungen haben.

3) „vorläufige Schließung": Diese kann gemäß Art. 19 des Vereinsgesetzes auch von den Polizeibehörden verfügt werden; letztere müssen jedoch binnen 8 Tagen die verfügte Schließung des Vereins dem Gerichte anzeigen, welch' letzteres dann über die Fortdauer der Schließung zu erkennen hat.

Die vorläufige Schließung dauert, bis sie entweder a) aufgehoben ist, oder b) im Endurtheile die Schließung des Vereins für immer ausgesprochen wurde, oder c) die betr. Strafsache, sei es durch Verurtheilung der Angeklagten oder durch Freisprechung derselben oder durch Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, definitiv erledigt ist, ohne daß die Schließung des Vereins für immer ausgesprochen wurde, da im letzteren Falle anzunehmen ist, daß das Gericht von der ihm im Gesetze eingeräumten Befugniß keinen Gebrauch machen wollte.

4) „Zuständig" sind, wenn Zuwiderhandlungen nach Art. 20 des Vereinsgesetzes in Frage kommen, die Schöffengerichte, sonst die Strafkammern.

5) „Obrigkeitliche Einstellung oder Aufhebung" ist nicht bloß jene durch die Gerichte nach Abs. 1 u. 2 dieses Artikels, sondern auch die von den Polizeibehörden nach Art. 19 des Vereinsgesetzes verfügte.

---

6) Verfahren in Zollstrafsachen.

Art. 85.

Die Zuständigkeit und das Verfahren in Zollstrafsachen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung, vorbehaltlich derjenigen besonderen Bestimmungen, welche in den Staatsverträgen und in den zum Vollzuge von solchen erlassenen Vorschriften, dann bezüglich des Verfahrens im Verwaltungswege noch weiter in den Art. 86—94 des gegenwärtigen Gesetzes enthalten sind.

Ebenso bleiben die besonderen Vorschriften über das Verfahren aufrecht, welche das Vereinszollgesetz vom 26. September 1869 enthält.

Wo einzelne der vorbehaltenen Bestimmungen auf die Landesgesetze über das Strafverfahren verweisen (insbesondere §§ 126, 150, 165 des Vereinszollgesetzes), sind in den dortselbst bezeichneten Richtungen die einschlägigen Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung in Anwendung zu bringen.

(Entw. Art. 57; Motive S. 40. — Art. 99 des BEG. vom 26. Dezember 1871 und Mot. S. 72.)

1) „Verfahren in Zollstrafsachen": Nachdem das Zollstrafgesetz vom 17. Nov. 1837 durch Art. 2 Ziff. 16 des BEG. v. 26. Dez. 1871 beseitigt und die Art. 99—106 des BEG. v. 26. Dez. 1871 durch die Art. 85 ff. dieses Gesetzes ersetzt sind, kommen als Quellen für das Verfahren in Zollstrafsachen folgende in Betracht:

a) Art. 85 ff. dieses Gesetzes,

b) §§ 459—463 der RStPO.,

c) die Staatsverträge und die zum Vollzuge von solchen erlassenen Vorschriften,

d) das Vereinszollgesetz vom 26. September 1869,

e) im Uebrigen die Bestimmungen des RGVG. und der RStPO. mit dem Einf.-Ges. zum letzteren.

Nach § 6 Abs. 1 mit § 3 des REG. zur RStPO. mußten bezüglich des gerichtlichen Verfahrens die prozessualen Bestimmungen der

RStPO. und des RGVG. von selbst an die Stelle der prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten, während durch § 6 Abs. 2 Ziff. 3 des cit. EG. bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle für das Verfahren im Verwaltungswege der Landesgesetzgebung vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 459—463 der RStPO. freier Spielraum blieb, die Staatsverträge des deutschen Reiches und des Zollvereins mit anderen Staaten selbstverständlich einer einseitigen Abänderung nicht unterliegen können, die Zollvereinsgesetze im Hinblicke auf § 5 Abs. 1 des cit. VEG. durch die RStPO. nicht berührt wurden, und die zum Vollzuge von Staatsverträgen erlassenen Anordnungen durch die Verträge selbst ausdrücklich aufrecht erhalten oder durch dieselben nothwendig bedingt sind, wobei übrigens noch in Betracht kommt, daß deren Bestimmungen mit jenen der Reichsgesetze über Zuständigkeit und gerichtliches Verfahren ohnehin im Einklange stehen. (Aus den Motiven S. 40 u. 41).

2) „Zollstrafsachen": Das für Zollstrafsachen angeordnete Verfahren beschränkt sich nicht auf Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, sondern wurde theils vollständig, theils mit einigen Abänderungen ausgedehnt:

durch Art. 96 dieses Gesetzes auf die Verfehlungen gegen die Vorschriften:

a) über die Besteuerung des Salzes (vergl. Salzsteuergesetz vom 16. Novbr. 1867, Ges.-Bl. S. 217, mit der desfallsigen Uebereinkunft vom 8. Mai 1867, Ges.-Bl. S. 193), sowie

b) über die Besteuerung des Rübenzuckers (vergl. Verordnung vom 23. Juni 1846, Reggs.-Bl. S. 457, mit Uebereinkunft vom 8. Mai 1841, Reggs.-Bl. S. 702, und Vertrag v. 4. April 1853, Reggs.-Bl. S. 1169),

c) über die Erhebung von Uebergangsabgaben (Verordn. v. 16. Dez. 1841, Reggs.-Bl. S. 1841),

dann durch Art. 97 dieses Gesetzes:

d) auf das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Beziehung auf örtliche Gefälle der Gemeinden (GO. für Bayern diess. d. Rh., Art. 40 u. 41, GO. f. d. Pfalz Art. 32 mit Abänderungsgesetz vom 19. Januar 1872 Art. 4 bezw. 3; Art. 20 Ziff. 23 dieses Gesetzes);

e) auf das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Gebühren für das Halten von Hunden (Gesetz vom 2. Juni 1876, G.- u. VBl. S. 353),

ferner auf die strafbaren Zuwiderhandlungen gegen

f) das RG., betr. die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. 1869 Nr. 21, § 18);

g) das RG. über den Spielkartenstempel v. 3. Juli 1878 (RGBl. S. 137; vergl. § 19),

h) das RG. über die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 (RGBl. S. 258; vergl. § 46),

i) das RG. vom 20. Juli 1879 über die Waarenstatistik (RGBl. S. 265; § 17),

k) das RG. vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichsstempelabgaben (RGBl. S. 185; § 24) mit dem Abänderungsges. vom 29. Mai 1885 (RGBl. S. 171); neuer Text (RGBl. 1885 S. 179; § 35),

l) das bayer. Ges. vom 10. März 1879 über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen (G.= u. VBl. S. 154; Art. 22),

m) das bayer. Ges. über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879 (G.= u. VBl. S. 897; Art. 44),

n) das bayer. Ges. vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen (G.= u. VBl. S. 980; Art. 273),

o) die bayer. Ges. vom 19. Mai 1881 über die Einkommensteuer (G.= u. VBl. S. 441, Art. 70), über die Kapitalrentensteuer (G.= u. VBl. S. 477, Art. 33) und die Gewerbesteuer (G.= u. VBl. S. 495, Art. 65).

Endlich richtet sich auch das Verfahren im Verwaltungswege hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen

p) das bayer. Malzaufschlagsgesetz (vergl. oben Art. 20 Ziff. 21 des gegenwärtigen Gesetzes) und

q) gegen das Branntweinaufschlagsgesetz vom 25. Febr. 1880 (cfr. Art. 53 des Branntweinaufschlagsges., dann Verordn. v. 15. Juni 1880 und JFMB. v. 21. Juni 1880, G.= u. VBl. S. 469 u. 471)

nach den in Art. 86 ff. dieses Gesetzes für das Verfahren in Zollstrafsachen gegebenen Bestimmungen.

3) „Staatsverträge“: Hieher gehören

a) das Zollkartell zwischen den Zollvereinsstaaten vom 11. Mai 1833, welches auch auf die Uebergangsabgaben, die Salzsteuer und die Rübenzuckersteuer Anwendung findet (Reggs.=Bl. 1833, S. 1344; vergl. Landtagsabschied vom 1. Juli 1834, Ges.=Bl. 1834 S. 13, R, ferner die zu Bemerk. 2 lit. a u. b notirten Verträge);

b) das Zollkartell mit Oesterreich=Ungarn (Anlage B zum Handelsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich=Ungarn vom 23. Mai 1881, RGBl. 1881 S. 133) in Verbindung mit dem RG. v. 17. Juli 1881 über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österr.=ungar. Zollgesetze (RGBl. S. 247),

c) Verordnung vom 4. Januar 1859 (Reggs.=Bl. S. 5) über den Vollzug des Handels= und Zollvertrages mit Oesterreich vom 19. Febr. 1853, hier die bei den vereinigten Grenzzollämtern begangenen Uebertretungen der Zollgesetze betr., (cfr. Art. 95 des gegenwärtigen Gesetzes),

d) Uebereinkunft mit Oesterreich vom 2. Dezember 1851, betr. die polizeiliche und die Zollaufsicht auf den Grenzflüssen (Reggs.-Bl. S. 739),

e) Bekanntmachung vom 8. März 1834 (Reggs.-Bl. S. 225), die Zollvereinigungsverträge betr., deren § 14 Abs. 2 prozessualen Inhaltes ist, jedoch auf den Bestimmungen des Zollkartells von 1833 (§ 3 Abs. 2) beruht und mit diesem vollständig im Einklange steht (Mot. S. 41. Vergleiche auch Bem. zu Art. 17 dieses Gesetzes.)

4) Das Vereinszollgesetz vom 26. Sept. 1869 enthält bezüglich des gerichtl. Verfahrens und der Zuständigkeit nur einige wenige besondere Vorschriften (cfr. §§ 126 u. 127).

5) Von den Ausführungsvorschriften über „Zuständigkeit und Verfahren" in Zollstrafsachen sind hier noch zu nennen:

a) die Verordn. v. 1. Okt. 1879, „das Verfahren in Zollstrafsachen betr.", (G.- u. VBl. S. 1379),

b) die JFME. v. 2. Okt. 1879, „das Verfahren in Zoll- u. Aufschlagstrafsachen betr.", (G.- u. VBl. 1879 S. 1381 ff.), durch welche die „Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlagstrafsachen im Verwaltungswege" publizirt wurde, — citirt als „ZStAnw.",

c) Verordn. v. 8. Mai 1871 (Reggs.-Bl. S. 921), „die Wechselstempelsteuer und das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Wechselstempelsteuer betr.", mit Ziff. IX der FMB. v. 14. Juni 1871 (FMBl. S. 81) und Ziff. III der FMB. v. 11. Okt. 1873 (JMBl. S. 190),

d) MBek. v. 25. Okt. 1879, betr. die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen v. 10. März 1879 (G.- u. VBl. S. 1467),

e) MBek. v. 21. Okt. 1879, betr. das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer, (G.- u. VBl. S. 1463),

f) Verordn. v. 16. August 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben (G.- u. VBl. S. 1131) mit Bekanntm. im gl. Betr. v. 20. Aug. 1881, (G.- u. VBl. S. 1143),

g) FMB. v. 30. Sept. 1881 (FMBl. S. 355), Vorschriften über die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Grund-, Haus-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer betr.;

Außerdem erfordern Beachtung:

h) die JME. v. 3. Nov. 1868, betr. die Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Malzaufschlagsgesetz (JMBl. S. 225) mit JME. v. 9. Juni 1874 (JMBl. S. 251), dann die JME. v. 3. Aug. 1885 (JMBl. S. 169), das Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle betr.

———

Art. 86.

Das Verfahren im Verwaltungswege richtet sich nach den §§ 459—463 der Reichs-Strafprozeßordnung und den nachstehenden weiteren Bestimmungen.

(Entw. Art. 58 und Motive S. 41.)

1) „Das Verfahren im Verwaltungswege" bildet den Gegensatz zum gerichtlichen Verfahren.

2) Während früherhin nach Art. 104 des VZG. v. 26. Dez. 1871 das sogen. Unterwerfungsverfahren bestand, ist durch Art. 86 ff. des gegenwärtigen Gesetzes und §§ 459 ff. der RStPO. für das Verfahren im Verwaltungswege in den Zoll- und verwandten Strafsachen das sogen. „Bescheidverfahren" eingeführt.

In den Motiven (S. 41—43) sind die Vorzüge dieses Verfahrens vor dem Unterwerfungsverfahren sehr ausführlich erörtert und werden als besondere dem Beschuldigten zu gut kommende Vortheile hervorgehoben:

a) die Entbindung von der Erscheinungspflicht,

b) die achttägige Deliberationsfrist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung,

c) die Zulässigkeit des Verfahrens ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Beschuldigten,

d) die Sicherung des Beschuldigten gegen die Vollstreckbarkeit der Strafverfügung vor Ablauf der achttägigen Frist nach Bekanntmachung des Strafbescheides.

Art. 87.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze erfolgt durch die Zollbehörden.

Der auf frischer That betretene Beschuldigte kann indessen behufs Feststellung des Thatbestandes auch der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter vorgeführt werden, soferne er ausdrücklich darauf anträgt und der Sitz der nächsten zuständigen Zollbehörde weiter entlegen ist als der Amtsgerichtssitz.

(Entw. Art. 59, Mot. S. 43. — VZG. Art. 100 u. Mot. S. 72.)

1) Die Motive bezeichnen unter Anführung der Gründe als Zweck der Art. 87 und 88 des gegenwärtigen Gesetzes, „daß der Administrativbehörde bezüglich der Ermittlung und Feststellung des Thatbestandes, der

Erforschung von Beweismitteln und der Ergreifung von provisorischen Maßregeln jedenfalls dieselben Befugnisse zustehen müssen, wie solche dem Staatsanwalte im Skrutinialverfahren von der Strafprozeßordnung eingeräumt sind; im Uebrigen verstehe es sich nach Art. 85 Abs. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes von selbst, daß den Zollbehörden ihre weitergehenden, auf den Zollkartelen und den Vereinszollgesetzen beruhenden Befugnisse vorbehalten bleiben".

2) Die Vollzugsbestimmungen zu den Art. 87 und 88 des gegenwärtigen Gesetzes enthalten die §§ 1 bis 8 der ZStAnw.

3) „Zollbehörden": Zuständig zur vorläufigen Erhebung des Thatbestandes in Zollstrafsachen, dann bei Zuwiderhandlungen gegen die RG. über den Spielkartenstempel und die Waarenstatistik sowie gegen die bayer. Verordnung über die Rübenzuckersteuer sind:

a) die Hauptzollämter, Nebenzollämter I. Cl. und Nebenzollämter im Innern unbeschränkt,

b) die Nebenzollämter II. Cl., die Salzsteuerämter, Aufschlageinnehmereien und Uebergangssteuereinnehmereien, soferne diese Behörden zur Vornahme von Zollbehandlungen ermächtigt sind, und die angedrohte Strafe und der Werth der einzuziehenden Gegenstände nach beiläufiger Schätzung den Betrag von 200 Mark nicht übersteigt.

c) Außerdem sind alle Zoll- und Steuerbeamten und Bediensteten, welche eine Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze entdecken, verpflichtet, für die Feststellung des Thatbestandes Sorge zu tragen.

Die entdeckenden Beamten haben ohne Verzug bei der Zollstelle Anzeige zu erstatten.

(ZStAnw. §§ 1, 2, 7).

d) Sodann obliegt die vorläufige Feststellung des Thatbestandes in Malzaufschlag-, Branntweinaufschlag- und Hundegebühren-Strafsachen den Bediensteten der Aufschlageinnehmerei; ferner in Salzsteuerstrafsachen den Salzsteuerämtern, in Tabaksteuerstrafsachen den Tabaksteueroberkontroleuren und in Uebergangssteuerstrafsachen den Uebergangssteuereinnehmereien, und zwar in allen diesen Fällen neben den Zollbehörden.

(ZStAnw. § 25).

e) Bei den Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Wechselstempelsteuer, die Erhebung von Reichsstempelabgaben, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, die Erbschaftssteuer, das Gebührenwesen, die Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuer obliegt die vorläufige Erhebung des Thatbestandes den k. Rentämtern, und wenn die Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über das Gebührenwesen in der Pflichtwidrigkeit öffentlicher Beamten oder Bediensteten mit Ausnahme der Gerichts-

vollzieher ihren Grund hat, den vorgesetzten Behörden der betr. Beamten (cfr. die allegirten Gesetze).

f) Hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Beziehung auf örtliche Gefälle der Gemeinden vergleiche Art. 97 und Art. 20 Ziff. 23 dieses Gesetzes, welche die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltungen begründen.

4) Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes erfolgt durch Konstatirung der eigenen Wahrnehmungen der betr. Beamten, Vernehmung des Beschuldigten, unbeeidigte Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Verfolgung und vorläufige Festnahme des Beschuldigten, Durchsuchungen (namentlich auch Einsichtnahme von Geschäftsbüchern) und Beschlagnahmen (vergleiche Art. 88 dieses Gesetzes, dann §§ 2—8, dann 11 und 12 der ZStAnw).

5) Der „auf frischer That betretene Beschuldigte" darf nach §§ 112, 113, 127 der RStPO. und Art. 102 dieses Gesetzes vorläufig festgenommen werden, wenn er

a) sich über seine Person nicht genügend ausweist,

b) wenn die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern,

c) wenn er ein Heimatloser, Landstreicher oder Ausländer ist, die Sache zum alsbaldigen Erlaß eines Strafbescheides nicht bereift ist, und gegründeter Zweifel besteht, daß er dem Strafbescheide Folge leisten werde.

Außerdem ist

d) hier die vorläufige Festnahme desselben auch noch dann zulässig, wenn er die Einlassung vor der Zollbehörde verweigert, beantragt, gerichtlich vernommen zu werden, und wenn der Sitz der nächsten zuständigen Zollbehörde weiter entlegen ist als der Amtsgerichtssitz des nächsten Staatsanwaltes oder Richters.

Zur Anwendung der lit. d wird es aber wohl kaum kommen, wenn nicht die Voraussetzungen von lit. a, b oder c vorliegen.

Die Vorführung an den Amtsrichter (oder im Falle d an den Staatsanwalt) muß nach § 128 der RStPO. unverzüglich geschehen.

Die Gerichtsbehörde (Amtsrichter, Staatsanwalt) hat im Falle d nach erfolgter Thatbestandserhebung den Beschuldigten freizulassen und die gepflogenen Verhandlungen dem einschlägigen Hauptzollamte zur Durchführung des Strafverfahrens im Verwaltungswege zu übersenden (ZStAnw. § 1 Abs. 4).

In allen übrigen Fällen der vorläufigen Festnahme tritt, wenn der Beschuldigte nicht unverzüglich wieder in Freiheit gesetzt werden kann, also ein Haftbefehl erlassen werden muß, das Verfahren im Verwaltungswege nicht ein, sondern es steht die Entscheidung ausschließlich den Gerichten zu (ZStAnw. § 9 Ziff. 3).

Vergleiche auch §§ 3 und 4 der Bek. vom 25. Okt. 1879 zum Ges. über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, GVBl. S. 1467. —

6) § 8 der ZStAnw. bestimmt:

Erfolgt die vorläufige Erhebung des Thatbestandes nicht unmittelbar bei einer zur Erlaß des Strafbescheides zuständigen Zollbehörde, so sind sämmtliche Verhandlungen alsbald dem zuständigen Hauptzollamte zu übersenden. — Bei der Vorlage hat sich die konstatirende Behörde über Leumund und Vermögen, dann etwaige Vorstrafen des Beschuldigten auszusprechen. — Das zum Erlaß des Strafbescheides zuständige Amt ist befugt, mit Rücksicht auf die örtliche Entfernung eine andere Zollbehörde mit der ferneren Thatbestandserhebung oder mit einzelnen Ermittlungen zu beauftragen bezw. zu ersuchen; dasselbe bleibt jedoch stets für die vollständige Untersuchungsführung verantwortlich.

Art. 88.

Zu dem in Art. 87 Abs. 1 bezeichneten Zwecke kann die Zollbehörde Ermittelungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen vornehmen.

Derselben steht ferner die Befugniß zu, sich der Gegenstände der Zuwiderhandlung sowie der Transportmittel durch vorläufige Beschlagnahme zu versichern, insoweit dieselben als Beweismittel von Bedeutung sein können oder deren Einziehung angedroht ist oder die vorläufige Beschlagnahme zur Deckung der Abgaben, Strafen und Kosten erforderlich erscheint.

Die vorläufige Beschlagnahme bleibt bis zur Rechtskraft des über die betreffende Verfehlung ergangenen Urtheils in Wirksamkeit, wenn nicht der volle Betrag des Werthes der beschlagnahmten Gegenstände sammt dem Betrage der zu entrichtenden Abgaben hinterlegt oder genügende Sicherheit dafür geleistet wird.

Auch in diesen Fällen ist jedoch die Freigabe der beschlagnahmten Gegenstände nur zulässig, wenn durch dieselbe die Beweisführung bezüglich der fraglichen Verfehlung nicht beeinträchtigt wird.

Thiere oder dem Verderben ausgesetzte Sachen sind auf Antrag der Zollbehörde nach Beschluß des Richters zu versteigern. Der Erlös ist nach richterlicher Anordnung zu hinterlegen.

Bezüglich der vorläufigen Festnahme von Personen durch die Zollbehörden und Zollbediensteten kommen die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung und des Art. 102 des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

(Entw. Art. 60, Mot. S. 43. — VEG. Art. 100 u. Mot. S. 72.)

1) Vergleiche die Bemerkungen zu Art. 87.

2) „Eidliche Vernehmungen“ kann zwar die Zollbehörde nicht selbst vornehmen, sie kann aber im Hinblicke auf § 160 der RStPO. mit Bem. 1 zu Art. 87 dieses Ges. den betr. Amtsrichter um die Vornahme eidlicher Vernehmung von Zeugen ersuchen. Wenn dieses nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht wohl zweifelhaft ist, so steht doch die ZStAnw. nicht auf dem gleichen Standpunkte, in dem dort in § 11 nur das Ersuchen um gerichtliche unbeeidigte Vernehmung von Zeugen vorgesehen ist. — Vergleiche auch Bem. 11 lit. e zu diesem Artikel. —

Auch das Ersuchen der Zollbehörde um Vornahme anderweitiger Ermittlungen darf der Amtsrichter nicht ablehnen, wenn dieselben in seinen amtlichen Wirkungskreis fallen.

3) Die den Zollbehörden in Abs. 2 ff. eingeräumte Befugniß zu „Beschlagnahmen“ von Gegenständen der Zuwiderhandlung und der Transportmittel übertrifft die staatsanwaltschaftliche Befugniß zur Beschlagnahme von Gegenständen im gewöhnlichen Strafverfahren (§§ 94 und 98 der RStPO.) dadurch, a) daß den Zollbehörden die vorläufige Beschlagnahme auch gestattet ist, wenn sie lediglich zur Deckung der Abgaben, Strafen und Kosten erforderlich erscheint, b) daß sie nicht von Gefahr im Verzuge abhängig ist, c) und daß nicht erforderlich ist, binnen 3 Tagen die richterliche Bestätigung nachzusuchen, sondern daß die vorläufige Beschlagnahme seitens der Zollbehörde auch ohne weitere richterliche Verfügung bis zur Rechtskraft des betr. Urtheils in Wirksamkeit bleibt.

4) § 6 der ZStAnw. bestimmt:

„Die mit Beschlag belegten Gegenstände der Zuwiderhandlung werden, insolange nicht deren Uebergabe an das Gericht veranlaßt ist, von den Zollbehörden in Verwahrung genommen. Bezüglich solcher Gegenstände, deren Einfuhr aus sanitätspolizeilichen Gründen verboten ist, muß unverzüglich die Verfügung der zuständigen Polizeibehörde eingeholt werden. — Vor der Uebergabe an das Gericht, desgleichen im Falle der zollamtlichen Verwahrung ist die beschlagnahmte Waare zu verschließen und mit dem Siegel der Zollbehörde zu versehen oder sonst geeignet zu identifiziren. Dem Beschuldigten steht die Befugniß zur Siegelanlage gleichfalls zu. — Ist die Entnahme von Proben von beschlagnahmten oder beanstandeten Gegenständen zur Vornahme einer technischen Untersuchung oder zu einem andern Zwecke erforderlich, so ist jedesmal Sorge

zu tragen, daß eine dieser Proben mit den unversehrten Identitätszeichen der Zollbehörde und des Beschuldigten zu Handen der zum Erlaß des Strafbescheides zuständigen Zollbehörde bezw. des Gerichts gelange. Die Anzahl der zu entnehmenden Proben ist hienach entsprechend zu bemessen. — Sind mit Beschlag belegte Gegenstände an eine zum Erlaß des Strafbescheides nicht zuständige Unterbehörde abgeliefert, so hat dieselbe behufs der weiteren Verfügung hierüber sofort dem zum Erlaß des Strafbescheides zuständigen Amte Anzeige zu erstatten. — Mußten solche Gegenstände einer Ortsbehörde oder Privatpersonen anvertraut werden, so hat das zum Erlaß des Strafbescheides zuständige Amt, soferne die Freigabe der beschlagnahmten Gegenstände nicht verfügt werden kann, deren Ablieferung an eine geeignete Zollbehörde anzuordnen."

Daß diese Vorschriften auch für die übrigen den Zollbehörden zugewiesenen Strafsachen, welche nicht eigentliche Zollstrafsachen sind, Anwendung finden, ist nicht zweifelhaft (§ 25 Abs. 1 der ZStAnw.). — Hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen bestimmt § 5 der Bek. v. 25. Oktober 1879 (GVBl. S. 1467):

„Das Rentamt ist bei Zuwiderhandlungen gegen die Art. 16 u. 17 des Ges. (über die Best. des Gew. im Umherz.) ermächtigt, zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Kosten oder zum Beweise der strafbaren Handlung die zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände mit Beschlag zu belegen. — Stehen der Verbringung solcher Gegenstände an das Rentamt besondere Hindernisse entgegen, so sind dieselben auf Anregung des mit der Vorführung des Beschuldigten befaßten Aufsichtsorganes vorbehaltlich weiterer rentamtlicher Verfügung von dem Vorstande jener Gemeinde, in deren Bezirk der Beschuldigte betreten wurde, in Verwahrung zu nehmen. In solchen Fällen ist dem Rentamte lediglich ein Verzeichniß der beschlagnahmten Gegenstände einzuliefern."

5) „Einziehung": = Konfiskation, vergleiche z. B. Vereinszollgesetz §§ 134, 135, 140, 141, 147, 154—157.

6) Die vorläufige Beschlagnahme „zur Deckung der Abgaben, Strafen und Kosten" kann z. B. im Falle der §§ 151, 152, 153 des Vereinszollges. erforderlich erscheinen; vergl. auch ZStAnw. § 22.

7) „Genügende Sicherheit" kann geleistet werden durch Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Bestellung von Faustpfändern oder durch Bürgschaftsleistung. — Der Bürge muß eine dispositionsfähige Person und dem Amte als zahlungsfähig bekannt sein. Ueber die Bürgschaftserklärung ist Protokoll zu errichten, in wichtigeren Fällen nach § 10 lit. c des Kreditregulativs zu verfahren (ZStAnw. § 19 Abs. 9 u. 10).

8) Die Versteigerung von Thieren oder dem Verderben ausgesetzten

Sachen setzt einen Gerichtsbeschluß voraus. Die Erlassung desselben hängt von folgenden Voraussetzungen ab: a) von einem Antrage des Hauptzollamtes, b) davon, daß die Beschlagnahme unter den gesetzlichen Voraussetzungen erfolgte, c) wenn möglich, wird der Beschuldigte vor Anordnung der Versteigerung zu hören und ihm zu gestatten sein, die Versteigerung durch Erlag des Werthes abzuwenden. — Von dem Zeitpunkte der Versteigerung ist der Beschuldigte womöglich vorher in Kenntniß zu setzen (ZStAnw. § 6 letzter Abs.). —

Die Versteigerung erfolgt gemäß Art. 92 des gegenwärtigen Gesetzes durch die Zollbehörde.

Hinsichtlich der Gegenstände, deren Einfuhr aus sanitätspolizeilichen Gründen verboten ist, siehe Note 4, ferner RStGB. §§ 327, 328, Rinderpestgesetz vom 21. Mai 1878 (RGBl. 1878 S. 95), Kaiserl. Verordn. betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen vom 6. März 1883 (RGBl. S. 31), Viehseuchenges. vom 23. Juni 1880 (RGBl. S. 153), Reblausges. vom 3. Juli 1883 (RGBl. S. 149) mit Kaiserl. Verordn. vom 4. Juli 1883 (RGBl. S. 153), InnMB. vom 10. August 1881, Maßregeln gegen Viehseuchen betr. (GVBl. S. 963) u. a.

9) Die richterliche Anordnung über die Hinterlegung des Erlöses wird mit dem Beschlusse auf Anordnung der Versteigerung zu verbinden sein und hauptsächlich die Art der Hinterlegung zu bestimmen haben.

Zweckmäßig werden die Zollbehörde und der Beschuldigte auch hierüber, soweit möglich, mit ihren Aeußerungen zu hören sein, und wird, wenn nicht anderweitige Einigung erfolgt, die Hinterlegung gemäß der Depositenordnung vom 8. Sept. 1879 bei Gericht zu erfolgen haben und hiebei namentlich auch der § 20 der Depositenordnung zu berücksichtigen sein.

10) „Vorläufige Festnahme“: siehe Art. 87 Bem. 5.

11) Die Anwendung der körperlichen Visitation gegen Personen, welche sich der Verbergung von Waaren unter den Kleidern verdächtig gemacht haben, kann gemäß Art. 127 des Vereinszollges., wenn der Verdächtige einwilligt, bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde geschehen; willigt der Verdächtige nicht ein, so muß er dem nächsten Amtsrichter vorgeführt werden, welcher ihn in seiner Gegenwart durchsuchen, das Ergebniß zu Protokoll constatiren und letzteres mit den etwa ermittelten zollpflichtigen Waaren der zuständigen Zollbehörde übersenden wird (ZStAnw. § 4).

12) Ueber die formelle Behandlung der Thatbestandserhebung bei den Zollstellen ist

a) zunächst der § 7 der ZStAnw. hervorzuheben, welcher wörtlich lautet:

„Geschieht die Entdeckung bei oder in der Nähe einer Zollstelle oder hat die Vorführung des Beschuldigten vor dieselbe einzutreten, so haben die entdeckenden

Beamten ohne Verzug mündliche Anzeige bei der Zollstelle zu erstatten, welche hierüber sofort ein Protokoll errichtet.

Ist der Konstatirungsbeamte (z. B. der Zolleinnehmer) selbst Anzeiger, so ist es zulässig, daß die Anzeige von ihm zu Protokoll genommen wird.

Soweit es die Personalverhältnisse gestatten, ist übrigens zum Beurkundungsakte jederzeit ein zweiter Beamte oder Bedienstete beizuziehen.

Die Anzeige hat sich auf nachstehende Punkte zu erstrecken:

1) Datum und Ort der Aufnahme;
2) die Angabe des Vor- und Familiennamens, Gewerbes und Wohnortes der Personen, welche von dem Anzeiger als Urheber der Zuwiderhandlung, als Theilnehmer oder als subsidiär haftbare Vertreter angesehen werden;
3) die Bezeichnung der Zuwiderhandlung und genaue Angabe der Zeit und des Orts, wo und der Art und Weise, wie die Zuwiderhandlung begangen und entdeckt wurde;
4) die Bezeichnung der Gegenstände der Zuwiderhandlung nach Art und Menge mit der Angabe, ob und in welchem Umfange eine vorläufige Beschlagnahme stattgefunden hat, und daß hievon dem Beschuldigten Kenntniß gegeben wurde;
5) die Bezeichnung der Beweismittel, insbesondere Benennung von Zeugen für den thatsächlichen Hergang.

Schriftstücke sind dem Protokolle in Original oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

Der Beschuldigte wird über die Anzeige zu Protokoll vernommen, und sind ihm die beschlagnahmten Gegenstände zur Anerkennung vorzulegen.

Die Menge, Gattung, Beschaffenheit und der ortsübliche Werth der beschlagnahmten Gegenstände und der Transportmittel sind durch Zuziehung verlässiger Sachverständiger protokollarisch festzustellen.

Nur bei marktgängigen Gegenständen und Kleinigkeiten genügt es, wenn der Werth amtsseits zu den Akten vermerkt wird. Bei Sachen von einigem Belang ist von Nebenzollämtern II. Klasse in der Regel der Oberkontroleur, außerdem wenn thunlich ein verlässiger Grenzwachbediensteter beizuziehen.

Das Protokoll ist von dem Anzeiger, dem Beschuldigten und den sonst anwesenden Personen zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist solches im Protokolle zu konstatiren.

Der Beschuldigte darf, soferne nicht die Voraussetzungen der Festnahme gegeben sind, nicht länger bei Amt festgehalten werden.

Ist die Entdeckung an einem vom Sitze der Zollstelle entfernten Orte geschehen und kann die Vorführung des Beschuldigten nicht erfolgen, so hat der entdeckende Beamte unverzüglich eine schriftliche Anzeige zu erstatten. Die schriftliche Anzeige muß die gleichen Punkte enthalten, wie die Anzeige zu Protokoll.

Die Anzeige ist sodann gegebenenfalls mit den beschlagnahmten Gegenständen der nächsten zur Konstatirung zuständigen Zollstelle vorzulegen, welche mit den vorläufig beschlagnahmten Gegenständen nach obiger Vorschrift zu verfahren hat.

Werden bei Unterbehörden Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze wahrgenommen, zu deren Konstatirung sie nicht befugt sind, so fertigen sie eine schriftliche Anzeige hierüber und überweisen dieselbe ebenfalls der nächsten zur Konstatirung zuständigen Zollbehörde.

Diese Zollbehörde hat zu prüfen, ob das Nöthige zur Feststellung des Thatbestandes geschehen ist, um die erforderlichen Ergänzungen sofort eintreten lassen zu können.

Erscheint hienach die Vernehmung des Beschuldigten veranlaßt, so ist dieselbe wenn möglich zu bethätigen.

In der gleichen Weise ist dem subsidiarisch Verhafteten Gelegenheit zur Erinnerungsabgabe (vergl. § 153 Abs. 3 des Vereinszollgesetzes) zu bieten.

Handelt es sich um den Beweis der Erfüllung gesetzlicher oder regulativmäßiger Verbindlichkeiten, so kann von den Betheiligten bei zufälligem Verluste zollamtlicher Urkunden die Ausfertigung eines Duplikates oder eines Zeugnisses der zuständigen Zollstelle auch bei der Konstatirungsbehörde in Antrag gebracht werden."

b) Hinsichtlich allenfalls nothwendiger Ergänzungen des Thatbestandes siehe auch Art. 89 Bem. 1 lit. e.

c) Für Malzaufschlagstrafsachen bestimmt § 25 lit. b der ZStAnw. noch weiters: „Ueber jede wahrgenommene Gesetzesübertretung muß von den Bediensteten, welche dieselbe entdeckt haben, ein kurzgefaßtes, die entscheidenden Momente enthaltendes Protokoll aufgenommen werden, welches von dem betheiligten Müller, Brauer ꝛc. zur Anerkennung unterzeichnen zu lassen und in welchem, im Falle der Verweigerung der Unterschrift, dies ausdrücklich zu bemerken ist. — Je nach Gestalt der Sache sind zur Konstatirung des Thatbestandes soweit möglich Zeugen zuzuziehen, oder es ist durch Anlegung des amtlichen Verschlusses oder durch sonstige von den Umständen des einzelnen Falles abhängige Vorsichtsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß die Spuren der That sowie die Ueberführungsmittel unversehrt erhalten werden. — Um in der Lage zu sein, die zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Handlungen sofort vornehmen zu können, dürfen die Aufsichtsorgane nicht unterlassen, bei allen Kontrolgängen die erforderlichen Schreibmaterialien, das Dienstsiegel und sonstige zur Anlegung des amtlichen Verschlusses erforderlichen Behelfe mit sich zu führen. — Das Konstatirungsprotokoll ist, wenn es nicht vom Aufschläger selbst aufgenommen wurde, unverzüglich diesem bezw. dem Oberkontroleur zu übergeben, welcher solches zu prüfen, nach Erforderniß zu ergänzen und damit nach Maßgabe der Bestimmungen in § 8 Abs. 1 (der ZStAnw., siehe oben Art. 87 Bem. 6) zu verfahren hat. — Mit dem Protokolle ist auch die bezügliche Polette, nachdem hievon Abschrift bei der Aufschlaghebestelle zum Rechnungsakte genommen worden ist, im Originale, dann etwaige weitere sachdienliche Behelfe einzusenden." —

d) Für Verfehlungen in Bezug auf die Wechselstempelsteuer und Reichsstempelabgaben ist noch § 19 Abs. 2 des Wechselstempelsteuerges. hieher zu bemerken, welcher lautet:

„Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen

Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Wechselstempel-Hinterziehungen dienlich sind."

e) Für Verfehlungen gegen das Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestimmt § 6 der Bek. v. 25. Oktbr. 1879 (GVBl. S. 1467):

„Wird die Anzeige mündlich erstattet, so ist hierüber mit dem Anzeiger ein Protokoll aufzunehmen; das Gleiche hat mit dem amtsanwesenden Beschuldigten zu geschehen.

Ob der Beschuldigte auch in anderen Fällen, desgleichen ob die etwa benannten Zeugen zu vernehmen sind, bleibt dem Ermessen des Rentamts anheimgegeben. Zur Kostenersparung ist übrigens darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zeugen-Vernehmungen auf das zur Sachaufklärung nöthige Maß beschränkt werden.

Eine eidliche Vernehmung von Zeugen ist nicht statthaft."

Art. 89.

Der Strafbescheid wird dem amtsanwesenden Beschuldigten zu Protokoll eröffnet, andernfalls durch Zustellung bekannt gemacht.

Die Zustellung erfolgt durch Bedienstete der Zollbehörde oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder durch die Post gegen schriftliche Bestätigung des Empfanges durch den Beschuldigten.

Verweigert der Beschuldigte die unterschriftliche Bestätigung der mündlichen Eröffnung zu Protokoll oder im Falle der Zustellung die schriftliche Bestätigung des Empfanges, so gilt der Strafbescheid als nicht erlassen.

Bei Eröffnung des Strafbescheides ist der Beschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er im Falle der Wiederholung der Zuwiderhandlung zu erwarten hat.

Eine Beschwerde gegen den Strafbescheid an die höhere Verwaltungsbehörde findet nicht statt.

(Entw. Art. 61 und Mot. S. 43. — VGG. Art. 104 und Mot. S. 72.)

1) „Strafbescheid": In dieser Richtung ist folgendes zu bemerken:

a) Zuständig zur Erlassung des Strafbescheides sind in sachlicher Hinsicht

α) in Zollstrafsachen und bei Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Besteuerung des Salzes, des Tabaks und des Rübenzuckers, über den Spielkartenstempel, sowie über die Erhebung von Uebergangs-

abgaben, dann gemäß § 17 Abs. 2 des RG. vom 20. Juli 1879 über die Statistik des Waarenverkehrs bei Verfehlungen gegen dieses Gesetz, die Nebenzollämter I. Kl. an der Grenze und die Nebenzollämter im Innern, wenn die strafbare Handlung in deren Spezialbezirke begangen wurde, und Strafe und Werth der einzuziehenden Gegenstände den Betrag von 150 Mark zusammen nicht übersteigen, in allen übrigen Fällen aber die Hauptzollämter,

β) in Aufschlagstrafsachen die Hauptzollämter als Oberaufschlagämter,

γ) in Hundegebührenstrafsachen die Aufschlageinnehmereien,

δ) innerhalb der nach lit. α bemerkten, den Nebenzollämtern erster Klasse eingeräumten Zuständigkeit auch andere Zollbehörden, welchen diese Befugniß im Bedürfnißfalle vom Finanzministerium verliehen ist (Verordn. v. 1. Okt. 1879 § 1, Ges.- u. VBl. S. 1379 und Verordn. v. 15. Juni 1880 § 1, Ges.- u. VBl. S. 469),

ε) in den zu Art. 87 Bem. 3 lit. e u. f bezeichneten Fällen die dort aufgeführten Behörden.

b) Die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Erlassung von Strafbescheiden bemißt sich zwar im Allgemeinen nach §§ 7, 8 ff. der RStPO., allein nur soweit, als nicht das Zollkartell von 1833 (insbesondere Art. 7, 8 u. 11) etwas anderes bedingt. Nach diesem Zollkartelle gilt nämlich gegenüber Angehörigen eines Vereinsstaates, welche in einem anderen als in ihrem Heimathstaate sich gegen die Zollgesetze verfehlten, primär nur das forum deprehensionis und eventuell das forum domicilii. Die neueren Gesetze (z. B. § 19 des Wechselstempelsteuergesetzes, § 47 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes, § 24 des Reichsstempelgesetzes) folgen nicht mehr dem Zollkartelle, sondern stehen auf dem Boden der RStPO. — Vergleiche noch ZStAnw. § 10. —

c) Ein Strafbescheid ist nicht zu erlassen, sondern es steht den Gerichten ausschließlich die Entscheidung zu:

α) wenn die Handlung mit einer anderen Strafe als Einziehung oder Geldstrafe bedroht ist,

β) wenn mit der Geldstrafe eine Beschränkung im Gewerbebetriebe verbunden ist,

γ) wenn die Festnahme des Beschuldigten stattgefunden hat, und derselbe nicht unverzüglich wieder in Freiheit gesetzt werden kann,

δ) wenn der Beschuldigte oder einer derselben zur Zeit der Begehung das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, oder taubstumm ist;

ε) im Falle des Zusammentreffens mit einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu verfolgenden Handlung.

Im Uebrigen erfolgt die Erledigung des Straffalles regelmäßig

durch die Verwaltungsbehörde. — Von der Befugniß des Art. 90 Abs. 3, die Sache auch in anderen Fällen den Gerichten zu überweisen, soll nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden, z. B. wenn eine Aufklärung des Sachverhaltes nur durch eine der Zollbehörde nicht zustehende Ermittlung zu erbringen ist oder in Folge Fortgangs des Verfahrens im Verwaltungswege die Verjährung der Strafverfolgung zu besorgen wäre.

Die Ueberweisung kann in den von den Zollbehörden zu erledigenden Strafsachen nur von den Hauptzollämtern oder, wenn eine Unterbehörde zum Erlaß des Strafbescheides zuständig ist, nur mit hauptamtlicher Genehmigung geschehen.

Im Falle die Ueberweisung an die Gerichte zu erfolgen hat, haben die Verwaltungsbehörden die zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes aufgenommenen Verhandlungen der Staatsanwaltschaft (bezw. dem Amtsanwalte), wenn aber der Beschuldigte festgenommen ist, oder sonst Gefahr auf dem Verzuge steht, unmittelbar dem Amtsrichter des Bezirkes mitzutheilen.

Wegen der Feststellung des Thatbestandes einer Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze darf bei schwereren Verletzungen der Strafgesetze die Uebergabe der Sache an das Gericht nicht verzögert werden.

Ueber die von der Zollbehörde mit Beschlag belegten Gegenstände ist ein Verzeichniß, in welchem dieselben nach Zeichen, Ziffer, Gattung und Menge genau angegeben sind, den Verhandlungen in doppelter Fertigung beizulegen. Verlangt hierauf die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Uebersendung der Gegenstände, so hat dieselbe gegen Empfangsbestätigung auf der Doppelschrift zu erfolgen.

(ZStAnw. §§ 9 und 10.)

d) Von Erlassung eines Strafbescheides und jeder weiteren Einschreitung können die Oberzollinspektoren (und die Vorstände einzelner Nebenzollämter I. Cl., denen diese Befugniß vom Finanzministerium übertragen ist,) bezüglich aller vor die Zollbehörden zuständigen Strafsachen mit Ausnahme der Verfehlungen gegen das Malz- und Branntweinaufschlags- und Hundegebührengesetz, dann die Vorstände der Rentämter bezüglich der Verfehlungen gegen das Wechselstempelsteuer- und Reichsstempelgesetz in geringeren Fällen, wenn nämlich die hinterzogene Abgabe den Betrag von 3 Mark nicht übersteigt, oder wenn eine minderwichtige Formverletzung vorliegt, nach freiem Ermessen Umgang nehmen. (ZStAnw. §§ 16 u. 25; FME. v. 11. Okt. 1873, FMBl. S. 192, und Bekanntm. v. 20. August 1881 über die Erhebung von Reichsstempelabgaben (GVBl. 1881 S. 1143) Th. IV Ziff. 2 lit. b Abs. 2).

Den Hauptzollämtern und den zum Erlaß von Strafbescheiden zuständigen Nebenzollämtern steht die Befugniß zu,

α) das Verfahren einzustellen, wenn die Anwendung einer Strafe in den Gesetzen nicht begründet erscheint,

β) in Fällen einer durch unverschuldeten Zufall entstandenen Verschlußverletzung von Strafeinleitung abzusehen,

γ) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an Stelle der Defraudationsstrafe eine Ordnungsstrafe nach § 152 des Vereinszollgesetzes, resp. § 11 des Gesetzes über den Spielkartenstempel festzusetzen (vergl. auch § 13 des Salzsteuergesetzes, § 34 des Tabaksteuergesetzes),

δ) Zuwiderhandlungen gegen die zu dem Vereinszollgesetze ergangenen Regulative und Vollzugsanweisungen, welche lediglich als Ordnungswidrigkeiten sich darstellen, unbeanstandet zu lassen.

Die einschlägigen Beschlüsse der betheiligten Behörden sind zu begründen und jederzeit vom k. Oberzollinspektor bezw. dem Amtsvorstande mitzuunterzeichnen.

Wenn die Umgangnahme von einer Strafeinschreitung außer der Zuständigkeit der Amtsvorstände bezw. der vorgenannten Behörden liegt, gleichwohl aber Gründe für eine mildere Behandlung des Falles vorhanden sind, ist die Entscheidung der k. Generalzolldirektion einzuholen. — Bis zum Eintreffen dieser Entscheidung bleibt die weitere Einschreitung gegen den Beschuldigten, vorbehaltlich der wegen Sicherheitsbestellung anzuordnenden Maßregeln ausgesetzt. — Nach den Bestimmungen der beiden letzten Sätze ist auch in Malzaufschlagstrafsachen zu verfahren. (ZStAnw. § 16, § 25 Ziff. 1 lit. f.)

Wenn die Zollbehörde (bezw. Rentamt) den Strafbescheid zurücknimmt oder von der Strafeinschreitung Umgang genommen hat oder die Anwendung einer Strafe nach den Gesetzen nicht für begründet erachtet, sind den Beschuldigten die beschlagnahmten Gegenstände gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Im Uebrigen ist eine besondere Eröffnung an den Beschuldigten nicht erforderlich, sondern lediglich motivirter Beschluß zu den Akten zu fassen, welche sodann zurückzulegen sind (ZStAnw. § 14 letzter Abs.).

e) Der Erlaß des Strafbescheides kann ohne weitere Ermittelungen erfolgen, wenn der Beschuldigte auf der That betroffen wurde, oder dessen Verfehlung in anderer Weise genügend festgestellt ist (ZStAnw. § 13 Abs. 2).

Ist nach Ansicht der zum Erlaß des Strafbescheides zuständigen Behörde eine Ergänzung der vorläufigen Feststellung des Thatbestandes erforderlich, so hat dieses in nachfolgender Weise zu geschehen:

α) Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen: Der Beschuldigte und die Zeugen werden mittelst schriftlicher Vorladung zur protokollarischen Vernehmung vor die zum Erlaß des Strafbescheides

zuständige Zollbehörde oder eine von letzterer mit der Vernehmung beauftragte oder hiezu requirirte Behörde geladen.

Dem Beschuldigten ist bei der erstmaligen Vorladung zu eröffnen, daß bei seinem unentschuldigten Ausbleiben die Sache zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung werde abgegeben werden.

Die Vorladung von Zeugen und anderen Personen erfolgt unter der Eröffnung, daß im Falle des Nichterscheinens ihre Vernehmung durch das Gericht eintreten werde.

Die Behändigung der Vorladung kann sowohl durch Bedienstete der Zoll- und Steuerverwaltung als auch durch die Post bewirkt werden.

Bleibt auf erste nachgewiesene Vorladung der Beschuldigte aus, oder verweigert er die Auslassung vor der Zollbehörde, so wird dieses einem Antrage auf gerichtliche Entscheidung gleich geachtet.

Leistet ein für die Entscheidung unentbehrlicher Zeuge der Vorladung keine Folge, so hat die Zollbehörde die Akten der zuständigen Gerichtsbehörde mit dem Ersuchen mitzutheilen, die gerichtliche unbeeidigte Vernehmung des Zeugen eintreten zu lassen.

Im Uebrigen hat die Zollbehörde bei Vernehmung von Zeugen die Bestimmungen der RStPO. I. Buch VI. Abschn. entsprechend zu berücksichtigen.

Die Abfassung der Vernehmungsprotokolle erfolgt in den üblichen Formen.

β) Einsichtnahme von Geschäftsbüchern:

Erscheint zur Feststellung des Thatbestandes die Einsicht von Handlungs- und Geschäftsbüchern des Beschuldigten nothwendig, so kann solche nur im schriftlichen Auftrage des Hauptzollamtes von einem Oberbeamten verlangt werden. Wird die Vorlegung resp. Einsicht seitens des Beschuldigten verweigert, so ist dies als Antrag auf gerichtliche Entscheidung anzusehen und lediglich die vorläufige Versiegelung der Bücher nach Vorschrift des § 110 der RStPO. vorzunehmen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Rentämter (bezw. die vorgesetzten Behörden von Beamten) in den von diesen im Verwaltungswege zu erledigenden Strafsachen.

f) Der Inhalt des Strafbescheides bemißt sich nach § 459 Abs. 2 und 496 der RStPO. und Art. 91 des gegenwärtigen Ges. (ZStAnw. §§ 13 u. 18, § 7 der FMB. v. 25. Oktbr. 1879, Ges.- u. VBl. 1879 S. 1467).

Die Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Abgaben und über deren Betrag ist gleichfalls im Strafbescheide zu treffen; dieselbe bildet jedoch insofern keinen Theil des letzteren, als sie nicht durch den Antrag des Beschuldigten auf richterliche Entscheidung der

Beurtheilung des Strafrichters unterstellt werden kann (Samml. I, 66, 28. Juni 1880 und I, 142, 6. Juli 1880).

Der Strafbescheid ist in der Urschrift und in den Ausfertigungen von den Mitgliedern der dieselben erlassenden Zollbehörden (bezw. vom betr. Rentbeamten oder der betr. vorgesetzten Behörde eines Beamten) zu unterzeichnen. Der Ausfertigung ist das Amtssiegel beizudrücken.

Ueber die Form des Strafbescheides in Malzaufschlagstrafsachen vergleiche ZStAnw. § 25 Ziff. 1 lit. c.

2) „Zustellung": a) Die hier getroffenen Bestimmungen über die Zustellung verfolgen nach den Motiven den Zweck, daß α) dem Beschuldigten keine Belästigung durch die Entfernung vor Amt, sowie möglichst wenig Kosten verursach werden, β) eine zweifellose Grundlage für den administrativen nnd gegebenen Falles auch gerichtlichen Vollzug des Strafbescheides nach Ablauf der Deliberationsfrist geschaffen, und γ) die Frage klargestellt werde, wann ein Strafbescheid als publizirt erachtet werden kann, da hienach beurtheilt werden muß, ob die Verwaltungsbehörde noch auf gerichtliches Verfahren antragen kann oder nicht.

b) Werden in einem Strafbescheide Strafen gegen mehrere Beschuldigte festgesetzt, so ist bei Eröffnung durch Zustellung jedem derselben eine Ausfertigung zu behändigen. Richtet sich jedoch die Strafe gegen eine Genossenschaft, so hat die Eröffnung lediglich an den Vertreter derselben zu erfolgen (ZStAnw. § 14 Abs. 3).

c) Ist der Aufenthaltsort des Beschuldigten unbekannt, und kann ihm deshalb der Strafbescheid weder mündlich noch schriftlich eröffnet werden, so ist die Sache an das Gericht abzugeben (ZStAnw. §. 14 Abs. 7).

d) Die Zustellung durch die Post hat nach den hiefür erlassenen Vorschriften zu erfolgen (ibid. § 14 Abs. 9). — Diese Art der Zustellung ist jedoch nicht identisch mit jener in den §§ 176—179 der RCPO.

3) „Eröffnung zu Protokoll": Erklärt der amtsanwesende Beschuldigte bei vorschriftsmäßiger Eröffnung des Strafbescheides seine sofortige Unterwerfung, und kann er die Strafe und die Kosten sofort entrichten oder genügende Sicherheit bestellen, so ist die Strafsache als im Verwaltungswege erledigt anzunehmen (ZStAnw. § 14 Abs. 2). — Die Entgegennahme dieser Erklärung kann in Aufschlagsachen vor der Aufschlageinnehmerei erfolgen (ibid. § 25 Ziff. 1 lit. c. d). — Vergl. auch § 8 der Bek. v. 25. Okt. 1879 (G.- u. VBl. S. 1467).

4) Ueber die Ausführung der im Abs. 4 des gegenwärtigen Artikels angeordneten Belehrung ist im Eröffnungsprotokolle bezw. in der Verfügung, mit welcher der Strafbescheid zugefertigt wird, ausdrücklich Konstatirung zu machen (ZStAnw. § 14 Abs. 5).

5) „Wiederholung der Zuwiderhandlung": vergleiche VZG. §§ 140, 141, 142; MAG. Art. 79, 85, 87; Branntweinaufschlagsgesetz Art. 37; Tabaksteuergesetz § 37, Rübenzuckersteuer-Verordnung § 20; Salzsteuergesetz § 12. —

6) „Beschwerde": Den Grund für Versagung eines Rechtsmittels im Verwaltungswege bildet nach den Motiven der Mangel eines hervorgetretenen Bedürfnisses sowie die Rücksicht auf Fernehaltung jeder Verzögerung und Vermeidung einer erheblichen neuen Arbeitslast für die höhere Verwaltungsbehörde.

Von der Bestimmung des Abs. 5 macht eine Ausnahme der Art. 24 des Ges. v. 10. März 1879 über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, nach welchem gegen den rentamtlichen Strafbescheid bei Zuwiderhandlungen gegen das bezeichnete Gesetz binnen einer Woche Reklamation an die betr. Regierungsfinanzkammer zulässig ist. — Wird Reklamation wegen Festsetzung der Steuer ergriffen, außerdem aber gegen den Strafbescheid auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so bleibt die letztere bis zur rechtskräftigen Feststellung der Steuer ausgesetzt (vergl. auch §§ 7 u. 10 der Bek. v. 25. Oktbr. 1879 zum bez. Gesetze, G.- u. VBl. S. 1467).

Art. 90.

Ein Strafbescheid, gegen welchen nicht rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn der Antrag des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung von demselben vor dem Beginne der Hauptverhandlung zurückgenommen wird.

Solange ein Strafbescheid noch nicht erlassen ist, kann die Zollbehörde in allen Fällen sich der Entscheidung enthalten und die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens veranlassen.

(Entw. Art. 62. — Mot. S. 43.)

1) Abs. 1 dieses Artikels entspricht dem § 450 der RStPO.; im Uebrigen ist Art. 62 unter Berücksichtigung des § 462 Abs. 2 der RStPO. dem Art. 136 des preuß. Gesetzes vom 3. Mai 1852 nachgebildet (Mot. S. 43).

2) „rechtzeitig" = binnen einer Woche nach der Bekanntmachung (RStPO. § 459 Abs. 2). —

3) „Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung" hat bei der Zollbehörde (bezw. dem Rentamte, der vorgesetzten Dienstbehörde, Gemeinde-

verwaltung), welche den Strafbescheid erlassen, oder bei jener Behörde, welche ihn bekannt gemacht hat, zu erfolgen (ZStAnw. § 15 Abs. 1; Bek. v. 25. Okt. 1879, G.= u. VBl. S. 1467, § 11). — Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben, er kann also auch mündlich gestellt werden. — In Aufschlagstrafsachen ist die Aufschlageinnehmerei ermächtigt, sowohl Anträge auf gerichtliche Entscheidung als die Zurücknahme solcher Anträge protokollarisch aufzunehmen (ZStAnw. § 25 Ziff. 1 lit. d).

4) „Wirkung": Daß erst die Erlassung des Strafbescheides, nicht schon die Ermittlungshandlungen einer Verwaltungsbehörde eine Unterbrechung der Verjährung bewirken, ist schon in § 459 Abs. 3 der RStPO. bestimmt.

Der rechtskräftige Strafbescheid wirkt insoferne wie ein rechtskräftiges Urtheil, als er den Strafvollzug ermöglicht, die Grundsätze der Verjährung des Strafvollzuges eintreten, und wegen derselben That, soweit hiemit nicht ein nur der strafgerichtlichen Zuständigkeit unterstelltes Reat konkurrirt, eine wiederholte Strafverfolgung nicht eintreten kann.

Dagegen steht die Bestrafung einer Handlung durch den Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde einer nochmaligen Aburtheilung derselben That durch das Gericht aus dem Gesichtspunkte eines mit der Abgabenhinterziehung ideell konkurrirenden nur der gerichtlichen Zuständigkeit unterliegenden Reates nicht im Wege. Das gerichtliche Urtheil wird den rechtskräftigen Strafbescheid nur insoferne zu berücksichtigen haben, als entweder die Rückvergütung der im Strafbescheide ausgesprochenen Strafe oder, wo dieses nicht möglich, die Anrechnung der bereits verbüßten Strafe auf die neuerlich zu erkennende im Urtheile zu verfügen sein wird (Erkenntn. des Reichsger. vom 19. Febr. 1885, Rechtsspr. VII, 132).

5) Ein Strafbescheid ist solange „nicht erlassen", bis er dem Beschuldigten nicht eröffnet oder zugestellt ist (cfr. Art. 89 Bem. 2 lit. a, γ), und gilt auch dann als „nicht erlassen", wenn der Beschuldigte die schriftliche Eröffnung zu Protokoll oder im Falle der Zustellung die schriftliche Bestätigung des Empfangs verweigert (Art. 89 Abs. 3).

6) Wenn nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels, womit noch die Bemerkungen zu Art. 89 Ziff. 1 lit. c zu vergleichen sind, gerichtliche Entscheidung nothwendig ist, so sind die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzuge oder, wenn der Beschuldigte festgenommen ist, dem betr. Amtsrichter (cfr. Art. 89 Bem. 1 lit. c) zu übersenden, welche sie dem Gerichte vorlegt. — Ist der Bescheid von einer einem Hauptzollamte untergeordneten Behörde erlassen, so hat letztere die Akten zunächst dem vorgesetzten Hauptzollamte zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob der Strafbescheid nicht zurückzunehmen ist.

Liegt ein Strafbescheid noch nicht vor, oder ist derselbe als nicht erlassen anzusehen, so hat das Hauptzollamt (bezw. Rentamt ꝛc.) mit der Ueberweisung des Falles an die Gerichtsbehörde den Antrag auf die der Zuwiderhandlung entsprechende Strafe zu verbinden und solchen näher zu begründen (ZStAnw. § 15 Abs. 4).

Im Übrigen siehe Bemerkungen zu Art. 89 unter Ziff. 1 lit. c am Ende.

7) Die Stellung, welche die Verwaltungsbehörden im gerichtlichen Verfahren einnehmen, ist

a) zunächst durch § 17 der ZStAnw. geregelt, welcher wörtlich lautet:

„Die Ausübung der in den §§ 464 und 467 der RStPO. der Verwaltungsbehörde eingeräumten Befugnisse steht den Hauptzollämtern zu. Hat das Hauptzollamt bei der Staatsanwaltschaft Antrag auf Strafverfolgung gestellt, so ist dem Hauptzollamte mitzutheilen, ob der Antrag abgelehnt oder die Strafverfolgung übernommen wird.

Lehnt die Staatsanwaltschaft den Antrag ab, so hat das Hauptzollamt die Entscheidung der General-Zoll-Administration einzuholen, ob die Anklage von der Zollbehörde selbst zu erheben sei.

Die Erhebung der Anklage geschieht durch Einreichung einer Anklageschrift. Bei Einreichung derselben ist auch die ablehnende Erklärung des Staatsanwalts dem Gerichte vorzulegen.

Auf das weitere Verfahren finden neben § 465 der RStPO. gemäß § 466 derselben die für die Privatklage gegebenen Vorschriften, soweit dieselben nach der Natur des Gegenstandes überhaupt zutreffend sind, Anwendung.

Hat die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage erhoben, so erklärt die Zollbehörde in der Regel und soferne ihre Betheiligung am Verfahren nicht zweifellos unnöthig erscheint, daß sie sich dem Verfahren anschließe. Mit dieser Erklärung ist die Bezeichnung des etwa abzuordnenden Vertreters zu verbinden.

Die Staatsanwaltschaft hat nach erklärtem Anschlusse der Zollbehörde alle gerichtlichen Entscheidungen zustellen zu lassen und gegebenen Falles die Ladung des Vertreters derselben zu bewirken.

Von allen nach Uebergabe der Strafsache an die Staatsanwaltschaft gepflogenen Erhebungen ist der Zollbehörde, soferne sie nicht von dem Rechte der Akteneinsicht Gebrauch gemacht hat, durch Mittheilung der Akten Kenntniß zu geben. Die Akten sind beschleunigt zurückzuleiten.

Die Abordnung eines Vertreters der Zollbehörde zu den gerichtlichen Verhandlungen hat in den Fällen des § 464 a. a. O. jederzeit, in den Fällen des § 467 nur bei wichtigen Anlässen, insbesondere dann zu erfolgen, wenn wegen der Zweifelhaftigkeit der Sachlage das Interesse

der Zollverwaltung die Vertretung durch einen besonderen Abgeordneten als wünschenswerth erscheinen läßt.

Der jeweilige Oberzollinspektor ist der regelmäßige Vertreter der Zollverwaltung bei Gericht; derselbe erhält für den Fall der Verhinderung einen am Sitze des Hauptzollamtes befindlichen Stellvertreter zugetheilt.

Die Vertretung der Zollverwaltung bei dem Oberlandesgerichte in München ist dem Hauptzollamte in München übertragen.

Nach Maßgabe des Bedürfnisses können auch in größerer Anzahl Beamte und Bedienstete des Hauptzollamtsbezirks als ständige Vertreter der Zollverwaltung aufgestellt werden

Die Auswahl dieser regelmäßigen Vertreter, sowie die Anordnung einer Vertretung in besonderen Fällen geschieht durch die General-Zoll-Administration unter Feststellung der Ausdehnung des denselben zugewiesenen Wirkungskreises.

In der Namhaftmachung des betr. Vertreters von Seite der Zollbehörde (§ 464 der RStPO.) liegt von selbst dessen Ermächtigung.

Die Kosten der besonderen Vertretung der Zollbehörde vor Gericht können dem Beschuldigten niemals überbürdet werden (Art. 91 Abs. 4 des Ausf.-Ges. zur RStPO.).

Das Urtheil ist gleich den sonstigen Entscheidungen der Zollbehörde zuzustellen, wenn sie die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen hat. Die Zustellung erfolgt auch dann, wenn die Zollbehörde bei der Verkündung vertreten war.

In sonstigen Fällen hat die Staatsanwaltschaft das Urtheil nach eingetretener Rechtskraft der Zollbehörde in Abschrift mitzutheilen.

Ueber sachlich oder rechtlich besonders wichtige Straffälle haben die Hauptzollämter der General-Zoll-Administration Bericht zu erstatten.

Hat das Hauptzollamt die Anklage selbst erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen, so stehen ihr alle Rechtsmittel der §§ 430, 441 und 446 der RStPO. zu.

Die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel beginnen mit der Zustellung an die Zollbehörde (§ 469 a. a. O.).

Die schriftliche Anmeldung der Rechtsmittel hat unter hauptamtlicher Fertigung zu erfolgen.

Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche steht der Zollbehörde eine Frist von einem Monat zu (§ 469 der RStPO.). Solche Anträge und Erklärungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung der General-Zoll-Administration.

Die näheren Bestimmungen über die Geltendmachung der Rechtsmittel sind in den §§ 338—398 der RStPO. enthalten. Die in denselben der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Befugnisse ꝛc. kommen auch der Zollbehörde, soferne sie die Anklage selbst erhoben, oder sich der

Strafverfolgung des Staatsanwaltes angeschlossen hat, nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen über Privat- und Nebenklage zu (§§ 414 bis 446 der RStPO.)"

b) Was die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung jener Gefälle betrifft, welche nicht von den Zollbehörden verwaltet werden (cfr. Art. 87 Bem. 3 lit. c), so gelten auch hier im Wesentlichen die in § 17 der ZStAnw. gegebenen Vorschriften mit dem Abmaße, daß an Stelle der Hauptzollämter die k. Rentämter und an Stelle der höheren Zollbehörden die Kreisfiskalate treten, daß der jeweilige Rentbeamte der regelmäßige Vertreter der Finanzbehörde vor Gericht ist, und daß bei Anschlußerklärungen in den Fällen des § 467 der RStPO. nur in wichtigeren Fällen, bezüglich deren vorerst Entscheidung der Regierungsfinanzkammer erholt werden soll, ein Vertreter der Finanzbehörde zu den gerichtlichen Verhandlungen abgeordnet werden soll.

Bei Verfehlungen gegen die Reichsstempelabgaben kommt die Erhebung von Anklagen, die Vertretung und Antragstellung vor Gericht, sowie die Einlegung von Rechtsmitteln den einschlägigen Kreisfiskalaten zu. Auch hat das Rentamt zur Stellung von Anträgen an die Staatsanwaltschaft auf Strafverfolgung die Genehmigung der vorgesetzten Stelle einzuholen.

(Vergleiche die in Bem. 5 zu Art. 84 aufgeführten Vorschriften).

Art. 91

Der Beschuldigte, welcher sich bei dem ergangenen Strafbescheide beruhigt, hat auch die Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege zu tragen.

Ebenso fallen dem Beschuldigten, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, die baaren Auslagen zur Last, welche durch das Verfahren im Verwaltungswege entstanden sind.

Im Falle der Zurücknahme des Antrages auf gerichtliche Entscheidung treffen den Beschuldigten auch die bis dahin entstandenen Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

Die Kosten der besonderen Vertretung der Zollbehörde vor Gericht können dem Beschuldigten niemals überbürdet werden.

(Entw Art. 63. Mot. S. 43.)

1) Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen dem in Preußen in Geltung befindlichen Verfahren (Art. 136, 146 des Ges. vom 3. Mai 1852). — Siehe die Motive. —

2) „Baare Auslagen“: Daraus, daß in Abs. 2 nur von diesen gesprochen wird, ergiebt sich, wie die Motive bemerken, daß im gegebenen Falle Gebühren für den angefochtenen Strafbescheid nicht erhoben werden dürfen. Dem entsprechend setzt Art. 41 des bayer. Gebührengesetzes nur für den „rechtskräftigen“ Strafbescheid eine Gebühr von $^{2}/_{10}$ der Sätze des § 62 des RGKG. fest.

3) Im Übrigen vergleiche bezüglich des Kostenpunktes RStPO. §§ 496 ff., bayer. Geb.-Ges. Art. 41 bis 47 und ZStAnw. § 18. —

Art. 92.

Die Veräußerung der eingezogenen Gegenstände wird, ohne Unterschied ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zollbehörde bewirkt.

Ebenso erfolgt durch dieselbe die Vollstreckung von rechtskräftigen Strafbescheiden auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges.

(Entw. Art. 64. — Mot. S. 44.)

Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 92 sind enthalten a) in den §§ 19, 20 und 21 der ZStAnw., welche lauten:

§ 19.

Die Vollstreckung von rechtskräftigen Strafbescheiden erfolgt bei administrativem Zwangsvollzuge und im Falle der Veräußerung der eingezogenen Gegenstände durch die Hauptzollämter, im Uebrigen durch die Zollbehörde, welche den Strafbescheid erlassen hat.

Ein Strafbescheid wird vollstreckbar:

1) wenn nach dessen vorschriftsmäßiger Eröffnung die gesetzliche Frist von einer Woche abgelaufen ist, ohne daß ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt wurde;
2) wenn von den Beschuldigten der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor Beginn der Hauptverhandlung (§ 462 ff. der RStPO.) zurückgenommen worden ist.

Die etwa noch vor Ablauf der sub 1 bezeichneten Frist erlegten Beträge sind, soferne nicht der Beschuldigte seine sofortige Unterwerfung unter den Strafbescheid erklärt hat (§ 14), depositionsweise zu verrechnen.

Auf Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Beantragung gerichtlicher Entscheidung finden die Bestimmungen der §§ 45 ff. der RStPO. Anwendung.

Die administrative Zwangsvollstreckung richtet sich nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften.

Die Unterbehörden sind befugt, die in den von ihnen erlassenen Strafbescheiden ausgesprochenen Straf- und Gefällbeträge zu erheben, soferne die

Zahlung entweder sofort oder bis zum Ablauf der gesetzlichen Deliberationsfrist (§ 459 Abs. 2 der RStPO.) erfolgt. Andernfalls sind die Akten sofort dem Hauptzollamte zum weiteren Vollzug vorzulegen.

Die Unterbehörden haben die bei ihnen erlegten Straf- ꝛc. Beträge unverzüglich nebst den gepflogenen Verhandlungen an das Hauptzollamt einzusenden. Die Vollstreckung ist zu sistiren, wenn der Beschuldigte die Einreichung eines Begnadigungsgesuches nachgewiesen hat. Der Zollbehörde bleibt jedoch in diesem Falle, wenn Verlustgefahr besteht, die Ergreifung von Sicherungsmaßregeln vorbehalten.

Die Sicherheitsleistung kann geschehen durch Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Bestellung von Faustpfändern, oder durch Bürgschaftsleistung.

Der Bürge muß eine dispositionsfähige Person und dem Amte als zahlungsfähig bekannt sein. Ueber die Bürgschaftserklärung ist von der Zollbehörde ein Protokoll zu errichten, welches die ausdrückliche Bemerkung des Bürgen enthalten muß, daß er für den Werth der etwa in Beschlag genommenen Gegenstände, für die zu zahlenden Abgaben, Strafen und Kosten die Haftung übernehme. In wichtigeren Fällen hat die Bürgschaftsleistung nach Maßgabe der Vorschrift in § 10 lit. c des Kreditregulativs zu erfolgen.

Wenn die eingezogenen Gegenstände dem Beschuldigten nicht gegen Erlegung des vorschriftsmäßig ermittelten Werthes zurückgegeben werden, so sind dieselben der Versteigerung zu unterstellen.

Die Versteigerung erfolgt durch die Hauptzollämter oder die von diesen beauftragten Unterbehörden nach den bestehenden Vorschriften.

Läßt sich am Orte der Aufbewahrung der Einziehungsgegenstände ein entsprechendes Ergebniß aus der Versteigerung nicht erwarten, so kann dieselbe nach Anordnung der General-Zoll-Administration durch ein anderes hiezu angewiesenes Zollamt Namens des zuständigen Hauptzollamts vorgenommen werden.

Die Versteigerungen sind von der Gebühr befreit (Art. 222 des Gesetzes über das Gebührenwesen).

Ueber die eingegangenen Gefällbeträge ist von dem Führer des Einnahmebuches bezw. Heberegisters, über die Straf- und Kostenbeträge und deren Verrechnung von dem Hauptzollamtsverwalter durch Anführung der Registernummern der betreffenden Vorträge ein geeigneter Vermerk ad marginem zu den Akten zu machen.

§ 20.

Auf den Vollzug gerichtlicher Urtheile finden die hiefür geltenden Vorschriften Anwendung.

Die Veräußerung der eingezogenen Gegenstände wird auch in diesen Fällen durch die Zollbehörde bewirkt (Art. 92 Abs. 1 des Ausf.-Ges. zur RStPO.).

§ 21.

Die Geldstrafen sind ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Beschuldigten auszusprechen.

Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist deren Umwandlung in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe beim Gerichte zu beantragen, zu welchem Behufe die Hauptzollämter die Akten sammt dem Strafbescheide der zuständigen Staatsanwaltschaft übersenden (§ 463 der RStPO).

Bei theilweiser Deckung der fälligen Beträge ist, wenn dieselbe **vor** Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe erfolgt, der vereinnahmte Betrag zunächst auf die Gefälle, dann auf die Kosten und der Rest auf die Geldstrafe und den Ersatz des Einziehungswerthes zu verrechnen".

b) § 22 der ZStAnw. handelt von der Erhebung der gefährdeten Gefälle, welche aus den eingezogenen Gegenständen nur dann berichtigt werden dürfen, wenn sonst gar keine Deckung möglich ist, § 23 von der Vertheilung der Strafbeträge und § 24 von deren Verrechnung; letzterer § enthält noch folgende Bestimmung:

„Bei Umwandlung von Geldbußen in Freiheitsstrafen ist die Erstehung der letzteren durch eine gerichtliche Bescheinigung nachzuweisen. Es genügt, wenn diese Bescheinigung von den Gerichten in Schreibensform ertheilt wird".

c) In den nicht von den Zollbehörden zu behandelnden Strafsachen gelten im Wesentlichen die gleichen Grundsätze, nur obliegt der Strafvollzug den Rentämtern. (Vergleiche die in Bem. 5 zu Art. 84 aufgeführten Vorschriften.)

d) „Administrativer Zwangsvollzug": Das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden ist geregelt durch die Art. 4 bis 8 des bayer. Ausführungs-Ges. zur Reichscivilprozeßordnung, Art. 46 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof, sowie durch die FMB. vom 27. Sept. 1879 (FMBl. S. 283), 3. Nov. 1879 (FMBl. S. 453), 21. Juli 1880 (FMBl. S. 196), 22. Nov. 1880 (FMBl. S. 476), 13. Dez. 1880 (FMBl. S. 485), betr. die Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle.

Art. 93.

Die Zollbehörden, welchen das Verfahren nach vorstehenden Bestimmungen obliegt, und deren sachliche Zuständigkeit werden auf dem Verordnungswege bestimmt.

(Entw. Art. 65, Mot. S. 44).

Die näheren Erläuterungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit sind bereits in den Bemerkungen zu den Art. 87, 89 und 92 gegeben.

12

Art. 94.

Ueber die Verwendung der in Zollstrafsachen verhängten Geldstrafen und des Erlöses eingezogener Gegenstände, dann über die Deckung der Zollgebühren aus letzteren im Falle ihrer Uneinbringlichkeit wird im Verwaltungswege entschieden.

(Entw. Art. 66, Mot. S. 44. — BEG. Art. 105 u. Mot. S. 72).

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Artikel enthalten die §§ 21 bis 24 der ZStAnw., bezüglich welcher auf die Bemerkungen zu Art. 92 verwiesen wird.

Der § 23 dieser ZStAnw. lautet: „Von der Geldstrafe und dem Erlöse der eingezogenen Gegenstände fällt, soweit nicht eine Kürzung nach § 22 einzutreten hat, die eine Hälfte dem Pensionsvereine des niederen Zoll- und Aufschlag-Personals, die andere Hälfte dem Gratifikationsfond zur Belohnung für die Entdeckung und Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze zu.

Auch in jenen Fällen, in welchen kartellmäßige Rechtshilfe durch bayerische Behörden gewährt wird, kommen die vorstehenden Bestimmungen in Anwendung.

Hiegegen wird dann, wenn von einem anderen Reate wegen einer in Bayern begangenen Zuwiderhandlung die kartellmäßige Hilfe gewährt wird, auf Verabfolgung des Anzeigerantheils an bayerische Beamte und Bedienstete ein Anspruch nicht erhoben".

Art. 95.

Art. 2 der Verordnung vom 4. Januar 1859, den Vollzug des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich, hier die bei den vereinigten Grenzzollämtern begangenen Uebertretungen der Zollgesetze betreffend, erhält folgende Fassung:

„Bezüglich der Zuständigkeit zur Verfolgung und Aburtheilung der in Art. 1 bezeichneten Zollstraffälle sind die dort erwähnten Zollämter als im Bezirke desjenigen Amtsgerichts gelegen anzusehen, in dessen Bezirke der nächste bayerische Grenzpunkt liegt, durch welchen die Zollstraße zu dem betreffenden auf österreichisches Gebiet verlegten bayerischen Zollamte führt.

Die durch vorstehende Bestimmung begründete Zuständigkeit der bayerischen Gerichte erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Staatsangehörigen auswärtiger Staaten, bezüglich

welcher die Untersuchung und Aburtheilung von der zuständigen Behörde im Hinblick auf §§ 17 und 18 des Zollkartells mit Oesterreich bei einem auswärtigen Gerichte in Antrag gebracht worden ist."

(Entw. Art. 67. — Mot. S. 44.)

1) Die Motive bemerken hier zunächst:

„Die Königl. Allerh. Verordnung vom 4. Jan. 1859, den Vollzug des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 19. Febr. 1853, hier die bei den vereinigten Grenzzollämtern begangenen Uebertretungen der Zollgesetze betreffend (Rgsbl. 1859 S. 5), welche mit Bezugnahme auf den Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 Abschnitt I § 14 lit. B Nr. 2 (Ges.-Bl. S. 112) erlassen wurde, hat, wie in Art. 4 der Verordnung ausdrücklich hervorgehoben ist, Gesetzeskraft"

und führen dann aus, daß Abs. 1 des Art. 2 dieser Verordnung bereits durch die frühere Gesetzgebung beseitigt sei, während der Abs. 2 des Art. 2 der betr. Verordnung noch gelte, einen der landesgesetzlichen Zuständigkeit unterliegenden Gegenstand betreffe und nur, wie hier geschehen, neu zu redigiren sei.

Der Vertrag vom 19. Februar 1853 ist mittlerweile durch den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 (RGBl. S. 123) beseitigt worden; aber das die Anlage B (RGBl. 1881 S. 133) zu diesem Vertrage bildende Zollkartell entspricht mit Ausnahme unwesentlicher redaktioneller Aenderungen wörtlich dem Vertrage vom 19. Febr. 1853 (Rgbl. 1853 S. 1299), so daß auch die Verordnung vom 4. Jan. 1859 mit der im gegenwärtigen Artikel getroffenen Modifikation und mit dem Abmaße noch Giltigkeit hat, daß an Stelle der in Art. 3 erwähnten Verordnung vom 24. Dezember 1853 (Rgsbl. 1853 S. 1847) nunmehr das Reichsges. vom 17. Juli 1881, betr. die Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze (RGBl. S. 247), getreten ist.

2) Die §§ 17 und 18 des Zollkartells lauten:

§ 17.

Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen, 1) wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder 2) wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt: — in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§ 18.

Zu den im § 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem andern Gericht anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

3) Wenn nach den Bestimmungen des Abs. 2 des gegenwärtigen Artikels die Verfolgung des Thäters im Inlande ausgeschlossen ist, so kann doch im Inlande gemäß § 42 des RStGB. die Einziehung von im Inlande beschlagnahmten Waaren des Ausländers beschlossen werden (vergleiche Rechtsspr. Bd. V S. 320, Erk. des Reichsger. v. 5. Mai 1883).

Art. 96.

Die in Art. 85 Abs. 1, dann in den Art. 86—94 enthaltenen Bestimmungen sowie jene des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869, welche sich auf das Verfahren im Verwaltungswege beziehen, gelten auch bei Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Besteuerung des Salzes und des Rübenzuckers sowie über die Erhebung von Uebergangsabgaben.

(Entw. Art. 68, Mot. S. 44. — VZG. Art. 106 u. Mot. S. 72.)

1) Die Motive legen als Zweck des gegenwärtigen Artikels dar, daß, nachdem durch Art. 18 u. 19 des gegenwärtigen Gesetzes bezüglich der Verfehlungen gegen die Rübenzucker- und Malzsteuer und die Uebergangsabgaben in strafrechtlicher Hinsicht volle Uebereinstimmung mit der Behandlung der Zollstrafsachen hergestellt wurde, durch den gegenwärtigen Artikel diese Uebereinstimmung auch hinsichtlich der der Landesgesetzgebung überlassenen Regelung des Verfahrens im Verwaltungswege hergestellt werden soll.

2) Im Uebrigen vergleiche die Bemerkungen zu den Artikeln 85—94.

Art. 97.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Beziehung auf örtliche Gefälle der Gemeinden ist nach dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze und der Reichs-Strafprozeßordnung, dann nach Maßgabe der Art. 86, 87 Abs. 1, 88 Abs. 1, 89 Abs. 1—3 und 5, 90—92 des gegenwärtigen Gesetzes zu verfahren.

Dieselben Bestimmungen finden bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Gebühren für das Halten von Hunden entsprechende Anwendung.

(Entw. Art. 69. — Mot. S. 45.)

1) Dieser Artikel dehnt das Bescheidverfahren auch auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Beziehung auf örtliche Gefälle der Gemeinden sowie über die Erhebung von Gebühren für das Halten von Hunden aus, bringt aber, wie die Vergleichung der in Bezug genommenen Artikel ergibt, die hier nicht veranlaßten Vorschriften über Vorführung, Beschlagnahme und Konfiskation sowie Rückfallsbelehrung in Wegfall (Motive).

2) Vergleiche Art. 3 Ziff. 2, dann Art. 20 Ziff. 23 dieses Gesetzes und die Bem. hiezu.

3) Hinsichtlich der Hundegebührenstrafsachen vergleiche das Gesetz vom 2. Juni 1876, die Verordn. vom 17. Juni 1876 und die Bek. vom 19. Juni 1876 u. 20. Juni 1876 (GVBl. S. 353, 359 u. 366 u. 367), ferner ZStAnw. § 25.

4) Daß das Verfahren in Zollstrafsachen auch noch auf die Verfehlungen gegen anderweitige Gesetze über öffentliche Abgaben Anwendung findet, dafür vergleiche die Bemerkungen zu Art. 85, Bem. 2.

5) Vergleiche auch § 109 des Reichs-Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (RGBl. S. 109).

---

7) Verfahren in Steuerstrafsachen.

Art. 98.

Die Strafbeschlüsse der Steuerausschüsse gemäß Art. 22 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 über die Kapitalrentensteuer, Art. 26 des Gesetzes vom gleichen Tage über die Einkommensteuer, Art. 45 und 46 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbesteuer betreffend, sind nach den Bestimmungen des § 459 der Reichs-Strafprozeßordnung zu erlassen.

Bezüglich der weiteren nach §§ 459—469 der Reichs-Strafprozeßordnung den Verwaltungsbehörden zugewiesenen Geschäftsbehandlung treten an Stelle der Steuerausschüsse die Rentämter.

Die Zurücknahme eine Strafbeschlusses gemäß § 460 der Reichs-Strafprozeßordnung steht jedoch nur derjenigen Behörde

zu, welche nach den Steuergesetzen zur Erlassung des Strafbeschlusses oder zur Verbescheidung einer hiegegen ergriffenen Beschwerde zuständig ist.

(Entw. Art. 70. — Mot. S. 45.)

Art. 99.

Dem Steuerpflichtigen steht das Recht zu, gegen einen Strafbeschluß entweder binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung anzutragen oder nach Maßgabe der Steuergesetze zu reklamiren.

Die in Art. 23 des Gesetzes über die Kapitalrentensteuer, in Art. 27 des Gesetzes über die Einkommensteuer und in Art. 52 des Gewerbesteuergesetzes bestimmten Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln werden, insoferne vom Steuerausschusse ein Strafbeschluß erlassen wird, sowohl hinsichtlich des letzteren als hinsichtlich der Steueranlage auf den in Abs. 1 bezeichneten Zeitraum eingeschränkt. Mit dem Strafbeschlusse ist die festgesetzte Steuer dem Pflichtigen bekannt zu machen.

(Entw. Art. 71. — Mot. S. 46.)

Art. 100.

Wird gegen einen Strafbeschluß auf gerichtliche Entscheidung angetragen, außerdem aber wegen der Steuer selbst, sei es von dem Steuerpflichtigen oder von dem Vertreter der Finanzbehörde, an den verstärkten Steuerausschuß oder die Regierungsfinanzkammer Beschwerde eingelegt, so bleibt die gerichtliche Entscheidung bis zur rechtskräftigen Feststellung der Steuer ausgesetzt.

Hat der Vertreter der Finanzbehörde gegen einen Strafbeschluß des Steuerausschusses reklamirt, der Steuerpflichtige aber auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so bleibt letztere bis zur Beschlußfassung über die Reklamation ausgesetzt.

Hat der Vertreter der Finanzbehörde allein gegen einen Strafbeschluß des Steuerausschusses reklamirt, der Steuerpflichtige aber auf gerichtliche Entscheidung nicht angetragen, so kann der letztere gegen einen zu seinem Nachtheile abändernden Beschluß des verstärkten Steuerausschusses oder der Regierungsfinanzkammer auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Auf gerichtliche Entscheidung kann der Steuerpflichtige auch dann antragen, wenn die Regierungsfinanzkammer auf Grund

einer gegen den Strafbeschluß eines Gewerbesteuerausschusses vom Vertreter der Finanzbehörde ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde oder Reklamation wegen irriger Anwendung des Gesetzes oder gemäß Art. 53 Abs. 6 des Gewerbesteuergesetzes von Amtswegen die Sache zur wiederholten Beschlußfassung an denselben oder einen anderen aus den Ersatzmännern berufenen Ausschuß verwiesen hat und dieser Ausschuß eine Entscheidung trifft, welche für den Steuerpflichtigen ungünstiger ist, als die frühere.

(Entw. Art. 72. — Mot. S. 46.)

Art. 101.

Ein Strafbeschluß, gegen welchen nicht rechtzeitig reklamirt oder auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheiles.

Bei Zurücknahme des Antrages auf gerichtliche Entscheidung finden Art. 90 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 3 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

(Entw. Art. 73. — Mot. S. 46.

Bemerkungen zu Art. 98 bis 101.

Die vorstehenden Artikel sind durch die Gesetze vom 19. Mai 1881 über die Einkommensteuer, Kapitalrentensteuer und Gewerbesteuer zwar nicht ausdrücklich, aber doch implicite aufgehoben.

Es lautet nämlich Art. 70 des Einkommensteuerges. in Abs. 1 u. 2: „Bei strafbaren Zuwiderandlungen nach Art. 65, 66, 68 u. 69 des gegenwärtigen Gesetzes richtet sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und der Reichsstrafprozeßordnung. — Hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege finden die Vorschriften in Art. 86, 87 Abs. 1, 88 Abs. 1, Art. 89 Abs. 1 bis 3 u. Abs. 5, Art. 90, 91 u. 92 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zollbehörden hier die Rentämter zu treten haben“.

Ferners lauten Art. 33 Abs. 1 u. 2 des Kapitalrentensteuergesetzes:

„Die Strafbestimmungen in Art. 69 u. 71 des Einkommensteuergesetzes finden auch in Ansehung der Zuwiderhandlungen gegen die einschlägigen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung. — Das Gleiche gilt hinsichtlich der über das Verfahren und die Zuständigkeit bei strafbaren Zuwiderhandlungen, ferner über die Verjäh-

rung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung im Einkommensteuergesetze gegebenen Vorschriften".

Endlich bestimmt Art. 65 des Gewerbesteuergesetzes in Abs. 1 u. 2: „Die Zuständigkeit und das Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen nach Art. 60 bis 64 des gegenwärtigen Gesetzes richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und der Reichsstrafprozeßordnung. — Hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege finden die Vorschriften in Art. 86, 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1, Art. 89 Abs. 1 bis 3 u. Abs. 5, Art. 90, 91 u. 92 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zollbehörden hier die Rentämter zu treten haben."

Abgesehen von den vorstehend genannten Artikeln dieser Steuergesetze enthalten nur noch die Art. 71 des Einkommensteuergesetzes und Art. 66 des Gewerbesteuergesetzes Bestimmungen über Ordnungsstrafen. Die Verhängung derselben gehört jedoch ausschließlich zur Zuständigkeit der Regierungsfinanzkammern, und findet eine gerichtliche Einschreitung in dieser Beziehung nicht statt. (FME. vom 30. September 1881 § 17, FMBl. S. 360.)

Demnach richtet sich, wie bereits in Art. 85 Bem. 2 lit o bemerkt, das Verfahren in den hier fraglichen Steuerstrafsachen im Allgemeinen nach den Vorschriften über das Verfahren in Zollstrafsachen, und sind in der FME. vom 30. September 1881 § 8 (FMBl. S. 358) die Vorschriften in § 10 Abs. 1 bis 4, §§ 11, 12 u. 13 Abs. 3 bis 6, § 14 Abs. 1 bis 3, 6 bis 9, § 15, § 17 Abs. 1 bis 9, 14 bis 17, 19 bis 23 und § 19 Abs. 2 bis 5, 8 bis 10 der ZStAnw. ausdrücklich für anwendbar erklärt, soweit nicht durch die Natur der fraglichen Zuwiderhandlungen eine Ausnahme begründet ist, und mit den bereits oben zu den Art. 85 bis 94 des gegenwärtiges Gesetzes dargelegten Abweichungen.

Es wird deshalb von einer Erläuterung der gegenstandslos gewordenen Art. 98 bis 101 des gegenwärtigen Gesetzes Umgang genommen.

---

8) Vorläufige polizeiliche Maßregeln.

Art. 102.

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, durch Aufsicht und Anstalten den Uebertretungen der Strafgesetze möglichst zuvorzukommen und dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken.

Die bezeichneten Beamten sind berechtigt, bei allen strafbaren

Handlungen denjenigen, welcher auf frischer That betreten wird, vorläufig festzunehmen, wenn die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern.

Der Festgenommene ist unverzüglich, soferne er nicht wegen Wegfalles der Ursache der Festnahme sofort wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen.

Dieser hat, soferne nicht ein anderer, die Festnahme rechtfertigender Grund vorhanden ist, die Freilassung anzuordnen, sobald eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen nicht mehr mit Grund zu besorgen ist.

Die Festnahme zu dem Zwecke, um die Fortsetzung einer strafbaren Handlung zu verhindern, darf in keinem Falle über 24 Stunden fortgesetzt werden.

(Entw. Art. 76, Mot. S. 48. — PSG. Art. 141 Mot. S. 76 u. Art. 18 Th. II des StGB. v. 1813).

1) Während die Art. 133—150 des PSG. vom 26. Dezember 1871 im Allgemeinen durch die Bestimmungen der §§ 112 bis 132 der RStPO. ersetzt sind, ist das Gleiche nicht der Fall bezüglich des Art. 141 jenes Gesetzes. — Dieser Artikel, dann der Art. 18 des StGB. von 1813 Th. II enthalten Bestimmungen über die Präventivpolizei. — Das Gebiet der Präventivpolizei wurde durch die Reichsstrafprozeßordnung nicht geregelt (cfr. S. 156 der Motive zu §§ 101 u. 102 [nun 127] der Reichsstrafprozeßordnung). — Nachdem durch Art. 2 Ziff. 1 u. 6 des gegenwärtigen Gesetzes auch die erwähnten, früher in Bayern geltenden präventivpolizeilichen Bestimmungen beseitigt sind, mußten dieselben zur Vermeidung von Mißverständnissen über die polizeilichen Befugnisse durch den gegenwärtigen Artikel um so mehr ersetzt werden, als nach Tit. IV § 8 Abs. 3 der bayer. Verf.-Urk. Niemand verfolgt oder verhaftet werden darf, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen. (Vergleiche die Motive S. 14 u. 15 zu Art. 2 Ziff. 1, dann S. 48). —

2) „Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes" sind z. B. die Ortspolizeibehörden nach Maßgabe der Art. 92—98, 138—141 der rechtsrheinischen, Art. 71—75 der pfälzischen Gemeindeordnung, die Bezirksämter (vergl. JnnME. vom 21. Juni 1869 — Regbl. S. 1099), die Polizeidirektion und Lokalbaukommission in München (Verordn. vom 2. September 1869 — Regbl. S. 1882).

3) „Beamte": Für die Begriffsbestimmung ist der § 359 des RStGB. maßgebend.

Besonders hervorzuheben sind hier die Gendarmen (vgl. die Dienstesinstruktion vom 20. September 1879 für die Gendarmeriemannschaft mit

Ausnahme jener der Haupt- und Residenzstadt München, für welch letztere am 27. Juli 1868 eine besondere Dienstesinstruktion erlassen wurde).

Nach Urtheil des OLG. München vom 4. März 1884 (Samml. III S. 41) ist ein mit Handhabung der Eisenbahnpolizei betrauter Wechselwärter berechtigt, Personen zur Verhütung der Fortsetzung von Uebertretungen nach § 54 des Eisenbahn-Reglements vom 20. Mai 1880 (GVBl. S. 357) vorläufig festzunehmen und zum Zwecke der Festnahme Gewalt anzuwenden.

4) „Bei allen strafbaren Handlungen": Voraussetzung ist, daß der Wille, eine strafbare Handlung zu verüben, bereits durch eine, wenn auch an sich straflose Versuchshandlung zu Tage getreten ist.

Der dringende Verdacht, daß eine strafbare Handlung werde begangen werden, berechtigt noch nicht zur vorläufigen, präventiven Festnahme. — Erk. des Reichsgerichts vom 1. Mai 1882, Rechtsspr. Bd. IV S. 415.

5) Abs. 3 u. 4 des gegenwärtigen Artikels entsprechen dem § 128 der RStPO.

6) „in keinem Falle", also auch dann, wenn die Persönlichkeit des Festgenommenen nicht festgestellt werden kann, darf aus dem Grunde, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, die Festnahme über 24 Stunden fortgesetzt werden. Eine weitere Ausdehnung der Festnahme wäre also nur nach Maßgabe der §§ 112—132 d. RStPO möglich.

Sechster Abschnitt.

Disciplinarstrafbestimmungen.

Vorbemerkung. 1) Der gegenwärtige sechste Abschnitt war in dem ursprünglichen Entwurfe nicht aufgenommen, sondern wurde erst in der Sitzung vom 17. Juli 1879 der Kammer der Abg. zur Beschlußfassung vorgelegt.

Am gleichen Tage war den Kammern ein Gesetzentwurf, die Disciplin der k. Staatsbeamten betr., vorgelegt worden (Verhdlgen. d. K. d. Abg. 1878/79, Beil. Bd. IV S. 767), und da man von der Ansicht ausging, daß dieser Gesetzentwurf bis 1. Oktober 1879 nicht werde zum Gesetze erhoben werden können, so half man sich damit, durch ein Nachtragsgesetz die Art. 151 bis 165 des BEG. vom 26. Dezember 1871 mit einigen Modifikationen dem gegenwärtigen Gesetze einzufügen.

Wäre der Entwurf des Gesetzes, die Disciplin der k. Staatsbeamten betr., von allen gesetzgebenden Faktoren angenommen worden, so wäre damit der sechste Abschnitt dieses Gesetzes wieder beseitigt worden.

Aber jener Gesetzentwurf fand in der Kammer der Abg. mehrfachen Widerstand und wurde am 1. Dezbr. 1879 von der Staatsregierung zurückgezogen.

Am 26. März 1881 kam ein Disziplinargesetz für richterliche Beamte mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1881 zu Stande. Soweit der Wirkungskreis des letzteren Gesetzes, welches auf richterliche Beamte der Militärverwaltung keine Anwendung findet (Art. 83 Abs. 2), reicht und dasselbe, wie z. B. in Art. 6, nicht ausdrücklich auf Bestimmungen des gegenwärtigen sechsten Abschnittes Bezug nimmt, hat dieser seine Anwendbarkeit verloren. Im Uebrigen gilt er auch jetzt noch unverändert und besteht für die nächste Zeit keine Aussicht auf das Zustandekommen eines alle Staatsbeamten betreffenden neuen Disziplinargesetzes.

2) Die Nothwendigkeit des gegenwärtigen sechsten Abschnittes ist in den Motiven (Verhandl. d. K. d. Abg. 1878/79, Beil. Bd. IV S. 758) unter Bezugnahme auf die Motive zu Art. 121—130 des Entwurfes zum VEG. v. 26. Dezbr. 1871 (Verh. d. K. d. Abg. 1871/72, Bd. I, Gesetzentwürfe enthaltend, S. 76) damit begründet, daß das bayer. Strafgesetzbuch von 1861 eine beträchtlich größere Anzahl von Beamtendelikten enthielt, als das RStGB., daß letzteres Gesetzbuch viele der bisher in Bayern mit kriminellen Strafen bedrohten Fälle nicht aufnahm, weil in anderen Bundesstaaten, besonders in Preußen, schon die Disziplinargesetze für solche Fälle entsprechende Strafbestimmungen enthielten, und daß deshalb, nachdem die Landesgesetzgebung weitere Verbrechen und Vergehen dieser Art neben dem Reichsstrafgesetzbuche nicht aufstellen konnte, auch in Bayern die Nothwendigkeit hervortrat, für solche Fälle der Dienstverfehlungen, welche nicht ungerügt bleiben können, Disziplinarmaßregeln zu ergreifen.

Im Gesetzgebungsausschusse der K. d. Abg. von 1871 bestand Streit über die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zur Anordnung dieser Disziplinarmaßregeln; derselbe wurde aber, zweifellos richtig, dahin entschieden, daß die Landesgesetzgebung hiefür zuständig sei (Verh. d. K. d. Abg. 1871/72, Bd. II, Protokolle, S. 145 ff.). —

3) Der gegenwärtige sechste Abschnitt bildet nur eine Ergänzung der bestehenden Disziplinarstrafbestimmungen, nicht etwa eine Kodifizirung derselben (vgl. Staudinger zu Art. 151, Note II).

Hinsichtlich der anderweitigen Disziplinarstrafbestimmungen vergleiche Art. 3 Ziff. 1 Bem. I und II.

4) Aus der disziplinären Natur der im gegenwärtigen sechsten Abschnitte aufgestellten Strafbestimmungen ergibt sich, daß auf letztere die Bestimmungen der Art. 4 und 5 des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung finden (Samml. I, 431, 6. Juni 1881. — E. III, 434, 5. Aug. 1873; E. V, 112 u. 461, 13. Jan. 1875 und 14. Juli 1875).

Als besonders wichtige Folgerungen dieses Satzes hebe ich hervor:

a) daß die im gegenwärtigen Abschnitte bestimmten Geldstrafen für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit nicht in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden können,

b) daß eine Verjährung der hier statuirten Disziplinarstrafen nicht stattfindet.

Eine Verjährung von Disziplinarstrafen kennen Art. 2 des Richterdisziplinargesetzes und Art. 142 des Notariatsgesetzes.

Im Uebrigen wird der längere Zeitablauf seit Verübung der strafbaren Handlung und ein inzwischen etwa an den Tag gelegtes gutes Verhalten des Beschuldigten in Disziplinarstrafsachen nur Einfluß auf die Strafzumessung haben (cfr. die Motive zu Art. 2 des Richterdisziplinargesetzes — Verhandl. d. K. d. Abg. 1870, Beil. Bd. IX S. 579 und 588).

Vergleiche aber hiegegen Erk. des OAG. v. 23. Okt. 1849 in Bl. f. RA. Bd. 29 S. 142 und die dort aufgeführte Literatur.

Art. 103.

Beamte, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften über Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle erlangt haben und vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung der Handlung zu verhindern verpflichtet sind, sollen, wenn sie diese Verhinderung vorsätzlich unterlassen und die betreffende strafbare Handlung ausgeführt oder ein strafbarer Versuch derselben begangen worden ist, mit Geld bis zu neunhundert Mark disciplinär bestraft werden, soferne nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine anderweitige Strafe Platz greift.

(Motive S. 758; — BEG. Art. 151 und Motive S. 76.)

1) Der gegenwärtige Artikel hat sein Vorbild in Art. 63 des bayer. StGB. von 1861, von welchem er sich aber dadurch unterscheidet, daß die unter Strafe gestellte Handlung nun nicht mehr ein Verbrechen oder Vergehen oder eine Uebertretung nach dem allgemeinen Strafgesetze, sondern nur noch eine Disziplinarverfehlung bildet. (Vergleiche die Vorbemerkung zu diesem Abschnitte.)

2) „Beamte“ im Sinne dieses Artikels sind zwar zunächst nicht alle in § 359 des RStGB. bezeichneten Personen, sondern nur die Staatsdiener im Sinne der IX. Verfassungs-Beilage; durch Art. 112 dieses Gesetzes sind jedoch die Disziplinarstrafbestimmungen des gegenwärtigen Ab-

schnittes auf alle öffentlichen Diener und zwar zum größten Theile auch auf Notare und Gerichtsvollzieher ausgedehnt.

Hinsichtlich der Richterbeamten vergl. Vorbem. zu diesem Abschnitt Ziff. 1.

Vergleiche auch Art. 1 des Entwurfes eines Gesetzes, die Disziplin der k. Staatsbeamten betr., und Mot. hiezu (Verhandl. der K. d. Abg. 1878/79, Beil. Bd. IV S. 767 und 783 u. 784).

3) Die Nichtverhinderung von „Uebertretungen", soweit nicht Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle als solche zu betrachten sind, ist nicht unter Strafe gestellt (Mot. 1871/72 Bd. I S. 76).

4) „soferne nicht . . . Platz greift": Dieses trifft z. B. in den Fällen der §§ 139, 357 des RStGB. und auch dann zu, wenn die Voraussetzungen einer strafbaren Theilnahme oder Begünstigung gegeben sind (Verh. d. GA. d. K. d. Abg. 1871/72, Bd. II S. 150 ff.).

5) Daß die Geldstrafe nicht umgewandelt werden kann und Verjährung nicht eintritt, dafür vergl. Vorbem. 4 zum gegenw. Abschn.

6) Ueber das Erforderniß eines Antrages siehe Art. 113.

7) Daß im Falle dieses Artikels auch auf Entziehung des Amtes erkannt werden kann, darüber vergleiche Art. 108.

Art. 104.

Beamte, welchen die Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle bekannt geworden ist, sollen, wenn sie zur Anzeige dieser strafbaren Handlungen vermöge ihres Amtes verpflichtet sind und diese Anzeige vorsätzlich unterlassen, bei unterlassener Anzeige eines Verbrechens mit Geld bis zu sechshundert Mark und in den übrigen Fällen bis zu dreihundert Mark disciplinär bestraft werden, soweit nicht anderweitige Strafbestimmungen hiefür bestehen.

(Mot. S. 758. — VEG. Art. 152 und Mot. S. 76.)

1) Dieser Artikel hat sein Vorbild in Art. 64 des bayer. StGB. von 1861 mit der in Bem. 1 zu Art. 103 erwähnten Unterscheidung.

2) Die Bemerkungen zu Art. 103 treffen qu. p. c. auch hier zu.

3) „vorsätzlich": vergleiche Verh. d. GA. d. K. der Abg. 1871/72, Bd. II S. 153, 154. —

Fehlt der „Vorsatz", so kann nur auf Grund anderweitiger Spezialbestimmungen Strafe eintreten.

So besagt z. B. ein Erk. v. 23. Juli 1874 (E. IV S. 441): Ein Notar, welcher den Protest eines Wechsels aufnahm, der erst, nachdem ihn der Aussteller aus den Händen gegeben, mit der vorschriftsmäßigen Stempelmarke versehen worden war, unterliegt, wenn er die desfallsige Anzeige des Ausstellers (nach § 21 des Wechselstempelsteuerges.) unterläßt, einer Disziplinarstrafe (nach Art. 115 des Not.=Ges.) auch dann, wenn diese Unterlassung nicht auf Vorsätzlichkeit, sondern auf schuldhafter Nachlässigkeit beruhte.

4) „Anderweitige Strafbestimmungen" sind die allgemeinen Bestimmungen über Theilnahme und Begünstigung, dann auch der § 346 des RStGB., neben welchem gegenwärtiger Artikel nur dann Platz greifen kann, wenn die vorsätzliche Unterlassung nicht in der Absicht, den Thäter oder einen der Theilnehmer der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, sondern aus einem anderen Grunde geschieht.

5) Auch im Falle dieses Artikels kann auf disziplinäre Entziehung des Amtes erkannt werden (Art. 108).

Art. 105.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich seiner Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch einem Anderen Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird, wenn die Handlung unter keine andere Strafbestimmung fällt, disciplinär mit Geld bis zu dreihundert Mark bestraft.

(Mot. S. 758. — VEG. Art. 153 und Mot. S. 76.)

1) Vorbild dieses Artikels ist Art. 364 des bayer. StGB. von 1861; vergl. Bem. 1 zu Art. 103.

2) „Beamter" siehe Art. 103 Bem. 2.

3) „vorsätzlich": vergl. Art. 104 Bem. 3.

4) „Dienstpflicht": Hierunter sind zu verstehen die einem Beamten durch Gesetz oder hierauf begründete Instruktion überwiesenen speziellen dienstlichen Obliegenheiten. Verfehlungen gegen Gesetze, welche jeder Staatsbürger zu beobachten hat, bilden nicht ein Zuwiderhandeln gegen die Dienstpflicht im Sinne dieses Artikels (vergl. Beschl. d. OLG. vom 8. März 1880 in Bl. f. RA., Bd. 46 S. 108).

5) „Andere Strafbestimmungen" sind die Bestimmungen über Theilnahme und Hilfeleistung, dann die §§ 349 bis 353 des RStGB.

6) Daß die Geldstrafe nicht umgewandelt werden und Verjährung nicht eintreten kann, dafür vergl. Vorbem. 4 zum sechsten Abschnitte.

7) Ueber das Erforderniß eines Antrages vergleiche Art. 113 dieses Gesetzes.

8) Auch hier kann auf disziplinäre Entziehung des Amtes erkannt werden (Art. 108).

Art. 106.

Jeder Beamte ist verpflichtet, über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten. Diese Verpflichtung dauert fort, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

Zuwiderhandlungen werden, soferne nicht eine anderweitige Strafe verwirkt ist, disciplinär mit Geld bis zu sechshundert Mark bestraft.

(Mot. S. 758. — BEG. v. 26. Dezbr. 1871, Art. 154 und Mot. S. 76.)

1) Der gegenwärtige Artikel weicht von Art. 154 des BEG. vom 26. Dezbr. 1871, dessen Vorbild Art. 365 des bayer. StGB. von 1861 unter der in Bem. 1 zu Art. 103 hervorgehobenen Einschränkung war, erheblich ab.

Man suchte Anschluß an § 11 des Reichs-Ges. v. 31. März 1873 über die Verhältnisse der Reichsbeamten.

2) Der nunmehrige Art. 106 giebt in Abs. 1 eine Legaldefinition über den Begriff des Amtsgeheimnisses und dessen Umfang.

Hiernach haben das Amtsgeheimniß zu bewahren:

a) alle Beamten (vergl. Bem. 2 zu Art. 103), gleichgiltig, ob sie noch aktiv oder aus dem Dienste getreten sind,

b) über die vermöge ihres Amtes, nicht also über auf private Mittheilung hin ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, namentlich also auch über den Inhalt von Akten und sonstigen Urkunden, welche den Beamten vermöge ihres Dienstes anvertraut und zugänglich sind (Verh. d. K. d. Abg. 1878/79, Beil. Bd. IV S. 861 a. E. und 862).

c) Eine weitere Voraussetzung ist, daß die Geheimhaltung der betr. Angelegenheit entweder ihrer Natur nach erforderlich oder vom Vorgesetzten des betr. Beamten vorgeschrieben ist.

Welche Angelegenheiten „ihrer Natur nach" geheim zu halten sind, darüber kann selbstverständlich dann kein Zweifel bestehen, wenn diese Geheimhaltung durch Gesetz (vergl. z. B. RGVG. §§ 195, 200) oder Instruktion allgemein angeordnet ist, ebensowenig dürfte das Gegentheil zweifelhaft sein, wenn die betr. Angelegenheit in einer öffentlichen Verhandlung oder Sitzung erörtert **worden ist.** Im Uebrigen wird die

Grenzlinie durch die Beantwortung der Frage bestimmt werden, ob an der Geheimhaltung der betr. Angelegenheit Jemand (sei es der Staat oder eine sonstige physische oder juristische Person) ein rechtlich begründetes Interesse hat oder nicht.

3) Eine „Zuwiderhandlung" gegen die Pflicht zur Bewahrung des Amtsgeheimnisses liegt auch dann vor, wenn ein Beamter über eine geheimzuhaltende Angelegenheit, wenn auch mit theilweiser Entstellung des Sachverhaltes, Mittheilung mit dem Bewußtsein macht, daß er dadurch seine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit verletze (E. III, 434, 5. August 1873).

Daß nur „vorsätzliche", nicht auch fahrlässige Zuwiderhandlungen strafbar sind, wurde bei der Berathung des entsprechenden Art. 124 des Entwurfes des BEG. vom 26. Dezbr. 1871 im Gesetzgebungsausschusse allgemein anerkannt und vom Ministerialkommissär Stenglein ein Fall hervorgehoben, der in der Pfalz vorkam, und in welchem der betreffende Beamte mit dem Irrthume über den Umfang seiner Amtspflicht für entschuldigt gehalten wurde. (Verh. d. K. d. Abg. 1871/72, Ausschußprotokolle Bd. II S. 154).

Diese Interpretation ist auch für den gegenwärtigen Artikel noch als zutreffend anzunehmen, wie ich aus den unter Ziff. 2 lit. b angezogenen Kammerverhandlungen folgere.

4) Ueber den Begriff „Beamte" vergl. Bem. 2 zu Art. 103.

5) Ueber die rechtliche Natur dieses Reates, sowie darüber, daß weder Verjährung noch Umwandlung der Geldstrafe eintritt, vergleiche Vorbem. 4 zum sechsten Abschnitt und Bem. 1 zu Art. 103.

6) Ueber die Möglichkeit, „auf Entziehung des Amtes zu erkennen", vergleiche Art. 108.

7) Ueber das Erforderniß eines Antrages vergleiche Art. 113.

8) „Anderweitige Strafe" bestimmen die §§ 92, 300 (dieser § hinsichtlich der Notare), 353a, 354, 355 des Reichsstrafgesetzbuches.

Als Unterschied zwischen § 300 des RStGB. und dem gegenwärtigen Artikel wurde bei Berathung des Entwurfes des BEG. von 1871 im Gesetzgebungsausschusse (Aussch.-Prot. Bd. II S. 151) vom Ministerialkommissär Dr. Staudinger hervorgehoben, daß bei § 300 des RStGB. es sich um die Verletzung von subjektiven Privatrechten Dritter durch gewisse Personen handle, während hier die Verletzung bestimmter Pflichten öffentlicher Bediensteten gegen den Staat in Frage stehe, und daß, wenn zufällig im einzelnen Falle beide Gesichtspunkte zusammentreffen, ideale Konkurrenz vorliege und der Satz Platz greife: poena major absorbet minorem. Allein nach meiner Ansicht dürfte im gegebenen Falle eine ideale Konkurrenz nicht anzunehmen sein, weil nach der Klausel „soferne nicht eine anderweitige Strafe verwirkt ist" für eine den Thatbestand des

Art. 106 und zugleich den Thatbestand irgend eines anderen Strafgesetzes erfüllende Handlung eine Strafe nach Art. 106 niemals, also auch dann nicht eintreten kann, wenn die durch Art. 106 angedrohte Strafe die strengere wäre, so daß in diesem Falle Art. 106 als Strafgesetz gar nicht in Betracht kommt.

Art. 107.

Notare oder Gerichtsvollzieher, welche bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheil ihrer Auftraggeber handeln, werden mit Geld bis zu fünfzehnhundert Mark disciplinär bestraft.

(Mot. S. 758. — BEG. Art. 155 und Mot. S. 76.)

1) Der gegenwärtige Artikel ersetzt den früheren Artikel 388 des StGB. von 1861 mit Art. 1 des Ges. vom 28. Mai 1870, die Anwendung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf die Gerichtsvollzieher betr., unter der zu Art. 103 Bem. 1 bezeichneten Einschränkung.

2) „wissentlich" = vorsätzlich (cfr. Verh. d. K. d. Abg. v. 1871/72, Aussch.-Prot. Bd. II S. 154 mit S. 153).

3) Die in den Art. 103—106 enthaltene Klausel des Vorbehaltes anderweitiger Strafbestimmungen fehlt hier, obwohl der Thatbestand des gegenwärtigen Artikels sehr wohl auch in solchen Fällen gegeben sein kann, welche auch den Thatbestand eines allgemeinen Strafgesetzes, insbesondere der §§ 348, 349, 350 des RStGB. und bei Gerichtsvollziehern, die schon gemäß Gesetzes (cfr. § 675 der RCPO.) in ihrer amtlichen Eigenschaft als Bevollmächtigte von Parteien handeln können, den Thatbestand des § 266 Ziff. 2 des RStGB. erfüllen. — Es können jedoch auch in solchen Fällen nur die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Platz greifen (cfr. Verh. des GA. d. K. d. Abg. 1871/72, Aussch.-Prot. Bd. II S. 153 — Ausführungen des Abg. Dürrschmidt).

4) Ueber die Nichtumwandelbarkeit der Geldstrafe und den Ausschluß der Verjährung vergl. Vorbem. 4 zum sechsten Abschnitt.

5) Neben der Geldstrafe kann auch auf disziplinäre Entziehung des Amtes erkannt werden.

6) Vergl. auch Art. 113 Abs. 2. —

Art. 108.

In den Fällen des Art. 103 bis 107 kann zugleich auf disciplinäre Entziehung des Amtes erkannt werden.

(Mot. S. 759. — BEG. Art. 156 und Mot. S. 76.)

1) Mit der „Entziehung des Amtes" ist selbstverständlich auch der Verlust aller vom Amte abhängenden Rechte verknüpft (Mot. z. BEG. S. 76).

2) Nach der Ansicht Staudinger's (Bem. II zu Art. 156) wäre das Wörtchen „zugleich" dahin zu verstehen, daß nicht bloß neben der gemäß der Art. 103—107 des gegenwärtigen Gesetzes auszusprechenden Strafe, sondern auch dann auf Grund dieses Artikels nachträglich vom Disziplinargerichte die disziplinäre Entziehung des Amtes ausgesprochen werden kann, wenn auf Grund „einer anderweitigen Strafbestimmung", welche zugleich den Thatbestand eines der Art. 103—107 des gegenwärtigen Gesetzes umfaßt, die Strafe ausgesprochen wurde. Ich halte diese Ansicht nicht für richtig. Hätte der Gesetzgeber das gewollt, was Staudinger supponirt, so hätte dieser Wille doch einen klaren Ausdruck finden müssen. Weder der Gesetzestext, noch die Motive, noch die Kammerverhandlungen lassen einen solchen Willen erkennen. Im Gegentheile geht aus den Motiven des Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871 hervor, daß der nunmehrige Art. 108 seine gesonderte Existenz nur dem Bestreben nach Kürze verdankt, weil man ohne diesen Artikel dessen Bestimmung in jedem der Art. 103—107 hätte wiederholen müssen. Hieraus und auch aus dem Umstande, daß Art. 103—106 expressis verbis erkennen lassen, was auch im Gesetzgebungsausschusse wiederholt betont wurde und eigentlich sich von selbst versteht, daß man in das Gebiet des allgemeinen Strafgesetzes nicht hinübergreifen wollte, ist unzweifelhaft zu entnehmen, daß die Strafe des Art. 108 nur dann eintritt, wenn nach Art. 103—107 des gegenwärtigen Gesetzes, nicht nach einer anderweitigen Strafbestimmung wirklich gestraft wird. Wäre die Ansicht Staudinger's richtig, dann hätte auch der Art. 109 des gegenwärtigen Gesetzes eine andere Fassung finden, wenigstens einen Vorbehalt des Art. 108 zum Ausdrucke bringen müssen, da der Art. 109 die Bestimmung hat, festzusetzen, wann auf disziplinäre Entziehung des Amtes zu erkennen ist, wenn nicht auf Grund von Disziplinarstrafbestimmungen, sondern auf Grund der allgemeinen Strafbestimmungen eine Verurtheilung erfolgte. —

Art. 109.

Wenn ein Beamter bei Ausübung seines Dienstes oder unter Mißbrauch seines Dienstverhältnisses eine strafbare, jedoch nicht in dem 28. Abschnitte des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich behandelte That verübt hat und deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt wird, so kann gegen denselben, soferne er nicht ohnehin zufolge der

allgemeinen Strafbestimmungen der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verlustig wird, disciplinär auf Entziehung seines Amtes erkannt werden.

(Mot. S. 759. — BEG. Art. 157 und Mot. S. 76.)

1) Der gegenwärtige Artikel ist dem Art. 393 des StGB. von 1861 nachgebildet.

2) „Beamte": siehe Bem. 1 zu Art. 103.

3) „verurtheilt wird": selbstverständlich muß das Urtheil rechtskräftig sein, bevor auf Grund dieses Art. 109 weiter eingeschritten werden kann.

4) Es möchten Zweifel entstehen, ob die Thatsache, daß die strafbaren Handlungen, wegen deren der Beamte nach den allgemeinen Strafgesetzen verurtheilt wurde, „bei Ausübung seines Dienstes oder unter Mißbrauch seines Dienstverhältnisses" verübt wurden, schon im Strafurtheile festgestellt sein muß, oder ob diese Thatsache erst im Disziplinarstrafverfahren festgestellt werden kann. Ich bin der Meinung, daß das Strafurtheil zu Grunde zu legen ist, wenn in demselben diese Frage entweder verneint oder bejaht wurde; wurde diese Frage im Strafurtheile nicht ventilirt oder doch nicht entschieden, dann ist dieselbe erst im Disziplinarverfahren zur Entscheidung zu bringen.

5) „**kann** . . . . erkannt werden": Im Art. 157 des BEG. hieß es: „**ist** . . . zu erkennen". Die Abweichung hat ihren Grund darin, daß man Anlehnung an das Reichsbeamtengesetz suchte. Wie nach letzterem Gesetze soll nun auch hier die größere oder geringere Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesammte Führung des Angeschuldigten in Betracht gezogen werden (Mot. S. 759).

Auch hier setzt gemäß Art. 113 — abgesehen von Verfehlungen der Notare und Gerichtsvollzieher — die Disziplinareinschreitung einen Antrag der vorgesetzten Behörde des Beamten voraus. Nach der gegenwärtigen Fassung dieses Artikels muß diese vorgesetzte Behörde für befugt gelten, den erforderlichen Antrag zu unterlassen.

6) „soferne er . . . . nicht verlustig **wird**": Diese Ausdrucksweise ist zu beachten, da aus derselben gefolgert werden muß, daß auf disziplinäre Aberkennung des Amtes nicht bloß in solchen Fällen erkannt werden kann, in welchen nach den allgemeinen Strafgesetzen die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nicht zulässig ist, sondern auch dann, wenn diese Aberkennung zwar zulässig gewesen wäre, aber vom erkennenden Strafgerichte nicht ausgesprochen wurde.

Art. 110.

Ein Beamter, welcher wegen Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit bereits dreimalige Disciplinarbestrafung (§§ 10 bis 15 der IX. Verfassungsbeilage) erlitten hat, soll, wenn er sich neuerdings einer Pflichtverletzung solcher Art schuldig macht, disciplinär mit Geld bis zu sechshundert Mark bestraft und zugleich seines Amtes verlustig erklärt werden.

(Mot. S. 759. — BEG. Art. 158 und Mot. S. 76.)

1) Dieser Artikel dient zur Ergänzung des § 10 der IX. Verf.-Beil. („vermittelst rechtlichen Erkenntnisses") und ersetzt den früheren Art. 395 des StGB. von 1861 mit einer Modifikation und der in Bem. 1 zu Art. 103 bezeichneten Einschränkung.

2) Die Modifikation besteht darin, daß im Art. 395 des StGB. von 1861 und im Entwurfe von 1871 (Art. 128) vor den Worten „wegen Fahrlässigkeit" noch die Worte: „wegen pflicht- oder ehrwidrigen Benehmens" standen. Letztere Worte wurden im Gesetzgebungsausschusse von 1871 (Aussch.-Prot. Bd. II S. 154—156) nach einer längeren Debatte als zu dehnbar und unbestimmt gestrichen.

3) „Beamter": siehe Bem. 1 zu Art. 103. Auf Notare und Gerichtsvollzieher findet dieser Artikel nach Art. 112 Abs. 2 keine Anwendung.

4) Das Allegat (§§ 10 bis 15 der IX. Verf.-Beil.) soll nicht ein Citat, sondern ein integrirender Bestandtheil des gegenwärtigen Gesetzes sein (nach den Aeußerungen des Justizministers und des Referenten im Gesetzgebungsausschusse von 1871 — Aussch.-Prot. Bd. II S. 155).

5) „dreimalige Disziplinarbestrafung": Das „dreimalig" ist nicht wörtlich, sondern im Sinne der §§ 11 u. 12 der IX. Verf.-Beil. aufzufassen, wonach nicht jeder neue Fehler sogleich die zweite oder dritte Disziplinarbestrafung nach sich zieht, und die betr. Disziplinarstrafen „als erste, zweite, dritte Disziplinarstrafe unter dem Beifügen bezeichnet sein müssen, daß es die erste, zweite oder dritte sei, welche zur Vorgerichtstellung führt".

6) „Pflichtverletzung" = Verletzung oder Nichtbeobachtung aller aus der dienstlichen Stellung sich ergebenden Pflichten in und außer dem Amte.

7) Daß die Geldstrafe nicht umgewandelt werden kann und Verjährung nicht eintritt, dafür vergleiche Vorbem. 4 zum sechsten Abschnitte. —

Art. 111.

Wenn ein Beamter während eines Strafverfahrens in Untersuchungshaft genommen oder wenn wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, die Eröffnung des Hauptverfahrens, im militärgerichtlichen Verfahren die Verweisung zur Hauptverhandlung, gegen ihn beschlossen wurde, so unterliegt er ersteren Falles für die Dauer der Untersuchungshaft, letzteren Falles für die Dauer des Strafverfahrens kraft des Gesetzes der Suspension vom Amte.

Wenn ein Beamter wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer andern Freiheitsstrafe als Haft oder Arrest verurtheilt, jedoch nicht zugleich seines Amtes verlustig wird, so trifft ihn für die Dauer des Strafvollzuges die Suspension vom Amte.

Während der Suspension des Beamten wird vom Ablaufe des Monats an, in welchem dieselbe eintritt, dessen Dienstesgehalt innebehalten.

Bei Beamten, deren Gehalt sich nicht in Standes- und Dienstesgehalt ausscheidet, tritt an Stelle des letzteren ein ihm gleichkommender, nach § 7 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde zu berechnender Theil des Gesammtgehaltes bei Beamten, auf welche die IX. Verfassungsbeilage nicht Anwendung findet, ein Dritttheil des Gehaltes.

Wird der Beamte im Falle des Absatz 1 außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, so ist der innebehaltene Gehaltstheil nachzuzahlen.

(Mot. S. 759.)

1) Dieser Artikel ersetzt den Art. 159 des BEG. (Mot. S. 77), welcher seinerseits an die Stelle des Art. 33 des StGB. von 1861 getreten war, und den Art. 59 des StPG. vom 10. Novbr. 1848 mit Art. 437 und 438 Th. II des StGB. von 1813; auch modifizirt er den Art. 122 der MStGO., welcher nun nicht mehr auf Militärbeamte mit Offiziersrang, sondern nur noch auf Offiziere Anwendung findet.

Vergleiche auch § 129 Abs. 2 des RGVG. und §§ 125 und 128 des Reichsbeamtengesetzes.

2) „Beamte“: vergleiche Art. 103 Bem. 2. — Hinsichtlich der Richterbeamten siehe Art. 59 bis 63 des RDG.

3) „Untersuchungshaft“: Im Gesetzgebungsausschusse von 1879 (Verh. d. K. d. Abg., Beil. Bd. IV S. 862) wurde sowohl von einem Abgeordneten, als vom Regierungskommissär v. Bomhard ohne Widerspruch von einer anderen Seite hervorgehoben, daß als Untersuchungshaft

im Sinne dieses Artikels nur die gemäß § 124 der RStPO. vom Untersuchungsrichter oder zuständigen Gerichte angeordnete Untersuchungshaft, nicht auch eine Verhaftung auf Grund der §§ 125 bis 127 der RStPO. zu verstehen sei. — Diese Ansicht wird im Kommentare v. Bomhard's S. 543 als nicht unbedenklich bezeichnet und zwar im Hinblicke theils auf den Wortlaut des § 125 der RStPO., in dessen Abs. 2 die auf Grund dieses § angeordnete Haft selbst als Untersuchungshaft bezeichnet wird, theils im Hinblicke auf die Motive zum gegenwärtigen Artikel, welche jedoch eine Entscheidung der Frage nicht bringen.

Nach meiner Ansicht muß daran festgehalten werden, daß die obenbemerkten Aeußerungen im Gesetzgebungsausschusse nur auf einer mißverständlichen Auffassung des Begriffes „Untersuchungshaft" in der schließlichen Fassung der RStPO. beruhen, daß man im gegenwärtigen Artikel 111 dem Worte Untersuchungshaft eine andere Bedeutung als in der RStPO. nicht beilegen wollte, und daß deshalb, weil im Sinne der RStPO. auch die nach § 125 der RStPO. angeordnete Haft als Untersuchungshaft zu betrachten ist, dieses letztere auch für den gegenwärtigen Artikel gilt.

4) „Verbrechen und Vergehen, welche den Verlust des Amtes zur Folge haben können", sind die mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen sowie alle jene Verbrechen und Vergehen, bei welchen nach dem Gesetze die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig ist (RStGB. §§ 31 bis 37); außerdem ist bei einzelnen Reaten (vergl. z. B. §§ 128 u. 129 des RStGB.) speziell die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zugelassen. — Vergleiche auch Art. 6 des Ges. vom 19. Jan. 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen der rechtsrhein. Gemeindeordn. betr., und Art. 4 des Ges. v. 19. Jan. 1872, „die Abänderung einiger Bestimmungen der pfälz. Gemeindeordn. betr."

5) „Eröffnung des Hauptverfahrens": siehe RStPO. § 201; „Verweisung zur Hauptverhandlung": siehe MStGO. Art. 119 Ziff. 2.

6) Daß die Suspension vom Amte im Falle der Untersuchungshaft mit der Verhaftung beginnt, ist selbstverständlich. In den übrigen Fällen des Abs. 1 kann sie erst mit der Eröffnung des betr. Beschlusses an den Beschuldigten, nicht schon mit Erlassung des Beschlusses beginnen. Sie endet im Falle der Untersuchungshaft mit der Haftentlassung, in den übrigen Fällen des Abs. 1 mit der Rechtskraft des freisprechenden oder auf Strafe lautenden Urtheils.

7) „Arrest": siehe §§ 44 und 153 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

8) „Dienstesgehalt": siehe §§ 7 u. 8 der IX. Verf.-Beil.

9) Die Beschränkung der finanziellen Folgen der Suspension vom Amte auf die Innebehaltung des Dienstesgehaltes ist in den Motiven

mit der Rücksichtnahme auf die durch § 18 der IX. Verf.-Beil. gewährleistete unverletzliche Dauer des Standesgehaltes sowie auf die Stellung und Lage des Staatsdieners und seiner Familie begründet.

10) „Außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen": Diesen Bedingungen müssen wegen Gleichheit des Grundes gleichgestellt werden die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens in jenen Fällen, in welchen eine Voruntersuchung nicht geführt wurde (§ 202 RStPO.), sowie die Einstellung des Strafverfahrens nach § 259 Abs. 2 der RStPO. (z. B. in einem Falle des § 179 des RStGB.) und im militärgerichtlichen Verfahren nach Art. 119 Ziff. 4 der MStGO.

11) Nach einer JME. v. 2. Dezbr. 1884 (209) ist im Falle der Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens gegen Beamte oder öffentliche Diener 1) von Verhängung der Untersuchungshaft, 2) von Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, 3) vom Strafurtheile, sobald dasselbe die Rechtskraft erlangt hat, 4) vom Zeitpunkte des Eintrittes und der Beendigung einer wegen Verbrechens oder Vergehens ausgesprochen Freiheitsstrafe mit Ausnahme von Haft sowie von etwaigen Unterbrechungen des Strafvollzuges derjenigen Behörde, von welcher der Beamte oder öffentliche Diener seinen Dienstesgehalt ausbezahlt erhält, behufs Anordnung der in den Besoldungsverhältnissen eintretenden Aenderungen durch den mit der Sache beschäftigten Staats- oder Amtsanwalt Mittheilung zu machen.

12) „nachzuzahlen": vergleiche § 130 des Reichsbeamtengesetzes, RDG. Art. 63.

13) Die Suspension tritt „kraft Gesetzes" ein, erfordert also nicht, wie Art. 64 des RDG., § 24 der Gerichtsvollzieherordn., Art. 140 u. 141 des Not.-Ges. einen mit Beschwerde anfechtbaren Beschluß der betr. Disziplinarbehörde. Um jedoch die Suspension in Wirksamkeit zu setzen, wird in der Weise zu verfahren sein, daß der Staatsanwalt von dem betr. Gerichtsbeschlusse, der die Suspension zur gesetzlichen Folge hat, unmittelbar nach seiner Erlassung der nächstvorgesetzten Behörde des betr. Beamten Mittheilung macht, worauf diese sofort die Suspension verfügt.

Art. 112.

Was in den vorstehenden Artikeln 103 bis 106, dann 108 bis 111 von Beamten bestimmt ist, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen des Disziplinargesetzes von allen königlichen Staatsbeamten und öffentlichen Dienern, sowie von den Beamten und öffentlichen Dienern der Gemeinden, der öffentlichen Korpo-

rationen und öffentlichen Stiftungen, ferner von allen jenen, welche mit den Verrichtungen eines solchen Beamten oder öffentlichen Dieners vorübergehend oder ständig betraut sind, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Auf Notare und Gerichtsvollzieher finden die Art. 103 bis 109, dann 111 Abs. 2, auf Gerichtsvollzieher auch Art. 111 Abs. 1 Anwendung.

(Mot. S. 760. — BEG. Art. 160 und Mot. S. 77.)

1) Vorbild dieses Artikels ist der Artikel 396 des StGB. von 1861.

2) „Beamte": Die Ausdehnung dieses Begriffes auf alle Kategorien von öffentlichen Dienern hat eine Analogie in § 359 des RStGB.

Nach einem Erk. des OLG. v. 11. Sept. 1883 (Samml. II, 559) gehören zu diesen Beamten auch die für Einschätzung der Miethen zum Zwecke der Regulirung der Haussteuer gewählten sachverständigen Taxatoren.

3) Für Notare ist der Fall des Art. 111 Abs. 1 durch Art. 140 des Not.-Ges. geregelt.

Der Art. 110 des gegenwärtigen Gesetzes ist auf Notare und Gerichtsvollzieher nicht anwendbar, dafür treten die in der Gerichtsvollzieherordnung vom 6. Sept. 1879 (JMBl. S. 610) und im Notariatsgesetze enthaltenen Disziplinarstrafbestimmungen ein.

4) Die Dienstentlassung eines nach § 350 des RStGB. nur zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilten Gerichtsvollziehers kann nicht vom Strafrichter, sondern nur vom zuständigen Disziplinargerichte ausgesprochen werden (E. II, 168, 7. Juni 1872). — Vergl. Art. 113 Bem. 5.

Art. 113.

Eine Disciplinareinschreitung nach Maßgabe der Art. 103 bis 110 findet nur auf Antrag der dem Beamten nächstvorgesetzten Dienstesbehörde statt.

Gegen Notare und Gerichtsvollzieher richtet sich jedoch die Einleitung des Disciplinarverfahrens nach den bezüglich dieser Beamten bestehenden Disciplinarvorschriften.

(Mot S. 760. — BEG. Art. 161 und Mot. S. 77.)

1) Die Motive zum BEG. begründen die Einräumung des Antragsrechtes an die **nächst**vorgesetzte Dienstesbehörde lediglich mit deren Interesse hieran.

2) Der Antrag ist an keine Frist, also auch nicht an jene des § 61 des RStGB. gebunden (OLG. 6. Mai 1881, Samml. I, 431).

3) Welche Behörde die **nächst**vorgesetzte ist, ist in jedem einzelnen Falle nach den einschlägigen Gesetzen oder organischen Verfügungen besonders festzustellen.

So steht z. B. nach Beschluß des OLG. vom 28. Juni 1883 (Samml. II 426) die Stellung des Antrages auf Disziplinareinschreitung gegen eine als sachverständiger Taxator bei der Regulirung der Haussteuer verwendete Person wegen einer von derselben in dieser Eigenschaft begangenen Pflichtverletzung nicht dem Rentbeamten, sondern der Regierungsfinanzkammer zu.

4) „vorbehaltlich der Bestimmungen des Disziplinargesetzes": vergl. Vorbem. 1 zum sechsten Abschnitte.

5) Die in Abs. 2 dieses Artikels erwähnten Disziplinarvorschriften sind Art. 124, 127 ff. des Not.-Ges. und §§ 21—24 der Gerichtsvollzieherordnung.

Nur die „Einleitung des Disziplinarverfahrens" richtet sich bei Gerichtsvollziehern bezüglich der in Art. 103 bis 109 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Disziplinarstrafsachen nach diesen besondern Vorschriften, die Behandlung und Aburtheilung ist im nachfolgenden Art. 114 geregelt.

In dieser Beziehung wurde der Abs. 4 des Art. 162 des BEG. geändert (cfr. Motive zu Art. 117).

Für Notare vergleiche Art. 117 dieses Gesetzes.

Vergleiche auch Art. 112 Bemerkung 3.

Art. 114.

Die Behandlung und Aburtheilung der in den Art. 103 bis 110 erwähnten Disciplinarsachen erfolgt durch die Landgerichte nach Maßgabe der Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung und des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen.

Zuständig ist dasjenige Landgericht, in dessen Bezirk der betreffende Beamte zur Zeit der Eröffnung des Disciplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, wenn sich derselbe außerhalb Bayerns befindet, das Landgericht München I. Bei vormaligen Beamten ist der letzte dienstliche Wohnsitz für die Zuständigkeit maßgebend.

Gegen die Urtheile der Landgerichte findet Berufung an das vorgesetzte Oberlandesgericht statt. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung über Berufung entsprechende Anwendung.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt, die Wiederaufnahme des Verfahrens nur nach Maßgabe der Einschränkungen, welche in der Reichs-Strafprozeßordnung für die vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen bestimmt sind.

Bei der Verhandlung im ersten und zweiten Rechtszuge ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

(Mot. S. 760. — VEG. Art. 162 Mot. S. 77.)

1) Nur die in Art. 103 bis 110 des gegenwärtigen Gesetzes behandelten Disziplinarstrafsachen sind nach dem im gegenwärtigen Artikel angeordneten Verfahren zu behandeln. Alle übrigen Disziplinarstrafsachen sind nach den speziellen Disziplinarordnungen zu behandeln, deren Grundlage die §§ 13 bis 15 der IX. Verf.-Beilage bilden.

Daß dieses Verfahren auf Richterbeamte keine Anwendung findet, dafür vergleiche Vorbem. 1 zum sechsten Abschnitte.

2) Der Artikel stellt als Grundsatz auf (in Abs. 1), daß die Landgerichte sachlich zuständig sind, und daß das Verfahren im Allgemeinen das gleiche ist, wie in den übrigen Strafsachen; nur 5 Ausnahmen werden statuirt: a) hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit in Abs. 2, b) die Zulässigkeit der Berufung (Abs. 3), c) der Ausschluß der Revision (Abs. 4), d) die Beschränkung der Wiederaufnahme des Verfahrens (Abs. 4), e) der Ausschluß der Oeffentlichkeit (Abs. 5).

In erster Instanz urtheilen daher die Strafkammern und zwar in der Hauptverhandlung gemäß § 77 des RGVG. mit einer Besetzung von 5 Richtern (vergl. dagegen Art. 117 Bem. 2a).

Ueber die für die praktische Anwendung dieses Artikels ziemlich gleichgiltigen Gründe für Statuirung dieser Ausnahmebestimmungen vergleiche die Motive (S. 760) und die Debatte im Gesetzgebungsausschusse (S. 862—864 der Verh. d. K. d. Abg. 1878/79, Beil. Bd. IV).

3) Die Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung über Berufung sind in den §§ 355 bis 373 enthalten.

4) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist in den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen nur hinsichtlich des Grundes der Wiederaufnahme in Ziff. 5 des § 399 der RStPO. insoferne beschränkt, als neue Thatsachen oder Beweismittel nur dann die Wiederaufnahme begründen, wenn sie der Verurtheilte in dem früheren Verfahren einschließlich der Berufung nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

5) Ueber die Einleitung des Verfahrens, die Nothwendigkeit eines Antrages hiefür, die Anwendbarkeit des hier vorgeschriebenen Verfahrens auf die Gerichtsvollzieher und die Nichtanwendbarkeit desselben auf die Notare vergleiche Art. 113 (namentlich Bem. 5) und Art. 117.

Art. 115.

In Ansehung derjenigen Beamten, welche der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen, sind für die in Art. 103 bis 110 bezeichneten Disciplinarsachen die Militärbezirksgerichte zuständig, welche in diesen Fällen ohne Zuziehung von Geschwornen urtheilen.

Gegen das militärbezirksgerichtliche Urtheil findet die Nichtigkeitsbeschwerde an das Militärobergericht statt. Bezüglich der Wiederaufnahme des Verfahrens ist Art. 152 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung maßgebend.

Auf das Verfahren vor den Militärgerichten finden die hinsichtlich der gemeinen Vergehen geltenden Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

Art. 114 Abs. 5 des gegenwärtigen Gesetzes ist hiebei ebenmäßig zu beobachten.

(Mot. S. 760.)

1) Beamte, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, sind z. B. die Intendanturbeamten, die Zahlmeister.

(Vergl. MStGO. Art. 4 in der Fassung des Abänderungs-Ges. vom 28. April 1872, Art. 89.)

2) Art. 113 findet selbstverständlich auch auf diese Militärbeamten Anwendung.

3) Das Verfahren richtet sich also nach dem Verfahren der Militärbezirksgerichte, welches durch die bayer. MStGO. vom 29. April 1869 und ihre Abänderungsges. vom 28. April 1872 und 27. Sept. 1872 geregelt ist, und ist hier nur modifizirt:

a) der Art. 37 in der Fassung des Art. 9 des Ges. vom 27. Sept. 1872, indem zu den Fällen, in welchen die Militärbezirksgerichte ohne Zuziehung von Geschwornen urtheilen, auch die hier fraglichen Disziplinarstrafsachen gezogen sind,

b) der Art. 131 der MStGO. mit Art. 138 der StPNovelle vom 10. Novbr. 1848 durch den Ausschluß der Oeffentlichkeit,

c) der Art. 152 der MStGO., indem als Rechtsmittel zwar die Nichtigkeitsbeschwerde und die Wiederaufnahme des Verfahrens, nicht aber die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zugelassen sind.

Das Richterpersonal besteht gemäß Art. 40 Abs. 1 der MStGO. in der Fassung des Art. 11 des Ges. vom 27. Sept. 1872 aus dem Gerichtsdirektor und 2 Auditoren.

Art. 116.

Gegen Staatsdiener in der Pfalz, auf welche die Disciplinarbestimmungen der IX. Verfassungsbeilage Anwendung finden, ist statt der in Art. 50 des französischen Dekrets vom 20. April 1810 bezeichneten Strafen auf Verweis, auf Geldstrafe von neun bis neunzig Mark oder auf ein- bis achttägigen Haus- oder Civilarrest zu erkennen.

(Mot. S. 760. — VEG. Art. 163.)

1) Dieser Artikel ist der Ziff. 3 des Art. 3 des Einf.-Ges. vom 10. Novbr. 1861 nachgebildet. Der Entwurf des VEG. von 1871 hielt durch Art. 3 Ziff. 1 diese Bestimmung einfach aufrecht. Erst in der Sitzung des Ges.-Aussch. vom 27. Novbr. 1871 (Aussch.-Prot. Bd. II S. 164) wurde beschlossen, die betreffenden Bestimmungen in einem neuen Artikel zusammenzufassen.

2) Der „Haus- oder Civilarrest" ist nach § 1 der Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse (JMBl. 1883 S. 78) im betr. Landgerichts- oder Amtsgerichtsgefängnisse zu vollziehen.

Art. 117.

In der Richtung gegen Notare bemißt sich die Zuständigkeit und das Verfahren bezüglich der in Art. 103 bis 109 bezeichneten Disciplinarsachen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, mit den im nachstehenden Artikel enthaltenen Aenderungen.

Insoweit besondere Vorschriften nicht gegeben sind, finden jene des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(Mot S. 760. — VEG. Art. 162 Abs. 4 mit den Mot. S 77 zu Art. 131 u. 132 des Entw.)

1) Vom Art. 162 Abs. 4 des VEG. unterscheidet sich der Art. 117 namentlich dadurch, daß bezüglich der Gerichtsvollzieher eine Ausnahme von den Bestimmungen des Art. 114 nicht mehr besteht (cfr. Bem. zu Art. 113). —

2) Der wesentliche Inhalt des Artikels besteht im Übrigen darin, daß für die Disziplinarverfehlungen der Notare nach Art. 103 bis 109 dieses Gesetzes gerade so wie für die disziplinär zu ahndenden Zuwiderhandlungen derselben gegen das Notariatsgesetz

a) die Civilkammern der Landgerichte zuständig sind (Art. 113 des Not.-Ges., AG. z. RGVG. Art. 8, 28 u. 29), und

b) das Verfahren sich primär nach den Art. 129 bis 139 des Not.-Ges. in der Fassung des nachfolgenden Art. 118 und subsidiär nach den Bestimmungen des RGVG. und der RStPO. richtet.

Art. 118.

Die Art. 129 Abs. 4, Art. 131 Abs. 1 im Eingange, Art. 131 Abs. 4, Art. 132 Abs. 5 und 6, Art. 133 Abs. 3, Art. 135, Art. 136 Abs. 2, Art. 138 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betr., haben zu lauten:

1) Art. 129 Abs. 4:

„Andern Falles beschließt das Landgericht entweder:

1) daß das Hauptverfahren nicht zu eröffnen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei, oder

2) daß eine Ordnungsstrafe auszusprechen sei, oder

3) die Eröffnung des Hauptverfahrens."

2) Art. 131 Abs. 1 im Eingange:

„Hat das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen,"

3) Art. 131 Abs. 4:

„Die Befugniß des Angeklagten, die Ladung von Zeugen zu beantragen oder zu bewirken, bemißt sich nach §§ 218 bis 223 der Reichs-Strafprozeßordnung."

4) Art. 132 Abs. 5 und 6:

„Bei dem Ausbleiben des Angeklagten kann zur Hauptverhandlung geschritten werden. Hat derselbe eine schriftliche Erklärung eingesendet, so ist diese zu verlesen.

Findet die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten statt, so ist derselbe befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen."

5) Art. 135:

„Hat die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten oder eines bevollmächtigten Vertreters stattgefunden, so kann der erstere gegen das Urtheil binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen Versäumung einer Frist (§§ 44 bis 47 der Reichs-Strafprozeßordnung) beanspruchen."

6) Art. 136 Abs. 2:

„Art. 135 findet auch für das Verfahren im zweiten Rechtszuge Anwendung."

7) Art. 138:

„Gegen die von den Oberlandesgerichten in Disciplinarsachen erlassenen Urtheile steht sowohl dem Verurtheilten, als dem Staatsanwalt die Revision an das oberste Landesgericht nach Maßgabe der Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung über die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte zu.

Bei der Hauptverhandlung vor dem Revisionsgerichte ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen."

(Mot. S. 760 u. 761.)

1) Der gegenwärtige Artikel bezweckt nach den Motiven, die allegirten Bestimmungen des Not.-Ges. sowohl hinsichtlich der Ausdrucksweise als hinsichtlich des Verfahrens mit der RStPO. und dem RGVG. in Einklang zu bringen.

2) Ziff. 1 paßt die Ausdrucksweise des Art. 129 Abs. 4 des Not.-Ges. den §§ 202, 203 u. 205 der RStPO. an.

Im Hinblicke auf Art. 130 Abs. 2 des Not.-Ges. kann die Frage auftauchen, ob dann, wenn eine Voruntersuchung stattgefunden und durch dieselbe die Anklage sich als unbegründet erwiesen hat, der Beschluß des Gerichtes dahin zu lauten hat, „daß das Hauptverfahren nicht zu eröffnen sei", oder dahin, „daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei" (RStPO. § 202 Abs. 2). Ich möchte mich im Hinblicke auf Art. 117 dieses Gesetzes für die zweite Alternative entscheiden.

3) Die Bestimmungen in Ziff. 4 entsprechen den §§ 231 und 233 der RStPO. mit dem Abmaße, daß die frühere Bestimmung des Art. 132 Abs. 5 des Not.-Ges. über die Nothwendigkeit der Verlesung einer eingesendeten schriftlichen Erklärung des Angeklagten aufrecht erhalten wurde.

4) Durch die Ziff. 5 und 6 ist das frühere Ungehorsamsverfahren als unzweckmäßig beseitigt und der Art. 135 und bezw. 136 Abs. 2 des Not.-Ges. mit den §§ 234 bezw. 370 Abs. 2 der RStPO. in Einklang gebracht.

5) **Zu Ziff. 7.**

a) Die Motive besagen:

„Daß an Stelle der dem neuen Prozesse unbekannten Nichtigkeitsbeschwerde die Revision zugelassen wurde, während dieses Rechtsmittel in anderen Disziplinarstrafsachen ausgeschlossen ist, rechtfertigt sich durch das allgemeine Interesse, welches sich an eine einheitliche Rechtsprechung

in Disziplinarsachen der Notare knüpft, nachdem gegen diese Beamten disziplinäre Einschreitungen häufig auf Grund irriger Gesetzesauslegung oder Anwendung erfolgen, deren gleichmäßige und konsequente Richtigstellung durch die Judikatur des obersten Gerichtes eine Forderung der Rechtssicherheit nicht nur im Interesse der Notare, sondern auch des Publikums bildet. Der Ausschluß der Oeffentlichkeit auch vor dem Revisionsgerichte dürfte eine Härte beseitigen, welche bisher darin lag, daß jedes oft unbedeutende Verschulden der Notare der Oeffentlichkeit preisgegeben wurde, während andere Beamte eine derartige Veröffentlichung ihrer disciplinären Verfehlungen nicht zu besorgen haben. Die Einheit der Rechtsprechung und die Richtigstellung irriger Rechtsanschauungen wird gleichwohl nach wie vor durch Veröffentlichung der oberstrichterlichen Urtheile in juristischen Zeitschriften, wenn auch ohne namentliche Bezeichnung der Betheiligten, erreicht werden können."

b) Nur in „Disziplinarsachen" ist die Revision zulässig; gegen Erkenntnisse von Oberlandesgerichten, durch welche auf Ordnungsstrafe nach Art. 128 des Not.-Ges. erkannt wurde, ist die Revision unzulässig (Beschluß des obersten Landesgerichtes vom 3. März 1884 in Bl. f. RA. Erg. Bd. V S. 68).

c) „oberstes Landesgericht": vergleiche auch Art. 42 des Ausf.-Ges. zum RGVG.

d) Da die Revision „nach Maßgabe der Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung" (§§ 374—398) zu behandeln und zu beurtheilen ist, so kann ein verurtheilter Notar nach § 385 Abs. 2 der RStPO. Revisionsanträge nicht in einem von ihm allein gezeichneten Schriftsatze, sondern nur entweder zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer vom Vertheidiger oder von einem Rechtsanwalte unterzeichneten Schrift anbringen. (Beschluß des obersten Landesgerichtes vom 22. Dezember 1881, Samml. von Entsch. in C.-S. Bd. IX S. 791). — Es wäre wohl praktischer gewesen, diese Bestimmung zu Gunsten der Notare zu ändern.

Art. 119.

Die Art. 109, 110 und 111 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 sind durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Ein Notar, welcher nach § 352 oder 353 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft wird, ist von der vorgesetzten Disciplinarbehörde zur Rückerstattung des zu viel Erhobenen an die Betheiligten anzuhalten. Zugleich ist die Disciplinarbehörde, wenn im Urtheile des Strafgerichts gegen den schuldigen Notar auf Verlust der Fähigkeit zur

Bekleidung öffentlicher Aemter nicht erkannt ist, im Falle des § 352 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich befugt und im Falle des § 353 desselben Gesetzbuches verpflichtet, die Suspension des Notars vom Amte auf die Dauer von einem bis zu sechs Monaten auszusprechen. Hat der Notar bloß aus Irrthum oder unrichtiger Auffassung der Gebührenordnung eine höhere als die vorschriftsmäßige Notariatsgebühr erhoben, so wird gleichfalls die Zurückerstattung des zu viel Erhobenen durch die vorgesetzte Disciplinarbehörde verfügt.

(Mot. S. 761. — VEG. Art. 164 u. Mot S. 77).

1) Die Bedeutung dieses Artikels ist folgende:

Wenn ein Notar höhere als die vorschriftsmäßigen Gebühren erhoben oder zu erheben versucht hat, so wird er a) nach § 352 des RStGB. gestraft, wenn er wissentlich höhere als die vorschriftsmäßigen Notariatsgebühren erhoben oder gefordert hat, und b) nach § 353 des RStGB., wenn er wissentlich eine nicht geschuldete oder eine höhere als die geschuldete Staatsgebühr erhoben und nicht an das Rentamt abgeliefert hat; in beiden Fällen kann nach § 358 des RStGB. auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden.

Sowohl dann, wenn ein Notar nach diesen §§ des RStGB. bestraft wurde, als dann, wenn er freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde, als in jenem Falle, wenn ein Strafverfahren deshalb nicht eingeleitet wurde, weil von vorneherein nicht festzustellen war, daß die Gebührenüberforderung eine wissentliche war: hat ein Disziplinarverfahren gegen den Notar einzutreten.

In allen diesen drei Fällen ist die Zurückerstattung des zu viel Erhobenen anzuordnen, außerdem aber ist im ersten Falle, wenn die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nicht aberkannt wurde, vom Disziplinargerichte auch noch Beschluß über die Suspension des Notars in der in diesem Artikel zulässigen Dauer zu fassen, welche nach einer gemäß § 353 RStGB. erfolgten Verurtheilung in einer wenigstens einmonatlichen Dauer ausgesprochen werden muß, bei einer Verurtheilung nach § 352 des RStGB. aber im Ermessen des Disziplinargerichtes liegt.

2) Hinsichtlich des Vollzuges der auf Zurückerstattung des zu viel Erhobenen lautenden Verfügung verweisen die Motive des VEG. von 1871 auf die Art. 98 und 99 des Notariatsgesetzes.

Es wird hiernach zweckmäßig sein, diese Verfügung dahin zu fassen, daß dem Notare die Auflage ertheilt wird, das zu viel Erhobene binnen bestimmter Frist zurückzuerstatten, widrigenfalls die Rückerstattung aus der Diensteskaution des Notars in Vollzug gesetzt und der Notar bis zur Vervollständigung der Kaution suspendirt würde.

Art. 120.

Art. 122 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 soll lauten:

„Wird ein Notar bereits zum zweiten Male mit einer Disziplinarstrafe belegt oder ist derselbe wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens bestraft worden, ohne daß diese Verurtheilung den Verlust des Amtes zur Folge hatte oder auf Grund des Art. 109 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung auf Entziehung des Amtes erkannt wurde, so kann die vorgesetzte Disziplinarbehörde den Notar als im Wiederholungsfalle versetzbar erklären. Diese Erklärung wird im ersterwähnten Falle mit der zweiten Disziplinarstrafe verbunden, im zweiten Falle aber auf Antrag des Staatsanwalts durch einen im Disziplinarverfahren zu erlassenden Beschluß ausgesprochen und hat zur Folge, daß der Notar, wenn er sich abermals einer disziplinär strafbaren Handlung oder eines Vergehens schuldig macht, aus administrativen Erwägungen versetzt werden kann.

Ist die Versetzung im Laufe eines Jahres, vom Tage der Zustellung des letzten Strafbeschlusses an gerechnet, nicht erfolgt, so kann sie erst dann wieder stattfinden, wenn über den Notar eine weitere Disziplinar- oder Vergehensstrafe verhängt worden ist.

Die im vorstehenden Absatze getroffene Bestimmung findet auch bezüglich aller weiteren nachfolgenden Disziplinar- und Vergehensstrafen Anwendung."

(Mot. S. 761. — BEG. Art. 165 u. Mot. S. 77.)

1) Ueber die Entwicklung dieses Artikels, der in seiner ersten Gestaltung im Entw. eines Notariatsges. von 1851 (Art. 109, später 111) wesentlich zum Falle des Gesetzentw. von 1851 beitrug und auch im Gesetze von 1861 eine vom Regierungsentwurfe abweichende Fassung erhielt, vergleiche Verhandl. der K. d. Abg. von 1851 Beil. Bd. I S. 222 und II S. 56 und 201, Stenogr. Ber. Bd. I S. 330, — Verh. der K. d. R.-R. von 1851, Prot. Bd. II S. 553, 579, Prot. Bd. III S. 53, — Verh. der K. d. Abg. von 1861, Beil. Bd. V S. 227 und 237 und VI S. 177, Stenogr. Ber. Bd. II S. 376. 377. —

2) „zum zweiten Male": Darauf, wann die erste Disziplinarbestrafung erfolgte, kommt nichts an (Vgl. auch E. III 308, 20. Juni 1873).

3) „wegen eines Verbrechens": Der Beisatz dieser Worte unterscheidet den gegenwärtigen Artikel von Art. 165 des BEG., in welchem

dieselben fehlten, jedoch nach den Motiven als selbstverständlich zu betrachten waren, da dort die Beisetzung der Worte „oder ist derselbe wegen eines Vergehens bestraft worden“ damit begründet wurde,

„daß künftighin auch Verfehlungen, welche bisher nur disziplinär zu beahnden waren, als Vergehen zu bestrafen sein werden, und daß es in die Augen fällt, daß eine als Vergehen strafbare Verfehlung in gleichem und selbst in höherem Grade als bloße Disziplinarübertretungen die Ersprießlichkeit einer ferneren Belassung des Notars an seinem bisherigen Amtssitze in Frage stellen kann.“

Aus den gleichen Gründen kann es nicht zweifelhaft sein, daß im zweiten und dritten Absatze dieses Artikels unter den Worten: „Disziplinar- oder Vergehensstrafe“ auch die „Verbrechensstrafe“ mitzuverstehen ist.

4) „Wiederholungsfall“ ist nach dem Schlußsatze des Abs. 1 jede weitere disziplinär strafbare Handlung, jedes Vergehen, jedes Verbrechen, nachdem auch im Schlußsatze des Abs. 1 unter dem Ausdrucke „wegen eines Vergehens“ das Verbrechen mitzuverstehen ist (vergl. Note 3).

5) Die Versetzung „aus administrativen Erwägungen“ ist nicht dadurch beschränkt, daß die neue Stelle nicht ein geringeres Einkommen wie die frühere gewähren darf (cfr. § 20 der IX. Verf.-Beil.). Umzugsgebühren erhält der versetzte Notar selbstverständlich nicht.

6) „schuldig macht“: Daß die Versetzung erst verfügt werden kann, wenn eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist, ist selbstverständlich und ergibt sich auch aus Abs. 2. —

Art. 121.

Die Art. 109, 113 bis einschließlich 145 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 finden mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Abänderungen und Zusätzen auf die Notare der Pfalz entsprechende Anwendung.

(Mot. S. 761.)

1) Dieser Artikel findet seine vollständige Erläuterung in den Motiven, welche wörtlich folgendes besagen:

„Der auch für die Pfalz maßgebende Vorbehalt in Art. 162 Abs. 4 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich (Art. 117 dieses Ges.) in Betreff der Zuständigkeit und des Verfahrens

hinsichtlich der für die Notare geltenden Disziplinar-Vorschriften tritt mit dem Wegfall dieses Gesetzes für diejenigen Disziplinarvorschriften außer Kraft, welche aus diesem älteren Gesetze in den gegenwärtigen Entwurf übertragen werden. Da nun dieser Entwurf in Art. 112 Abs. 2 nur in Betreff der in Art. 103 bis 109, dann Art. 111 Abs. 2 bezeichneten Disziplinarstraffälle eine allgemein giltige, also auch für die Pfalz anwendbare Verfügung trifft, die Art. 117 und folg. aber das Verfahren nur insoweit regeln, als es die Notare in den Landestheilen rechts des Rheins angeht, so ergiebt sich für das Notariat der Pfalz eine Lücke, welche gedeckt werden muß.

Nun kann aber nach dem Inkrafttreten des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, der Reichs-Prozeßgesetze und der Ausführungsgesetze zu denselben die Aufrechthaltung des in wesentlichen Punkten auf Rechtsübung beruhenden Disziplinarverfahrens für die Notare der Pfalz nicht in Aussicht genommen werden, denn abgesehen davon, daß die neuen Gesetze für den in Disziplinarfällen bisher zugelassenen Kassationsrekurs die prozessualen Voraussetzungen nicht bieten und auch in Hinsicht der Gerichtsverfassung Schwierigkeiten sich ergeben, so würde die der bisherigen Einrichtung gemäß Art. 53 des Gesetzes vom 25. Ventose XI — 16. März 1803 — entsprechende Zuständigkeit der Zivilkammern bei den Landgerichten und insbesondere das Verfahren vor denselben für die in Frage kommenden Disziplinarverhandlungen sich nicht eignen. Ueberdies wird der bisher üblichen, auf der Rechtsprechung beruhenden Kombination der Vorschriften des Zivil- und Strafprozesses die bisherige Grundlage entzogen und es ergäbe sich nothwendig eine schwer erträgliche Unsicherheit der Prozedur. Endlich wäre es unbillig, den Notaren der Pfalz, welche sonst in wesentlichen Beziehungen mit den Notaren in den Landestheilen rechts des Rheins gleichgestellt werden, diejenigen Vortheile und Milderungen vorzuenthalten, welche die für Letztere geltenden Disziplinarvorschriften durch den Ausschluß der Oeffentlichkeit der Verhandlung, durch die weitgehende Berücksichtigung des Rechtes der Vertheidigung und durch die Regelung des Verfahrens bei Abwesenheit des Disziplinar-Beklagten dem Notariate rechts des Rheins sichern.

Es ist demnach angezeigt, sowohl die Disziplinar-Vorschriften als auch die Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren in Disziplinarstrafsachen, wie sie nach Maßgabe des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, der Reichsstrafprozeßordnung und der Ausführungsgesetze zu denselben für die Notare in den Landestheilen rechts des Rheins sich gestalten, auf die Notare der Pfalz anwendbar zu erklären. Hiebei kann es nicht zweifelhaft sein, daß auch die Art. 140, 141, 142 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 auf die Notare der Pfalz ebenmäßig Anwendung finden müssen, wenn eine entsprechende Gleichstellung herbeigeführt werden will. Die Bestimmungen hinsichtlich der provisorischen Suspension (Art. 140, 141) sind überdies im dienstlichen Interesse nicht entbehrlich. Daß bezüglich der Verjährung von Disziplinarstraffällen gleichgeartete gesetzliche Vorschriften (Art. 142) Geltung haben müssen, erscheint als eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit.

Aus ähnlichen Erwägungen rechtfertigt sich auch die Bestimmung, vermöge welcher Art. 109 des Gesetzes vom 10. November 1861 in der demselben durch

Art. 119 des gegenwärtigen Entwurfes gegebenen Fassung auf die Notare der Pfalz anwendbar erklärt wird.

Die Art. 110, 111 des rechtsrheinischen Notariatsgesetzes sind durch Art. 277 des Entwurfes eines Gesetzes über das Gebührenwesen auf die Pfalz ausgedehnt. Für den ausschließlich von Notariatsgebühren handelnden Art. 109 war in dem ebenerwähnten lediglich auf die Staatsgebühren bezüglichen Gesetzentwurfe kein Raum.

Da aber Art. 119 des gegenwärtigen Entwurfes die Art. 109, 110, 111 des Gesetzes vom 10 November 1861 durch eine in einem einzigen Artikel zusammengedrängte Bestimmung ersetzt und kein Grund gegeben ist, die Notare rechts und links des Rheins in den hier fraglichen Richtungen verschieden gearteten gesetzlichen Vorschriften zu unterstellen, so dürfte die Erwähnung des Art. 109 in dem gegenwärtigen Entwurfe gerechtfertigt sein, zumal der Zusammenhang dieser Bestimmung mit der Disziplin keines weiteren Nachweises bedarf.

Die Befugnisse der pfälzischen Notariatskammern nach dem Regierungsbeschlusse vom 2 Nivose XII — 24. Dezember 1803 — bleiben unberührt, denn es wird von der Uebertragung der von den Notariatskammern handelnden Art. 146 ff. des rechtsrheinischen Notariatsgesetzes auf die Pfalz Abstand genommen und ebensowenig eine auf den erwähnten Regierungsbeschluß bezügliche Derogativbestimmung getroffen.

Demgemäß wird die Disziplinargewalt über die Notare der Pfalz von denjenigen Landgerichten ausgeübt werden, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben. — Art. 113 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 mit Art. 8 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze.

Ordnungsstrafen z B. nach Art. 213 des Gesetzes zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung, nach Art 270 Abs. 2 des Entwurfes eines Gesetzes über das Gebührenwesen oder nach Art 68 des Gesetzes vom 10. November 1861 mit Art. 277 des Entwurfes eines Gesetzes über das Gebührenwesen würden nach Maßgabe des Art. 128 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 von dem Landgerichte in nicht öffentlicher Sitzung verhängt werden. Die Vernehmung des betheiligten Notars ist in solchen Fällen nicht erforderlich, doch kann sie im Wege der Aufforderung zur schriftlichen Verantwortung erfolgen.

Die Zuständigkeit und das Verfahren in Disziplinarstraffällen bemißt sich nach Art. 129 bis 142 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 in Verbindung mit Art. 8 des vorerwähnten Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze und mit Art. 117 Abs 2, Art. 118 des gegenwärtigen Entwurfes.

Gegen die Entscheidung der Landgerichte steht sowohl dem Beschuldigten als auch dem Staatsanwalte die Berufung an das Oberlandesgericht zu. — Art 134 des Notariatsgesetzes von 1861. —

Gegen die von dem Oberlandesgerichte erlassenen Urtheile steht dem Verurtheilten und dem Staatsanwalte die Revision an das oberste Landesgericht zu. — Art. 118 Ziff. 7 des gegenwärtigen Entwurfs.

Insoweit besondere Vorschriften nicht gegeben sind, finden die Bestimmungen des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und der Reichsstrafprozeßordnung subsidiäre

Anwendung. — Art. 117 Abs. 2 des gegenwärtigen Entwurfs und Motive zu Art. 117, 118 desselben.

Angesichts der aufrecht bleibenden Abweichungen in der das Notariat betreffenden Gesetzgebung der Landestheile rechts und links des Rheins kann für einzelne Fälle nur von „entsprechender" Anwendung der auf die Pfalz ausgedehnten Gesetzesvorschriften die Rede sein. Gleichwohl dürfte es einem begründeten Bedenken nicht unterliegen, die Lösung der sich hienach ergebenden Fragen der Würdigung und dem Ermessen der Gerichte anheimzugeben, da das Maß dessen, was die bisherige pfälzische Gesetzgebung im Bereiche der notariellen Disziplin dem Gerichtsgebrauche und der Rechtsprechung überlassen hatte, ein weit größeres gewesen ist."

2) Durch Art. 278 des bayer. Gebühren-Ges. von 1879 wurden auch die Art. 67, 68, 77, 98, 99, 105, 107, 108, 110, 111 des Not.-Ges. von 1861 und Art. 1 Abs. 1 des Ges. vom 29. Juli 1876, die Abänderung einiger Bestimmungen des Not.-Ges. betr., und Art. 88 des AG. zur RCPO. und KO. auf die Pfalz ausgedehnt.

Siebenter Abschnitt.

Ueberleitungsbestimmungen.

Art. 122.

Die sachliche Zuständigkeit zur Erledigung der am Tage des Inkrafttretens der Reichs-Strafprozeßordnung in erster Instanz anhängigen Strafsachen richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes.

(Entw. Art. 77. — Mot. S. 49.)

1) Abgesehen von den Art. 122—126 dieses Gesetzes enthalten Ueberleitungsbestimmungen die §§ 18—22 des REinf.-Ges. zum RGVG. und die §§ 8—12 des REG. zur RStPO.

2) „sachliche Zuständigkeit": Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit ist im Gesetze keine Bestimmung getroffen, obwohl nach der Allerh. Verordnung vom 2. April 1879 „die Bestimmung der Gerichtssitze und die Bildung der Gerichtsbezirke betr." (JMBl. S. 112) die Gerichtssprengel Aenderungen erlitten. Nach den Motiven geschah dieses aus dem Grunde, weil sowohl nach dem früheren als dem jetzigen Strafprozeßgesetze die Strafverfolgung regelmäßig vor dem forum delicti commissi erfolgt, und hienach selbstverständlich die Aburtheilung vom 1. Okt. 1879 an auf dasjenige Gericht überzugehen hat, welchem von da an die

Gerichtsbarkeit über den Ort der begangenen That zufällt, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, „daß, wo Zweckmäßigkeitsgründe, insbesondere der Zusammenhang mit anderen anhängigen Sachen für einen anderen der gesetzlich begründeten Gerichtsstände sprechen, diesem die Sache nach Maßgabe der §§ 12 und 13 der RStPO. übertragen werde."

Diese Regelung der örtlichen Zuständigkeit erfolgte durch die JME. vom 28. Juli 1879 Ziff. 10, 11 und 27 (JMBl. S. 342, 343 u. 349) im Wesentlichen nach den vorstehenden Gesichtspunkten.

3) Der „Tag des Inkrafttretens der RStPO." ist der 1. Oktober 1879 (cfr. § 1 des REG. zur RStPO. und § 1 des REG. zum RGVG.).

4) „in erster Instanz anhängigen": vergl. § 18 des REG. zum RGVG., § 8 Abs. 2 des REG. zur RStPO.

5) Die betreffenden „Vorschriften des GVG." sind die §§ 27—30, 72—78, 80, 82, 83, 123, 136—138, §§ 6, 7 und 8 des REG. zum RGVG. und Art. 11, 28, 35, 36 Abs. 2, 41, 42 des bayer. Ausf.-Ges. zum RGVG. —

Art. 123.

War die Führung einer Voruntersuchung vor dem in Art. 122 bezeichneten Tage einem Stadt- oder Landgerichte übertragen, so ist dieselbe bei dem an dessen Stelle getretenen Amtsgerichte durchzuführen.

Bezieht sich eine anhängige Voruntersuchung auf eine zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörende Strafsache, oder sind bei einer anhängigen Voruntersuchung die Voraussetzungen der Erhebung der öffentlichen Klage nicht gegeben, insbesondere bestimmte Beschuldigte noch nicht ermittelt, so ist die Voruntersuchung zu schließen und sind die Akten zur weiteren Behandlung an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Ist an dem in Art. 122 genannten Tage eine Voruntersuchung wegen eines nach der Reichs-Strafprozeßordnung mittels Privatklage verfolgbaren Vergehens anhängig, so wird das Verfahren eingestellt, soferne nicht von demjenigen, welcher den Strafantrag gestellt hat, innerhalb einer ihm von der Staatsanwaltschaft zu bestimmenden Frist die Privatklage oder von der Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage erhoben wird.

(Entw. Art. 78. — Mot. S. 49.)

1) Dieser Artikel, welcher in den Motiven ausführlich erläutert ist, wird nun kaum mehr praktische Anwendung finden. Es wird deshalb lediglich auf die Motive Bezug genommen, von deren Abdruck jedoch abgesehen.

2) Die Wiederaufnahme eines schon vor dem 1. Okt. 1879 eingestellten Strafverfahrens hängt nach Art. 55 der StPR. v. 10. Nov. 1848 im Wesentlichen von gleichen Voraussetzungen ab, wie nach § 210 der RStPO., und ist selbstverständlich nach der RStPO. weiter zu behandeln.

Art. 124.

Hat in einer zur Zuständigkeit eines Stadt- oder Landgerichts gehörenden Strafsache bereits vor dem in Art. 122 bezeichneten Tage eine Vorladung in dessen öffentliche Sitzung stattgefunden, oder wurde die Sache durch Beschluß eines höheren Gerichts vor diesem Tage an dasselbe verwiesen, so hat das an die Stelle tretende Schöffengericht ohne Rücksicht auf etwaige Aenderung der Zuständigkeit durch das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz in der Sache zu urtheilen.

(Entw. Art. 79. — Mot. S. 49, 50.)

Hier gilt die Bemerkung zu Art. 123 Ziff. 1.

Art. 125.

Ist vor dem in Art. 122 bezeichneten Tage die Ladung oder Verweisung eines Angeschuldigten in die öffentliche Sitzung eines Bezirksgerichts oder vor das Schwurgericht beschlossen worden, so hat der Vorsitzende des Landgerichts, welches an die Stelle des zuvor mit der Verweisung befaßten Bezirksgerichts getreten ist, dem Angeklagten die von der Staatsanwaltschaft einzureichende Anklageschrift mit der in § 199 der Reichs-Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Aufforderung mitzutheilen. Diese Aufforderung hat auch dann stattzufinden, wenn die Anklageschrift schon vor dem bezeichneten Tage zugestellt war.

Werden Anträge oder Einwendungen innerhalb der bestimmten Frist nicht vorgebracht oder von dem Gerichte verworfen, so hat die Aburtheilung durch das der Verweisung entsprechende Gericht zu erfolgen.

Ordnet dagegen das Gericht die Ergänzung oder nachträgliche Einleitung der Voruntersuchung an, so ist nach Maßgabe des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung von neuem Beschluß zu fassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn eine Strafsache vor Inkrafttreten der Reichs-Strafprozeßordnung durch Beschluß des Bezirksgerichts gemäß Art. 49 Ziff. 2 des bayerischen Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 oder gemäß Art. 133 und 134 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches an das Appellationsgericht verwiesen, von diesem aber nicht mehr erledigt worden ist.

In diesem Falle hat das Landgericht auch bei Beschlußfassung nach Abs. 2 die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgerichte auszusprechen.

(Entw. Art. 80. — Mot. S. 50.)

1) Der Art. 125 kann auch gegenwärtig und noch für längere Zeit praktische Anwendung finden, in jenen Fällen nämlich, in welchen vor dem 1. Okt. 1879 im Ungehorsamsverfahren ein schwurgerichtliches verurtheilendes Erkenntniß erging und der Verurtheilte, sobald er betreten wird, erklärt, daß er sich dem schwurgerichtlichen Urtheile nicht freiwillig unterwerfe (Art. 293 und 294 der StPN. vom 10. Novbr. 1848 und Beschluß des OLG. in München vom 25. Nov. 1882, Samml. II S. 262), sowie in jenen Fällen, in welchen vor dem 1. Okt. 1879 gemäß Art. 277 der StPN. vom 10. Novbr. 1848 vom Appellationsgerichte auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht und Einleitung des Ungehorsamsverfahrens erkannt, vor dem Schwurgerichtshofe aber nach Art. 280 Abs. 3 der StPN. vom 10. Novbr. 1848 ausgesprochen wurde, daß vorläufig mit dem weiteren Verfahren eingehalten werde.

2) In den beiden vorgedachten Fällen ist, wenn der Angeklagte sich stellt oder verhaftet wird, in der Art weiter zu verfahren, daß

a) dann, wenn das Schwurgericht nicht bei jenem Landgerichte sich befindet, welches an die Stelle des „mit der Verweisung befaßten" Bezirksgerichtes getreten ist, zunächst die Akten diesem Landgerichte mitgetheilt werden,

b) daß dann der Vorsitzende dieses Landgerichts, (womit wohl der Vorsitzende der Strafkammer gemeint ist,) die in der Regel wohl schon

vorliegende, event. von der Staatsanwaltschaft dieses Landgerichts einzureichende Anklageschrift dem Angeklagten mit einer dem § 199 der RStPO. entsprechenden Aufforderung zustellen läßt.

c) Giebt der Angeklagte innerhalb der bestimmten Frist keine Erklärung ab, so sind die Akten durch die Staatsanwaltschaft dem Vorsitzenden des Schwurgerichts zur Terminsanberaumung zuzusenden, und regelt sich das weitere Verfahren nach der RStPO.

d) Erhebt der Angeklagte Einwendungen, oder stellt er andere nach § 199 der RStPO. zulässige Anträge, so ergiebt sich folgendes Verfahren:

Werden die Einwendungen oder Anträge zurückgewiesen, so wird, wenn sofortige Beschwerde entweder nicht zulässig ist oder verworfen wird, nach Maßgabe von lit. c weiter verfahren.

Werden die Einwendungen entweder sofort für begründet befunden, oder wird die beantragte Ergänzung der Voruntersuchung beschlossen, so ist und zwar im zweiten Falle nach Schluß der Voruntersuchung gemäß der neuen Sachlage und den Bestimmungen der RStPO. Beschluß zu fassen, wodurch alle früheren Entscheidungen außer Kraft treten. — Für den Fall, daß Ergänzung der Voruntersuchung beschlossen wurde, ergiebt sich die Richtigkeit des letzteren Satzes aus dem Gesetzestexte und aus den Motiven; das Gleiche muß aber auch für den Fall gelten, wenn die Einwendungen sofort als begründet befunden werden, und zwar muß dieses aus der Fassung des Abs. 2 dieses Artikels gefolgert werden.

3) Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zur Erlassung des gegenwärtigen Art. 125 ergiebt sich aus § 16 des REG. zum RGVG.

4) Im Übrigen wird auf die Motive Bezug genommen, deren Abdruck jedoch unterlassen, da sie wohl kaum mehr praktische Anwendung finden können.

Art. 126.

Ueber Rechtsmittel, welche gegen Endurtheile nach Maßgabe der bisherigen Gesetzgebung eingelegt sind, und deren Verbescheidung nach Inkrafttreten des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes zu erfolgen hat, entscheiden an Stelle der Bezirksgerichte die Strafkammern der Landgerichte in der Besetzung von drei Mitgliedern, an Stelle der Appellationsgerichte die Strafsenate der Oberlandesgerichte, an Stelle des obersten

Gerichtshofes ein hiefür zu bildender Strafsenat des obersten Landesgerichts.

(Entw. Art. 81. — Mot. S. 58.)

1) Zu den „Rechtsmitteln" im Sinne dieses Artikels gehört auch der „Einspruch" (vergl. Beschluß des OLG. vom 25. November 1882, Samml. II S. 262).

Nicht hieher gehört die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, für welche nach § 10 des REG. zur RStPO. die Vorschriften der RStPO. auch dann Anwendung finden, wenn das Urtheil vor dem 1. Okt. 1879 erlassen oder rechtskräftig wurde. — Ein Gesuch um Zulassung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist auch dann, wenn mit demselben ein von einem früheren Appellationsgerichte erlassenes rechtskräftiges Urtheil angefochten wird, bei dem an die Stelle des vormals als erste Instanz zur Aburtheilung in der betreffenden Strafsache berufen gewesenen Bezirksgerichts getretenen Landgerichte anzubringen (Beschluß des OLG. vom 14. November 1879, Samml. Bd. I S. 76).

2) „eingelegt **sind**": Aus dieser Fassung möchte man schließen, daß die Bestimmung dieses Artikels nur dann Anwendung findet, wenn das betreffende Rechtsmittel bereits vor dem 1. Oktober 1879 eingelegt wurde.

Nachdem jedoch gemäß § 8 Abs. 2 des Einf.-Ges. zur RStPO. bei Inmitteliegen eines Endurtheiles erster Instanz auf das weitere Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung finden, und es nach den Motiven der Zweck des gegenwärtigen Artikels ist, die Ausführung jenes § 8 zu ermöglichen, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß dieser Artikel auch dann Anwendung findet, wenn das Rechtsmittel in zulässiger Weise erst nach dem 1. Okt. 1879 eingelegt wird.

Mit dieser Annahme wird der gegenwärtige Artikel im Hinblicke auf die Art. 348 Abs. 2, 358 Abs. 3 und 360 des StPG. vom 10. Nov. 1848 noch für längere Zeit Anwendung finden können.

Hiemit stimmt überein der Beschluß des OLG. vom 26. März 1885, Samml. III S. 443.

Für zweifelhaft halte ich die Anwendbarkeit im Falle des Art. 300 Abs. 2 des StPG. vom 10. Nov. 1848, da das nunmehrige Schwurgericht nur mit drei Richtern zu besetzen ist, das frühere mit fünf Richtern zu besetzen war, und es daher nach der jetzigen Gerichtsverfassung kein Gericht giebt, welches dem StPG. vom 10. November 1848 entspricht. Es treffen daher die Gründe des Beschlusses des OLG. vom

25. November 1882 (Samml. II 262) auch in diesem Falle zu, so daß nach Maßgabe des Art. 125 dieses Gesetzes weiter zu verfahren sein wird.

Art. 127.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 in Kraft.

„gleichzeitig" i. e. 1. Oktober 1879, vergl. § 1 des REG. zum RGVG.

Anhang.

Abdruck

der Art. 6, 7, 33, 34, 37, 41, 42, 46 bis 53 und 149 des bayerischen Gesetzes vom 26. Dezember 1871, betr. den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern, welche gemäß Art. 2 Ziff. 6 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung noch fortdauernde Geltung haben.

Art. 6.

Bei der Anwendung des § 2 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich ist die in demselben angedrohte Zuchthausstrafe sowie die Festungshaft von mehr als fünf Jahren der bisherigen Zuchthausstrafe, dann die Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu fünf Jahren der bisherigen Arreststrafe gleichzuachten.

Art. 7.

Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich ist auch dann in Anwendung zu bringen, wenn vor dem 1. Januar 1872 ein durch Einspruch oder Berufung anfechtbares Urtheil ergangen und der Einspruch oder die Berufung erst in der Zeit vom 1. Januar 1872 an eingelegt oder beschieden wird, desgleichen wenn eine vor dem 1. Januar 1872 abgeurtheilte Strafsache in Folge einer Vernichtung des Urtheils in der Zeit vom 1. Januar 1872 an zur wiederholten Aburtheilung gelangt.

Bemerkung. Ein Urtheil des obersten Gerichtshofes vom 12. Februar 1872 (E. II S. 24) besagt: Wenn eine vor dem 1. Januar 1872

begangene strafbare That, welche nach dem bayer. StGB. von 1861 von Amtswegen, nach dem RStGB. nur auf Antrag zu verfolgen ist, nach dem 1. Januar 1872 zur Aburtheilung kommt, kann ohne gestellten Antrag ein Urtheil nicht mehr erfolgen.

Art. 33.

Für den Vollzug derjenigen Freiheitsstrafen, welche vor dem 1. Januar 1872 ausgesprochen wurden, bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze etwas anderes bestimmt ist.

Bemerkung. Ob eine unter der Herrschaft des bayer. StGB. von 1861 rechtskräftig erkannte Strafe verjährt sei, muß nach den Bestimmungen dieses bayerischen Strafgesetzbuches beurtheilt werden. (E. II, 208, 17. Aug. 1872; E. VII, 160, 20. April 1877; OLG. in München 12. Januar 1881, Samml. I, 400, und vom 25. April 1881, Samml. I, 429). Namentlich ist also auch nach dem bayer. StGB. von 1861 zu beurtheilen, ob eine That, welche ein Verurtheilter vor Ablauf der zur Verjährung der Vollstreckung einer Strafe erforderlichen Zeit begangen hat, ein Vergehen bilde und demgemäß die Verjährung unterbreche (OLG. in München 5. März 1881, Samml. I, S. 414). — Die Verjährung einer wegen Widerspenstigkeit in Erfüllung der Wehrpflicht nach dem StGB. von 1861 erkannten Vergehensstrafe beginnt nicht, bis die Verpflichtung des Verurtheilten zum Dienste im stehenden Heere ihr Ende erreicht hat (OLG. in München 25. April 1881 und 2. August 1882, Samml. I, S. 429 und II, S. 238).

Art. 34.

Die Bestimmung des Art. 28 gilt auch für diejenigen vor dem 1. Januar 1872 ausgesprochenen, aber noch nicht in Vollzug gesetzten Gefängnißstrafen, welche nach der zur Zeit der Urtheilsfällung geltenden Strafgesetzgebung und dem Inhalte des Strafurtheils in einer Gefangenanstalt zu vollziehen sein würden.

Art. 37.

Was in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich sowie in dem gegenwärtigen Gesetze bezüglich der Behandlung der zu einer Zuchthaus-, Gefängniß- oder Haftstrafe verurtheilten Personen bestimmt ist, findet vom 1. Januar 1872 an auch auf diejenigen in den betreffenden Strafanstalten und Gefängnissen

verwahrten Personen Anwendung, welche schon vor dem 1. Januar 1872 abgeurtheilt wurden.

Für Personen, welche in Gemäßheit des Art. 19 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 eine Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe auf einer Festung zu erstehen haben, bleiben bezüglich der Behandlung im Straforte die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Art. 41.

Die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich über vorläufige Entlassung sind auch auf diejenigen Sträflinge in Anwendung zu bringen, welche auf Grund der bisherigen, seit dem 1. Juli 1862 geltenden Strafgesetzgebung verurtheilt wurden.

Art. 42.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs von 1813, Thl. I, Art. 12, 13 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 3 bleiben für alle diejenigen Sträflinge vorbehalten, welche bisher Anspruch auf den Genuß dieser Wohlthat hatten.

Art. 46.

Wer in Folge einer vor dem 1. Januar 1872 auf Grund der bis dahin geltenden Strafgesetze ergangenen Verurtheilung

1) die Fähigkeit bei Landtags- und Gemeindewahlen zu wählen oder gewählt zu werden oder Mitglied einer Kirchenverwaltung, eines Armenpflegschaftsraths, eines Distrikts- oder Landraths oder eines Brandversicherungs-Ausschusses zu sein oder an Kirchenverwaltungs-, Distrikts-, oder Landrathswahlen Theil zu nehmen, oder
2) die Fähigkeit zur Funktion eines Feldgeschwornen oder zur Zeugschaft bei Aufnahme von Urkunden, oder
3) die im Art. 28 Ziff. 5 des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 bezeichnete Fähigkeit verloren hat, tritt, insofern er nicht früher Rehabilitation erlangte, kraft des Gesetzes in die verlornen Rechte wieder ein, wenn — falls die Verurtheilung wegen Verbrechens erfolgte — zehn Jahre und, falls sie wegen Vergehens stattfand, fünf Jahre seit der Verbüßung, der Verjährung oder der Erlassung der Strafe verflossen sind.

Auf Diejenigen, welche in Folge einer vor dem obenbezeichneten Zeitpunkte stattgehabten Verurtheilung die Fähigkeit zur Erwerbung der unter Art. 28 Ziff. 2 des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 bezeichneten Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen oder die Fähigkeit zum Geschwornenamte oder zum Dienste im Heere verloren haben, findet diese Vorschrift nur dann Anwendung, wenn die Verurtheilung blos wegen eines Vergehens stattgefunden hat.

Art. 47.

Mit dem 1. Januar 1872 erlangen alle Zuchthaussträflinge, welche nach Maßgabe der bisher geltenden Strafgesetze verurtheilt wurden, die Fähigkeit wieder, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen. Die für dieselben bestellten Pflegschaften hören vom gleichen Tage an auf.

Art. 48.

Für diejenigen Personen, welche in Folge einer vor dem 1. Januar 1872 erlittenen Verurtheilung die Fähigkeit zur Ableistung eines Eides oder eines Handgelöbnisses an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde verloren haben, ist diese Fähigkeit mit dem 1. Januar 1872 wieder hergestellt.

Ausgenommen sind hievon die wegen Meineids Verurtheilten in Bezug auf die Fähigkeit zur Ableistung eines Eides als Zeugen oder Sachverständige.

Art. 49.

Die vor dem 1. Januar 1872 verhängte Polizeiaufsicht ist vom 1. Januar 1872 an auf die von der ursprünglich festgesetzten Dauer noch übrige Zeit nach den Bestimmungen des § 39 Ziff. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu handhaben.

Die Kürzung der Dauer der Polizeiaufsicht gemäß Art. 39 des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 und Art. 13 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861 bleibt vorbehalten.

Ist am 1. Januar 1872 die Stellung unter Polizeiaufsicht durch rechtskräftiges richterliches Urtheil bereits für zulässig erklärt, jedoch der nach Art. 37 des Strafgesetzbuchs vom

10. November 1861 und nach Art. 11 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861 weiter erforderliche Ausspruch noch nicht erlassen worden, so kann derselbe nur auf die in diesen Artikeln bezeichnete Zeitdauer erfolgen.

Art. 50.

Personen, welche sich am 1. Januar 1872 bereits in einer Polizeianstalt befinden, haben in derselben die hiefür festgesetzte Zeit noch zuzubringen, vorbehaltlich einer Abkürzung gemäß Art. 42 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 und Art. 14 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861.

Eine Verlängerung der Verwahrung in Gemäßheit dieser Artikel findet nach dem 1. Januar 1872 nicht mehr statt.

Ist am 1. Januar 1872 die Verwahrung in einer Polizeianstalt durch rechtskräftiges richterliches Urtheil bereits für zulässig erklärt, jedoch der nach Art. 40 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 und Art. 14 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861 weiter erforderliche Ausspruch noch nicht erlassen worden, so kann derselbe durch die betreffende Distriktspolizeibehörde erfolgen.

Für die Behandlung der in einer Polizeianstalt Verwahrten bleibt der Art. 41 des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 und der Art. 14 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs vom gleichen Tage maßgebend.

Desgleichen behält die Bestimmung im Art. 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 für die vor dem 1. Januar 1872 ausgesprochenen Arreststrafen ihre Anwendbarkeit.

Art. 51.

Wird eine vor dem 1. Januar 1872 verübte strafbare Handlung erst nach Eintritt der Geltung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich abgeurtheilt und hiebei gemäß § 2 Abs. 2 dieses Gesetzbuchs das ältere Strafgesetz angewendet, so bleibt letzteres auch bezüglich der Frage der Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt maßgebend.

Der Vollzug dieser Maßregeln richtet sich nach den Art. 49 und 50 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 52.

Die Vorschriften der Art. 50 und 51 kommen auch bezüglich der Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen zur Anwendung, welche gemäß Art. 78 des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 an die Stelle der Verwahrung in einer Polizeianstalt zu treten hat.

Art. 53.

Jugendliche Personen, welche sich am 1. Januar 1872 auf Grund des Art. 76 des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 und des Art. 90 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861 in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen befinden, haben in derselben bis zum Ablaufe der bereits bestimmten Zeit zu verbleiben.

Für diejenigen Fälle, in welchen vor dem 1. Januar 1872 in Gemäßheit des Art. 76 Abs. 2, 3 und 5 des Strafgesetzbuchs und des Art. 90 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861 die Unterbringung einer jugendlichen Person in einer Erziehungsanstalt, beziehungsweise deren Ablieferung an ihre Obrigkeit zwar bereits vom Richter angeordnet, jedoch noch nicht in Vollzug gesetzt ist, bleiben die Vollzugsbestimmungen in Art. 76 Abs. 4—6 des Strafgesetzbuchs und im Art. 90 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861 maßgebend.

Desgleichen behält die Bestimmung im Art. 76 Abs. 7 des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 bezüglich aller derjenigen, welche sich auf Grund der einschlägigen bisherigen Gesetzesvorschriften in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste Personen befinden, ihre Anwendbarkeit.

Art. 149.

Die Bestimmung des § 60 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich über die Zulässigkeit der Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe ist bei allen vom 1. Januar 1872 an erfolgenden Aburtheilungen auch bezüglich der vor diesem Tage erstandenen Untersuchungshaft in Anwendung zu bringen.

Soweit jedoch nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Anrechnung der Untersuchungshaft erfolgen müßte, hat diese Anrechnung bezüglich der vor dem 1. Januar 1872

erstandenen Untersuchungshaft auch bei einer später stattfindenden Aburtheilung mindestens nach Maßgabe jener Bestimmungen einzutreten.

Bemerkung. Ein Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 19. Juli 1872 (E. II, 194) besagt: Dem zur Erstehung einer ihm durch rechtskräftiges Ungehorsamsurtheil zuerkannten Strafe in das Bezirksgerichtsgefängniß eingelieferten Verurtheilten, welcher nachträglich ein Rechtsmittel gegen das ergangene Urtheil anmeldet, muß auch die von der Anmeldung des Rechtsmittels bis zu dessen Bescheidung erstandene Haft als Strafhaft angerechnet werden.

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Wagner, Josef

Kgl. bayerisches Gesetz zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung vom 18 . August 1879 mit einem Anhange, enthaltend die nach giltigen Bestimmungen des bayerischen Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich betr

Erlangen 1886